



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Dolmetschen bei der Kriminalpolizei Salzburg: Ablauf, Erfahrungen und Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen aus Sicht der Beamt:innen

verfasst von | submitted by

Magdalena Pesendorfer BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Polizeidolmetschen und seine Position in der Translationswissenschaft	3
2 Rechtliche Bestimmungen.....	4
2.1 Internationale Richtlinien	5
2.2 Nationale Richtlinien.....	8
3 Die Polizei als Dolmetschsetting.....	11
3.1 Begrifflichkeiten.....	11
3.2 Ablauf und Charakteristika der polizeilichen Befragung.....	12
3.3 Ablauf und Charakteristika der gedolmetschten polizeilichen Befragung...	15
3.4 Anforderungen an Polizeidolmetscher:innen	17
3.5 Polizei in Österreich	20
3.6 Statistik zu gedolmetschten polizeilichen Befragungen in Österreich.....	21
3.7 Organisation gedolmetschter polizeilicher Befragungen in Österreich	22
3.8 Verhaltenskodex für Polizeidolmetscher:innen	26
3.9 Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen	27
4 Forschungsstand zum Polizeidolmetschen.....	29
5 Translaboration & Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	39
5.1 Herausforderungen der Translaboration aus Dolmetscher:innensicht.....	45
5.2 Technologieeinsatz und technologischer Fortschritt beim Polizeidolmetschen 48	
6 Empirische Studie	50
6.1 Methode und Vorgehensweise	50
6.1.1 Erstellung des Interviewleitfadens	51
6.1.2 Planung und Durchführung der Interviews	52
6.1.3 Transkription	53

6.1.4	Methode zur Datenauswertung.....	54
7	Präsentation der Ergebnisse.....	55
7.1	Allgemeine Daten der Polizeibeamten	55
7.2	Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen.....	57
7.2.1	Einsatz technologischer Hilfsmittel	60
7.3	Ablauf gedolmetschter Befragungen.....	61
7.3.1	Abweichungen zu regulären polizeilichen Befragungen.....	62
7.4	Dolmetscher:innen	64
7.5	Rolle von Polizeidolmetscher:innen.....	66
7.6	Zusammenarbeit und Herausforderungen	67
7.7	Zufriedenheit	68
7.8	Ausbildung für Polizeibeamt:innen.....	69
8	Conclusio.....	72
	Literaturverzeichnis	76
	Abstract Deutsch	83
	Abstract English	84
	Anhang 1: Fragenkatalog Interview	85
	Anhang 2: Transkripte	90

Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel *Dolmetschen bei der Kriminalpolizei Salzburg: Ablauf, Erfahrungen und Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen aus Sicht der Beamt:innen*, soll einen Beitrag zur wissenschaftlichen Beleuchtung des Polizeidolmetschens leisten. Ziel dieser empirischen Arbeit ist es, mittels semistrukturierter Interviews Einblicke in die Arbeitspraxis der Beamt:innen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen im Rahmen von polizeilichen Befragungen nicht-deutschsprachiger Personen zu gewinnen. Es wird den Fragen nachgegangen, wie die Kontaktaufnahme erfolgt und wahrgenommen wird, welche Abweichungen die Dolmetscher:innenbeteiligung im Vergleich zu monolingualen Befragungen mit sich bringt, welche Kompetenzen Polizeidolmetscher:innen ihres Erachtens benötigen, welche Anforderungen sie selbst an die Dolmetscher:innen haben, welche Rolle Dolmetscher:innen ihrer Meinung nach einnehmen sollten, welche persönlichen Erfahrungen die Beamt:innen bereits mit Dolmetscher:innen gemacht haben, welche Herausforderungen bei der Zusammenarbeit bestehen, von welchen Faktoren eine Rekrutierung und zukünftige Zusammenarbeit abhängt und wie zufriedenstellend sie die Zusammenarbeit empfinden. Ebenfalls wird danach gefragt, für welche Sprachen häufig Dolmetscher:innen benötigt werden, ob für jede Sprachkombination Dolmetscher:innen bestellt werden und ob technologische Hilfsmittel bei den Befragungen zum Einsatz kommen. Die Forschungsfragen lauten: Wie läuft eine gedolmetschte polizeiliche Befragung beim Landeskriminalamt Salzburg ab Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen im Vergleich zu monolingualen Befragungen ab? Wie empfinden Polizeibeamt:innen des Landeskriminalamts Salzburg persönlich die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen in Hinblick auf die Rollen- und Kompetenzanforderungen für Dolmetscher:innen, den Einsatz technologischer Hilfsmittel, die Auswirkungen auf den Kommunikationsverlauf, sowie ihre eigene Vorbereitung auf die Zusammenarbeit?

Die Themenwahl dieser Masterarbeit fiel auf das Polizeidolmetschen, weil dieser Bereich nach Absolvierung eines Kurzpraktikums beim Bundeskriminalamt Wien 2024 großes Interesse bei mir weckte. Nachdem im näheren Umfeld ebenfalls ein ehemaliger Polizist des Landeskriminalamts bekannt war, bot sich hier eine Kollaboration an um das Polizeidolmetschen aus Sicht der Beamt:innen zu untersuchen. Der theoretische Rahmen gibt einen Überblick über das Polizeidolmetschen und die rechtlichen Grundlagen auf internationaler und nationaler Ebene, die Polizei als Dolmetschsetting im Kontext Österreich, der Ablauf monolingualer und gedolmetschter polizeilicher Befragungen, sowie Anforderungen

und Verhaltensrichtlinien für Polizeidolmetscher:innen. Weiters wird auf den Ablauf der Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen über das DMR eingegangen und ein Überblick über den Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen gegeben, da diese ebenfalls als Polizeidolmetscher:innen zum Einsatz kommen. Kapitel vier gibt einen Überblick über die aktuellen Forschungsstränge im Bereich des Polizeidolmetschens mit Hauptfokus auf den Aspekten Rolle, Einfluss der Dolmetschenden auf polizeiliche Befragungen und den Gesprächsverlauf, Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen, Einsatz nicht-qualifizierter Dolmetscher:innen, Herausforderungen für beide Parteien, Technologieeinsatz und Auswirkungen der Dolmetscher:innenbeteiligung auf Befragungsstrategien und Lügenerkennung. Dies ist insofern relevant, da diese Themen im empirischen Teil wieder aufgegriffen werden. Ein weiteres Kapitel widmet sich der interprofessionellen Zusammenarbeit, die die mit Blick auf das Polizeidolmetschen besonders für die Zusammenarbeit zwischen Beamt:innen und Dolmetscher:innen relevant ist. Für den empirischen Teil dieser Arbeit fiel die Wahl auf die Durchführung von Interviews mit fünf Polizeibeamten des Landeskriminalamts Salzburg, um ihre persönliche Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen zu untersuchen. Kapitel sechs beschreibt die Durchführung der Interviews und in Kapitel sieben werden die Ergebnisse ausgewertet und in Bezug zur Literatur gesetzt. Abschließend folgt die Conclusio in Kapitel 8.

1 Polizeidolmetschen und seine Position in der Translationswissenschaft

Das Rechtsdolmetschen, oder *Legal Interpreting* ist ein wichtiger Bestandteil juristischer Verfahren und findet bei den verschiedenen Abschnitten Anwendung, beispielsweise bei Ermittlungen, polizeilichen Befragungen oder bei Gericht. Im Vergleich zum Gerichtsdolmetschen wird dem Polizeidolmetschen in der Forschung weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht, obwohl *Legal Interpreting* nicht nur bei Gericht, sondern auch bei der Polizei, in Anwaltskanzleien, bei Hausdurchsuchungen, im Gefängnis oder bei Asylanhörungen zum Einsatz kommt. Als mögliche Gründe hierfür sieht Pöllabauer (2005: 29), dass es in diesem Bereich, sowie bei Asylanhörungen, auf Grund der Sensibilität der Daten schwierig ist, Zugang zu diesen zu erhalten. Hale geht davon aus, dass das Gerichtsdolmetschen auf Grund der öffentlichen Zugänglichkeit der Daten, der strukturierten Abläufe und klaren Regeln und Rollen im Gerichtssaal als interessanter für die Forschung wahrgenommen wird als das Polizeidolmetschen (Hale 2007: 90). Weitere Einsatzbereiche des *Legal Interpretings* sind unter anderem bei grenzüberschreitenden Kooperationen mit Justizbehörden im Kampf gegen Terrorismus und Menschenhandel. Laut Hertog kann *Legal Interpreting* in vier Kategorien unterteilt werden: Gerichtsdolmetschen, Polizeidolmetschen, das Dolmetschen bei Asylanhörungen und im Strafvollzug (Hertog 2015: 230f.).

Bancroft et al. beschäftigten sich mit *Legal Interpreting* außerhalb des Gerichtssaals in den USA und Kanada. Ihnen zufolge handelt es sich hierbei um eine Grauzone zwischen dem Kommunaldolmetschen und dem Gerichtsdolmetschen, was für die Dolmetscher:innen verschiedenste Herausforderungen wie beispielsweise terminologische Hürden oder ein Ungleichgewicht bei den Sprachkompetenzen der Beteiligten mit sich bringt. Beim *Legal Interpreting* handelt es sich um ein breites Feld, welches das Gerichtsdolmetschen und das Dolmetschen in anderen juristischen Verfahren umfasst. Das Gerichtsdolmetschen hat sich in vielen Ländern stärker professionalisiert als beispielsweise das Kommunaldolmetschen, obwohl es sich eigentlich nur um einen Teilbereich des *Legal Interpreting* handelt. Als Grund dafür nennen sie, dass die Gerichtsdolmetscherausbildung in den USA und Kanada von den Gerichten selbst finanziert wurde und der Fokus auf der Professionalisierung des eigenen Feldes lag. Laut Bancroft et al. sind *Legal Interpreting* und Kommunaldolmetschen zwei verschiedene Kategorien. In manchen Bereichen allerdings kann es zu einer Überlappung dieser Kategorien kommen. Hier sprechen die Autor:innen von einer Grauzone wie sie beispielsweise bei Einwanderungsbehörden, Diskriminierungsfällen, Streitfällen zwischen Arbeitgeber- und -

nehmer:innen, Mediationen in Scheidungs- und Sorgerechtsangelegenheiten, bei Strafverfolgungsbehörden, polizeilichen Befragungen oder der Übersetzung juristischer Dokumente vorzufinden ist (Bancroft et al. 2013: 94ff.). Die weiteren genannten Grauzonen werden nicht im Detail weiter ausgeführt, da im Rahmen dieser Arbeit der Fokus auf der polizeilichen Befragung liegt. Bancroft et al. sehen die Problematik dieser Grauzone darin, dass Dolmetscher:innen selbst diesen Übergang von einer in die andere Kategorie nicht wahrnehmen.

Kadrić et al. hingegen sehen *Legal Interpreting* als Überkategorie und unterteilen dies nach Setting (justiziell oder nicht justiziell) und nach Auftraggeber (öffentliche oder private Einrichtung) in zwei Unterkategorien. Das justizielle Dolmetschen inkludiert das Dolmetschen vor Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, ebenso wie das Polizeidolmetschen, von der Ebene der polizeilichen Befragung über den Gerichtsprozess bis hin zur Urteilsverkündung. Dem nicht justiziellen Dolmetschen wird das Polizeidolmetschen ebenfalls zugeordnet, wenn es nicht in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren steht, beispielsweise bei Verkehrsvergehen. Des Weiteren zählen Asylanhörungen und Begleitdolmetschen im administrativen Bereich ebenfalls zum außergerichtlichen Dolmetschen. Das Dolmetschen im nicht-öffentlichen Sektor, beispielsweise bei Vertragsverhandlungen, Notar- und Anwaltsterminen ist ebenfalls Teil davon. Der Unterschied zwischen dem Dolmetschen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen liegt im Bestehen und Fehlen von Richtlinien in Bezug auf die Dolmetschung. So ist beim Gerichts- sowie Behördendolmetschen häufig klar geregelt, welche Aufgaben die Dolmetscher:innen übernehmen und wie sie dafür entlohnt werden. Beim Dolmetschen im privaten Bereich fehlt diese Regelung meist (Kadrić et al. 2024: 9f.). Im Rahmen dieser Masterarbeit liegt der Hauptfokus auf dem Polizeidolmetschen.

2 Rechtliche Bestimmungen

Das Recht auf Dolmetschung ist ein grundlegender Bestandteil fairer Verfahren. Der Zugang zu Dolmetschungen bei Straf-, Zivil- und Asylverfahren wird zum Großteil auf nationaler Ebene geregelt. Dennoch beeinflussen internationale Bestimmungen für einheitliche Mindeststandards die Umsetzung auf nationaler Ebene. Beispiele hierfür sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR). Seitens der Europäischen Union gibt es ebenfalls rechtliche Bestimmungen, welche das Recht auf Dolmetschung für Verdächtige, Beschuldigte und Opfer in Strafverfahren regeln. Ein faires Verfahren beinhaltet Zugang zur Justiz, das Recht auf

rechtliches Gehör vor Gericht, auf Information über das Verfahren und das Recht auf Rechtsbeistand (Kadrić et al. 2024: 16f.). Dies impliziert auch das Recht auf Dolmetschung, da auf Grund von sprachlichen Barrieren weder der Aspekt des rechtlichen Gehörs noch das Recht auf Informationen über das Verfahren gegeben wären.

2.1 Internationale Richtlinien

Internationale Richtlinien zum Recht auf Dolmetschung umfassen vor allem internationale Übereinkommen wie beispielsweise die EMRK, den IPbpr und die Genfer Flüchtlingskonvention. Das EU-Recht gilt als eigener Rechtscharakter und die EU hat in manchen Aspekten die alleinige und in anderen eine geteilte Gesetzgebungskompetenz. Im Kontext des *Legal Interpreting* sind besonders die folgenden Regelungen zu erwähnen: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die seit 1950 gültig ist, die EU-Grundrechtecharta aus dem Jahr 2000 und die Richtlinie 2010/64/EU (Kadrić et al. 2024: 18f.) Die EMRK gilt als Basis und als wichtigstes Dokument zum Schutz der Menschenrechte und gilt für alle Personen, die sich innerhalb der Jurisdiktion der Staatsgebiete aufhalten, die die EMRK anerkennen. Es ist verpflichtend, dass Dolmetscher:innen unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden, sollten Sprachbarrieren für die beklagten Personen bestehen. Des Weiteren sind die Kosten für die Dolmetschungen vom Staat zu tragen, unabhängig davon wie das spätere Verfahren ausgeht (Kadrić et al. 2024: 21). Artikel 5 und 6 der EMRK beziehen sich auf das Recht auf Dolmetschung. Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) regelt das Recht auf sprachliche Beihilfe wie folgt:

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. (EMRK Artikel 2)

Laut Artikel 6 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren) gilt folgendes:

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens die folgenden Rechte:
a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden [...]. (EMRK Artikel 6)

(3e) [...] unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. (EMRK Artikel 6)

Kadrić (2009) zufolge geht aus dem Wortlaut nicht hervor, dass es sich beim Wortlaut „verständliche Sprache“ um die Muttersprache handeln muss, sondern lediglich um eine Sprache, die von der fremdsprachigen Person verstanden wird. Es kann beispielsweise eine

Amtssprache des Herkunftslandes oder auch eine Lingua Franca zur Gesprächsermöglichung verwendet werden (Kadrić 2009: 71).

Im Oktober 1999 wurde der Grundstein für die heute geltende EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschung gelegt. Es wurde beschlossen, die Regelungen der EMRK auch EU-weit verpflichtend anzuwenden (Ahrens & Kalina 2014: 181). Damit sollte erreicht werden, dass das Vertrauen in die Strafrechtssysteme in allen Mitgliedsstaaten verbessert wird. Im Jahr 2004 folgte ein Rahmenbeschluss zu den Rechten in Strafverfahren innerhalb der EU, in welchen das Recht auf kostenlose Übersetzung und Dolmetschung, sowie die verpflichtende Aufklärung Beschuldigter über ihre Rechte geregelt werden sollte. Ebenso sollten Regelungen zur „Ausbildung, Qualifikation und Zertifizierung von Dolmetschern und Übersetzern“ (Ahrens & Kalina 2014: 182) inkludiert werden. Einige Mitgliedsstaaten zeigten sich gegenüber dieser Forderung ablehnend, weshalb diese nicht durchgesetzt werden konnte. Allerdings diente sie, exklusive der Regelung bezüglich Anforderungen an Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, als Grundlage für die Richtlinie 2010/64/EU, welche 2010 in Kraft trat (Ahrens & Kalina 2014: 182). Diese Richtlinie regelt das Recht auf Dolmetschung in Artikel 2. Diese Richtlinie war eine Maßnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit im juristischen Bereich durch gleiche Gegebenheiten für alle Bürger:innen und gleichzeitig eine Forderung nach Qualitätssicherung bei Dolmetschungen und Übersetzungen (Ahrens & Kalina 2014: 182).

In der Europäischen Union wird das Recht auf Dolmetschleistung demnach in der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgehalten und setzt mittlerweile Mindeststandards für die Mitgliedsstaaten in Bezug auf diese Sprachdienstleistungen. Seit 2013 sind die Mitgliedsstaaten ebenfalls dazu verpflichtet, diese Richtlinie in der nationalen Gesetzgebung zu inkludieren. Die Richtlinie lautet wie folgt:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden. (Richtlinie 2010/64/EU)

Mit dieser Richtlinie wurde das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für Personen, welche die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen, gesichert. Dieses Recht beginnt bereits bei der Festnahme oder dem Moment, in dem eine Person einer Straftat beschuldigt wird, inkludiert aber keine Sprachdienstleistungen nach dem eigentlichen Gerichtsverfahren und auch keine kleineren Vergehen, die außergerichtlich zu einer Einigung kamen, wie beispielsweise Verkehrsvergehen (Hertog 2015: 84). Weiters wird durch diese

Richtlinie die sprachliche Verständigung der Personen mit ihrem Rechtsbeistand gewährleistet, sollten diese Fragen in Bezug auf das Gerichtsverfahren haben. Ebenfalls müssen den Beschuldigten laut Richtlinie auch innerhalb einer angemessenen Zeitspanne schriftliche Übersetzungen der wichtigsten Dokumente zu ihrem Fall zur Verfügung gestellt werden. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, gewisse Qualitätsstandards bei Dolmetschungen und Übersetzungen im Rechtsbereich sicherzustellen, das Recht auf ein faires Verfahren für die Beschuldigten zu garantieren und das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedsstaaten zueinander zu fördern. In der Richtlinie wird auch ersucht, ein Register mit unabhängigen und qualifizierten Dolmetscher:innen zum Einsatz im Strafverfahren zu erstellen, um qualitative Dolmetschungen und Übersetzungen gewährleisten zu können, was auch erklärt, warum auch in Österreich mittlerweile ein solches Register in Form des DMR eingesetzt wird. Die eingesetzten Dolmetscher:innen sollten gewisse Anforderungen erfüllen, eine angemessene Ausbildung haben und einen Akkreditierungstest durchlaufen (Blasco Mayor & Del Pozo Trevino 2015: 43f.). Mittels nationalem Register soll eine Datenbank mit unabhängigen und professionellen Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen entstehen, auf welche die verschiedenen Behörden und Institutionen der Mitgliedsstaaten im Bedarfsfall zugreifen können. Um in diesem Register eingetragen zu werden, erfolgt eine Überprüfung der Qualifikationen, Berufserfahrung, des Strafregisters und der Einhaltung des Berufskodexes der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen. Die Autor:innen erklären auch, dass dieses Ziel allerdings nur erreicht werden kann, wenn es in den Mitgliedsstaaten einheitliche Mindeststandards in Bezug auf die Anforderungen an die Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen gibt (Blasco Mayor & Del Pozo Trevino 2015: 48f.). In Artikel 3 dieser Richtlinie werden auch schriftliche Übersetzungen berücksichtigt. Diese lautet wie folgt:

- (2) (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten [...]. (Richtlinie 2010/64/EU)

Artikel 4 regelt zusätzlich die Kosten der Dolmetschungen und Übersetzungen und diese sind laut EMRK, unabhängig davon wie ein Verfahren ausgeht, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu tragen.

In Bezug auf Österreich sind auch der Staatsvertrag von Saint-Germain, sowie der Staatsvertrag von Wien zu erwähnen, welche zwar ebenfalls internationale Richtlinien sind, allerdings aber in nationales Recht aufgenommen wurden. Nach dem ersten Weltkrieg wurde der Staatsvertrag von St. Germain unterzeichnet, welcher österreichische Minderheiten schützt.

Artikel 66 Absatz 1 regelt, dass „alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion“ in Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte keine Nachteile haben dürfen. Des Weiteren steht geschrieben, dass „nicht deutschsprechende österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort und Schrift geboten werden“ (Staatsvertrag StGBI. 1920/303).

Der Staatsvertrag von Wien beinhaltet ebenfalls Richtlinien zum Schutz von Minderheiten. Artikel 6 StV regelt, dass „allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion“ (Staatsvertrag BGBl. 1955/152 Art. 6.) dieselben Rechte zugesprochen werden. Artikel 7 regelt das Recht auf die Verwendung der eigenen Sprache, neben dem Deutschen, vor Verwaltungs- und Gerichtsbezirken in Kärnten, dem Burgenland und der Steiermark für österreichische Staatsangehörige slowenischer und kroatischer Minderheiten (Staatsvertrag BGBl. 1955/152 Art. 7). Die Bestimmungen der Staatsverträge von Saint-Germain und Wien, sowie die EMRK wurden in das österreichische Verfassungsrecht aufgenommen und zu nationalen Richtlinien (Kadrić 2009: 68f.). Ebenso gelten die Regelungen beider Staatsverträge für alle österreichischen Staatsangehörigen und diese haben das Recht auf Dolmetschleistung, sollten sie der deutschen Sprache nicht mächtig sein. Allerdings muss hier hinzugefügt werden, dass dies nur für österreichische Staatsbürger:innen gilt. Nicht-Staatsbürger:innen, die in vielen Fällen eine Dolmetschleistung benötigen könnten, sind in diesen Bestimmungen nicht aufgeführt.

2.2 Nationale Richtlinien

Auch auf nationaler Ebene gibt es Richtlinien, die sich auf das Recht auf Dolmetschung beziehen. Bereits erwähnt wurden der Staatsvertrag von Saint-Germain, der Staatsvertrag von Wien, sowie die EMRK, welche in das österreichische Verfassungsrecht aufgenommen wurden (Kadrić 2009: 73). Für Zivil- sowie Strafverfahren wird das Recht auf Dolmetschung unter anderem in § 82 Abs. 1 Geo geregelt. Die Bestimmung lautet wie folgt:

(1) Ist eine Person zu vernehmen, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter und, wenn der Vernehmung ein Schriftführer beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, so ist ein vertrauenswürdiger Dolmetsch beizuziehen. Gleiches gilt für die Vernehmung von Taubstummen, Tauben und Stummen, wenn eine verlässliche Verständigung sonst nicht möglich ist. Der Dolmetsch, der im streitigen und außerstreitigen Verfahren zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen (§§ 207, 213 ZPO.) oder im Strafverfahren (§§ 56, 125, 126 StPO) beigezogen wird, ist vor seiner Verwendung zu beeiden (§ 84). Als Dolmetsch im Sinne dieses Absatzes kann auch ein Richter oder ein anderer Bediensteter des Gerichtes unter Erinnerung an den bei Antritt des Dienstes abgelegten Eid (das abgelegte Gelöbnis) verwendet werden. (Geo § 82 Abs. 1)

Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die Situation vor Gericht, findet jedoch auch bei polizeilichen Befragungen Anwendung, da diese ein Teil des Strafverfahrens ist. Laut Kadrić geht aus dieser Bestimmung nicht klar hervor, in welcher Sprache die Befragung durchgeführt werden muss (Kadrić 2009: 74).

In Österreich wird des Weiteren in der Strafprozessordnung StPO geregelt, wie Strafverfolgungen durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ablaufen. Auf nationaler Ebene ist demnach besonders das 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19) in Zusammenhang mit Inanspruchnahme von Dolmetschungen zu erwähnen. Auftraggeber:innen für Dolmetscher:innen können seit dieser Reform zusätzlich zu Polizeidienststellen und Gerichten auch Staatsanwaltschaften sein. Laut § 125 StPO ist ein Dolmetscher, oder eine Dolmetscherin „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen Sprache in die Verfahrenssprache zu übersetzen“ (StPO §125). Laut StPO § 126 werden Dolmetscher:innen als Übersetzungshilfen dann bestellt, wenn eine Person vernommen wird und der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, oder wenn Schriftstücke übersetzt werden müssen (Kadrić 2009: 74f.). Wer als Dolmetscher:in bestellt werden soll, wurde in § 126 Abs. 2 StPO niedergeschrieben. Absatz 2 a und b lauten demnach wie folgt:

(2a) Absatz 2 a Als Dolmetscher ist von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. Zur Gewährleistung der Übersetzungshilfe durch die Kriminalpolizei hat diese eine vom Bundesministerium für Inneres oder in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. [...] (§ 126 StPO).

(2b) Absatz 2 b Steht eine geeignete Person nach Abs. 2a nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung oder besteht Grund zur Annahme, dass hinsichtlich aller nach Abs. 2a in Betracht kommenden Personen einer der Gründe des Abs. 4 vorliegt, so kann auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellt werden. Dabei ist vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragene Person zu bestellen, [...] (§ 126 StPO).

Zusätzlich muss auch § 6 StPO „Rechtliches Gehör“ erwähnt werden. Hier wird festgehalten, dass Beschuldigte das Recht darauf haben, alles, was ihnen zur Last gelegt wird, zu erfahren und die Möglichkeit zu bekommen, sich zu diesen Anschuldigungen zu äußern. In § 56 wird des Weiteren auf das Recht auf Übersetzungshilfe hingewiesen, das jedem gebührt, der nicht in der Verfahrenssprache kommunizieren kann. Dolmetscher:innen sind in diesem Fall besonders für die „Rechtsbelehrung, für Beweisaufnahmen [...] und für Verhandlungen zu bestellen“. (Kadrić 2009: 75)

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bezieht sich ebenfalls auf den Einsatz von Dolmetscher:innen im Rahmen von Ermittlungsverfahren. Der Einsatz von Dolmetscher:innen wird wie folgt geregelt:

§ 39a. (1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden (§39a AVG).

(2) Als Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer (§39a AVG).

Die Behörde ist demnach verpflichtet, Dolmetscher:innen beizuziehen, wenn eine Person die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht oder wenn sie stumm, taub oder hörbehindert ist. Wie auch bei der EMRK geht aus dieser Bestimmung ebenfalls nicht hervor, dass es sich bei der Sprache um die Erstsprache handeln muss. Es muss sich lediglich um eine „verständliche Sprache“ handeln (Iannone & Matti 2023: 55). In manchen Fällen kann es auch notwendig sein, Relaisdolmetschen einzusetzen, da manche Sprachkombinationen von Dolmetscher:innen nicht abgedeckt werden. So kann es vorkommen, dass zwei Dolmetscher:innen benötigt werden. Eine dolmetschende Person dolmetscht die Sprache der befragten Person in eine andere Sprache, diese wird wiederum von der zweiten dolmetschenden Person weiter ins Deutsche gedolmetscht. Die oben genannte Bestimmung besagt zwar, dass für die Dolmetschung grundsätzlich Amtdolmetscher:innen herangezogen werden sollen, dies ist aber laut Iannone & Matti besonders bei seltenen Sprachkombinationen herausfordernd. So kommt es, dass in manchen Fällen Familienmitglieder als Relaisdolmetscher:innen eingesetzt werden müssen, was gravierende Auswirkungen auf den Gesprächsverlauf haben kann (Iannone & Matti 2023: 55). In Österreich wird laut AVG zwischen amtlichen und nichtamtlichen Dolmetscher:innen unterschieden. Amtliche Dolmetscher:innen sind als Organe des Staates tätig und so bei Behörden oder Gerichten tätig. Nicht amtliche Dolmetscher:innen hingegen müssen vor jeder Einvernahme oder Verhandlung beeidet werden, sofern sie keine Gerichtsdolmetscher:innen sind, und sind auf Werksvertragsbasis tätig (Iannone & Matti 2023: 56). Gemäß § 39 a Absatz 2 AVG werden in diesem Zusammenhang auch Übersetzer:innen als Dolmetscher:innen herangezogen.

3 Die Polizei als Dolmetschsetting

In diesem Kapitel werden Einblicke in die Polizei als Dolmetschsetting und das Polizeidolmetschen in Österreich gegeben. Es wird die Polizei in Österreich mit Fokus auf dem Landeskriminalamt beschrieben und anschließend der Ablauf und die Charakteristika der polizeilichen Befragung mit und ohne Dolmetscher:innenbeteiligung näher erläutert. Auch auf die Relevanz des Polizeidolmetschens in Österreich anhand aktueller Statistiken wird in diesem Kapitel eingegangen.

3.1 Begrifflichkeiten

Befragte Personen werden in verschiedenen Rechtssystemen, sowie in der Literatur unterschiedlich benannt. Da sich diese Masterarbeit auf das Polizeidolmetschen in Österreich fokussiert, wird im Nachfolgenden ein kurzer Überblick über die Begrifflichkeiten in Österreich gegeben. In Österreich werden Personen, gegen die ermittelt wird, von der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei als Verdächtige bezeichnet (österreich.gv.at 2025). Als verdächtig gilt man, wenn ein nachprüfbarer Grund zur Annahme besteht, dass man eine Straftat begangen hat. In dieser Phase der Ermittlung kann noch nicht von Beschuldigten gesprochen werden, da vorerst nur der Verdacht einer begangenen Straftat besteht. Liegt ein solcher Verdacht vor, sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, den Verdacht mittels Ermittlungsverfahren zu bestätigen oder zu widerlegen. Sollte kein Anfangsverdacht vorliegen, kommt es auch nicht zu einem Ermittlungsverfahren. Sofern sich der Verdacht einer strafbaren Handlung bestätigt, spricht man von Beschuldigten. Verdächtige und Beschuldigte haben das Recht darauf, Informationen über das gegen sie eingeleitete Ermittlungsverfahren zu erhalten. Bei der Belehrung über ihre Rechte muss laut StPO sichergestellt werden, dass die jeweiligen Personen diese auf sprachlicher Ebene verstehen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Anklage oder ein Strafantrag bei Gericht eingeht, spricht man von Angeklagten (österreich.gv.at 2025). Im Rahmen dieser Masterarbeit wird nicht zwischen den oben genannten Begrifflichkeiten unterschieden, weshalb diese Partei gesammelt als die Befragten und befragte Personen bezeichnet wird. In Österreich wird bei der kriminalpolizeilichen Befragung im Strafverfahren von Einvernahme gesprochen. Hierbei handelt es sich um die „mündliche Befragung der Beschuldigten [...], von Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen oder der Partei“ (österreich.gv.at 2025). Da auch Beispiele aus anderen Ländern Teil dieser Masterarbeit sind, wird die Einvernahme im Rahmen dieser Masterarbeit als polizeiliche Befragung bezeichnet.

3.2 Ablauf und Charakteristika der polizeilichen Befragung

Die polizeiliche Befragung ist eine Kommunikationsform, welche auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Auf der Sachebene werden Informationen in Form von Fakten oder der Schilderung eines Ereignisses ausgetauscht. Bei dieser Kommunikationsform spielt darüber hinaus auch die Beziehungsseite eine große Rolle. Es ist wichtig, die jeweiligen Emotionen der beteiligten Gesprächspartner:innen zu berücksichtigen. Ist dies nicht gegeben, kann dies negative Auswirkungen auf die Sachebene und den Informationsfluss haben, weshalb sich die befragende Person nicht nur auf die Sachebene konzentrieren sollte. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Aspekte wie non-verbale Kommunikation in Form von Körpersprache, Körperhaltung, Gesichtsausdruck, Verhalten in einem Raum, Kleidung sowie persönliche Positionierung zur befragenden Person (Kadrić et al. 2024: 3ff.). Dieses nonverbale Verhalten kann stark kulturell geprägt sein und wenn anhand der kulturellen Normen der Dolmetschenden gedolmetscht wird, anstatt anhand jener der befragten Person, kann dies schnell zu Missverständnissen führen. Die paraverbale Ebene ist ebenfalls zu beachten. Diese beinhaltet Sprechrhythmus, -geschwindigkeit und Intonation. Der Fokus der Befragung liegt immer auf der Informationsgewinnung und auf der Wahrheitsfindung. Hierbei kann es aber auch zu Herausforderungen kommen, beispielsweise wenn die befragte Person die Wahrheit nicht preisgibt. Wenn dieser Situation der Aspekt des Dolmetschens hinzugefügt wird, hat dies eine direkte Auswirkung auf den Gesprächsverlauf und die Gesprächskonstellation (Kadrić et al. 2024: 70f.). Sauerwein (2006) beschäftigte sich mit dem Ablauf einer polizeilichen Befragung in Deutschland und hält fest, dass dieser Ablauf gesetzlichen Richtlinien mit kaum Spielraum für freie Gestaltung unterliegt. Nur wenn der vorgegebene Ablauf eingehalten wird, können getätigte Aussagen später verwertet werden. Im Rahmen dieser Masterarbeit wird nun näher auf den Ablauf der polizeilichen Befragung nach Sauerwein (2006) eingegangen, da sich die Abläufe in Deutschland und Österreich ähneln.

Um eine polizeiliche Befragung durchführen zu können, muss entweder eine Straftat begangen worden sein oder zumindest ein Tatverdacht vorliegen. Es wird zwischen zwei Arten der Befragung unterschieden: Der Zeugenbefragung und der Beschuldigtenbefragung. Diese unterscheiden sich im Ablauf kaum, allerdings haben die Befragten unterschiedliche Rechte. So kommt es, dass Zeug:innen personen-, sowie sachbezogene Angaben machen müssen, welche Zusammenhänge mit der Tat, Täter:innen oder Beweismitteln haben. Beschuldigte hingegen müssen nur personenbezogene Angaben machen, da sie sich nicht selbst belasten müssen. Durch sachbezogene Angaben können sich Beschuldigte allerdings entlasten. Des Weiteren sind Beschuldigte nicht dazu verpflichtet, bei Vorladung zu einer polizeilichen

Befragung auch dort zu erscheinen. Erst wenn die Vorladung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, muss dieser Folge geleistet werden (Sauerwein 2006: 101f.). Laut Sauerwein (2006) kann der Ablauf einer polizeilichen Befragung in fünf Phasen unterteilt werden:

- (1) „Eröffnung des Tatvorwurfs [...] bzw. Gegenstand der Vernehmung [...]
- (2) Rechtsbelehrung
- (3) Befragung zur Person
- (4) Befragung zur Sache
- (5) Abschluß“ (Sauerwein 2006: 107).

Bei der Befragung von Beschuldigten wird die erste gesetzlich vorgegebene Phase als „Eröffnung des Tatvorwurfs“ bezeichnet, wohingegen bei Befragung von Zeug:innen oder Geschädigten vom „Gegenstand der Vernehmung“ gesprochen wird (Sauerwein 2006: 107). In dieser Phase wird aus taktischen Gründen versucht, keine Einblicke in das Wissen zum Fall seitens der Polizei zu geben. In Österreich wird in dieser ersten Phase laut § 164 StPO geprüft, ob eine Übersetzungshilfe für die Befragung erforderlich ist. Anschließend folgt die Rechtsbelehrung. In dieser Phase erfolgt die Aufklärung über die Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Verteidigung, sowie das Recht der „Aussageverweigerung“ bei Beschuldigten bzw. über das „Zeugnisverweigerungsrecht“ bei Zeug:innen (Sauerwein 2006: 107). In Bezug auf Österreich ist bei der Rechtsbelehrung, wie im Kapitel nationale Richtlinien bereits erläutert, darauf zu achten, dass diese in einer der befragten Person verständlichen Sprache erfolgt. Diese Phase gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Zweifel der befragten Person bezüglich der eigenen Rechte und Pflichten geklärt wurden. Die Rechtsbelehrung ist in beiden Ländern eine Grundvoraussetzung für die anschließende Verwertbarkeit der gegebenen Informationen und muss im Protokoll der Befragung festgehalten werden. Es gibt zwar eine Standardbelehrung basierend auf der StPO, welche allerdings nicht ausreichend ist, da die befragte Person so belehrt werden muss, dass diese alle notwendigen Informationen auf verständliche Art und Weise erhält (Sauerwein 2006: 107f.). Bei der dritten Phase handelt es sich um die Befragung die sich in Befragung zur Person, sowie zur Sache gliedert. Bei der Befragung zur Person gehen Theorie und Praxis laut Sauerwein auseinander. Eigentlich würde die Befragung zur Person nur die Personalien wie „Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Wohnort, ausgeübter Beruf (bei Beschuldigten: zur Tatzeit), [sowie] Staatsangehörigkeit [gehören]“ (Sauerwein 2006: 108). Oft wird aber nach zusätzlichen Angaben gefragt, die laut Vorgaben Teil der Befragung zur Sache sind, zum Beispiel Angaben zu Verdienst und Berufsausbildung (Sauerwein 2006: 108f.). Anschließend folgt die Befragung zur Sache. Hier ist das Ziel, möglichst viele und detaillierte Informationen zum Geschehenen zu erhalten und die Wahrheit herauszufinden. Im Falle der Beschuldigtenvernehmung zielt dieser Teil der Befragung auch darauf ab,

Informationen über mögliche zusätzliche Straftaten zu erlangen. In Österreich wird in § 164 StPO ebenfalls geregelt, dass befragte Personen nicht zu Angaben gezwungen werden dürfen. Ebenfalls ist geregelt, dass die Fragen und Antworten wortwörtlich im Protokoll niedergeschrieben werden müssen. Die Befragung gilt dann als beendet, wenn das Protokoll genehmigt wurde und die Beamt:innen dieses unterschrieben haben. Die Unterschrift der befragten Personen, sowie der Dolmetscher:innen sind nicht zwingend notwendig (Sauerwein 2006: 109). Bei der polizeilichen Befragung können laut Sauerwein (2006) noch zwei weitere optionale Phasen hinzugefügt werden. Einerseits das Kontaktgespräch, bei welchem Smalltalk mit den Befragten gehalten wird, um die Situation aufzulockern und andererseits das Vorgespräch, mittels welchem eine Übersicht über den Ablauf der Befragung für beide Parteien geschaffen werden kann. Ein zwingend notwendiger Bestandteil der polizeilichen Befragung ist das Protokoll, ohne welches die während der Befragung gewonnen Informationen nicht verwertbar sind. Dieses sollte, wie auch in Österreich, möglichst wortgetreu und vollständig das Gesagte dokumentieren (Sauerwein 2006: 110f.). Haworth (2010) erläutert, dass durch polizeiliche Befragungen zwei Ziele für die Beamt:innen erreicht werden sollen: Einerseits soll hierbei durch die Ermittlung herausgefunden werden, was passiert ist und andererseits dienen getätigte Aussagen der befragten Personen auch vor Gericht als Beweismittel (Haworth 2010: 144). Haworth kritisiert in diesem Zusammenhang allerdings, dass dieses doppelte Ziel auch zu Problemen führen kann. Einerseits kann es dazu führen, dass Beamt:innen ihren Fokus bereits auf die Verwertbarkeit der Aussagen vor Gericht legen und auf entlastende Aussagen weniger eingehen. Andererseits kann diese Doppelfunktion auch dazu führen, dass im Rahmen der Befragung lediglich die Darstellung gestützt wird, von denen die Beamt:innen bereits ausgehen, mit negativen Auswirkungen für die befragten Personen. Dies mindert allerdings die Beweiskraft der Aussagen während der Befragung (Haworth 2010: 155f.). Diese Komplexität der polizeilichen Befragungen verdeutlicht, dass es besonders für Dolmetscher:innen von größter Wichtigkeit ist, sich von den Ermittlungszielen der Beamt:innen nicht beeinflussen zu lassen und sich ihrer Rolle und Neutralität bewusst zu sein.

Fisher & Geiselman (2010) beschäftigten sich mit dem Ablauf von polizeilichen Zeug:innenbefragungen und den Auswirkungen, welche der Ablauf der Befragungsstrategien auf die befragten Personen haben kann (Fisher & Geiselman 2010: 321). Der Fokus für die Beamt:innen liegt darauf, die Beweise zu erhalten, die sie benötigen. Laut Fisher & Geiselman folgt auch die polizeiliche Zeugenbefragung festen Mustern. Zuerst werden als Einstieg personenbezogene Daten wie Name, Wohnadresse und Telefonnummer erfragt. Anschließend folgt eine formale eröffnende Frage danach, was passiert ist. Nachdem die befragte Person hier

narrativ zu erzählen beginnt wird diese durch Kurzfragen der Beamt:innen unterbrochen. Am Ende wird abschließend noch gefragt, ob es sonst noch etwas hinzuzufügen gibt, was allerdings selten zum Erhalt weiteren Informationen führt. Die Beamt:innen bestimmen den Verlauf der polizeilichen Befragung, während die befragten Personen lediglich die ihnen gestellten Fragen beantworten. Fisher & Geiselman weisen darauf hin, dass die polizeiliche Befragung für die Beamt:innen insofern herausfordernd ist, weil diese mehrere kognitive Tätigkeiten zeitgleich bewerkstelligen müssen. Einerseits müssen sie aktiv zuhören, was ihr Gegenüber ihnen erzählt, gleichzeitig aber bereits die nächste Frage formulieren und auch die Antwort ihres Gegenübers mitnotieren (Fisher & Geiselman 2010: 322). Wenn man zu dieser Situation noch den Aspekt des Dolmetschens hinzufügt, bedeutet dies eine noch größere Belastung und Herausforderung für die Beamt:innen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Dolmetscher:innen sich des Ablaufes der polizeilichen Befragung bewusst sind und über ausreichend sprachliche, sowie fachliche Kompetenzen verfügen. Dolmetscher:innen sollten sich auch ihrer Rolle im Klaren sein und professionell handeln. Fisher & Geiselman unterstreichen auch, dass es sich bei polizeilichen Befragungen um eine Ausnahmekommunikationssituation handelt. Von den befragten Personen wird erwartet, dass sie das Geschehene so detailliert wie möglich nacherzählen. Von den Polizeibeamt:innen wird erwartet, dass sie klar formulieren, welche Informationen für sie relevant sind und welche nicht. Die Kommunikation erfolgt aber nicht nur auf verbaler, sondern auch auf non-verbaler Ebene, da es manchen Personen leichter fällt sich auf diese Art auszudrücken. Auch darauf sollten Polizeibeamt:innen Rücksicht nehmen (Fisher&Geiselman 2010: 324). Mulayim et al. sehen polizeiliche Befragungen ebenfalls als komplexe Kommunikationssituation an. Unter anderem sind befragte Personen in diesen Situationen oft eingeschüchtert und nervös und die Machtverhältnisse zwischen den Gesprächspartner:innen sind nicht ausgeglichen (Mulayim et al. 2015: XIII). Die Autor:innen sind ebenfalls der Meinung, dass die Kommunikationssituation eine noch größere Herausforderung darstellt, wenn beide Parteien nicht die gleiche Sprache sprechen und Dolmetscher:innen hinzugezogen werden (Mulayim et al. 2015: XIII).

3.3 Ablauf und Charakteristika der gedolmetschten polizeilichen Befragung

Gehört zu werden, sowie verstanden zu werden, sind die Basis für ein gerechtes Verfahren. Das Dolmetschen macht es für Personen, die einer Sprache nicht mächtig sind, erst möglich, an rechtlichen Prozessen teilzunehmen. Wichtig ist es hierbei, dass Dolmetscher:innen und Beamt:innen die Aufgaben des jeweils anderen verstehen. Befragungen sind ein zentraler

Bestandteil der Kommunikation im Rechtsbereich. Darunter fallen polizeiliche Befragungen, Befragungen durch die Staatsanwaltschaft, sowie Anhörungen vor Gericht. Wie eine Befragung abläuft, hängt davon ab, welche Personen daran teilnehmen. Jeder nimmt eine andere Rolle ein. Das Ziel der Befragung ist es, Informationen zu erhalten und so herauszufinden, was wahr ist und was nicht (Kadrić et al. 2024: 3ff.). Gerade bei Befragungen ist das Verhältnis zwischen befragender und befragter Partei wichtig, wie oben bereits ausgeführt. Nur so kann sichergestellt werden, dass verwertbare und relevante Informationen preisgegeben werden. Gerade aber in Befragungssituationen mit Dolmetscher:innenbeteiligung kann es vorkommen, dass die Kommunikationssituation auf Grund der Zeitverzögerung als unnatürlich wahrgenommen wird und dass die Vertrauensbasis bei der Kommunikation fehlt, weil das Zusammenspiel zwischen verbaler und non-verbaler Ebene nicht gegeben ist. Um an die gewünschten Informationen zu gelangen ist aber genau diese Vertrauensbasis essenziell. Bei gedolmetschten Befragungen erfordert es daher umso mehr Einsatz der befragenden Person, um diese Vertrauensbasis zu erlangen (Kadrić et al. 2024: 6). Eine weitere Charakteristik bei gedolmetschten polizeilichen Befragungen ist der verwendete Dolmetschmodus. Laut Pöchhacker (2022) kann das Dolmetschen in folgende Modi unterteilt werden: Simultandolmetschen, SimConsec Dolmetschen und Konsekutivdolmetschen. Beim Simultandolmetschen erfolgt die Übertragung zeitgleich, während der Ausgangstext präsentiert wird. Beim Konsekutivdolmetschen erfolgt die Dolmetschung im Nachhinein. Hier kann noch zwischen dem klassischen Konsekutivdolmetschen mit Notizen und dem Konsekutivdolmetschen ohne Notizen unterschieden werden. Das Konsekutivdolmetschen ohne Notizen wird hauptsächlich in dialogischen Gesprächssituationen eingesetzt (Pöchhacker 2022: 18ff.). Kadrić et al. fügen hinzu, dass Konsekutivdolmetschen hauptsächlich für kleinere Zuhörergruppen angewandt wird und ebenfalls bei polizeilichen Befragungen Anwendung findet (Kadrić et al. 2024: 7). Die Länge der Dolmetschung kann stark variieren. So kommt es vor, dass nur ein einzelnes Wort, ein Satz, eine Aussage, oder eine zusammenhängende Erzählung gedolmetscht werden. Dolmetschungen bei polizeilichen Befragungen können einerseits monologisch ablaufen, beispielsweise bei der Verlesung der Anklage, oder dialogisch als Frage-Antwort Austausch. Die Dolmetscher:innen speichern die vorgetragenen Informationen in ihrem Kurzzeitgedächtnis ab und verwenden Dolmetschnotizen als Gedächtnisstütze. Mehrere Faktoren haben in diesem Setting Einfluss auf den Gesprächsverlauf. Zum Beispiel ob eine oder mehrere Personen Fragen stellen, welche Aussagen mittels Körpersprache auf non-verbaler Ebene getroffen werden, oder welche Aussagen nur mit der nötigen kulturellen Kompetenz verstanden werden können. All diese

Aspekte beeinflussen den Gesprächsverlauf. Eine weitere Dolmetschform ist das SimConsec Dolmetschen. Hierbei handelt es sich um eine Hybridform zwischen Simultan- und Konsektivdolmetschen. Die Dolmetscher:innen hören einen Redebeitrag und dieser wird, wie beim Konsektivdolmetschen, auf einem digitalen Gerät wie einem Tablet oder mit einem Smart pen notiert. Das Besondere ist, dass die Ausgangsrede durch das Gerät aufgenommen wird, während die Dolmetschenden notieren. Sollte es anschließend notwendig sein kann man durch Klicken auf die Notizen den aufgenommenen Redebeitrag erneut anhören. Die Dolmetschung erfolgt dann simultan mit Hilfe der Aufnahme und der Notizen. So haben Dolmetschende bereits Kenntnisse über den Inhalt des Redebeitrags und können auch besser antizipieren. Auf Grund des Datenschutzes kann dieser Dolmetschmodus allerdings nicht uneingeschränkt verwendet werden. Vor Allem in Settings wo sensible Daten behandelt werden müssen alle Beteiligten ihre Zustimmung geben. In manchen Situationen kann der Einsatz digitaler Hilfsmittel verweigert werden und bei vertraulichen Gesprächen kann sogar verlangt werden, dass die analogen Notizen nach der Dolmetschung abgegeben oder vernichtet werden (Kadrić et al. 2024: 109). Kadrić et al. (2024) fügen des Weiteren auch das Vom-Blatt-Dolmetschen jeglicher Art von Dokumenten wie z.B. Haftbefehlen als zusätzlichen Dolmetschmodus bei dieser Kommunikationssituation hinzu. Beim Vom-Blatt-Dolmetschen wird von den Dolmetschenden der Inhalt beim Lesen bereits in der Zielsprache wiedergegeben. Zusätzlich kann von Dolmetscher:innen bei der Polizei auch das Übersetzen und Dolmetschen von Überwachungsmaterial verlangt werden (Kadrić et al. 2024: 9f.).

3.4 Anforderungen an Polizeidolmetscher:innen

Polizeidolmetscher:innen sind laut José F. Martín del Pozo Dolmetscher:innen, welche bei Polizeistationen unterschiedlichen Kommunikationsaufgaben in Zusammenhang mit nicht-sprachkundigen Personen nachgehen. Obwohl sie dem Berufsfeld der Dolmetscher:innen angehören handelt es sich bei ihren Aufgaben nicht nur um die mündliche, sondern auch um die schriftliche Kommunikation in Form von Übersetzungen. Die Tätigkeiten von Polizeidolmetscher:innen sind vielfältig: Allgemeine Bereitstellung von Informationen für ausländische Besucher:innen, Dolmetschen bei der Anzeigeerstattung, Aufklärung über Rechte und Pflichten der befragten Personen, Dolmetschen bei polizeilichen Befragungen, Transkription von Telefonüberwachungen und die Übersetzung von Dokumenten, die von Privatpersonen oder ausländischen Institutionen eingegangen sind (Del Pozo 2002: 85f.). In erster Linie geht es darum, die Kommunikation mit sprachunkundigen Personen zu ermöglichen, im Besten Fall in der jeweiligen Muttersprache der Personen. Sollte dies nicht

möglich sein, weil die Dolmetscher:innen diese Sprache nicht beherrschen, kann auf Englisch als *lingua franca* oder Französisch für die Kommunikation mit Personen aus dem Maghreb zurückgegriffen werden. Dolmetscher:innen müssen sich bei der Kommunikation an das jeweilige Sprachniveau des Gegenübers anpassen, was in manchen Fällen nicht gut ausgeprägt sein kann, und die Wortmeldungen verständlich formulieren. Polizeidolmetscher:innen werden auch für die Übersetzung von Dokumenten eingesetzt. Del Pozo merkt hier an, dass im Unterschied zu beeidigten Übersetzer:innen, welche ihre Übersetzung mit Stempel und Unterschrift kennzeichnen, Polizeidolmetscher:innen bei der Übersetzung von Dokumenten selten erwähnt werden. In manchen Fällen wird nicht transparent dargelegt, dass es sich bei dem Dokument um eine Übersetzung handelt, oder dies wird nur kurz vermerkt. In manchen Fällen werden aber auch die Daten der Polizeidolmetscher:innen auf dem Dokument vermerkt (Del Pozo 2002: 86f.).

Sirol (2011) ist der Ansicht, dass Polizeidolmetscher:innen folgende Kompetenzen benötigen: Einerseits Sprachkompetenzen in zwei Sprachen und andererseits auch „Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl“ (Sirol 2011: 49). So kann der befragten Person im Besten Fall vermittelt werden, dass es zum eigenen Vorteil ist, zu kooperieren. Sirol stellt diesen Anforderungen die Anforderungen der Gerichtsdolmetscher:innen gegenüber. So ist er der Ansicht, dass Gerichtsdolmetscher:innen einerseits perfekte Sprachkompetenzen und terminologische Korrektheit benötigen und andererseits auch komplizierte Sachverhalte verständlich formulieren können müssen. Dies ist in diesem Kontext besonders herausfordernd, da vor Gericht häufig eine große Anzahl von Zuhörer:innen vor Ort ist, was bei den Dolmetscher:innen zu Nervosität führen kann (Sirol 2011: 50). Ebenfalls merkt der Autor an, dass der Beruf nur dann professionell ausgeübt werden kann, wenn Dolmetscher:innen umfassende Kenntnisse der Sprache und der Kultur haben. Noch wichtiger ist laut Sirol (2011) aber, den Wünschen und Anforderungen der Auftraggeber:innen gerecht zu werden. Nur wenn Dolmetscher:innen sich an verschiedene Gesprächssituationen anpassen können und sich im Klaren sind, dass sie die Rolle der Sprachmittler:innen und nicht etwa der Verteidiger:innen, Rechtsberater:innen oder anderen Berufsgruppen inne haben können sie den Anforderungen an diesen Beruf gerecht werden (Sirol 2011: 51f.).

Die Tätigkeitsfelder von Polizeidolmetscher:innen sind vielfältig, was auch unterschiedliche Anforderungen an Polizeidolmetscher:innen mit sich bringt. Sirol (2011) erläutert, dass Polizeidolmetscher:innen bei der telefonischen Überwachung und bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Befragungen eingesetzt werden. Besonders bei der

telefonischen Überwachung liegt der Fokus weniger auf hohen fachlichen Kompetenzen, sondern auf Kenntnissen von Dialekten, Kultur, regionalen Besonderheiten, des Soziolektes und dem passenden Jargon. In dieser Kommunikationssituation ist besonders die Übertragung und Interpretation des Sinnes wichtig, weil in diesen Situationen auch Codewörter verwendet werden können (Sirol 2011: 49f.).

Mulayim et al. (2015) erläutern in ihrem Werk zum Thema Polizeidolmetschen notwendige Kompetenzen von Polizeidolmetscher:innen. Generell ist es beim Dolmetschen notwendig, das Gehörte sofort zu verstehen und den Sinn von einer in die andere Sprache zu übertragen. Die Autor:innen unterstreichen hier den Aspekt der Zeit, da schnell entschieden werden muss in welchem Kontext eine Äußerung gemeint war. Gesprächsparteien, die auf eine Dolmetschung angewiesen sind, erwarten von Dolmetscher:innen dass die Wortmeldungen so genau und komplett wie möglich gedolmetscht werden. Die Dolmetschenden tragen hierbei die Verantwortung sich klar auszudrücken und weder Äußerungen hinzuzufügen noch wegzulassen, da das Kommunikationsziel sonst verfehlt werden könnte. Dies ist laut der Autor:innen auch beim Polizeidolmetschen essenziell. In der Forschung gehen die Meinungen bezüglich der notwendigen Dolmetschkompetenzen auseinander. Zusammenfassend lässt sich laut Mulayim et al. (2015) aber festhalten, dass die folgenden Kompetenzen als Kernkompetenzen angesehen werden können: „Bilingualism, Biculturalism [and] Transfer Skills“ (Mulayim et al. 2015: 11). Bei *Bilingualism* sind umfangreiche Sprachkenntnisse in Bezug auf Grammatik, Satzstellung, Idiomatiche Ausdrücke, Sprachregister und Kenntnisse gewisser Dialekte enthalten. Beide Sprachen müssen ausgezeichnet beherrscht werden und in unterschiedlichen Kontexten eingesetzt werden können. Bei Dolmetscher:innen kann diese Kompetenz vorausgesetzt werden. Bilinguale Personen ohne Dolmetschkompetenz haben Sprachkenntnisse oft nur in einem oder wenigen Bereichen wie zum Beispiel im familiären Umfeld und können das Äquivalent dazu meist in der anderen Sprache nicht abrufen. Somit variieren die Sprachkompetenzen häufig, abhängig vom Kontext (Mulayim et al. 2015: 11f.). In Bezug auf *Biculturalism* sind die Autor:innen der Ansicht, dass Sprache und Kultur eng miteinander verbunden sind. Deshalb ist die Sprachkompetenz allein nicht ausreichend und es bedarf kultureller Kenntnisse beider Kulturen, um im richtigen Kontext dolmetschen zu können. Diese Kulturkenntnisse beinhalten einerseits kulturelle Gepflogenheiten, Traditionen und Bräuche, andererseits auch Kenntnisse über Verwaltungsabläufe, Wirtschafts- und Bildungssysteme der jeweiligen Kulturen. In Bezug auf das Polizeidolmetschen sehen die Autor:innen die folgenden Kulturkenntnisse als essenziell an: Kenntnisse über das Rechts- und Justizsystem und die dahinterstehenden Abläufe, Kenntnisse der Rechtssprache und damit

verbundenen Sprachregister, Kollokationen und Jargons, sowie ein Verständnis darüber welche Anforderungen und Arbeitsabläufe dahinterstehen (Mulayim et al. 2015: 12f.). Zweisprachigkeit und Kulturkenntnisse reichen aber für die Tätigkeit als Dolmetscher:in noch nicht aus. Laut den Autor:innen ist es auch wichtig, unterschiedliche Translationstechniken zu beherrschen, um sprachliche Äußerungen von einer in die andere Sprache zu übertragen und abhängig vom Kontext den Sinn dieser Äußerungen sofort und verständlich wiederzugeben (Mulayim et al. 2015: 14).

Laut Perez & Wilson ist der Erfolg polizeilicher Befragungen aber nicht alleinig von den Kompetenzen und der Ausbildung der Dolmetscher:innen abhängig. Auch Polizeibeamt:innen sollten dahingehend ausgebildet werden, mit Dolmetscher:innen zusammenzuarbeiten. Dies würde dazu führen, dass Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen als Team zusammenarbeiten und die Kommunikation durch Dolmetscher:innen hätte weniger negative Auswirkungen auf die polizeiliche Befragung. Dies würde laut Autor:innen zu mehr Gerechtigkeit gegenüber der befragten Personen führen (Perez & Wilson 2007: 93).

3.5 Polizei in Österreich

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres wird die Bundespolizei als Sicherheitsbehörde in Österreich bezeichnet, die bewaffnet ist und zum Großteil eine Uniform trägt. Auf den Uniformen und den Dienstfahrzeugen ist die Bundespolizei mit der Aufschrift Polizei gekennzeichnet. Die Bundespolizei unterliegt der Leitung des Innenministeriums (BM.I 2025). Die Bundespolizei hat ein breites Aufgabengebiet. Hierzu zählen beispielsweise Gefahren abzuwehren, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und die Verfolgung von Straftaten. Weitere Aufgaben sind der Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Bürger:innen, welche zugleich menschenrechtliche Werte darstellen. Zusammenfassend lässt sich die Funktion der Polizei mit Schutz und Umsetzung der Menschenrechte beschreiben (BM.I 2009: 5). Hierarchisch gesehen ist Polizei in Österreich folgendermaßen gegliedert: An oberster Stelle steht das Bundesministerium für Inneres, danach folgen die Landespolizeidirektionen und anschließend die Bezirksverwaltungsbehörden (SPG § 4 Abs. 2). Seit dem 1. September 2012 sind die Landespolizeidirektionen, LPD, die zuständigen Sicherheitsbehörden in den jeweiligen Bundesländern und haben ihren Sitz in den Landeshauptstädten (Landespolizeidirektionen 2025). Die Strukturen sind in allen Bundesländern, bis auf Wien auf Grund seiner Größe, gleich. Jede Landespolizeidirektion ist

unterteilt in Geschäftsführung und Fachabteilung. Die Geschäftsführung kann noch weiter in die jeweiligen Fachabteilungen der LPDs unterteilt werden. Zu diesen gehören:

Die Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung (EGFA), die Landesverkehrsabteilung (LVA), das Landeskriminalamt (LKA), das Landesamt Verfassungsschutz (LV), die Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung (SVA), die Personalabteilung (PA) und die Logistikabteilung (LA) (Bundesministerium für Inneres 2025).

Hier wird noch weiter in Referate und Fachbereiche unterteilt. Laut BM.I gelten die folgenden Abteilungen als eigene Dienststellen: „Landeskriminalamt, Landesamt Verfassungsschutz und Landesverkehrsabteilung“ (Bundesministerium für Inneres 2025). Im Rahmen dieser Arbeit ist vor Allem das Landeskriminalamt relevant. Die Zuständigkeit des LKA umfasst Tätigkeiten und Analysen im kriminalpolizeilichen Bereich, Spezial-, Koordinations- und Informationsaufgaben. Folgende zwei Bereiche sind beim LKA relevant: Der Ermittlungs- und Assistenzbereich. Des Weiteren hat das LKA-Außenstellen, welche mit LKASt abgekürzt werden (Landespolizeidirektion Salzburg 2025).

3.6 Statistik zu gedolmetschten polizeilichen Befragungen in Österreich

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden in ganz Österreich im Jahr 2024 534.193 Anzeigen verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr, 2023, ist dies ein Anstieg um 1,3 %. Abhängig vom Bundesland wurden unterschiedlich viele Anzeigen erstattet. In Vorarlberg 4,3 %, in Tirol 7,9 %, in Kärnten 4,9 %, in der Steiermark 10,9 %, im Burgenland 2,2 %, in Wien 36,5 %, in Niederösterreich 14,3 %, in Oberösterreich 12,7 % und im Bundesland Salzburg 6,3 %. In Bezug auf die Herkunft der Tatverdächtigen zeigt sich, dass sich die Anzahl nicht-österreichischer Tatverdächtiger im Vergleich zum Jahr 2015 auf 157.058 Tatverdächtige erhöht hat. Dies ist ein Anstieg von 37 % (BK 2024: 12ff.). Aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Herkunftsländer der nicht-österreichischen Tatverdächtigen gehen folgende Daten aus der Kriminalstatistik hervor: Die meisten Tatverdächtigen stammten 2024 aus Rumänien (18.925). Aus Deutschland wurden 13.631 Tatverdächtige verzeichnet. 11.867 Tatverdächtige waren aus Syrien, 11.688 aus Serbien und aus der Türkei stammten 9.688 Tatverdächtige. Ebenso konnten Tatverdächtige aus Ungarn, der Slowakei, Afghanistan, Kroatien und Bosnien-Herzegowina verzeichnet werden (BK 2024: 15). Anhand dieser Daten kann davon ausgegangen werden, dass die Polizei in vielen dieser Fälle mit Dolmetscher:innen zusammengearbeitet hat. Eine genaue Anzahl der Dolmetscheinsätze geht aus dieser Statistik jedoch nicht hervor. Aus dem Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2020 lässt sich aber folgendes zu den Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beim BMI im Jahre 2018 sagen: Im Jahr 2018 wurden in Summe

18,39 Mio. Euro für Sprachdienstleitungen ausgegeben, wovon 16,67 Mio. Euro für Dolmetschungen aufgewandt wurden. Die Zahlen sind im Vergleich zum Jahr 2015 für Dolmetschungen rückläufig. Für schriftliche Übersetzungen stiegen die Kosten im Vergleich zum Jahr 2015 um 23,9 % auf 1,72 Mio. Euro. Aus dem Bericht ging ebenfalls hervor, dass ca. 30 % dieser Kosten auf das LPD Wien entfielen (RH 2020: 36).

3.7 Organisation gedolmetschter polizeilicher Befragungen in Österreich

Seit dem Jahr 2020 gibt es das zentrale digitale Dolmetschregister (DMR) vom Bundesministerium für Inneres. Nur Dolmetscher:innen, die in diesem Register eingetragen sind, dürfen für Dolmetschungen im Polizeibereich, sowie im Asylbereich, rekrutiert werden (Iannone & Matti 2023: 54). Folgende Personengruppen können als Dolmetscher:innen in das Register eingetragen werden: Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen, diplomierte Dolmetscher:innen mit abgeschlossenem Master oder Magisterstudium im Bereich Dolmetschen und sprachkundige Personen. Auf die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen wird im nachfolgenden Unterkapitel näher eingegangen. Diplomierte Dolmetscher:innen haben ein Master oder Magisterstudium im Dolmetschen absolviert und sich zusätzlich Kenntnisse der juristisches Fachwissen angeeignet. Auf sprachkundige Personen wird zurückgegriffen, falls niemand aus den zuvor genannten Kategorien zur Verfügung steht. Sprachkundige Personen sind jene Personen, die eine Sprachkombination abdecken, die in Österreich nicht zur Ausbildung angeboten wird. Personen aus dieser Gruppe müssen sich jedoch ebenfalls juristisches Fachwissen, sowie Dolmetschfähigkeiten aneignen (Iannone & Matti 2023: 54).

Alle bisher existierenden Listen der Polizeidienststellen sind damit nicht mehr zur Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen zulässig. Ziel der Einführung des Registers war es, die Neuaufnahme von Dolmetscher:innen zu vereinheitlichen und einheitliche Standards zu erreichen. Folgendes ist für die Aufnahme in das Register vorzulegen: Nachweise über absolvierte Ausbildungen und Sprachkenntnisse, Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgrundversorgung, DSGVO, Zustimmung zur sicherheitsbehördlichen Überprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und eine standardisierte Überprüfung der Sprachkompetenzen. Seitens des Innenministeriums wurden keine konkreten Mindestanforderungen für Ausbildungs- oder Sprachnachweise festgelegt. Sprachprüfungen erfolgten anhand unterschiedlicher Texte, ohne Vorgabe zur Prüfungsform (schriftlich/mündlich) und waren inklusive den Sicherheitsüberprüfungen nur für neue

Dolmetscher:innen verpflichtend, nicht aber für bereits registrierter Dolmetscher:innen (RH 2020: 20). Seit einer Änderung 2020 werden die Kompetenzüberprüfungen mittlerweile auch rückwirkend bei bereits eingetragenen Dolmetscher:innen durchgeführt. Ausnahmen dieser Kompetenzüberprüfung gelten für Dolmetscher:innen mit Master- Magister- und Diplomabschlüssen, sowie für Dolmetscher:innen, welche den Masterlehrgang Dolmetschen für Behörden und Gerichte des Postgraduate Centers der Universität Wien abgeschlossen haben. Die Ausnahme gilt auch für Absolventinnen eines Master- Magister- oder Diplomstudiums im Bereich Übersetzen oder für Dolmetscher:innen, welche den Grundlehrgang Dolmetschen für Behörden und Gerichte des Postgraduate Centers der Universität Wien absolviert habe. Diese müssen nur die mündliche Kompetenzüberprüfung ablegen (Iannone & Matti: 2023: 54).

Die Prüfung für die Aufnahme ins DMR besteht zwei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsstufen. Stufe 1 wird mündlich abgelegt und entspricht einem Sprachniveau auf B1/B2 Niveau. In diesem Prüfungsteil findet ein Bewerbungsgespräch auf Deutsch statt, Bewerber:innen müssen eine Rechtsbelehrung einfach formuliert auf Deutsch wiedergeben, eine Konsekutivdolmetschungen einer Tonaufnahme und eines mündlichen, deutschen Textes durchführen und einen fremdsprachigen Text auf C1/C2 Niveau ins Deutsche Vom-Blatt dolmetschen. Stufe 2 der Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus einer Übersetzung auf C1/C2 Niveau aus der Fremdsprache ins Deutsche. Bewerber:innen können wählen, ob sie beide, oder nur eine Prüfungsstufe absolvieren möchten, da die Aufnahme in das DMR wahlweise auch nur für schriftliche oder mündliche Aufträge möglich ist. In diesem Fall sind nur die jeweiligen Teilleistungen abzulegen (Iannone & Matti 2023: 54).

An der Universität Wien gibt es seit 2016 einen Universitätslehrgang zum Akademischen Behördendolmetscher oder zur Akademischen Behördendolmetscherin. Dieser dauert 2 Semester, umfasst 60 ECTS und wird berufsbegleitend angeboten. Es kann mit folgenden Sprachen studiert werden: Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Dari, Farsi, Somali, Türkisch und Ukrainisch, immer in der Kombination mit Deutsch. Das Studium beginnt jährlich im Oktober und kostet € 3.350,- pro Semester (Postgraduate Center o.J.). Tätigkeitsbereiche nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind beispielsweise in der Justiz, in Rechtsanwaltskanzleien, bei der Polizei oder Asylbehörden, in Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen oder in sozialen Einrichtungen. Der Vorteil für Absolvent:innen des Universitätslehrgangs liegt, besonders in Bezug auf die Gerichtsdolmetscherprüfung, darin, dass sich die geforderte Berufserfahrung von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt und der

Vorbereitungsaufwand auf die Prüfung geringer ist. Dies hat einerseits Vorteile für die Absolvent:innen, aber auch für die Institutionen, da gerade die im Universitätslehrgang angebotenen Sprachen derzeit stark gefragt sind (Postgraduate Center o.J.). Wie bereits oben erwähnt entfällt für Absolvent:innen dieses Universitätslehrgangs auch die Kompetenzüberprüfung für die Aufnahme ins DMR.

Die Volkshochschule Wien bietet ebenfalls eine Ausbildungsmöglichkeit für Dolmetscher:innen im Asyl- und Polizeibereich an. Hierbei handelt es sich um einen Lehrgang, bestehend aus 15 Modulen á 4 Stunden, in welchen Dolmetschtechniken für die genannten Bereiche vermittelt werden. Unterrichtet werden Interessierte von Expert:innen aus dem Asyl- und Polizeidolmetschbereich und der Unterricht findet zu einem Großteil online statt. Die jeweiligen Module können in individueller Reihenfolge absolviert werden und nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrganges kann die Kompetenzprüfung zur Eintragung ins DMR abgelegt werden. Voraussetzungen für diesen Lehrgang sind ein Deutschniveau auf mindestens B2 Niveau, oder ein österreichischer Schulabschluss. Außerdem brauchen Interessent:innen Erfahrung im Dolmetschen, Interesse an der Tätigkeit und an Mehrsprachigkeit, digitale Kompetenzen wie eine eigene E-Mail-Adresse und Zoom-Kenntnisse. Die Kosten des Lehrgangs betragen 100,00 € pro Lernmodul und die optionale Eintragung ins DMR beläuft sich auf 200,00 € (VHS 2025).

Im Jahr 2019 waren 3.762 Dolmetscher:innen für 176 Sprachen im DMR eingetragen. Zu den Sprachen mit den meisten eingetragenen Dolmetscher:innen zählen Englisch, Russisch, Arabisch, BKS, Rumänisch und Französisch. Für die folgenden Sprachen war je nur eine dolmetschende Person eingetragen: Kasachisch, Sanskrit, chinesische Sprachen, Indonesisch, sowie für regionale afrikanische und afghanische Sprachen. Von den eingetragenen Dolmetscher:innen waren 2.296 für 114 Sprachen in Wien eingetragen. Ca. 889 Dolmetscher:innen aus dem DMR sind ebenfalls allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen und deckten in Summe 72 Sprachen ab. Aus dem Bericht des Rechnungshofes geht hervor, dass 60 % der Dolmetscher:innen im DMR für Wien und nur 6 % für das Burgenland eingetragen sind. Wie viele es für das Bundesland Salzburg und die anderen Bundesländer sind geht aus dem Bericht nicht hervor (RH 2020: 29f.). Der Frage nach der Anzahl an verfügbaren Dolmetscher:innen und Sprachen im Bundesland Salzburg wird im empirischen Teil nachgegangen.

Die Entlohnung der Dolmetscher:innen erfolgt nach den Regelungen des Gebührenanspruchsgesetzes und wurde zuletzt am 01.07.2022 angepasst. Laut § 54 GebAG

werden Dolmetscher:innen bei Befragungen und Gerichtsverhandlungen für die erste begonnene halbe Stunde mit 40,00 € entlohnt. Für die zweite angefangene halbe Stunde beträgt die Entlohnung 30,00 €. Für jede weitere begonnene halbe Stunde erhalten die Dolmetscher:innen jeweils 25,00 €. Für Zeitversäumnis wird nun eine Gebühr in Höhe von 22,70 € pro angefangener Stunde veranschlagt (Iannone & Matti 2023: 57). Übersetzen Dolmetscher:innen während einer Befragung oder Gerichtsverhandlung ein dort angefertigtes Dokument (Rückübersetzung) sind zusätzlich 12,00 € zu entrichten. Wenn bei Befragungen oder Gerichtsverhandlungen allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen eingesetzt werden, erhöhen sich die oben genannten Honorare um 25 % für die zweite, sowie jede weitere angefangene Stunde. Die mit 12,00 € dotierte Rückübersetzung ist hiervon ausgenommen. Dolmetscher:innen gebühren des Weiteren Zuschläge für Arbeitseinsätze zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. In diesen Fällen erhöht sich das Honorar um 30 %. Die Rückübersetzung ist hiervon ebenfalls ausgenommen. Wenn Dolmetscher:innen außerhalb von Befragungen und Gerichtsverhandlungen Schriftstücke oder Unterlagen überprüfen, jedoch nicht übersetzten, steht ihnen eine Entlohnung in Höhe von 25,00 € pro angefangener halben Stunde zu (§ 54 GebAG 2022). Sollte es zu Vorbereitungszwecken auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft notwendig sein Akten zu studieren, werden Dolmetscher:innen für den ersten Aktenband, abhängig von dessen Schwierigkeitsgrad, mit einem Honorar zwischen 7,60 € und 44,90 € entlohnt. Jedes Studium weiterer Aktenbände wird mit bis zu 39,70 € entlohnt (§ 36 GebAG 2007). Seit 2020 erfolgt die Abrechnung der erbrachten Dolmetschleistung über ein eigenes Abrechnungsportal des BMI. Voraussetzung für die Nutzung des Portals ist eine funktionierende Handy-Signatur (Iannone & Matti 2023: 56).

Dolmetscher:innen werden vom Innenministerium und Justizministerium für Übersetzungen und Dolmetschungen in verschiedenen Verfahren wie beispielsweise Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahren benötigt. Bei Strafverfahren umfassen die Tätigkeiten Beweisaufnahmen, polizeiliche Befragungen, Telefonüberwachungen und Übersetzungen (RH 2020: 17). Seit der oben genannten Änderung dürfen laut Innenministerium, wie bereits erläutert, nunmehr Dolmetscher:innen des digitalen Dolmetschregisters als Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen herangezogen werden. Aus dem Bericht des Rechnungshofes ging allerdings hervor, dass es in der Praxis Situationen gibt, wo diese Regelung nicht eingehalten wird (RH 2020: 45f.). Im empirischen Teil wird der Frage nachgegangen, wer als Dolmetscher:in fungiert, falls niemand aus dem Register zur Verfügung stehen sollte.

Das Bundesministerium für Inneres hat auf seiner Webseite zusätzlich Informationen zum Dolmetschen beim BMI veröffentlicht. Auf dieser Seite wird erwähnt, dass Sprachkundige für die Dolmetschleistungen beim BMI, bei der Polizei und beim Bundesamt für Fremdwesen und Asyl gesucht werden. Als Anforderungen für die Tätigkeit als Dolmetscher:in in diesen Bereichen wurden folgende Punkte genannt: Gute Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse, Flexibilität, Interesse daran, mit Behörden zusammenzuarbeiten, Bereitschaft zur Unterziehung einer Kompetenz- und Sicherheitsüberprüfung. Gefragte Sprachen sind derzeit besonders asiatische und afrikanische Sprachen. Bedarf besteht auch für Albanisch, Kurdisch und Romanes. Als Entlohnung werden ca. 120 € für einen Einsatz von zwei Stunden veranschlagt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass sich die Entlohnung am GebAG orientiert. Was in den Anforderungen nicht gefordert wird, ist ein einschlägiges Studium oder Berufserfahrung als Dolmetscher:in. Es wird lediglich danach gefragt, ob die Interessent:innen zweisprachig aufgewachsen sind, oder ob sie Deutsch und eine der gefragten Fremdsprachen fließend beherrschen. Auf der Webseite der LPD Salzburg wurde ebenfalls eine Ausschreibung für Dolmetscher:innen veröffentlicht. Hier wurde Bedarf für Sprachen wie Hindi, Panjabi, Urdu, Somali, Albanisch, Bengali und Paschto genannt (LPD Salzburg 2022).

3.8 Verhaltenskodex für Polizeidolmetscher:innen

Das Bundesministerium für Inneres hat zusätzlich einen Verhaltenskodex für Sprachmittler:innen publiziert, welcher zur Qualitätssicherung bei Dolmetschungen und Übersetzungen dienen soll. Sprachmittler:innen sollen demnach eine Vermittlerrolle zwischen den Behörden und den beteiligten Personen einnehmen und sprachlich, sowie kulturell zwischen beiden Parteien vermitteln. Als Grundsätze gelten die Folgenden: „Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Integrität, Genauigkeit, Vollständigkeit und Transparenz, Qualifikation und Professionalität“ (BMI 2023: 1). In Bezug auf „Vertraulichkeit“ wird erwartet, dass keinerlei die Dolmetschung betreffende Informationen an dritte weitergegeben werden. Der zweite Grundsatz ist die „Unparteilichkeit und Integrität“. Sprachmittler:innen sollen ehrlich, unbestechlich, respektvoll, vertrauenswürdig, zuverlässig und rechtsschaffend sein. Auch neutral, objektiv und unparteilich zu sein gilt hier als essenziell. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen werden Sprachmittler:innen dazu angehalten, Aufträge in solchen Fällen abzulehnen. Auch von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit durch einzelne Aufträge soll verzichtet werden. Beim dritten Grundsatz laut Verhaltenskodex sollen Sprachmittler:innen klar, deutlich und in direkter Rede sprechen. Bei Bedarf sollen Notizen gemacht werden und besonders Zahlen, Fakten und Daten korrekt wiedergegeben werden. Diese Notizen müssen

danach vernichtet werden. Es wird auch erwartet, dass Sprachmittler:innen Missverständnisse aufklären und die jeweiligen Parteien über kulturelle Eigenheiten aufklären. Es wird im Verhaltenskodex auch darauf hingewiesen, dass weder Ergänzungen, Abstraktionen noch Zusammenfassungen der Wortmeldungen gewünscht sind. Bei Rückfragen einer der Parteien müssen die Gesprächsparteien darüber in Kenntnis gesetzt werden. Auch über Verständigungsschwierigkeiten, Zweideutigkeiten oder Fehler in der Dolmetschung müssen die Gesprächsparteien informiert werden. Der vierte Grundsatz ist die „Qualifikation“. Sprachmittler sollen Aufträge nur dann annehmen, wenn sie ausreichend qualifiziert sind, diesen in angemessener Qualität auszuführen. Als Kompetenzen hierfür gelten Sprachkompetenz in beiden Sprachen und Kenntnisse der Fachterminologie. Auch wird erwartet, dass Sprachmittler:innen sich regelmäßig weiterbilden. Der letzte Grundsatz ist die „Professionalität“. Sprachmittler:innen sollen professionell und neutral sein und Aspekte wie Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Nationalität, ethnische Herkunft, politische Ansichten oder Religion der Gesprächsparteien dürfen sich nicht auf die Dolmetschung auswirken. Dolmetscher:innen sollen den Gesprächsparteien gegenüber respektvoll und neutral sein was ebenfalls beinhaltet, dass persönliche Meinungen und Ansichten weder verbal noch non-verbal geäußert werden sollen und auch keine Empfehlungen oder Ratschläge an die jeweiligen Gesprächsparteien ausgesprochen werden sollen. Laut diesem Grundsatz fällt unter Professionalität auch ein gepflegtes Auftreten in angemessener Kleidung, Pünktlichkeit und zeitnahe Absage des Auftrages bei Verhinderung. Dolmetscher:innen sollen sich auch nicht durch äußere Einflüsse von ihrer Tätigkeit ablenken lassen oder diese gar selbst stören. In Bezug auf die Rolle der Sprachmittler:innen sollen sich diese über ihre Rolle als Sprachmittler:in bewusst sein und, falls nötig, auch die Gesprächsparteien auf diese aufmerksam machen. Sollten Sprachmittler:innen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex verletzen, droht ihnen die Streichung aus dem Dolmetschregister und somit der Verlust von Folgeaufträgen. In gravierenden Fällen drohen sogar gerichtliche Folgen (BMI 2023: 1ff.).

3.9 Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen

Neben den Dolmetscher:innen im DMR werden auch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen eingesetzt, da, wie bereits im Kapitel 2.2 erwähnt, diese bevorzugt zu kontaktieren sind und auch im DMR als erste Anlaufstelle zur Kontaktaufnahme aufgelistet sind. Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen (ÖVGD) setzt sich für die Interessen

der Berufsgruppe der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen in Österreich ein und wurde 1920 gegründet. Der Verband stellt eine Mitgliederdatenbank zur Verfügung, um Gerichtsdolmetscher:innen zu finden. Die Datenbank enthält das Bundesland, wo die Dolmetscher:innen tätig sind, die Arbeitssprachen, für welche die Zertifizierung gilt und den Namen der jeweiligen Dolmetscher:innen. Ebenfalls pflegt der Verband den Austausch mit österreichischen Gerichten und Behörden, unterstützt die Mitglieder mit Fortbildungen in Form von Seminaren oder Vorträgen und dient als Vernetzungsplattform für die Dolmetscher:innen. Der Verband kümmert sich zusätzlich um das Zertifizierungsverfahren der Dolmetscher:innen, Vorbereitungsseminare für angehende Gerichtsdolmetscher:innen, Bereitstellung von Vorbereitungsmaterialien und unterstützt Mitglieder bei Fragen zur Honorierung der Dolmetschleistung (ÖVGD 2025).

Laut ÖVGD sind Gerichtsdolmetscher:innen jene Personen, die für Gerichte und Behörden wie der Polizei, Asylbehörden und Standesämtern tätig sind und die notwendigen Qualifikationen haben. Dies können Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen sein, welche das Zertifizierungsverfahren erfolgreich bestanden haben. Der Zusatz „allgemein beeidet“ ermächtigt Gerichtsdolmetscher:innen dazu, nach einmaliger Zertifizierung, regelmäßig für die oben genannten Institutionen tätig zu sein. Im Unterschied dazu steht die „ad hoc“ Beeidigung, welche nur für einen bestimmten Einsatz gültig ist. Am 01.01.1999 wurde zusätzlich zur allgemeinen Beeidigung noch die gerichtliche Zertifizierung hinzugefügt. Diese dient vor allem der Qualitätssicherung im Bereich des Gerichtsdolmetschens. Hiermit wird gekennzeichnet, dass die Dolmetscher:innen die notwendigen Qualifikationen zur Ausübung dieser Tätigkeit besitzen und der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Ebenfalls befähigt diese Dolmetscher:innen auch zur Tätigkeit außerhalb von Gerichten und Behörden. So können sie bei Notariatsterminen und Eheschließungen eingesetzt werden und sind dazu befähigt, offizielle Dokumente wie beispielsweise Urkunden und Verträge beglaubigt zu übersetzen. Die oben genannte Zertifizierung ist für fünf Jahre gültig, kann aber durch Absolvierung von Fortbildungen und regelmäßigem Einsatz bei Gericht um weitere fünf Jahre verlängert werden (ÖVGD 2025).

In der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen gibt es für jedes Bundesland Einträge zu den befähigten Dolmetscher:innen in den jeweiligen Sprachen. Wie in Kapitel 2.2 bereits erläutert, sollten laut § 126 StPO Abs 2a und 2b vom BM.I vorgegebene Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen rekrutiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, wären als nächstes vorrangig Dolmetscher:innen der

Gerichtsdolmetscherliste zu rekrutieren. Aus dem Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2020 ging hervor, dass im Jahr 2019 718 Gerichtsdolmetscher:innen für 52 eingetragene Sprachen auf der Liste der Gerichtsdolmetscher:innen verzeichnet waren. Österreichweit sind die Sprachen mit den Meisten Eintragungen Englisch, BSK, Russisch, Französisch, Italienisch und Türkisch. Für Afghanisch, Estnisch, Lettisch, Philippinisch und Thailändisch gab es jeweils nur eine eingetragene Person. Für Afrikanische Sprachen oder auch Finnisch und Indonesisch stehen keine Gerichtsdolmetscher:innen zur Verfügung. Aus dem Bericht geht ebenfalls hervor, dass für manche Sprachen der Altersdurchschnitt der Gerichtsdolmetscher:innen bereits beim Pensionsalter liegt. Hier stellt sich die Frage, ob diese Dolmetscher:innen noch tätig sind (RH 2020: 30ff.) Laut Gerichtsdolmetscherliste gibt es im Bundesland Salzburg für Englisch beispielsweise nur vier allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen. Auch dort lässt sich ein hoher Altersdurchschnitt beobachten. Für Spanisch sind zwei Gerichtsdolmetscher:innen und für Französisch nur eine Person auf der Liste eingetragen (Die österreichische Justiz o.J.). Hier stellt sich an dieser Stelle die Frage, auf wen das Landeskriminalamt Salzburg für Dolmetscher:innen zurückgreift, wenn der Bedarf mit Dolmetscher:innen des DMR nicht gedeckt werden kann und gleichzeitig auch kaum gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen zur Verfügung stehen. Dieser Frage wird im empirischen Teil der Arbeit nachgegangen.

4 Forschungsstand zum Polizeidolmetschen

Das Thema Polizeidolmetschen wurde in der dolmetschwissenschaftlichen Forschung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Im Nachfolgenden werden die jeweiligen Forschungsstränge nach Thema geordnet aufgeschlüsselt, sowie Ergebnisse aus zentralen Studien aufgeführt. Die zentralen Forschungsstränge beschäftigen sich mit der Rolle der jeweiligen Gesprächsparteien und Rollenkonflikten in Bezug auf die polizeiliche Befragung, den Einfluss der Dolmetschenden auf polizeiliche Befragungen und den Gesprächsverlauf, Vertrauensaufbau und Informationsgewinnung bei gedolmetschten polizeilichen Befragungen, Machtverteilung und Machtasymmetrien bei polizeilichen Befragungen, Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen, Einsatz nicht-qualifizierter Dolmetscher:innen im Polizeibereich, Herausforderungen für Beamt:innen und Dolmetscher:innen, Unterschiede zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Dolmetscher:innen, der Einsatz von technologischen Hilfsmitteln beim Polizeidolmetschen, sowie die Auswirkungen der Dolmetscher:innenbeteiligung auf Lügenerkennung.

In Bezug auf das Kommunaldolmetschen, zu dem auch das Polizeidolmetschen gehört, ist besonders Wadensjö (1999) zu erwähnen. Mit ihrem Werk rückte sie das Kommunaldolmetschen ins Licht und stützte sich dabei auf reale Daten, welche sie unter anderem in Krankenhäusern und bei Polizeistationen sammelte. Sie hinterfragte das Rollenkonzept der Dolmetscher:innen im Kommunalbereich und sprach sich für eine Professionalisierung des Berufsbildes aus. Das Konzept der Rolle von Dolmetscher:innen im Polizeibereich wurde auch aus anderen Perspektiven der Forschung näher betrachtet. Donk (1994) führte eine Feldstudie zum Polizeidolmetschen durch. Aus ihren Interviews ging hervor, dass sich die Anforderungen an Dolmetscher:innen seitens der Beamt:innen nicht mit jenen decken, die Dolmetscher:innen selbst an sich haben. Beamt:innen erwarten sich Dolmetscher:innen, die kriminalpolizeilich denken können und wissen, worauf es bei einer Befragung ankommt und wo man eventuell nachhaken muss. Sie erwarten sich Hilfspolizist:innen. Die Dolmetscher:innen sehen sich zum Großteil selbst aber als Übersetzer:innen, die das Gesagte möglichst wortgetreu kommunizieren sollen, um eine gute Dolmetschung zu erreichen, denn laut Selbstwahrnehmung ist in diesem Fall dann eine gelungene Dolmetschung erreicht (Donk 1994: 40ff.). Ein Beispiel in den Interviews von Donk (1994) war die Befragung eines 16-jährigen Mädchens, das zu Ladendiebstahl befragt wurde. Aus den Transkripten ging hervor, dass die dolmetschende Person Wortmeldungen des Mädchens freier formulierte und in weiterer Folge die Befragung selbst weiterführte. Der Polizeibeamte nahm in diesem Fall eine passive Rolle ein und protokollierte die Befragung nur (Donk 1994: 42f.). Bei einer anderen Befragungssituation schlug sich die dolmetschende Person offensichtlich auf die Seite der Beamt:innen und griff aktiv, zu Lasten des Befragten, als Hilfspolizist:in in die Befragung ein. Ebenfalls wurde seitens der dolmetschenden Person eine gewisse Distanz zur befragten Person gewahrt. Dies trug in diesem Fall nicht zu einer kooperativen Kommunikationssituation bei. Ein solches Verhalten der Dolmetscher:in bei anderen Befragungssituationen, wie z.B. bei Drogendelikten könnte einen Grund für das Scheitern des Befragungsziels darstellen. Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse dieser Fallstudie, dass Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen nicht nur als Sprachmittler:innen, sondern auch als Hilfspolizist:innen fungieren. Daraus resultieren aber auch Probleme. Einerseits können Beamt:innen nicht kontrollieren, was Dolmetscher:innen kommunizieren und genauso wenig können sie steuern, wie Dolmetscher:innen als Hilfspolizist:innen agieren (Donk 1994: 52f.). Sauerwein (2006) analysierte im Rahmen ihrer Forschung Videoaufnahmen von grenzpolizeilichen Einreisebefragungen in Deutschland und setzte sich in diesem Zusammenhang ebenfalls mit dem Konzept der Rolle von

Dolmetscher:innen auseinander. Sie schrieb Dolmetscher:innen in diesem Bereich folgende mögliche Rollen zu: Sprachumwandler:in, Gesprächsmanager:in, Kulturmittler:in und Dolmetscher:innen als dritte aktive Partei (Sauerwein 2006: 35). Des Weiteren unterstrich sie, dass diese Rollen nicht isoliert voneinander auftreten und dass es zu einer Überlappung dieser kommen kann, was auf Grund unterschiedlicher Erwartungen an die Dolmetscher:innen zu einem Rollenkonflikt führen kann (Sauerwein 2006: 62f.) Auch Lee (2017) lieferte Einblicke in das Konzept der Rolle beim Polizeidolmetschen und mögliche Herausforderungen, die damit einhergehen können. Sie führte eine Studie zu einer gedolmetschten polizeilichen Zeugenbefragung bei einem Mordfall durch, bei welchen eine Mutter ihre 4-jährige Tochter ermordet haben soll. Die Familie lebte im 27. Stock eines Hauses und das Mädchen wurde in einem Blumenbeet vor dem Haus aufgefunden. Bei der Zeugenbefragung zu diesem Fall wurde die ältere, damals 13-jährige Halbschwester des Mädchens unter Hinzuziehung eines Russisch-Koreanisch-Dolmetschers und ohne Beisein einer Begleitperson befragt. Die Daten dieser Studie waren 4-stündige Videoaufnahmen dieser Befragung. Die Aussagen des Dolmetschers wurden bei dieser Studie von einem Russischexperten überprüft und es konnten einige sprachliche und grammatikalische Fehler bei der Dolmetschung identifiziert werden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der Sinn mancher Aussagen durch den Dolmetschenden verändert worden war, und die Aussage wurde durch Hinzufügen eigener Kommentare und Fragen seinerseits modifiziert. (Lee 2017: 196-199). In dieser Studie wurde anhand der transkribierten Zeugenaussage der älteren Halbschwester gezeigt, wie der Dolmetscher die ursprüngliche Aussage inkorrekt dolmetschte und seine eigenen Kommentare hinzufügte. So änderte der Dolmetscher die Aussage über das Verhalten der Mutter so ab, dass es den Anschein machte, als hätte sie bereits gewusst, was ihrer jüngeren Tochter zugestoßen war. Auch stellte der Dolmetscher, anstatt die Aussage der Halbschwester sofort zu dolmetschen, selbstständig weitere Zwischenfragen, welche nicht vom Polizisten gestellt wurden. Dies zeigt, dass der Dolmetscher sich nicht professionell verhielt (Lee 2017: 196-199). An einer anderen Stelle des Interviews war ersichtlich, dass sich nicht nur der Dolmetscher, sondern auch die Polizeibeamt:innen bei dieser Zeugenbefragung nicht über ihre Rolle im Klaren waren. So fragte der Polizist an einer Stelle den Dolmetscher um seine Meinung bezüglich des Verhaltens der Mutter. Der Dolmetscher hingegen ignoriert zweimal die verneinende Aussage der befragten Person darüber, dass ihre Mutter das tote Mädchen bereits vom Balkon aus gesehen hätte. Dies führte auf der einen Seite zu Verständnisproblemen bei den befragenden Polizeibeamt:innen, da sie das Verhalten der Mutter in dieser Situation nicht nachvollziehen konnten und auf der anderen Seite zu einer Vorenthaltung relevanter Informationen seitens des

Dolmetschers. Ein weiteres Problem war auch, dass die Zeugin nach Ende der Befragung mit dem Dolmetscher allein gelassen wurde und so unklar ist, ob der Dolmetscher sie noch einmal über die Korrektheit ihrer Aussage aufklärte. Sie konnte ihre Aussage somit nicht überprüfen und bestätigte diese mit ihrer Unterschrift (Lee 2017: 199ff.).

Wie sich das Dolmetschen bei polizeilichen Befragungen auf den Gesprächsverlauf auswirken kann, wurde in der Forschung bereits früh näher beleuchtet. Krouglov (1999) beschäftigte sich beispielsweise damit, wie Dolmetscher:innen durch Abschwächungen, neutralere Formulierungen oder Hinzufügen höflicherer Formulierungen als im Ausgangstext die Aussage einer Person abändern können und die Aussage unsicherer oder bestimmter wirken lassen können, oder auch Ungenauigkeit und Informationsverlust ein Resultat sein kann. Für die Studie wurden die Aussagen polizeilicher Befragungen russischsprachiger Personen, sowie die Dolmetschung ins Englische analysiert (Krouglov 1999: 299f.). Ute Donk untersuchte die polizeiliche Befragung aus kriminalistischer Sicht und analysierte, wie sich die polizeiliche Befragung durch Hinzuziehen von Dolmetscher:innen auf die Arbeit der Beamt:innen auswirkt. Auf Grund der Sprachbarriere ist es den Beamt:innen nur schwer möglich einzuschätzen, inwieweit die befragten Personen kooperationsbereit sind, oder ob sie Reue zeigen (Donk 2000: 26f.). Donk kam zu dem Schluss, dass die Beamt:innen auf Grund der Sprachbarriere auf die Eigeninitiative und kriminalpolizeiliches Handeln in Form von Dolmetscher:innen als Hilfspolizist:innen angewiesen sind, wie bereits oben ausgeführt, und dies auch von den Dolmetscher:innen erwarten- Gleichzeitig müssen sie selbst aber die Kontrolle über den Gesprächsverlauf behalten. Seitens der Dolmetscher:innen zeigten diese auf Grund der ihnen übertragenen kriminalistischen Verantwortung unterschiedliche Handlungsmuster. Einige Dolmetscher:innen wiesen autoritäres und distanziertes Auftreten in der Rolle als Polizist:in auf. Andere bauten eine kommunikative und gesprächsfreudige Verbindung zu den befragten Personen auf, konnten in weiterer Folge jedoch kaum Informationen erfragen, da sie sich auf die Gesprächsorganisation konzentrierten. Eine Dolmetscher:in enthielt den Polizist:innen relevante Informationen über die befragte Person, um den Gesprächsverlauf effizient zu gestalten (Donk 2000: 36). Donk (2000) argumentierte, dass Dolmetscher:innen die Aufgabe als Hilfspolizist:innen schon auf Grund der fehlenden kriminalistischen Ausbildung an den Dolmetsch Instituten nicht umsetzen können. Ihnen mangelt es an kriminalistischem Verständnis und dem Wissen darüber, worauf es bei den Befragungen ankommt, was zu unzufriedenstellenden Ermittlungsergebnissen führt. Laut Donk (2000) müssten Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen sich gegenseitig Vertrauen entgegenbringen und ein

eingespieltes Team sein, um zufriedenstellende Ermittlungsergebnisse zu erzielen (Donk 2000: 37).

Kadrić (2012) führte in den Jahren 2006 und 2007 bei einer Polizeidienststelle in Österreich eine Studie zur Rekrutierung von Dolmetscher:innen im Polizeibereich durch. Den Beamt:innen wurden Fragen zum Umgang mit Dolmetscher:innen für seltene Sprachen, zur Rekrutierung von Dolmetscher:innen, sowie zum Bedarf gewisser Sprachen gestellt. 73 % der Beamt:innen gaben an, dass sie den Kontakt mit den Dolmetscher:innen über die „offizielle Liste zertifizierter Personen“ herstellen (Kadrić 2012: 97). Je 19 % machten die Angabe, „sprachkundige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“, sowie „sonstige Sprachkundige“ heranzuziehen (Kadrić 2012: 97). Auch Familienmitglieder, sowie Bekannte wurden eingesetzt. Eine weitere Fragestellung war, wie Dolmetscher:innen für seltene Sprachen, wo keine zertifizierten Gerichtsdolmetscher:innen zur Verfügung stehen, bestellt werden. 35 % erklärten hierbei eine *lingua franca* anzuwenden. Den Großteil der Antworten machte hier jedoch die Aussage „Sonstiges“ aus (Kadrić 2012: 98). Als Ergänzung zu dieser Frage gaben über 50 % der Befragten an, ein polizeiinternes Verzeichnis für solche Fälle zu haben. Dies wird laut Angaben zwar nicht häufig verwendet, aber bei Zeitdruck, sowie bei Mangel an zertifizierten Dolmetscher:innen kommt dies bei je knapp einem Drittel der Befragten zum Einsatz (Kadrić 2012: 97ff.). Kadrić argumentierte, dass diese Ergebnisse zwar zufriedenstellend sind, allerdings von der Praxis besonders bei „Rechtsanwaltschaft und Justiz, sowie [...] [bei] NGOs“ (Kadrić 2012: 100) abweichen. Die Studie wurde daraufhin weiter ausgeweitet und die Befragung richtete sich dann ebenfalls an zertifizierte Dolmetscher:innen. Bei dieser telefonischen Umfrage wurde nach der Häufigkeit der Rekrutierung durch Polizeistellen gefragt. Des Weiteren wurden „200 Gerichtsakten mit Dolmetscherbeteiligung“ gesichtet (Kadrić 2012: 101). Knapp 50 % der Dolmetscher:innen wurden im Jahr 2006 nie rekrutiert. Ein Drittel wurde 1–5-mal rekrutiert. Lediglich 8 % wurden maximal 10-mal rekrutiert (Kadrić 2012: 102). Laut Kadrić decken sich diese Ergebnisse nicht mit den Antworten der befragten Polizeibeamt:innen. Ein weiterer Teil dieser Studie war auch die Einsicht in 200 Akten von 3 Gerichten in Wien. Aus diesen ging hervor, dass es sich bei den benötigten Sprachen um solche handelt, welche von zertifizierten Dolmetscher:innen abgedeckt werden. Die Ergebnisse sind allerdings ernüchternd, da zum Großteil sprachkundige Personen, gefolgt von Bekannten und Familienangehörigen. In 18 % der Fällen wurde keine dolmetschende Person herangezogen und der geringste Teil waren Gerichtsdolmetscher:innen. Bei 12 % haben die Polizeibeamt:innen selbst gedolmetscht. Laut Kadrić decken sich die Ergebnisse der Aktenauswertung mit den Aussagen der befragten Dolmetscher:innen. Kadrić argumentiert, dass diese im Falle von

seltenen Sprachen, für die es keine zertifizierten Dolmetscher:innen gibt, durchaus akzeptabel wären. (Kadrić 2012: 104f.). Da im Jahr 2020 das DMR in Österreich eingeführt wurde gibt es Vorgaben zur Rekrutierung der Dolmetscher:innen. Im empirischen Teil dieser Arbeit wird der Frage nachgegangen, wie die Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen derzeit erfolgt und von welchen Faktoren eine erneute Rekrutierung der Dolmetscher:innen abhängt. Zusätzlich wird im Rahmen des Interviews darauf eingegangen ob und wie sich die Situation seit Einführung des DMR für die Beamt:innen verändert hat.

In der Forschung wird ebenfalls der Frage nach dem Vertrauensaufbau zwischen Polizeibeamt:innen und Befragten bei gedolmetschten polizeilichen Befragungen, sowie der Informationsgewinnung und der Lügenerkennung in diesem Setting nachgegangen. Ewens et al. führten eine Studie durch, bei der diese Punkte im Fokus standen. Sie führten eine Befragung mit Englisch Muttersprachlern auf Englisch und mit fremdsprachigen Personen auf Englisch, sowie bei einem Teil der Befragten mit Dolmetscher:innen durch. Die meisten Informationen wurden preisgegeben, wenn die Beteiligten die gleiche Muttersprache sprachen. Bei der Befragung in der Fremdsprache kamen die Befragten oft an ihre Grenzen, da sie das Vokabular nicht abrufen konnten und ein höherer kognitiver Aufwand entstand. Deshalb wurde bei diesem Szenario bereits weniger Information preisgegeben. Die Ergebnisse zeigten auch, dass die Befragten, bei denen Dolmetscher:innen beteiligt waren, am wenigsten Informationen preisgaben. Die Forscher:innen kamen zu dem Schluss, dass Dolmetscher:innen negative Auswirkungen in Bezug auf die Informationsgewinnung bei polizeilichen Befragungen zur Folge haben können. Mögliche Gründe für weniger Informationspreisgabe sind, dass der Einsatz von Dolmetscher:innen den Gesprächsfluss unterbricht, was bei den Befragten zu Ärger und Unwohlsein führen kann (Ewens et al. 2016: 286f.). Des Weiteren kamen Ewens et al. zu dem Schluss, dass Lügen schneller erkannt werden können, wenn eine Person in der Fremdsprache befragt wird. Zusätzlich zur kognitiven Herausforderung des Formulierens in der Fremdsprache kommt hier der Aspekt, dass es noch anstrengender ist, Lügen in der Fremdsprache aufrechtzuerhalten. Wenn bei einer Befragung Dolmetscher:innen eingesetzt werden erleichtert sich die Situation für die Befragten, da diese einerseits ihre eigene Sprache sprechen können und andererseits auf Grund des Zeitverzugs ausreichend Zeit haben, sich ihre Aussagen zurechtzulegen und so leichter lügen können (Ewens et al. 2016: 287f.). In Bezug auf die Vertrauensbildung besteht zwar die Annahme, dass sich die Dolmetscher:innenbeteiligung negativ auf den Vertrauensaufbau zwischen befragter Person und Beamt:in auswirkt, das konnte diese Studie jedoch nicht belegen (Ewens et al. 2016: 301). Kadrić et al. stimmten zu, dass gedolmetschte Befragungen tendenziell weniger Informationen enthalten und es auch

erschweren, Lügen zu entlarven. Einerseits, weil auf Grund der Dauer einer Dolmetschung von Anfang an generell weniger Informationen preisgegeben werden und andererseits, weil Informationen durch die Dolmetschung verloren gehen. Sie merkten an, dass es in diesem Bereich noch mehr Forschung benötigt, um die Auswirkungen auf die Lügenerkennung näher zu beleuchten (Kadrić et al. 2024: 65).

Auch die Verschiebung von Machtverhältnissen bei polizeilichen Befragungen ist ein zentrales Thema in der Forschung. Haworth (2006) führte eine Studie zur Machtverteilung bei monolingualen polizeilichen Befragungen durch. Ihr zufolge haben die zugewiesenen Rollen der Beteiligten, sowie ihr institutioneller Status direkte Auswirkungen auf die Gesprächsdynamik (Haworth 2006: 739). Des Weiteren werden die Machtkonstellationen ständig neu verhandelt und die Rollen der jeweiligen Beteiligten sind klar definiert, allerdings auch asymmetrisch. Die Polizist:innen sind in einer überlegenen Position und können über die Freiheit und Zukunft der befragten Personen entscheiden (Haworth 2006: 740). Mulayim et al. (2015) erklärten, dass es bei polizeilichen Befragungen, bei denen entweder das Gesagte nicht verstanden wird oder man sich nicht ausdrücken kann, zu einer ungleichen Machtverteilung kommt. In diesen Situationen sind Dolmetscher:innen für die Befragten die wichtigste Unterstützung zum Ausgleich dieser Machtasymmetrie, müssen sich aber gleichzeitig auch ihrer Rolle in dieser Gesprächssituation bewusst sein (Mulayim et al. 2015: 30).

In Bezug auf die Herausforderungen, die für alle beteiligten Parteien beim Polizeidolmetschen entstehen können, sind besonders Perez & Wilson (2007), Fischer (2011), Westhagen (2012) und Mulayim, Lai & Norma (2015) zu erwähnen. Sie beziehen sich auf die zusätzlichen Herausforderungen, welche im Beisein von Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen auftreten können. Perez & Wilson (2007) untersuchten die Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamt:innen und Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen in Schottland. Der Fokus hierbei lag auf den Herausforderungen, Erwartungen und Auswirkungen der Hinzuziehung von Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen, unter anderem auch aus Sicht der Beamt:innen, weshalb die Forschung von Perez & Wilson (2007) für die vorliegende Masterarbeit besonders relevant ist. Im Rahmen ihrer Forschung wurden die Polizeibeamt:innen ebenfalls nach möglichen Lösungsansätzen für eine Verbesserung der Situation befragt. Anhand der Ergebnisse schlugen Perez & Wilson vor, dass auch Polizeibeamt:innen Schulungen zu polizeilichen Befragungen im Beisein von Dolmetscher:innen erhalten sollten, um eine Zusammenarbeit als Team zu erreichen (Perez & Wilson 2007: 79). Schumann (2019) widmete sich den Herausforderungen bei polizeilichen

Befragungen mit Dolmetscher:innenbeteiligung aus polizeilicher Sicht. Schumann kam zu dem Schluss, dass der Einsatz von Dolmetscher:innen in polizeilichen Befragungen erhebliche Herausforderungen für die Beamt:innen mit sich bringt, darunter die Beeinträchtigung der Gesprächsdynamik, das erschwerte Erreichen der Befragungsziele sowie die eingeschränkte Miteinbeziehung nonverbaler Kommunikation. Die im Rahmen von Simulationen gewonnenen Erkenntnisse weisen zudem auf Einflussfaktoren wie Sitzplatzkonstellationen, kulturspezifische Unterschiede und die veränderte Rollenverteilung hin, die sowohl die Interaktion als auch die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten maßgeblich beeinflussen. Del Pozo Treviño (2020) beschäftigt sich mit dem Dolmetschen im Polizei- und Gesundheitsbereich. Sie teilt die Sichtweise von Perez & Wilson (2007) und ergänzt, dass eine qualitativ gelungene Dolmetschung nicht allein von den Dolmetscher:innen abhängt, sondern auch von den Polizeibeamt:innen und der interdisziplinäre Zusammenarbeit der beiden Parteien (Del Pozo Treviño 2020: 205). In ihrem Werk präsentierte sie Schulungsmöglichkeiten für Dolmetscher:innen und Beamt:innen, um so eine bessere Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gewährleisten zu können (Del Pozo Treviño 2020: 196-205).

Ein weiterer Fokus in der Forschung ist der Einsatz von unqualifizierten Dolmetscher:innen im Bereich des Polizeidolmetschens, welcher ebenfalls von unterschiedlichen Autor:innen näher beleuchtet wurde. Berk-Seligson fokussierte sich auf die Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen von spanischsprachigen Lateinamerikaner:innen in den USA. Durch Migration von Personen ohne ausreichenden Englischkenntnissen herrscht in den USA vermehrt Bedarf an Dolmetscher:innen, welche allerdings nicht immer greifbar sind, um bei polizeilichen Befragungen zu dolmetschen. Um sich in solchen Situation zu behelfen greifen Polizeidienststellen häufig auf zweisprachige Polizeibeamt:innen als Dolmetscher:innen zurück. Dies stellt aus zahlreichen Gründen ein Problem dar. Laut Berk-Seligson haben die Polizeibeamt:innen meist weder sprachlich noch ausreichend Dolmetschkompetenz. Sie sind sich der Anforderungen und der Rolle von Dolmetscher:innen nicht bewusst und wechseln von der Dolmetscher:innenrolle zurück in ihre eigentliche Rolle der befragenden Polizeibeamt:innen, wie auch bereits Donk (1994) feststellte. Anhand einer Analyse polizeilicher Befragungen von drei Lateinamerikaner:innen konnte diese Problematik verdeutlicht werden. Die Polizeibeamt:innen, welche als Dolmetscher:innen fungierten, konnten ihre Doppelrolle nicht angemessen trennen und übten so Druck auf die befragte Person aus, was für diese negative Auswirkungen hatte (Berk-Seligson 2011: 29). Einerseits wurde riskiert, dass die Befragten die gestellten Fragen nicht verstehen und andererseits, dass ihre

Antworten falsch interpretiert werden. Dies ist insofern problematisch, da bereits getätigte Aussagen seitens der Befragten diese während des ganzen Strafprozesses verfolgen und entscheidend für den weiteren Verlauf sind (Berk-Seligson 2011: 54f.). Bereits 2009 beschäftigte sich Berk-Seligson mit dem Faktor Sprache bei polizeilichen Befragungen ohne Beisein professioneller Dolmetscher:innen. Ihre Forschung ergab, dass es in den USA regelmäßig zu Geständnissen von Taten, welche gar nicht von den Befragten begangen wurden, kommt. Als Grund dafür nannte sie Nötigung seitens der Polizeibeamten:innen, um die Fälle so schnellstmöglich abschließen zu können. Des Weiteren zeigte sie die Problematik der Sprachbarriere in diesem Kontext auf, da die Abwesenheit der Dolmetscher:innen in Situationen, wo auf Grund fehlender Sprachkenntnisse kein Gespräch stattfinden kann, gleichzeitig eine Machtverschiebung zu Gunsten der Beamten:innen bedeutet (Berk-Seligson 2009: 1f.). Auch Hale et al. (2018) beschäftigten sich mit dem Einsatz unqualifizierter Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen. Sie führten eine Studie, mit Fokus auf der Sprachkombination Englisch und Spanisch, zum Unterschied zwischen ausgebildeten Dolmetscher:innen und zweisprachigen Laiendolmetscher:innen in Australien durch. Mittels simulierter Befragungen wurde die Annahme überprüft, dass ausgebildete Dolmetscher:innen ein höheres Maß an Dolmetschkompetenz haben als zweisprachige Lai:innen. Um dies zu untersuchen wurden Kategorien gebildet und anschließend verglichen. Folgende Kategorien wurden festgelegt: Genauigkeit bei der Wiedergabe des Inhalts, Wiedergabe des Stils in der Originaläußerung, Hilfe beim Beziehungsaufbau zwischen Befragten und Polizeibeamten, angemessenes Verhalten in Bezug auf Dolmetschethik, Verwendung von adäquater Rechtsterminologie, Gesprächsführungskompetenz, sowie Sprachkompetenz in beiden Sprachen. Ausgebildete Dolmetscher:innen schnitten in allen Kategorien besser ab als Lai:innen. So erzielten sie im Durchschnitt 67 %, wohingegen Lai:innen keine 50 % erreichten. Diese Studie ging noch weiter und zeigte des Weiteren auch Unterschiede zwischen Dolmetscher:innen mit universitärer Ausbildung und ausgebildeten Dolmetscher:innen ohne Universitätsabschluss auf. Dolmetscher:innen mit Universitätsabschluss schnitten in folgenden Kategorien besser ab: Angemessenes Verhalten in Bezug auf Dolmetschethik, Verwendung von adäquater Rechtsterminologie, Gesprächsführungskompetenz und Sprachkompetenz. Auch in den anderen Kategorien zeigten sie höhere Kompetenzen als jene ohne Universitätsabschluss. Die Unterschiede waren jedoch nicht signifikant. Hales Studie zeigte einerseits, dass ausgebildete Dolmetscher:innen ein höheres Maß an Dolmetschfertigkeiten haben als zweisprachige Lai:innen und andererseits, dass Sprachkompetenz allein für das Dolmetschen bei der Polizei nicht ausreichend ist. Des Weiteren ging aus der Studie hervor, dass die

Dolmetschleistung besser ist, je höher die Ausbildung der Dolmetschenden ist (Hale et al. 2018: 5-18).

Im Bereich des *Legal Interpreting* setzen Forscher:innen wie Braun & Taylor (2012) und Kadrić et al. (2024) sich vermehrt auch mit dem Einsatz von Technologien, Videodolmetschen und Ferndolmetschen auseinander. Braun und Taylor (2012) präsentierten in ihrem Beitrag zum Videoeinsatz beim Dolmetschen zentrale Ergebnisse des AVIDICUS-Projekts. Ziel dieses Projekts war es, zu untersuchen, ob Videodolmetschen im Polizeibereich aus Sicht von Dolmetscher:innen qualitativ angemessen ist und über Zukunftspotenzial verfügt. Im Mittelpunkt des Projekts standen drei Schwerpunkte: Erstens sollten Situationen identifiziert werden, in denen sich der Einsatz von Videodolmetschen als sinnvoll erweist. Zweitens boten Fallstudien einen vertieften Einblick in die Verlässlichkeit dieser Form des Dolmetschens und ermöglichten die Formulierung konkreter Verbesserungsvorschläge. Drittens wurden drei Trainingsmodule entwickelt, die sich an juristische Berufsgruppen richten – darunter auch Polizeibeamt:innen, im Rechtsbereich tätige Dolmetscher:innen sowie Dolmetschstudierende –, um sie gezielt auf die Anforderungen des Videodolmetschens im juristischen Kontext vorzubereiten (Braun & Taylor 2012: 33). Im Jahr 2008 wurde von der Europäischen Arbeitsgruppe Datenschutz eine Umfrage durchgeführt. Diese zeigte, dass der Einsatz von Videodolmetschen in der EU zunahm. Länder wie beispielsweise Österreich oder Frankreich hatten zu diesem Zeitpunkt angegeben, noch keine Erfahrung damit gemacht zu haben. Andere EU-Länder hingegen hatten bereits Erfahrungen mit Fern- und Videodolmetschen gemacht (Braun & Taylor 2012: 34f.). Im Rahmen der Umfrage des AVIDICUS Projekts wurden Dolmetscher:innen zu den Settings, in denen sie Fern- oder Videodolmetschen durchgeführt haben, befragt. Von 150 befragten Dolmetscher:innen gaben knapp 20 an, für Fern- und Videodolmetschen bei polizeilichen Befragungen eingesetzt worden zu sein. Zirka 15 von ihnen wurden für eine Videodolmetschung und ca. fünf für eine Ferndolmetschung eingesetzt. Im Vergleich dazu wurden ca. 70 Dolmetscher:innen für Fern- und Videodolmetschungen in der vorgerichtlichen Phase, bei Kautionsanhörungen oder bei Anhörungen zu Untersuchungshaft eingesetzt und ca. 60 Dolmetscher:innen gaben an die Kommunikation zwischen Anwält:innen und beklagten Personen auf diese Art gedolmetscht zu haben (Braun & Taylor 2012: 76). Dies zeigte, dass diese Art des Dolmetschens insbesondere bei polizeilichen Befragungen noch nicht weit verbreitet war. Hale et al. (2022) widmeten sich dem Thema Ferndolmetschen und untersuchten die Unterschiede zwischen Face-to-face Dolmetschen und Ferndolmetschen in der Zeit nach der Pandemie. Sie untersuchten mittels experimenteller Studie die Dolmetschleistung von 103 Dolmetscher:innen mit drei Sprachkombinationen. Der Fokus lag darauf, inwiefern

sich die Dolmetschleistung beim Face-to-face Dolmetschen, Videodolmetschen und Ferndolmetschen unterscheidet und wie die Dolmetscher:innen die unterschiedlichen Dolmetschsituationen wahrnahmen. Die Ergebnisse zeigten nur geringe Unterschiede zwischen dem Face-to-face Dolmetschen und dem Videodolmetschen, allerdings zeigten sich eine Verminderung der Dolmetschqualität beim Ferndolmetschen. Des Weiteren stellte der Aspekt des Technologieeinsatzes für ein Drittel der Dolmetscher:innen eine Herausforderung dar (Hale et al. 2022: 221). Dieser Forschungsüberblick dient dazu, die bisherigen Forschungsstränge aufzuzeigen, da diese Aspekte im empirischen Teil dieser Arbeit wieder aufgegriffen werden und in Bezug zum Landeskriminalamt Salzburg gesetzt werden. Es gibt noch weitere Forscher:innen, die sich mit den jeweiligen Themen auseinandergesetzt haben. Die oben genannten Studien und Forschungsstränge sind jedoch die zentralsten im Rahmen dieser Masterarbeit.

5 Translaboration & Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der Begriff Translaboration wurde von Zwischenberger und Alfer (2022) geprägt und ausgearbeitet und bezeichnet die Verschmelzung zweier Konzepte aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, nämlich *Translation* und *Collaboration*.

Das Konzept der *Translation* ist ein Masterkonzept der Translationswissenschaft und wird in anderen Disziplinen oft oberflächlich als *Travelling Concept* genutzt. *Travelling Concepts* sind laut Zwischenberger Konzepte, welche von einer wissenschaftlichen Disziplin in eine andere wandern und auch dort Anwendung finden (Zwischenberger 2017: 389). Die Gefahr bei der Übernahme solcher *Travelling Concepts* liegt darin, dass es bei fehlender Auseinandersetzung mit diesen *Travelling Concepts* zu einer Banalisierung des Begriffes kommen kann. Sie verwandeln sich in Modeworte und die tatsächliche Bedeutung wird außen vorgelassen. Hingegen würde sich eine Auseinandersetzung mit diesen Konzepten und deren Verständnis positiv auf die fächerübergreifende Zusammenarbeit auswirken (Maran 2024: 34). Ähnlich ist dies der Fall mit dem Konzept *Collaboration*, welches ursprünglich aus den *Organization Studies* stammt und ebenfalls in anderen Disziplinen eingesetzt wird, um sich auf jegliche Art der Zusammenarbeit zu beziehen. Alfer und Zwischenberger (2022) merken auch hier an, dass die tiefere Auseinandersetzung mit dem Konzept fehlt (Alfer & Zwischenberger 2022: 201). Maran (2024) argumentiert in ihrer Masterarbeit, dass sich das von Alfer & Zwischenberger ausgearbeitete Konzept der Translaboration zwar auf das Übersetzen bezieht, der darin enthaltene Begriff *Translation* aber sowohl auf das Übersetzen als auch auf das

Dolmetschen angewandt werden kann (Maran 2024: 41). Somit kann argumentiert werden, dass dieses Konzept auch für das Dolmetschen relevant ist und auch im Bereich des Polizeidolmetschens Anwendung findet.

Drugan (2020) war die Erste, die das Konzept der *Translaboration* auf das Polizeidolmetschen anwandte. Sie untersuchte die komplexe Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamt:innen und Sprachmittler:innen und argumentierte, dass diese Komplexität sowohl in der Sensibilität des Settings als auch in der Beteiligung der verschiedenen Akteur:innen liegt. Ihr zufolge wird nur aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteur:innen Interdisziplinarität und somit auch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit generiert (Drugan 2020: 310). Sie beschäftigte sich insbesondere mit den Herausforderungen bei der Zusammenarbeit (*Translaboration*) zwischen Sprachmittler:innen und Polizeibeamt:innen im Kontext des *Legal Interpreting* im Vereinigten Königreich. Auf Grund von Sparmaßnahmen veränderte sich dort die Vergabe von Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen und wird seit dem Inkrafttreten neuer Richtlinien an Vermittlungsfirmen vergeben. Für die Sprachdienstleister:innen bringt dies Herausforderungen mit sich. Beispielsweise fallen Vergütungen geringer aus, sie müssen ihre Aufträge über Buchungsapps abwickeln, es werden Versäumnisgebühren für nicht wahrgenommene Aufträge oder verspätete Ankunft vor Ort fällig, und aufgrund von erhöhtem Dolmetschbedarf, beispielsweise durch eine Zunahme an Zuwanderung und vermehrtem Aufkommen von international organisierten Verbrechen, erfolgt die Zusammenarbeit häufig mit neuen Beamt:innen, die in vielen Fällen keine Einschulung in die Zusammenarbeit mit Sprachmittler:innen erhalten haben. Weiters verändern sich die Aufgabenfelder der Sprachmittler:innen durch den technologischen Fortschritt, da sie unter anderem auch zur Kommunikationsüberwachung hinzugezogen werden können. Diese beinhaltet beispielsweise die Transkription oder Übersetzung der Aufnahmen von Bodycams der Beamt:innen (Drugan 2020: 308ff.). Die Autorin verweist darauf, dass ohne engere Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen keine effektive Ermittlungstätigkeit möglich ist. Beide Beteiligten haben unterschiedliche Kenntnisse und Kompetenzen und nur durch Kollaboration kann das Kommunikations- bzw. Ermittlungsziel erreicht werden (Drugan 2020: 314). Sie argumentiert des Weiteren, dass diese Zusammenarbeit sehr komplex ist, jedoch weder Dolmetscher:innen, noch Beamt:innen ausreichend Schulungen erhalten und es auch kaum möglich ist, sich an bereits existierende *best practices* zu orientieren. Dies ist, wie bereits erwähnt, zum Teil auch auf sensible Informationen, Vertraulichkeit und Datenschutz in diesem Feld zurückzuführen.

Perez & Wilson (2007) widmeten sich ebenso der Zusammenarbeit von Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen im Vereinigten Königreich. Auch sie führen aus, dass die Zusammenarbeit in diesem Feld sehr komplex ist und es häufig an Schulungsmöglichkeiten für Beamt:innen fehlt, um die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten. Anders als Drugan (2020) lag der Fokus bei Perez & Wilson (2007) auf der Perspektive der Beamt:innen und möglichen Lösungsvorschlägen. Perez & Wilson (2007) führten Befragungen bei Polizeistationen in Schottland zu Problemen und Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen durch. Im Rahmen der Interviews haben sich sieben zentralen Herausforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen herauskristallisiert. Als größte Herausforderung wurde die Logistik genannt. Einerseits beziehen sich die Beamt:innen hierbei auf die Schwierigkeit, geeignete Dolmetscher:innen zu finden und andererseits auf die Zeitverzögerung bis zu deren Eintreffen bei der jeweiligen Polizeidienststelle. Die Beamt:innen behelfen sich in diesen Fällen mit der Kontaktaufnahme über andere Stellen wie beispielsweise der Einwanderungsbehörde oder ließen Polizeibeamt:innen mit Fremdsprachenkenntnissen die Dolmetschung übernehmen (Perez & Wilson 2007: 84). Weitere Bedenken wurden hinsichtlich der Genauigkeit und Vollständigkeit der Dolmetschung und der Ehrlichkeit der Dolmetscher:innen geäußert. Die Beamt:innen hatten Sorge, dass ihre Fragen nicht genau genug gedolmetscht werden. Sie bezogen sich hier auf Informationsverlust und Missinterpretationen und daraus resultierende Konsequenzen für sie selbst. Einige Beamt:innen beklagten auch, dass sie nicht überprüfen können, ob korrekt gedolmetscht wurde, und empfanden dadurch ein Gefühl von Kontrollverlust (Perez & Wilson 2007: 84f.). Eine weitere Herausforderung für die Beamt:innen stellte das Vertrauen dar. Das Abgeben der Kontrolle an die Dolmetscher:innen wurde ihrerseits als problematisch angesehen. Die Beamt:innen sahen in diesem Kontext aber auch den Aufbau von Vertrauen zwischen den Gesprächsparteien als Herausforderung an (Perez & Wilson 2007: 85). Ein großer Teil der Beamt:innen sah den Gesprächsfluss durch die Dolmetscher:innen gestört, da einerseits Interviewtechniken nur schwer angewandt werden konnten und die Befragten mehr Zeit haben, auf Fragen zu antworten (Perez & Wilson 2007: 85). In Bezug auf das Fachwissen zu polizeilichen Abläufen seitens der Dolmetscher:innen sah nur ein kleiner Teil der Polizeibeamt:innen dies als Herausforderung an. Negativ angemerkt wurden allerdings fehlendes Verständnis polizeilicher Abläufe und mangelnde Kenntnisse von Fachbegriffen (Perez & Wilson 2007: 86). Polizeibeamt:innen sahen Dolmetschkompetenzen und die Rolle der Dolmetscher:innen ebenfalls als Herausforderung an. Die Beamt:innen äußerten Zweifel an den Kompetenzen und deren Bewusstsein über die eigene Rolle. Weiters

kritisierten sie mangelnde Sprachkompetenzen bei Äußerungen in Dialekten oder Slang, sowie mangelnde Kulturkompetenzen. In Bezug auf die Rolle erwähnten sie, dass Dolmetscher:innen sich ihrer Rolle nicht bewusst waren, aktiv in den Gesprächsverlauf eingriffen und sich auf die Seite einer Gesprächspartei stellten, oder den Befragten Ratschläge erteilen (Perez & Wilson 2007: 86). Allerdings nannten nicht alle befragten Polizeibeamt:innen Herausforderungen. Ein Teil äußerte auch durchwegs positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen. Gleichzeitig betonten sie jedoch, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit von drei Faktoren abhängt: Die Dolmetscher:innen müssen vor ihrem Einsatz eine Einführung in den Sachverhalt bekommen, die befragte Person sollte langsam sprechen und keine Slang-Ausdrücke verwenden und die Dolmetscher:innen müssen verfügbar sein (Perez & Wilson 2007: 86). Seitens der Autor:innen wird, wie bereits in Kapitel 3.4 erläutert, die Meinung vertreten, dass eine erfolgreiche Kommunikation nur erreicht werden kann, wenn auch die Polizeibeamt:innen in der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen geschult werden.

Schumann (2019) verfasste ebenfalls einen Artikel zu den Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen aus Sicht der Polizeibeamt:innen in Deutschland. Er nannte besonders das „Verfehlen der Vernehmungsziele“ bei Befragungen in Beisein von Dolmetscher:innen als große Herausforderung mit weitreichenden Folgen auf den weiteren Verlauf des Strafverfahrens (Schumann 2019: 31). Auf Grund der demographischen Veränderung und zunehmender Immigration kommen immer häufiger Personen ohne Deutschkenntnisse in Berührung mit der Polizei. Dies bringt auch für die Beamt:innen neue und herausfordernde Situationen mit sich. Schumann identifizierte einerseits den „Umgang mit neuen Sprachen und Kulturen“, aber auch die zunehmend nötige Koordination von Dolmetscher:innen für die Verständigung als Herausforderung (Schumann 2019: 32). So kommt es, dass die Beamt:innen sich nicht mehr nur auf die Herausforderungen der eigentlichen Befragung konzentrieren müssen, sondern auch sprachliche und kulturelle Unterschiede berücksichtigen. Wie Kadrić et al. (2024), verweist auch Schumann (2019) darauf, dass das Miteinbeziehen von Dolmetscher:innen eine erschwerte Gesprächsdynamik und Interaktion zwischen Beamt:innen und Befragten mit sich bringt und ein Verfehlen des Kommunikationsziels zur Folge haben kann (Schumann 2019: 31f.). An der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt wurden regelmäßig Simulationen durchgeführt, an welchen Studierende des Studiengangs Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden der Hochschule Magdeburg-Stendal teilnahmen. Dieser Studiengang wurde laut BDÜ 2015 auf Grund geringer Nachfrage bei Studierenden eingestellt (BDÜ 2015). Die Studierenden nahmen bei diesen Simulationen die Rollen der Dolmetschenden, Polizeibeamt:innen und der

fremdsprachigen Befragten ein. Diese Simulationen gaben Aufschluss über folgende Herausforderungen bei Befragungen mit Dolmetscher:innenbeteiligung: „Einfluss der Dolmetschenden auf das Vernehmungssetting, eine potenzielle Parteilichkeit der Dolmetschenden, die spezifischen kommunikativen Probleme durch kulturspezifische Differenzen und die fehlende personale Beziehung zwischen Auskunftspersonen und Vernehmungspersonen“ (Schumann 2019: 33). Bei der Simulation stellte bereits die Sitzplatzkonstellation für alle Beteiligten eine Herausforderung dar, weil diese großen Einfluss auf den Gesprächsverlauf haben kann. Abhängig von der Platzierung der Dolmetscher:innen veränderte sich auch der Dolmetschmodus. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gesprächsteilnehmer:innen, sowie bei einer Platzierung neben der befragten Person wurde durchgehend konsekutiv gedolmetscht. Wenn die Dolmetscher:innen näher an den Beamten:innen platziert waren, wurde häufig simultan für die befragte Person geflüstert, was laut den Studierenden in der Rolle der Polizeibeamten:innen negative Auswirkungen auf die Gesprächsdynamik hatte. Die Sitzkonstellation hatte auch Einfluss auf das Empfinden bei den Studierenden. Die Evaluation ergab, dass Sitzkonstellationen, bei denen eine Person gegenüber zwei Personen platziert war, das Gesprächsklima negativ beeinflussen. Einzelpersonen fühlten sich benachteiligt, was ihre Kooperationsbereitschaft minderte. Studierende in der Rolle der Beschuldigten empfanden die Konstellation aus Vernehmungsperson und Dolmetscher:in als Übermacht, was eine verminderte Mitteilungsbereitschaft zur Folge hatte. Auch Studierende in der Rolle der Polizeibeamten:innen berichteten von Unsicherheit und Kontrollverlust durch dieses wahrgenommene Ungleichgewicht. Der Gesprächsverlauf wurde des Weiteren dahingehend beeinflusst, dass die Studierenden in der Rolle der Polizeibeamten:innen eher dazu tendierten, die Dolmetschenden, anstatt der Befragten anzusprechen und um Auskunft zu bitten. So hatten die Dolmetscher:innen eher eine Vermittler:innenrolle inne. Laut Schumann ist dies problematisch da einerseits Dolmetscher:innen zu „Hilfspolizist:innen“ werden und andererseits die direkte Kommunikation zwischen Polizeibeamten:innen und befragten Personen beeinträchtigt wird (Schumann 2019: 33f.).

Weitere Herausforderungen für die Studierenden bei der Simulation gab es in Bezug auf die Befragungsstrategien bei gedolmetschten Befragungen. So führte die Abwesenheit nonverbaler Elemente durch den Zeitverzug der Dolmetschung zu Verwirrung für die Studierenden mit direkten Auswirkungen auf den weiteren Gesprächs- und Befragungsverlauf. Außerdem erschwerte die Dolmetschung die Nachvollziehbarkeit der Glaubhaftigkeit der Aussagen. Im Rahmen der Simulation wurde den Studierenden in der Rolle der Beamten:innen auch der Auftrag erteilt, durch Druckausübung ein Geständnis zu erhalten. Durch die

Dolmetschung und den daraus resultierenden Zeitverzug zwischen mündlicher Aussage und außersprachlicher Aspekte wie z.B. Mimik konnten die Beamt:innen keinen Druck ausüben. Da bei der Simulation Studierende jeweils beide Sprachen verstanden haben, ist diese Beobachtung laut Schumann allerdings nicht aussagekräftig, könnte aber eine vorteilhafte Situation für Befragte darstellen (Schumann 2019: 36f.). In Bezug auf kulturspezifische Herausforderungen zeigte die Simulation, dass die dolmetschenden Studierenden bei ihren Gesprächspartner:innen häufiger Zusatzfragen gestellt haben. Diese selbstständige Kommunikation wurde dem Gegenüber erst auf Nachfrage erklärt. Als Begründung nannten die Dolmetschenden, dass ein Verstehen des Gesagten, ohne Nachfragen, in vielen Fällen nicht möglich gewesen wäre, weil „kulturspezifische Begriffe, Redewendungen und Phraseologismen“ auf Grund von unterschiedlicher Semantik nicht direkt dolmetschbar waren (Schumann 2019: 38). Bei den anderen Gesprächspartner:innen führte diese verselbständigte Kommunikation zu Verwirrung (Schumann 2019: 37f.).

Westhagen (2012) erläutert ebenfalls Herausforderungen beim Polizeidolmetschen aus ihrer persönlichen Erfahrung. Auch sie kommt zu dem Schluss, dass eine polizeiliche Befragung im Beisein von Dolmetscher:innen eine Herausforderung für die Befragungstaktik darstellt. Es ist hier für die Beamt:innen nicht möglich, der befragten Person spontan eine Frage zu stellen. Diese hat damit mehr Zeit, sich eine Antwort parat zu legen. Auch erschwert die Dolmetschung den Beziehungsaufbau zwischen Beamt:innen und befragter Person. Weiters merkt Westhagen an, dass durch die Dolmetschung das Gesagte nicht mit der Körpersprache übereinstimmt (Westhagen 2012: 506). Dieser Meinung sind, wie bereits erläutert, auch Kadric et al. (2024) und Schumann (2019).

Einen weiteren Einfluss auf den Verlauf polizeilicher Befragungen kann der Einsatz von nicht-ausgebildeten Dolmetscher:innen haben. Martínez-Gómez (2015) beschäftigte sich mit den unterschiedlichen Eigenschaften nicht-professioneller, sowie professioneller Dolmetscher:innen. Nicht-ausgebildete Dolmetscher:innen zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich Sprachkenntnisse in zwei Sprachen haben und oftmals ohne Bezahlung und angemessene Ausbildung dolmetschen. Als Grund für den Einsatz nicht-ausgebildeter Dolmetscher:innen nennt sie die oft kurzfristige Verfügbarkeit, sowie die Sprachkenntnisse in zwei Sprachen. Bei nicht-professionellen Dolmetscher:innen handelt es sich meist um Freunde, Bekannte und Familienangehörige, darunter häufig auch Kinder. Das nicht-professionelle Dolmetschen ist im Bereich des Kommunaldolmetschens weit verbreitet, allerdings kann deren

Einsatz besonders im Gesundheitsbereich, sowie beim Polizeidolmetschen negative Auswirkungen auf den Gesprächsverlauf haben (Martínez-Gómez 2015: 417-422).

Auch Stanek (2011) behandelte in ihrer Masterarbeit die Problematik des Einsatzes von nicht-ausgebildeten Laiendolmetscher:innen im Polizeibereich in Deutschland. Mittels qualitativen, nichtstandardisierten Interviews erzielte sie einen Einblick in das Polizeidolmetschen aus Sicht der Beamten:innen. Der Fokus der Interviews behandelte die „Erwartungshaltung, Erfahrungswerte und Zufriedenheit der Polizeibeamten“ (Stanek 2011: 114). Aus ihren Ergebnissen geht hervor, dass die Meinungen in Bezug auf die Rolle der Dolmetscher:innen stark auseinandergehen. Einerseits werden diese als „Kulturmittler“, oder „Sprachrohr“ angesehen (Stanek 2011: 121). Auch wird in ihnen eine unterstützende Rolle gesehen. In Bezug auf die Rekrutierung der Dolmetschenden gibt die Mehrheit der Beamten:innen an, bevorzugt mit erfahrenen Dolmetscher:innen zu arbeiten und sie tendieren auch dazu, aus Gründen der Effektivität immer wieder mit denselben Dolmetschenden zusammenzuarbeiten (Stanek 2011: 146). Laut Stanek haben Beamten:innen klare Erwartungen gegenüber der Dolmetschenden. So sind Aspekte wie Loyalität, Neutralität, Transparenz, sowie Wort-für-Wort Übersetzung wichtige Punkte für die Beamten:innen (Stanek 2011: 153f.). Der Aspekt der nicht-professionell ausgebildeten Dolmetscher:innen ist für diese Masterarbeit relevant, da im empirischen Teil auf die Frage der möglichen Personen, die Dolmetschungen für die Kriminalpolizei Salzburg durchführen, eingegangen wird.

5.1 Herausforderungen der Translaboration aus Dolmetscher:innensicht

Auch Ahrens & Kalina (2014) widmeten sich den Herausforderungen des Dolmetschens im Polizeibereich und möglichen Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeitsbedingungen, allerdings aus der Perspektive von Dolmetscher:innen. Sie beschreiben in ihrem Beitrag das Projekt *ImPLI, Improving Police and Legal Interpreting*. Dieses Projekt wurde 2011 bis 2012 in Kooperation mit Hochschulen aus sechs europäischen Ländern durchgeführt. Bei Gesprächen am Runden Tisch wurde auf die Praxis des Polizeidolmetschens in den jeweiligen Ländern eingegangen und anschließend wurden Empfehlungen für die Verbesserung der Situation der Polizeidolmetscher:innen erörtert. Die Gespräche am Runden Tisch ergaben, dass in folgenden Aspekten Verbesserungspotential vorhanden ist: Bei den Rechtsgrundlagen zum Recht auf Dolmetschung bei polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren, bei der Rekrutierung von Polizeidolmetscher:innen, den Arbeitsbedingungen, Befragungstechniken, der Rolle der Dolmetscher:innen aus Sicht der Beamten:innen, Verhaltensregeln der Berufsgruppe,

angemessene Qualität der Dolmetschung, Ausbildung, sowie Einsatz von Technologischen Hilfsmitteln (Ahrens & Kalina 2014: 184).

In Bezug auf das Dolmetschhonorar und die Rekrutierung von Polizeidolmetscher:innen ging aus dem Projekt hervor, dass Dolmetscher:innen oft kurzfristig zur Verfügung stehen müssen, wodurch besonders der Wohnsitz als wichtiger Faktor für die Rekrutierung gilt und oftmals über die Qualität der Dolmetschenden gestellt wird. Bei der Rekrutierung von Polizeidolmetscher:innen wird empfohlen, auf beeidigte Dolmetscher:innen zurückzugreifen. Dies ist, wie auch Kadric (2012) in ihrer Studie herausfand, nicht häufig der Fall. Gründe hierfür sind laut Ahrens & Kalina unter Anderem, dass für ihren Einsatz ein höheres Honorar fällig wäre. Seitens der Beamt:innen wird aus finanziellen Gründen häufig der Preis über die Qualität gestellt. Laut Ahrens & Kalina (2014) ist besonders im Vereinigten Königreich zusätzlich die Vermittlung von Polizeidolmetscher:innen über Agenturen eine Herausforderung für Dolmetscher:innen. Durch die Agenturvermittlung fällt das ohnehin schon geringe Dolmetschonorar noch geringer aus. Dies führt dazu, dass das Polizeidolmetschen unattraktiver für qualifizierte Dolmetscher:innen ist. Für die Beamt:innen hingegen stellt dies eine Erleichterung ihrer Arbeit in Bezug auf Kosten und Zeit dar, da sich besonders die Suche nach Dolmetscher:innen für seltene Sprachen als schwierig gestalten kann (Ahrens & Kalina 2014: 186). Auch Drugan (2020) griff, wie bereits erläutert, die Problematik der Fremdvergabe von Dolmetschaufträgen im Vereinigten Königreich auf und kam zum selben Schluss wie Ahrens & Kalina.

In Hinsicht auf die Arbeitszeiten und die Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze ist ersichtlich, dass Dolmetscher:innen jederzeit, auch nachts, angefragt werden können und dass die Dauer der Einsätze stark schwankt. Polizeidolmetscher:innen arbeiten auch allein, egal wie lange der Einsatz dauert. Dies kann eine große psychische und physische Belastung darstellen. Durch die spontanen Anfragen fehlt den Dolmetscher:innen ebenfalls häufig die Zeit, sich angemessen auf die Einsätze vorzubereiten. Die Ergebnisse des Projekts zeigen, dass der Zeitdruck der Beamt:innen, sowie mögliches Misstrauen in die Neutralität der Dolmetscher:innen, wenn diese Informationen bereits vorab erhalten, als Gründe dafür gesehen werden können. Sicherheitsaspekte wie das Dolmetschen einer Befragung, wo Dolmetscher:innen und befragte Personen derselben ethnischen Gruppe angehören, sowie der öffentliche Zugang zu den persönlichen Daten der Polizeidolmetscher:innen stellen ebenfalls eine Herausforderung dar. Des Weiteren haben Dolmetscher:innen, im Gegensatz zu Polizeibeamt:innen, keinen Zugang zu psychologischer Hilfe, wenn sie eine Dolmetschung

psychisch belastet hat (Ahrens & Kalina 2014: 187f.). Die Projektpartner:innen argumentieren, dass definierte Standards, wie sie im Bereich des Konferenzdolmetschens zum Einsatz kommen, auf Grund dieser Herausforderungen auch für Polizeidolmetscher:innen gelten sollen. Um die Arbeitsbedingungen für Polizeidolmetscher:innen zu verbessern empfehlen sie folgendes: Eine Höchstarbeitszeit pro Tag und eine eventuelle Ablöse durch andere Dolmetscher:innen, Schutz der persönlichen Daten der Dolmetscher:innen gegenüber der befragten Personen, eventuell durch den Einsatz einer Codenummer, eine bessere vorab Absprache zwischen Dolmetscher:innen und Beamten:innen, psychologische Betreuung nach belastenden Einsätzen, sowie einer angemessenen Honorierung der Dolmetschleistung (Ahrens & Kalina 2014: 189 ff.).

Weitere Herausforderungen für Polizeidolmetscher:innen wurden von Fischer (2011) beschrieben. Sie ist selbst öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin für die italienische Sprache in Bayern. Sie nennt die folgenden Herausforderungen für Polizeidolmetscher:innen: Linguistische Missverständnisse, Interkulturelle Missverständnisse, Vorurteile, Nonverbale Kommunikation, sowie äußere Erscheinung und persönliche Wahrnehmung (Fischer 2011: 87-91). In Bezug auf linguistische Missverständnisse erklärt Fischer, dass diese oft spontan entstehen und beispielsweise durch ein falsches Hören verursacht werden können. Diese Missverständnisse können auch durch Doppeldeutigkeit von Worten, abweichende Satzstrukturen in der Ausgangs- und Zielsprache oder durch ungewohnte Dialekte entstehen. Zwar scheinen diese Missverständnisse harmlos, allerdings können die Auswirkung einer Fehlinterpretation, besonders im Polizeibereich, gravierende Folgen haben. Interkulturelle Missverständnisse stellen ebenfalls eine Herausforderung für Polizeidolmetscher:innen dar. Laut Fischer (2011: 88f.) können diese allerdings durch Nachfragen und zusätzliche Erklärungen klargestellt werden. So wird vermieden, dass der zu dolmetschenden Person Nachteile in Bezug auf deren Aussagen entstehen. Als dritte Herausforderung nennt Fischer Vorurteile bei den Gesprächsparteien. Von den Dolmetscher:innen wird laut Fischer erwartet, dass sie das Gesagte wortgetreu und gewissenhaft wiedergeben, da Details oft relevant für den weiteren Verlauf der Befragung sind. Wenn bei Befragungen beleidigende und diskriminierende Äußerungen fallen, ist dies für die Dolmetscher:innen herausfordernd, da es auf Grund des Berufsethos und der Neutralität nicht angebracht ist, persönliche Äußerungen in die Dolmetschung einfließen zu lassen. Hier schlägt Fischer als mögliche Lösung vor, entweder alles 1:1 zu übertragen, um die Aussage nicht zu verfälschen, oder sich von der Aussage zu distanzieren und das Gesagte in der 3. Person wiederzugeben, oder neutrale Begriffe zu verwenden, um die Spannungssituation abzuschwächen (Fischer 2011: 89f.). Eine weitere

Herausforderung stellt die nonverbale Kommunikation dar. Dolmetscher:innen sollten in der Lage sein auch nonverbale Kommunikation zu deuten und zu verbalisieren. In manchen Fällen ist es den befragten Personen peinlich Informationen zu gewissen Themen wie beispielsweise zu medizinischen Auskünften preiszugeben. Dolmetscher:innen fungieren als Sprachrohr für alle Beteiligten und ermöglichen die Kommunikation oft auch für Personen, die nicht alles verbal ausdrücken können und wollen. Als letzte Herausforderung nennt Fischer die äußere Erscheinung und persönliche Wahrnehmung. Hier merkt Fischer (2011: 91) an, dass der erste Eindruck und die äußere Erscheinung Einfluss auf den Gesprächsverlauf hat. Besonders Kleidung und Verhalten sorgen binnen Sekunden für einen Eindruck des Gegenübers. Laut Fischer macht es auch einen Unterschied, ob ein Gesprächspartner emotional oder sachlich auftritt, da dies die Beamt:innen unter Umständen beeinflusst und sich ebenfalls auf den Gesprächsverlauf auswirken kann. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Polizeidolmetscher:innen das Bewusstsein und die Kompetenz brauchen, kulturelle Unterschiede zu erkennen und die Gesprächsparteien im Bedarfsfall darüber aufklären sollten. Weiters ist es auch wichtig stets die Grund- und Menschenrechte zu wahren, neutral zu bleiben und regelmäßig auch über seine eigenen Wertvorstellungen zu reflektieren (Fischer 2011: 92).

5.2 Technologieeinsatz und technologischer Fortschritt beim Polizeidolmetschen

Wenn es bei Gericht oder bei Behörden nicht möglich ist, dass alle Personen am selben Ort sind, kommen in manchen Fällen technologische Hilfsmittel, sogenannte Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zum Einsatz. Diese Hybride Kommunikationsform ermöglicht die Gesprächssituation, sowie die Dolmetschung über Video oder Audio von verschiedenen Standorten aus. Die Gründe für den Einsatz solcher Technologien sind einerseits die Kommunikation aus der Ferne zu ermöglichen, wenn Gesprächsteilnehmer:innen aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Ort dabei sein können, oder andererseits, um effizienter zu arbeiten und Zeit, sowie Ressourcen zu schonen. Technologiegestützte Kommunikation, sowie technologiegestütztes Dolmetschen unterscheidet sich von der Kommunikation vor Ort laut Kadrić et al. (2024) in vier Aspekten: Den Dolmetschstrategien, den digitalen Kompetenzen, der Wahrnehmung sowie der kognitiven Belastung. Im Vergleich zur Kommunikation vor Ort muss bei der technologiegestützten Kommunikation die Dolmetschstrategie an das verwendete Medium angepasst werden. Des Weiteren müssen die Gesprächsteilnehmer:innen die notwendigen digitalen Kompetenzen haben, um diese Hilfsmittel zu verwenden. Die Wahrnehmung des Gesprochenen ist ebenfalls vom verwendeten Medium abhängig und der

Gesprächsverlauf kann dahingehend behindert werden, dass explizite und implizite Äußerungen eventuell verloren gehen. Des Weiteren kann der Einsatz von Technologien eine erhöhte kognitive Belastung für alle Gesprächsteilnehmer:innen darstellen, beispielsweise weil Dolmetscher:innen sich gleichzeitig um funktionierende Technik, sowie eine qualitativ hochwertige Dolmetschung kümmern müssen. Der Einsatz von technologischen Hilfsmitteln eröffnet neue Möglichkeiten und Konstellationen hybrider Kommunikation. So können alle Gesprächsteilnehmer:innen an einem Ort sein, während die Dolmetschenden von einem anderen Ort zugeschaltet sind. Dies erfordert aber gleichzeitig, abhängig von der Konstellation, eine Anpassung der Kommunikationsstrategien (Kadrić et al. 2024: 106ff.).

Laut Braun & Taylor kann im Rechtsbereich zwischen Videodolmetschen und Ferndolmetschen unterschieden werden. Videodolmetschen im Rechtsbereich kommt zum Einsatz, wenn die Beteiligten sich nicht am selben Ort befinden, beispielsweise bei der ersten Befragung einer Person, welche sich in Polizeigewahrsam befindet, und durch ein Gericht befragt wird. Die Dolmetscher:innen können beim Videodolmetschen auf zwei Arten eingesetzt werden. Die Dolmetscher:innen können entweder bei den Teilnehmer:innen im Hauptraum platziert werden, oder sich beispielsweise bei der befragten Person befinden. Beim Ferndolmetschen befinden sich die Dolmetscher:innen nicht am gleichen Ort wie die Personen, für die gedolmetscht wird. Sie sind über Video von einem anderen Standort zugeschaltet. Die Vorteile des Ferndolmetschens liegen darin, dass Gerichtsdolmetscher:innen zeitnah und kostengünstig rekrutiert werden können (Braun & Taylor 2012: 39ff.).

Technologische Hilfsmittel können laut Kadrić et al. auch bei der Kommunikationsüberwachung zum Einsatz kommen. Wenn die Beamt:innen die Sprache des Überwachungsmaterials nicht verstehen, werden Dolmetscher:innen eingesetzt. Für die weitere Verwendung des Überwachungsmaterials, beispielsweise vor Gericht, wird dieses gesichtet, angehört und, falls nötig, danach wieder verschriftlicht. Dies stellt eine große Herausforderung dar, da hierbei nicht nur eine Übertragung von einer in eine andere Sprache stattfindet, sondern auch ein Wechsel des Modus (Kadrić et al. 2024: 108f.). Diese zunehmend komplexere Arbeit für Dolmetscher:innen im Polizeibereich und die zusätzlichen, durch den technologischen Fortschritt generierten Aufgaben erläuterte, wie bereits erwähnt, auch Drugan (2020). Im folgenden Kapitel wird nun auf den empirischen Teil dieser Masterarbeit näher eingegangen und die Ergebnisse der Interviews werden unter Einbezug des oben besprochenen Theorieteils diskutiert.

6 Empirische Studie

In diesem Kapitel wird auf den Ablauf des empirischen Teils in Bezug auf die Methode, den Interviewleitfaden, die Durchführung der Interviews die Transkription, sowie die Datenauswertung im Rahmen dieser Arbeit eingegangen.

6.1 Methode und Vorgehensweise

Als Methode für diese Masterarbeit wurde eine Befragung mittels halbstandardisierten Interviews gewählt. Die Wahl fiel auf diese Methode, weil im Bekanntenkreis ein ehemaliger Polizeibeamter Zugang zu Interviewpartnern beim Landeskriminalamt hatte und sich somit eine Befragung anbot. Ziel dieser Arbeit ist es, Einblicke in die Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen bei polizeilichen Befragungen zu erlangen. Der Fokus liegt auf der Sichtweise der Polizeibeamt:innen. Folgende Forschungsfragen sollen im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden: Wie läuft eine gedolmetschte polizeiliche Befragung beim Landeskriminalamt Salzburg ab Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen im Vergleich zu monolingualen Befragungen ab? Wie empfinden Polizeibeamt:innen des Landeskriminalamts Salzburg persönlich die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen in Hinblick auf die Rollen- und Kompetenzanforderungen für Dolmetscher:innen, den Einsatz technologischer Hilfsmittel, die Auswirkungen auf den Kommunikationsverlauf, sowie ihre eigene Vorbereitung auf die Zusammenarbeit? Wie bereits erwähnt wurde für diese Masterarbeit der qualitative Ansatz gewählt und eine mündliche Befragung in Form von Interviews durchgeführt. Laut Hug & Poscheschnik (2015) werden Interviews folgendermaßen definiert: „Ein Interview ist eine besondere Form des Gesprächs [...]. [Sie] dienen der wissenschaftlichen Datenerhebung. [Interviews] sind systematischer und kreisen stärker um ein bestimmtes [...] Thema“ (Hug & Poscheschnik 2015: 100). Die Autoren unterscheiden hier zwischen strukturierten und unstrukturierten Interviews. Für die qualitative Forschung werden Interviewleitfäden eingesetzt, die das Gespräch strukturieren und die wichtigsten Fragen beinhalten, um den Gesprächsfluss zu den einzelnen Themen anzuregen. Des Weiteren bleibt der interviewenden Person die Möglichkeit offen, zu einzelnen Punkten noch weitere Fragen zu stellen, sollten die Antworten noch nicht ausführlich genug sein. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Interviewleitfaden als Gerüst für die Befragung gilt, jedoch Raum für Abwandlungen vorhanden ist. (Hug & Poscheschnik 2015: 100) Besonders in der qualitativen Forschung kommen offene Interviews zum Einsatz, um den Gesprächspartner:innen die Möglichkeit zu geben, frei über ihr subjektives Empfinden zu erzählen. Die verschiedenen Arten von Interviews können laut Hug & Poscheschnik (2015) als Orientierung angesehen

werden und sind an das jeweilige Forschungsinteresse anpassbar. (Hug & Poscheschnik 2015: 101) Im Rahmen dieser Arbeit wurde die Interviewform Expert:inneninterview gewählt. Das Expert:inneninterview wird von Hug & Poscheschnik (2015) folgendermaßen definiert: „Beim Experteninterview wird eine Person befragt, die über eine Expertise auf einem bestimmten Gebiet verfügt“ (Hug & Poscheschnik 2015: 104). Da es sich bei den befragten Beamten dieser Masterarbeit um Experten in ihrem Feld handelt, fällt die Befragungsmethode für diese Masterarbeit in diese Kategorie. Die Autoren verweisen in Bezug auf die Interviewdurchführung des Weiteren auch auf die Relevanz eines Probedurchlaufes, um zu überprüfen, dass die Fragen weder missverständlich noch unverständlich gestellt sind (Hug & Poscheschnik 2015: 125). Dieser Probedurchlauf wurde auch im Rahmen dieser Masterarbeit durchgeführt und nicht optimale Fragen wurden aus dem Entwurf des Interviewleitfadens gestrichen. Trotz dieses Schrittes kam während der Befragung die Erkenntnis, dass der Leitfaden zu lang ist und so wurden bereits nach der Befragung der ersten Interviewperson noch einzelne Fragen eliminiert.

6.1.1 Erstellung des Interviewleitfadens

Die Erstellung des Interviewleitfadens wurde laufend während des Schreibprozesses durchgeführt. Es wurden stets mögliche Fragen, die während der Bearbeitung der theoretischen Grundlagen aufkamen, gesammelt. Die weitere Leitfadenerstellung erfolgte angelehnt an das SPSS-Prinzip bei der Leitfadenerstellung (Helfferich 2011: 182). Diese Abkürzung steht für „sammeln, prüfen, sortieren und subsumieren“ (Helfferich 2011: 182). Fragen, die einen Bezug zur theoretischen Grundlage dieser Arbeit hatten, wurden laufend in einer Worddatei zusammengetragen. Bei diesem Schritt lag der Fokus darauf, möglichst viele Fragen zu generieren, ohne sich zu sehr auf die inhaltliche Relevanz oder die richtige Formulierung zu konzentrieren. Beim zweiten Schritt wurden die Fragen strukturiert und es wurde überprüft, ob die Fragen für das Vorhaben eines offenen Interviews geeignet sind und zum freien Erzählen einladen. Im nächsten Schritt wurden Fragen eliminiert, die nur Vorwissen bestätigen, aber keine neue Erkenntnisse generieren. Auch Fragen, die bereits Annahmen vorgaben, wurden gestrichen. Am Schluss enthielt der Leitfaden Gesprächs- und Erzählungsanreize. Im dritten Schritt wurden, angelehnt an das SPSS-Prinzip, die verbleibenden Fragen nach Kategorien geordnet. Helfferich (2011: 185) legt hier die Sortierung nach Forschungsinteresse nahe. In dieser Arbeit wurden die Fragen demnach in die Kategorien der jeweiligen Forschungsstränge eingeteilt. Der letzte Schritt, subsummieren, beinhaltete eine offene Erzählanregung für jede Kategorie, ohne zu viele Vorannahmen zu beinhalten. Ebenso wurden Stichworte und Zusatzfragen inkludiert, um die gewünschten Informationen zu erhalten.

6.1.2 Planung und Durchführung der Interviews

Im März 2025 wurde erstmals telefonisch Kontakt mit einem Bekannten, welcher ehemaliger Polizeibeamter beim Landeskriminalamt Salzburg ist, aufgenommen. Er stellte die Verbindung zu sechs aktiven Kollegen her, welche sich als Interviewpartner für diese Masterarbeit bereit erklärten. Die Namen und Kontaktdaten der Beamten wurden in einer Excel-Liste eingetragen und per E-Mail an mich übermittelt. Da es sich um fünf männliche Beamte handelt, wird hier die Formulierung im Maskulinum verwendet. Vor Beginn der Masterarbeit wurde ebenfalls eine Genehmigung für die Durchführung des Vorhabens vom Landeskriminalamt eingeholt. Nach Fertigstellung des theoretischen Teils dieser Masterarbeit wurde für die Durchführung der Interviews am 10.10.2025 telefonisch mit den sich zur Verfügung stehenden Beamten Kontakt aufgenommen und als Termin für die Durchführung wurde der 14.10.2025 ab 08:30 Uhr vor Ort beim LKA Salzburg vereinbart. Der Interviewort wurde von den Beamten gewählt und die Wahl fiel auf den Aufenthaltsraum vor Ort. Jedes Interview dauerte ca. 30 Minuten, wobei eines davon 40 Minuten Zeit in Anspruch nahm. In Summe wurden die Interviews mit 5 Beamten der Ermittlungsbereiche Diebstahl und Suchtmittelkriminalität durchgeführt, da nur fünf von sechs Beamten an diesem Tag Zeit für die Durchführung hatten. Der Ablauf der Interviews war immer derselbe. Vorab wurde den Beamten eine Datenschutzmitteilung vorgelegt, welche unterschrieben retourniert wurde. Anschließend erfolgte eine kurze Vorstellung des Forschungsvorhabens, sowie die Aufklärung über vertrauliche Behandlung der Daten und die anonyme Auswertung der Interviews. Da vermieden werden soll, direkte Rückschlüsse auf die Beamten ziehen zu können, werden diese im Nachfolgenden auch nicht näher vorgestellt. Nach Klärung des organisatorischen Ablaufs und der ausdrücklichen Zustimmung zur Aufnahme des Gesprächs wurden die Interviewpartner noch gebeten, möglichst ausführlich und frei zu erzählen. Anschließend wurde die Aufnahme gestartet. Bei den Fragen wurden bereits vorab folgende Kategorien, basierend auf der theoretischen Grundlage dieser Arbeit, gebildet: Allgemeine Fragen zum Einstieg, Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen, Ablauf der gedolmetschten Befragung, Abweichungen zu regulären Befragungen, Dolmetscher:innen, Rolle der Dolmetscher:innen, Zusammenarbeit und Herausforderungen bei der Zusammenarbeit, Zufriedenheit bei der Zusammenarbeit und Ausbildung für Beamt:innen. Die genauen Fragen können im angehängten Interviewleitfaden nachgelesen werden.

6.1.3 Transkription

Die Interviews wurden mit der Sprachmemo-App eines Iphone 13 aufgenommen und zusätzlich wurde eine Backup-Aufnahme mit der Sprachmemo-App eines Ipad Pros aufgenommen. Die Aufnahmen wurden den jeweiligen Interviewpartnern zugeordnet und anschließend online auf der Webseite *turboscribe.ai.de* transkribiert. Bei der Nachbearbeitung der automatischen Transkripte wurden, angelehnt an die Transkriptionsregeln von Hug & Poscheschnik (2020: 172), für die Beteiligten Kodierungen verwendet. Für die interviewende Person wurde die Abkürzung *I* verwendet und für die befragten Beamten *IP1*, *IP2*, usw. Hug & Poscheschnik (2020) schlagen ebenfalls vor, Unterbrechungen wie z.B. Pausen oder unverständliche Passagen im Transkript zu kennzeichnen. Längere Pausen wurden mit drei Punkten in runden Klammern gekennzeichnet, unverständliche Passagen durch Fragezeichen. Nonverbale Handlungen und Störungen während des Gespräches, beispielsweise bei Unterbrechungen durch Personen, die den Raum betraten, wurden mit zwei runden Klammern gekennzeichnet. Weitere verwendete Transkriptionsregeln wurden basierend auf der inhaltlich-semantischen Transkription nach Dresing & Pehl (2018: 21) angewandt. Das Interview wurde im Dialekt durchgeführt, das Transkript für bessere Verständlichkeit auf Standarddeutsch angefertigt. Die automatische Transkription über *turboscribe* lieferte nach der automatischen Transkription bereits geglättete und an das Standarddeutsche angepasste Sätze. Das Programm entfernte Füllwörter direkt und transkribierte erneut begonnene Sätze nicht. Somit war die Nachbearbeitung beim Großteil der Transkripte hauptsächlich auf lexikalischer Ebene. Lediglich zwei Transkripte, bei denen die Sprecher undeutlich gesprochen haben, waren aufwändiger nachzubearbeiten. Die Interpunktion wurde so angepasst, dass Sinneinheiten logisch beibehalten werden. Zur besseren Lesbarkeit erhielt jeder Sprecher stets einen eigenen Absatz und für das Zitieren des Transkripts wurden die Zeilen mit Nummerierungen versehen. Im Nachfolgenden befindet sich eine Tabelle mit der Übersicht über die verwendeten Transkriptionsregeln.

Transkriptionsregel	Zeichen
Interviewende Person	I
Befragte Polizeibeamte	IP (1-5)
Pausen	(..)
Störungen	()
Unverständliche Passagen	(?)
Dialektäußerungen	Standarddeutsch
Betonung einer Aussage	unterstrichen

Im Anschluss an die automatische Transkription wurden alle Interviews noch einmal nachgehört und nachbearbeitet. Die oben genannten Abkürzungen wurden eingefügt und Transkriptionsfehler wurden behoben.

6.1.4 Methode zur Datenauswertung

Für die Datenauswertung wurden die Kategorien verwendet, die bereits für die Sortierung des Interviewleitfadens vorhanden waren und auf den theoretischen Grundlagen dieser Arbeit basieren. Die fertigen Transkripte wurden dann, für eine bessere Zitierbarkeit, in das gratis QDA-Programm *OpenQDA* hochgeladen und kodiert. Die Wahl fiel auf dieses Programm, weil es einerseits kostenlos ist und keine Softwareinstallation nötig ist. Des Weiteren ist es benutzerfreundlich und die Auswertung ist auf Grund der farblichen Kodierung der Kategorien übersichtlich und einzelne Aussagen sind schnell auffindbar. Wie bereits erwähnt wurden die Kategorien für die Interviewerstellung deduktiv aus den theoretischen Grundlagen gebildet. Für die Auswertung der Daten wurden aus dem gesammelten Material anschließend induktiv zusätzliche Unterkategorien gebildet, wenn dies erforderlich war. So wurde beispielsweise die Kategorie Zusammenarbeit noch weiter in Herausforderungen und Zufriedenheit bei der Zusammenarbeit unterteilt.

7 Präsentation der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Befragung präsentiert und diese werden in Bezug zu den theoretischen Grundlagen des Theorieteils gesetzt.

7.1 Allgemeine Daten der Polizeibeamten

Im Rahmen dieser Arbeit wurden fünf Polizeibeamte des Landeskriminalamts Salzburg zu ihren Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen befragt. Ein Polizeibeamter arbeitet für die Abteilung Suchtmittel und ist bereits seit Gründung des Landeskriminalamts im Jahre 2005 dort tätig. Drei Beamte der Abteilung Einbruch und Diebstahl gaben an, seit dem Jahr 2019 dort tätig zu sein. Ein Beamter, ebenfalls aus der Abteilung Einbruch und Diebstahl, arbeitet seit 2022 dort. Die Haupttätigkeiten der Beamten der Abteilung Einbruch und Diebstahl sind Einbrechergruppen auszuheben, die Beteiligten anschließend zu vernehmen und bei Bedarf auch festzunehmen.

Ein Alltag als Polizist, das ist sehr gemischt. Wir sind viel im Bürobereich, wir haben sehr viel zum Akte bearbeiten. Es ist viel mit dem Ausland zum Teil, weil wir den kompletten Auslandsbereich etabliert haben. Wir sind aber auch sehr viel draußen unterwegs, wenn wir wieder Ermittlungen tätigen und operativ arbeiten. (IP 3: Z 13-17)

Die Haupttätigkeit des Beamten in der Abteilung Suchtmittel unterscheidet sich von der Tätigkeit seiner Kollegen. Er gab an, sowie auch seine Kollegen, fast täglich mit Dolmetscher:innen zusammenzuarbeiten. In seinem Fall erfolgt die Zusammenarbeit häufiger für die Telefonüberwachung und die Auswertung und Übersetzung von Chatnachrichten. In Bezug auf die benötigten Sprachen beim LKA Salzburg deckten sich die Angaben der Befragten. Am häufigsten werden Dolmetscher:innen laut Angaben der Beamten für Rumänisch benötigt. Weitere Sprachen sind Serbisch, Ungarisch, Albanisch, Farsi und im Falle von IP 2 wurde vor Kurzem auch Spanisch benötigt. Vergleicht man diese Angaben mit der österreichischen Kriminalstatistik kann man eine Übereinstimmung zwischen den Herkunftsländern der Tatverdächtigen und den benötigten Sprachen innerhalb des Landeskriminalamts Salzburg erkennen. Der Großteil der Tatverdächtigen aus dem Jahr 2024 stammte, wie bereits erläutert, aus Rumänien. Einen weiteren großen Teil machen Serbien und Ungarn aus. Somit ist es naheliegend, dass besonders für Rumänisch, Serbisch und auch Ungarisch Bedarf an Dolmetscher:innen seitens des LKAs besteht.

Im Interview wurde ebenfalls gefragt, wie viele gedolmetschte polizeiliche Befragungen im Schnitt durchgeführt werden. Hier wurde ebenfalls einstimmig geantwortet, dass dies unterschiedlich ist.

Das ist bei uns immer sehr, sehr unterschiedlich, weil es bei uns auch so Saisonen gibt. Die Dämmerungseinbrecher zum Beispiel, die Zeit, die jetzt wiederkommt, da können es in der Woche zwischen zwei, drei, vier sein. Es gibt natürlich aber auch im Sommer Zeiten, da haben wir auch Wochen dabei, da haben wir auch keine einzige Einvernahme. Das ist immer anlassbezogen, wie die Gruppen halt unterwegs sind. Also das haben wir leider nicht so in der Hand. (IP 5: 30-35)

In Bezug auf die Anzahl der gedolmetschten polizeilichen Befragungen waren sich die Beamten ebenfalls einig. Alle fünf gaben an, regelmäßig mit Dolmetscher:innen zusammenzuarbeiten. Ihnen zufolge sind Befragungen ohne Dolmetscher:innenbeteiligung eher die Ausnahme.

Also ich sage, dass wir, nachdem wir auch natürlich Opfereinvernahmen machen, die sind natürlich in der Regel dann österreichische Staatsbürger, sage ich mal, machen wir zwischen 70 und 80 Prozent, machen wir mit Dolmetsch. Und der Rest sind halt dann die Opfer oder Zeugen. Teilweise werden die von den Dienststellen eben auch noch gemacht und die Täter, die machen wir dann selber, weil wir natürlich spezielle Fragen haben. Aber da sind sicher, ich möchte jetzt nicht lügen, aber 70 sind sicher, wo wir einen Dolmetscher dabei haben. (IP 5: 39-45)

Laut dem Beamten der Abteilung Suchtmittel werden in seinem Fall circa 50 % der Befragungen gedolmetscht. Im Interview wurde ebenfalls der Frage nachgegangen, ob die Beamten bereits selbst als Dolmetscher fungierten. Dies wurde anfangs von allen fünf verneint. Lediglich IP 2 und IP 3 gaben an, dass es bei Befragungen englischsprachiger Personen vorkommt, dass die Befragung direkt auf Englisch stattfindet, ohne Hinzuziehen von Dolmetscher:innen.

Wir machen es uns selber, ich glaube, aber es ist überhaupt kein Thema, wenn du jetzt wirklich was Komplexes im Wirtschaftsbereich zum Beispiel hättest, dann würde ich mir persönlich auch einen Dolmetscher nehmen, weil es ist nichts Alltägliches. Es sind ein paar bei uns herinnen, was mit viel Auslandsbezug öfter Sachen im Ausland machen, das betrifft uns jetzt in dem Bereich hinten und da glaube ich, dass wir das, wir müssen uns zwar vorbereiten, aber das bringen wir in dem Sinne hin mit unserem Matura-Englisch. (IP 3: 360-365)

IP 2 machte folgende Angaben zur eigenen Dolmetscherfahrung:

Der klassische Fall, der Tourist, dem damals das Geldbörsel gestohlen wurde, er kann kein Wort Deutsch, aber Englisch geht und ich kann das gut. Der Asiat, der kann das auch. Da kann man schon sagen, in dem Zeitraum ist mir das Geldbörsel aus dem Rucksack gestohlen worden, es waren drin 400 Euro, Personalausweis und die Kreditkarte. Also das kriegt man zusammen. Ist eigentlich auch nicht ganz okay, außer er sagt, okay, du belehrst mich, aber es geht schon. (IP 2: 335-341)

Berk-Seligson (2011) ging, wie bereits erläutert, auf das Thema polizeiliche Befragungen ohne Dolmetscher:innenbeteiligung ein. Ihr zufolge ist dies kritisch zu sehen. Auf der einen Seite kann es für die Beamt:innen schwierig sein, die Doppelrolle der befragenden, sowie der dolmetschenden Person auszuführen. Auf der anderen Seite ist das Risiko von Missverständnissen in dieser Situation erhöht und es kann passieren, dass kein Gespräch geführt werden kann. So kann es vorkommen, dass Fragen nicht richtig verstanden werden, oder

Antworten missinterpretiert werden. Zusätzlich ist es problematisch, dass von den befragten Personen getätigte Aussagen für den weiteren Verlauf der Ermittlungen relevant sind und Missinterpretationen des Gesagten gravierende Auswirkungen haben können. Des Weiteren kann es zu einer Machtverschiebung zu Gunsten der Beamt:innen kommen.

Ein weiterer Punkt im Interview war, ob es außer dem Dolmetschen bei Befragungen noch zusätzliche Einsatzmöglichkeiten für Dolmetscher:innen beim LKA gibt. Hier gaben alle fünf an, Dolmetscher:innen auch bei der Kommunikationsüberwachung einzusetzen. Dolmetscher:innen übersetzen Chat-Nachrichten, oder verschriftlichen Telefongespräche für die Weiterverwendung bei den Ermittlungen. IP 2 erwähnte auch, dass eine Grobsichtung von Whatsapp Nachrichten durchaus von Dolmetscher:innen übersetzt wird. Beispielsweise ob die Nachrichten die Frage nach dem Mittagessen zu Hause, oder mögliche Hinweise auf einen Diebstahl enthalten. Auf diese Veränderung der Tätigkeiten von Polizeidolmetscher:innen weisen auch Kadrić et al. (2024) und Drugan (2020), wie oben erwähnt, hin. Hierbei handelt es sich um einen jungen Forschungsbereich in der Translationswissenschaft.

7.2 Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen

Im Rahmen der Interviews wurden die Beamten ebenfalls gebeten, näher auf die Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen einzugehen. Einerseits wurden sie nach dem Ablauf der Kontaktaufnahme, dem Zeitpunkt, ihrer persönlichen Zufriedenheit damit und der Zeitverzögerung zwischen Kontaktaufnahme und Eintreffen der Dolmetscher:innen befragt. Zum Ablauf der Kontaktaufnahme gaben alle fünf Beamten an, das DMR hierfür zu verwenden.

Dann schaue ich zuerst einmal ins Dolmetschregister rein. Da sind die Telefonnummern hinterlegt. Dann schaue ich, wer in der Nähe wohnt. Meistens sind bei uns die Vernehmungen entweder bei uns im LKA Salzburg oder in der Justizanstalt. Dann zwecks Anfahrtsweg, damit die nicht so weit haben. Dann schaue ich, welche Qualifikationen sie haben. Am besten natürlich gerichtlich beeidet, weil dann passt das. Dann rufe ich mal an und frage, wie es aussieht, ob sie an dem Tag Zeit hätte. (IP 2: 36-42)

Bei IP 2 wurde nachgefragt, ob für ihn die gerichtliche Beeidigung ein Auswahlkriterium ist. Als Antwort gab er, dass die Sprache und das Bundesland hauptsächlich als Suchfilter verwendet werden. Wenn es aber möglich ist, kontaktiert er bevorzugt Dolmetscher:innen mit höherer Qualifikation. IP 3 gab an, manchmal auch intern Kolleg:innen, welche die jeweilige Sprache beherrschen, für die Dolmetschung anzufragen. Dies bezog sich allerdings nicht auf die tatsächliche polizeiliche Befragung, sondern auf die telefonische Informationsgewinnung und Aufklärung der befragten Person vor Eintreffen der Dolmetscher:innen.

IP 1 gab beispielsweise an auch Präferenzen in der Zusammenarbeit zu haben. Im Gespräch stellte sich aber heraus, dass für die Abteilung Suchtmittel der Ablauf in der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen von jener der Abteilung Einbruch und Diebstahl abweicht, weil polizeiliche Befragungen im Falle von IP 1 hauptsächlich zu geplanten Terminen stattfinden. Des Weiteren werden die Dolmetscher:innen zu einem großen Teil für die Kommunikationsüberwachung eingesetzt und für diese Zwecke kommen meist die gleichen Dolmetscher:innen zum Einsatz.

Und gut, wir haben jetzt die, die jeweils da sind, die sind immer die gleichen. Die melden sich schon bei mir. Die schicken mir ein WhatsApp, ob wer da ist. Oder sie rufen an, ob es passt. Und wenn sie jeden Tag kommen, dann weißt du ungefähr, der kommt um 9, der kommt gegen Mittag. Und die rufen dann an und sagen, sie sind da. Und dann holst du sie ab und setzt sie an den Rechner hin. Wenn du das zur Vernehmung brauchst, was weiß ich, ob er da ist, dann rufst du einfach an und das funktioniert schon. (IP1: 43-50)

Als Zeitangabe zwischen der Kontaktaufnahme und dem Eintreffen der Dolmetscher:innen gaben die Beamten an, dass dies davon abhängt, ob es sich um eine geplante oder eine Adhoc-Befragung handelt. In den meisten Fällen sind die Dolmetscher:innen innerhalb von 30 Minuten bis hin zu drei Stunden vor Ort. Aus den Antworten ging allerdings auch hervor, dass dies stark von der Sprachkombination abhängig sein kann, wie IP 2 im Folgenden aus seiner Erfahrung berichtet.

Es gibt manche Sprachen, wo es genügend Dolmetscher gibt. Und vielleicht auch genügend in der Stadt Salzburg. Die sind dann relativ schnell da. Die sind oft in einer halben Stunde da. Auch in der Nacht. Aber wir haben schon einmal Georgisch Dolmetscher in Bad Gastein oder in Zell am See gebraucht. Er hat einmal eineinhalb Stunden hergebracht, weil es da nicht so viel gibt. Und sie einen Anfahrtsweg gehabt hat, natürlich. (IP2: 81-85)

An dieser Stelle kann als Lösung für lange Anfahrtswege der Dolmetscher:innen der Einsatz technologischer Hilfsmittel eine Möglichkeit sein. Wie bereits erwähnt schlagen Braun & Taylor (2012) die Möglichkeit des Ferndolmetschens vor, wo sich die Dolmetscher:innen nicht am selben Ort wie die anderen Gesprächspartner:innen befinden. Dies bietet einerseits die Möglichkeit, die Befragung schneller durchzuführen und andererseits auch kostengünstiger. Wie Braun & Taylor (2012) aber bereits anmerkten ist dies ebenfalls mit Herausforderungen verbunden. In diesem Kontext wäre eine Einschulung in diese Art des Dolmetschens für beide Parteien notwendig und auch die technischen Gegebenheiten müssen gegeben sein.

Im Rahmen der Interviews wurden die Beamten auch gefragt, wie sie die Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen empfinden. Den Beamten, die bereits vor Einführung des DMR im Landeskriminalamt tätig waren, wurde ebenfalls die Frage nach dem Vergleich zu früher gestellt. Die Ergebnisse waren hier sehr eindeutig. Laut der Beamten

erleichtert das DMR ihre Arbeit, da die Kontaktaufnahme und Abrechnung einfacher ist als vorher und sie österreichweit Zugang zu geeigneten Dolmetscher:innen und deren Kontaktdaten erhalten. IP 5 gab des Weiteren an, dass durch die Einführung des DMRs für ihn auch keine Zweifel an der Kompetenz der Dolmetscher:innen bestehen, da für die Aufnahme in das Register eine Prüfung erforderlich ist.

Es ist unkompliziert, finde ich. Natürlich erwischst du die Leute immer in einem Alltag, (...), oder dass manche Leute verhindert sind, oder wenn man sie in der Nacht anruft. Aber grundsätzlich haben wir da jetzt eigentlich keine schlechte Erfahrung. Und man kennt ja auch die Gewissen, weil wir eben viele Sprachen immer wieder haben, wieder gern. Da kennt man die Meisten dann eh schon. (IP 3: 108-113)

Auch IP1 gab an, grundsätzlich mit der Kontaktaufnahme zufrieden zu sein. Er merkte jedoch an, dass auf Grund dieser Prüfung langjährige Kooperationen mit Dolmetscher:innen nicht mehr zulässig sind, da Dolmetscher:innen Angst vor dieser Prüfung haben. Seiner Meinung nach ist dies kontraproduktiv, da so kompetente Dolmetscher:innen, welche die Arbeitsweisen des LKAs bereits gut kennen, nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Er gab auch an, dass er selbst diese Dolmetscher:innen dazu ermutigt, die Prüfung zu machen, um weiter mit ihnen zusammenarbeiten zu können.

In Bezug auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Kontaktaufnahme gaben alle Beamte an, grundsätzlich zufrieden mit der Kontaktaufnahme über das DMR zu sein. IP 4 deutete an, sich ein Bewertungssystem für die Dolmetscher:innen innerhalb des Systems zu wünschen, wo Kommentare zu Verfügbarkeit und Leistung hinzugefügt werden können. In diesem Fall würde er auf die höchstgereihten Dolmetscher:innen zurückgreifen und diese der Reihe nach kontaktieren. Für IP 3 wäre die Aktualisierung der Liste eine mögliche Verbesserung. Ihm zufolge sind nicht mehr tätige oder auch verzogene Dolmetscher:innen noch auf der Liste und dementsprechend dann nicht verfügbar.

Die Beamten bestätigten ebenfalls die Annahme, dass es Sprachkombinationen gibt, für die es schwierig ist, Dolmetscher:innen zu finden. In diesem Fall ist es laut IP 1 eine Option, eine Suche in ganz Österreich durchzuführen, oder auch im benachbarten Bayern nach potenziell geeigneten Dolmetscher:innen zu suchen. IP 2 gab an, dass eine nicht durchführbare Befragung dokumentiert wird und dies der Justizanstalt so mitgeteilt wird. Die groben Informationen zu ihren Rechten werden den Befragten per übersetztem Infoblatt oder mit Hilfe von online Übersetzungsprogrammen mitgeteilt, eine Befragung kann in diesem Fall jedoch nicht durchgeführt werden. Er gab auch an, dass eine Kommunikation über eine gemeinsame Sprache in Form einer *lingua franca* möglich ist. Bevorzugt erfolgt die Kommunikation aber über die Erstsprache der Befragten. IP 3 schilderte in diesem Zusammenhang, dass er einmal

den Fall hatte, einen gehörlosen Befragten vor Ort zu haben. Ihm zufolge gibt es nur einen Dolmetscher für diese Sprache im DMR. Dieser ist in Oberösterreich wohnhaft. In diesem Fall musste mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache gehalten werden, wie die weitere Vorgehensweise ist, da Befragte nur 48 Stunden festgehalten werden dürfen und dieser zudem Freitagnacht festgenommen worden war. Auch IP 4 gab an, in einer derartigen Situation einfach abzuwarten und die Frist von 48 Stunden weitgehend auszureizen. Ihm zufolge sind ihm in solchen Situationen die Hände gebunden, da eine Befragung unmöglich ist. Die Beamten wurden weiters noch zu ihren Erfahrungen mit Befragungen ohne ausreichender Deutschkenntnisse des Gegenübers befragt. Hier gaben die Beamten einstimmig an dies nicht zu machen, weil so die Verwertbarkeit vor Gericht nicht gegeben ist und dies keinen Sinn ergäbe.

7.2.1 Einsatz technologischer Hilfsmittel

Die Frage, ob die Beamten selbst technologische Hilfsmittel für die Kommunikation bei polizeilichen Befragungen einsetzen, wurde von allen fünf anfangs verneint. Aus dem Gespräch ging dann allerdings hervor, dass vor Eintreffen der Dolmetscher:innen durchaus Hilfsmittel zur Kommunikationsermöglichung zum Einsatz kommen. IP 2, IP 3 und IP 5 gaben an, vor Eintreffen der Dolmetscher:innen grundlegende Informationen über Google Translate oder DeepL an die Befragten weiterzugeben. In diesem Kontext kommen auch vorgefertigte Informationsblätter in den relevanten Sprachen zum Einsatz. Gelegentlich kommt es auch vor, dass die Dolmetscher:innen telefonisch kontaktiert werden und die befragten Personen vorab kurz via Telefon etwas fragen. Dies ist der Fall, wenn dringend Antworten benötigt werden, die Dolmetscher:innen aber nicht zeitnah vor Ort sein können. IP 2 schilderte in diesem Kontext ein Erlebnis, bei dem ein Befragter auf einem Fragebogen der Polizei bei ansteckenden Krankheiten ja auswählte. Hier musste vorab abgeklärt werden, um welche Krankheit es sich handelt. IP 1 schaltet Dolmetscher:innen gelegentlich über das Telefon zu, wenn bei einer Telefonüberwachung einer Observation noch keine Dolmetscher:innen vor Ort sind. Sie werden angerufen, um Gespräche vorab zu dolmetschen. Es wurde auch gefragt, ob Dolmetscher:innen vor Ort technologische Hilfsmittel einsetzen. Beim Großteil der Beamten ist dies nicht der Fall. IP 2 gab hier an, eine Dolmetscherin gehabt zu haben, die regelmäßig online Begriffe während der Befragung nachgeschlagen hatte. Er persönlich empfand dies als mangelnde Kompetenz seitens der Dolmetscherin. Auch die Frage nach möglichen Onlinezuschaltungen von Dolmetscher:innen wurde von allen Beamten verneint. Dolmetscher:innen sind bei den Befragungen somit immer vor Ort.

Bevor die Dolmetscher:innen vor Ort sind, wird entweder, wie oben erwähnt, mit Hilfe von online Übersetzern wie Google Translate oder mit vorgefertigten Informationsblättern versucht zu kommunizieren. Als zusätzliche Verständigungsmöglichkeiten wurde die Kommunikation auf Englisch oder mittels anderer Sprachen, welche die Beamten zusätzlich sprechen, genannt. Wenn dies nicht möglich ist, wird auch die Kommunikation „mit Händen und Füßen versucht“. (IP2: 90-91) In diesem Kontext gab IP 2 an besonders darauf zu achten den Befragten das Recht auf Aussageverweigerung verständlich zu machen.

7.3 Ablauf gedolmetschter Befragungen

In Bezug auf den Ablauf gedolmetschter Befragungen ab Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen deckten sich die Antworten der Beamten weitgehend. Zunächst wird ein geeigneter Dolmetscher oder eine geeignete Dolmetscherin ausgewählt und telefonisch kontaktiert, um einen Termin zu vereinbaren. Das Gespräch findet laut Angaben entweder direkt beim LKA oder auch in der Justizanstalt statt. Vorab sprechen sich die Beamten mit den Dolmetscher:innen kurz zum Sachverhalt, Ermittlungsstand und dem Kontext der Befragung ab. Auf die Relevanz dieses Vorgesprächs gehen auch Sauerwein (2006) und Drugan (2020), wie bereits erläutert, ein. So kann sichergestellt werden, dass sämtliche Unklarheiten und Erwartungen seitens der Beamt:innen vorab geklärt werden. Die eigentliche Befragung beginnt mit der Belehrung der befragten Person, die möglichst wortgetreu zu übersetzen ist. Anschließend folgen persönliche Angaben und die eigentliche Befragung. Hier werden die Befragten anfangs aufgefordert, einfach zu erzählen. Wenn diese zu sehr abschweifen, wird zu konkreten Fragen übergegangen. Befragungen mit Dolmetscher:innenbeteiligung dauern erfahrungsgemäß länger und erfordern ein hohes Maß an Konzentration. Gedolmetscht wird konsequent im Frage-Antwort-Stil und die Wiedergabe der Dolmetscher:innen wird im Protokoll festgehalten. Dieses wird am Ende der Befragung für die befragte Person vom Blatt gedolmetscht und dann unterschrieben. Den befragten Personen stehen ebenfalls Informationsblätter in ihren Sprachen zur Verfügung. IP 2 gab an, die Rechtsbelehrung bei erfahrenen Dolmetscher:innen direkt von diesen vom Blatt dolmetschen zu lassen. Dies lässt sich an dieser Stelle kritisch sehen, da dies eigentlich nicht zum Aufgabengebiet der Dolmetscher:innen zählt, weil ihnen der polizeiliche Hintergrund dazu fehlt. Wie aber Donk (2000) bereits anmerkte, verschwimmen die Rollen in der Praxis und Dolmetscher:innen werden in gewissen Situationen zu Hilfspolizist:innen. Dies wird auch anhand des Beispiels von IP 2 sichtbar.

7.3.1 Abweichungen zu regulären polizeilichen Befragungen

Im Interview wurde auch gefragt, wie sich die Dolmetscher:innenbeteiligung auf die Befragung auswirkt. Hier wurde speziell auf den Einfluss auf die Ermittlungseffektivität, die Dauer der Befragung, die Lügenerkennung und die mögliche Abänderung von Befragungsstrategien eingegangen. Die Beamten gaben verschiedene Auswirkungen auf die Ermittlungseffektivität an. IP 1 beispielsweise erstellt bei gedolmetschten Befragungen vorab ein Skript, da die Sachverhalte in seinem Bereich oft schon klar sind. Durch vorgefertigte Fragen verkürzt sich ihm zufolge auch die Dauer der Befragung. IP 2 gab an, dass es für ihn einfacher ist, die Befragung auf Deutsch durchzuführen, da er den Gesprächsverlauf selbst besser steuern kann und wo nötig auch besser Druck auf sein Gegenüber ausüben kann. Auch ist es bei einer deutschsprachigen Befragung einfacher für ihn, Lügen zu erkennen. Diese Antwort deckt sich nur zum Teil mit den Annahmen in der Literatur, wie beispielsweise von Ewens et al. (2016) angesprochen. Bei monolingualen Befragungen, bei denen die Gesprächsparteien die gleiche Muttersprache haben wird laut Ewens et al. (2016) tendenziell mehr Information seitens der befragten Personen preisgegeben. Bei gedolmetschten Befragungen hingegen haben die befragten Personen laut Ewens et al. (2016) mehr Zeit, sich Aussagen zurechtzulegen und es kann vermehrt zu schwerer identifizierbaren Lügen führen. IP 3 sieht keine Auswirkungen der Dolmetscher:innen auf die Ermittlungseffektivität, da etwaige Fragen vorab oder danach geklärt werden können und ohne Dolmetscher:innen bei fremdsprachigen Befragten gar keine Kommunikation möglich wäre. Dies deckt sich ebenfalls nicht mit den Annahmen aus der Literatur. Kadric et al. (2024) gehen beispielsweise davon aus, dass einerseits weniger Informationen bei gedolmetschten Befragungen preisgegeben werden und dass andererseits Lügen schwer erkennbar sind. IP 4 verwies im Kontext der Ermittlungseffektivität darauf, dass es auf Grund der Abhängigkeit von den Dolmetscher:innen schwer ist, den Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Vor allem bei noch unbekannten Dolmetscher:innen liegt die Herausforderung darin, ihnen das nötige Vertrauen entgegenzubringen. Dieser Aspekt des gegenseitigen Vertrauens deckt sich auch mit der Aussage von Donk (2000), dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei polizeilichen Befragungen nur gegeben sein kann, wenn Dolmetscher:innen und Beamt:innen sich gegenseitig Vertrauen entgegenbringen. Auch aus dem Verhaltenskodex des BMI kann, wie bereits erwähnt, abgeleitet werden, dass Dolmetscher:innen vertrauenswürdig sein sollen. IP 5 gab keine Angaben zu den Auswirkungen der Ermittlungseffektivität. Ihm zufolge haben Dolmetscher:innen aber Auswirkungen auf die Befragungsdauer. Er erwähnte auch, dass ein Verfehlen des Ermittlungsziels in seinem Fall noch nie an den Dolmetscher:innen gelegen habe, sondern an den Beschuldigten. Diese Antwort

gaben auch die anderen vier Beamten. Für die positiven Erfahrungen bei den Befragungen könnte das Vorgespräch zwischen Dolmetscher:innen und Beamt:innen ausschlaggebend sein. Sauerwein (2006) und auch Drugan (2020) sprachen sich, wie im theoretischen Teil dieser Arbeit bereits erwähnt, für eine Vorabsprache aus. Laut Drugan (2020) kann eine gute Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen nur durch eine enge Zusammenarbeit sichergestellt werden. IP 1 merkte in Bezug auf die Ermittlungseffektivität an, dass es besonders bei kleineren Sprachgruppierungen vorkommen kann, dass sich Dolmetscher:innen und befragte Personen kennen, was zu einem Konflikt führen kann. Diese Angabe deutet darauf hin, dass es durchaus vorkommen kann, dass Dolmetscher:innen sich ihrer Rolle nicht bewusst sind. In diesem spezifischen Fall ist es seitens der Dolmetscher:innen nicht angebracht, den Auftrag zu übernehmen. Der Grund dafür ist, dass die Unparteilichkeit eventuell nicht gegeben ist, wie sie eigentlich laut Verhaltenskodex des BMI vorgegeben ist. Dies kann gravierende Auswirkungen auf die Ermittlungseffektivität haben.

Die Lügenerkennung war ein weiterer Punkt im Interview. IP 1 gab an, dass sich erfahrene Dolmetscher:innen positiv auf die Lügenerkennung auswirken. Er bezieht ihr Gefühl während der Befragung und ihr kulturelles Wissen mit ein. IP 3 hat folgende Erfahrung mit der Auswirkung auf Lügenerkennung gemacht:

Oft sind die Dolmetscher von dem Land her und haben die Sprache von klein auf gelernt. Das ist für die oft leichter, wenn sie eine Person kennenlernen durch die Befragung, dass sie selber sagen, das glauben sie selber nicht, das stimmt nicht. Oder die Aussage deckt sich jetzt nicht ganz. Das steht zwar dem Dolmetscher teilweise nicht zu, aber von dem sind wir natürlich abhängig. Dass sie (...) ein bisschen ihre Meinung einbringen, in einer Art und Weise, dass ich sage, für uns hilft es natürlich. Wir können es nur belegen. Und wenn der aber sagt, nein, das, was er sagt, stimmt nicht und ist örtlich nicht möglich oder irgendwie so, da sind wir sehr abhängig von dem. (IP 3: 222-229)

Aus dieser Aussage geht hervor, dass die Beamten durchaus auf kulturelles Vorwissen der Dolmetscher:innen zurückgreifen und auch ihr Gefühl in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Befragten miteinbeziehen. Dies bestätigt auch IP 5. Er merkte aber auch an, dass er sich darauf nicht zur Gänze verlassen kann, weil den Dolmetscher:innen oft Informationen und die nötigen polizeilichen Fachkompetenzen fehlen.

Die Befragungsstrategien werden von IP 1, IP 3, IP 4 und IP 5 im Vergleich zu deutschsprachigen Befragungen nicht abgeändert. IP 2 ändert ebenfalls kaum etwas an seinen Befragungsstrategien. Er schreibt sich aber die Fragen vorab auf, um diese konkret stellen zu können.

7.4 Dolmetscher:innen

Den Beamten wurden auch Fragen zu den Dolmetscher:innen gestellt. Sie wurden gebeten, die Eigenschaften guter Dolmetscher:innen aus ihrer Sicht zu beschreiben. Einerseits bezog sich die Frage auf die fachlichen Qualifikationen, andererseits auch auf persönliche Eigenschaften. IP 1 gab in diesem Zusammenhang an, dass gute Dolmetscher:innen simultan dolmetschen. In seinem Fall bezog sich die Antwort allerdings auf die Dolmetschung bei der Nachrichtenüberwachung und ist somit nicht für polizeiliche Befragungen gültig. IP 2 verwies in diesem Kontext auf den Dolmetschmodus. Für ihn ist es störend und verwirrend, wenn Dolmetscher:innen in der dritten Person sprechen, obwohl es sich um Aussagen der Befragten handelt. So ist es für ihn schwer unterscheidbar, ob sich die Aussage auf mögliche Kompliz:innen, die eigene Meinung der Dolmetscher:innen oder die Aussage der befragten Personen bezieht. IP 3 schätzt folgende Eigenschaften:

Ein guter Dolmetscher, wenn wir ihn nicht kennen, der was zumindest im Vorgespräch natürlich sehr auf die Punkte eingeht, der was mit uns sehr gut zusammenarbeitet in dem Sinne, dass man mit ihm gut reden kann, wenn wir Fragestellungen machen oder in der Einvernahme manche Sachen wissen wollen, wo man einfach das Gefühl hat, dass er genau das so transportiert, wie wir das wollen. (...) Und er wenig von sich selber einbringt. Weil oft möchte der Einvernehmende dann auch mit dem reden (...) und irgendwas erzählen und dann kommt da ein Gespräch heraus zwischen Dolmetscher und den Einzuvernehmenden, was eine Zeit lang dauert und was uns aber nichts bringt in dem Sinne. (IP 3: 256-264)

Aus dieser Beschreibung lässt sich herauslesen, dass IP 3 eine eigenständige Gesprächsführung der Dolmetscher:innen als negativ empfindet. Des Weiteren erscheint es ihm wichtig, dass die Dolmetschung stärker auf der Wortebene erfolgt. Für IP 4 sind die Sprachkompetenzen der Dolmetscher:innen das Wichtigste. Er verlässt sich darauf, dass die im DMR eingetragenen Dolmetscher:innen die nötigen fachlichen Kompetenzen haben, ihre Arbeit angemessen zu erledigen und auch der Polizei gegenüber Loyalität zeigen. Für ihn ist also das Endergebnis der Dolmetschung der wichtigste Aspekt. IP 5 schätzt folgende Eigenschaften bei Dolmetscher:innen:

Ein guter Dolmetscher übersetzt schon teilweise Wort für Wort, aber eben auch inhaltlich. Er bringt eine gewisse Erfahrung mit und er kennt sich prinzipiell mit der Arbeit der Polizei und dem Justizsystem ein bisschen aus, weil nur Wort für Wort teilweise wirklich keinen Sinn ergibt. Und teilweise, wenn ein Dolmetscher aus eigenem dann noch einmal Fragen stellt an den Beschuldigten, die er mir nach und wieder mitteilt, das macht das ganze Gespräch einfach ein bisschen runder. (IP 5: 210-215)

Aus den Antworten auf die Frage nach den persönlichen Eigenschaften von Dolmetscher:innen geht vor allem hervor, dass die zeitliche Flexibilität eine große Rolle spielt. Dies wurde im Rahmen des Interviews von allen fünf Beamten an unterschiedlichen Stellen erwähnt. IP 3 führte zusätzlich noch interpersönliche Kompetenzen an, da befragte Personen oft nicht

mitteilungsbedürftig seien. IP 4 beispielsweise schätzt gute Menschenkenntnisse bei den Dolmetscher:innen, um so mögliche unwahre Aussagen aus den Antworten der Befragten herausfiltern zu können. Für IP 5 ist Pünktlichkeit eine wichtige Eigenschaft, sowie eine sachliche Dolmetschung. Zwar wurde die persönliche Ebene als Eigenschaft nicht explizit angesprochen, allerdings ging aus den Interviews hervor, dass die Dolmetscher:innen, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden, häufiger für zukünftige Befragungen wieder kontaktiert werden. Setzt man die getätigten Aussagen der Beamten in Bezug zu den Annahmen in der Literatur lässt sich folgendes festhalten: Sirol (2011) sprach, wie bereits erläutert, die Relevanz der Sprachkompetenzen in beiden Arbeitssprachen an. Diese Annahme spiegelte sich auch in den Aussagen der Beamten wider. Mulayim et al. (2015) gingen davon aus, dass die Dolmetschung so genau und komplett wie möglich erfolgen soll, die Sprach- und Kulturkompetenzen hoch sein müssen und dass ein hohes Maß an Dolmetschkompetenzen vorhanden sein muss. Auch diese Annahmen wurden durch die Antworten der Beamten ersichtlich.

Die Beamten wurden des Weiteren nach ihren Erwartungen an Dolmetscher:innen gefragt und wie sie sicherstellen, dass diese erfüllt werden. Hier waren die Antworten eindeutig. Vor der eigentlichen Befragung gibt es ein kurzes Vorgespräch, um die Dolmetscher:innen über den Fall aufzuklären. In diesem Zusammenhang erklären die Beamten jeweils, was sie sich von der Befragung erwarten und was ihr Ermittlungsziel ist. Die Relevanz dieses Vorgesprächs sprach auch Sauerwein (2006) an, da es ohne Vorgespräch für die Dolmetscher:innen schwierig ist, diese Erwartungen tatsächlich zu erfüllen.

Im Interview wurde nach den Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit nicht ausgebildeten Dolmetscher:innen gefragt. IP 1 gab an, für kurze Fragen auch Kolleg:innen mit den jeweiligen Sprachkenntnissen zu Rate zu ziehen. Diese kommen in seinem Fall auch bei Befragungen zum Einsatz. Hier merkte er noch an, dass dies einerseits während der Dienstzeiten der Fall sein kann, dann kann die Dolmetschung nicht separat verrechnet werden, oder während der Freizeit, dann können sie dies wie Dolmetscher:innen separat abrechnen. IP 2 hat in der Vergangenheit Erfahrung mit der Zusammenarbeit nicht ausgebildeter Dolmetscher:innen gemacht, als er noch für eine regionale Polizeiinspektion tätig war. Seit er im LKA arbeitet und es das DMR gibt war dies nichtmehr der Fall. IP 3 hat ebenfalls Erfahrungen damit gemacht, bevor das DMR eingeführt wurde. Er gab hier an, dass diese Situation zusätzliche Herausforderungen mit sich bringt, weil es nur schwer nachvollziehbar ist, wie viel des Gesagten von den Befragten kommt und wie viel davon die eigene Meinung

der Dolmetscher:innen ist. IP 4 gab an, die Qualifikationen der Dolmetscher:innen nicht zu hinterfragen. Für ihn zählt nur das Endergebnis. Er gab auch an, sich darauf zu verlassen, dass die Dolmetscher:innen im DMR kompetent sind. Da er selbst erst seit Einführung des DMR beim LKA tätig ist, kam in seinem Fall der Einsatz nicht-ausgebildeter Dolmetscher:innen noch nicht vor. IP 5 hatte diesen Fall einmal und berichtete, dass die eingesetzte Dolmetscherin keine Erfahrung mit dem polizeilichen Ablauf hatte und sehr nervös war. Des Weiteren war das Gespräch nicht flüssig, da die Dolmetscherin häufig ins Stottern kam und Unsicherheit ausstrahlte. Dies merkte die befragte Person ebenfalls. Laut Angaben von IP 5 passierte dies vor der Einführung des DMR. IP 5 betonte in diesem Kontext, dass er sich der Unterschiede zwischen nicht-ausgebildeten Dolmetscher:innen und Dolmetscher:innen aus dem DMR bewusst ist.

7.5 Rolle von Polizeidolmetscher:innen

Die Beamten wurden auch gefragt, welche Rolle Dolmetscher:innen ihrer Meinung nach einnehmen sollten. Wenn die Frage nicht ausreichend verständlich war, wurde als Stichwort Hilfspolizist:in und Sprachmittler:in genannt. IP 1 gab hier an, eine Mischung dieser beiden Rollen als positiv zu empfinden: *Es hilft mir nichts, wenn der Dolmetscher nur das herunterplappert und er denkt nicht mit. Das ist kontraproduktiv.* (IP 1: 240-241) Dies ist auch, wie im Theorieteil dieser Arbeit bereits angesprochen, der Ansatz von Donk (2000). Er schätzt es auch, wenn Dolmetscher:innen mitdenken und selbst Zwischenfragen stellen, solange er darüber in Kenntnis gesetzt wird. IP 2 sieht die Rolle von Dolmetscher:innen als Sprachmittler:innen. Er schätzt es nicht, wenn Dolmetscher:innen eigene Gedanken und Meinungen bei den Befragungen einbringen. Für ihn ist es dann schwierig, die Aussage der Befragten und die Meinung der Dolmetscher:innen auseinanderzuhalten. Auch IP 3 tendiert in Bezug auf die Rolle zu Sprachmittler:innen. Für ihn ist ebenfalls das Einbringen eigener Meinungen seitens der Dolmetscher:innen etwas, das er nicht schätzt, da den Dolmetscher:innen das nötige Hintergrundwissen über den Fall und auch die Ausbildung im Polizeibereich fehlen. Bei seinen Befragungen dürfen die Dolmetscher:innen auch nicht von sich aus eigene Fragen an die Befragten stellen. IP 4 schließt sich dem ebenfalls an. Auf die Frage nach der Rolle und den Aufgaben der Dolmetscher:innen antwortete er Folgendes:

Nur die, des Übersetzers. Sonst gar keine. Wie gesagt, der soll nichts interpretieren oder seine eigene Meinung einfließen lassen, oder sagen, der sagt das so, aber ich glaube, er meint so. Ich hätte wirklich gern, dass er einfach eins zu eins das wiedergibt, was ich sage und was die befragte Person sagt. Das ist seine Aufgabe aus meiner Sicht in einer Vernehmung und nichts anderes. (IP 4: 241-245)

Die Antwort von IP 5 hingegen, deckt sich zum Teil mit jener von IP 1. Auch er schätzt eine Mischung aus Hilfspolizist:innen und Sprachmittler:innen.

Da ist der Mix eigentlich ganz gut, weil zu viel Hilfspolizist ist nämlich auch nicht gut, weil leiten und führen tu die Vernehmung schon ich. Und wenn es dann zu eigene Dynamik kommt, aufgrund der Fragestellung vom Dolmetscher, ist es auch nicht gut. (IP 5: 272-275)

In Bezug auf die Aufgaben der Dolmetscher:innen empfindet er es als nicht tolerierbar, wenn Dolmetscher:innen sich auf die Seite der Befragten schlagen, oder zu viele eigene Fragen stellen. Zu dieser Erkenntnis kam auch Donk (2000). Sie beschrieb, wie bereits erwähnt, die unterschiedlichen Handlungsmuster von Dolmetscher:innen, wenn ihnen kriminalistische Verantwortung übertragen wird. Ein Handlungsmuster zeigt sich darin, dass Dolmetscher:innen sich den befragten Personen gegenüber kontaktfreudiger zeigen und auch eigenständig Fragen formulieren.

7.6 Zusammenarbeit und Herausforderungen

Im Rahmen der Interviews wurden die Beamten nach Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen gefragt. Für IP 1 gibt es keine Herausforderungen in diesem Kontext. Er gab nur an, dass Dolmetscher:innen verfügbar sein müssen. Für IP 2 hingegen gibt es durchaus Herausforderungen. Für ihn ist besonders die Terminfindung eine Herausforderung. In manchen Fällen müssen Befragungen bei der Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden und die räumliche Verfügbarkeit ist herausfordernd. Weiters müssen gelegentlich auch Rechtsanwält:innen hinzugezogen werden, was die terminliche Koordination, wenn Dolmetscher:innen ebenfalls benötigt werden, schwierig gestaltet. Er merkte auch an, dass die Flüssigkeit des Gesprächs durch Dolmetscher:innen gebremst wird. IP 3 sieht das Einbringen eigener Meinungen seitens der Dolmetscher:innen als Herausforderung an. IP 4 empfindet den Zeitfaktor und die Abhängigkeit von Dritten bei gedolmetschten Befragungen als schwierig.

Ab und zu ist es wirklich dringend, dass man da Informationen kriegt, die aber nur der Beschuldigte oder das jeweilige Opfer, oft das Opfer, dass man auf die Angaben angewiesen ist. Wir kennen oft den Sachverhalt nicht, bevor wir ein Opfer oder ein Zeugen befragt haben, was wirklich passiert ist. Bis ich das nicht weiß, weiß ich natürlich nicht, in welche Richtung das geht und wie ich weiter tun muss und welche Maßnahmen zu setzen sind. (IP 4: 301-306)

Hier kann direkt Bezug zu Perez & Wilson (2007) hergestellt werden. Auch sie kamen, wie auch aus dem theoretischen Teil dieser Arbeit hervorgeht, zu der Erkenntnis, dass die Logistik und Zeitverzögerung bis zum Eintreffen der Dolmetscher:innen, der Aspekt des Vertrauens der Beamt:innen in die Dolmetscher:innen, polizeispezifisches Fachwissen, sowie der Gesprächsfluss herausfordernd sind.

Für IP 5 ist in diesem Zusammenhang eine deutschsprachige Befragung ebenfalls einfacher als eine gedolmetschte, weil sich durch die Zeitverzögerung zwischen Aussage und Dolmetschung das Gesagte nicht mit den Emotionen und der Körpersprache der Befragten deckt. Auch seine intendierten Aussagen und Fragen kommen aufgrund der Dolmetschung nicht so bei seinem Gegenüber an, wie er es oft möchte. Dieser Aspekt des Beziehungsaufbaus zwischen Beamt:innen und Befragten wird auch von Schumann (2019) aus polizeilicher Sicht und von Kadric et al. (2024) und Ewens et al. (2016) aus translatorischer Sicht angesprochen.

7.7 Zufriedenheit

Abschließend wurde auch der Frage nach Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit nachgegangen. Insgesamt zeigte sich eine große Zufriedenheit bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetscher:innen. Als mögliche Verbesserungen gab IP 2 beispielsweise an, dass eine Schulung im Rechtsbereich für Dolmetscher:innen positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben würde. Für ihn wäre es positiv zu beurteilen, wenn Dolmetscher:innen die StPO kennen würden und so bereits Vorwissen über die Rechte der befragten Zeug:innen und Opfer hätten. Die anderen Interviewpartner gaben an, dass sie mit der Zusammenarbeit zufrieden sind und kein Verbesserungspotenzial sehen. Aus den Aussagen ging zudem hervor, dass einerseits das DMR für die Kontaktaufnahme als positiv empfunden wird und dass die Zusammenarbeit mit erprobten Dolmetscher:innen ebenfalls zur Zufriedenheit beiträgt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, wovon eine erneute Kontaktaufnahme mit denselben Dolmetscher:innen abhängt. IP 1 gab an, dass vor allem Verlässlichkeit, die Dolmetschung sowie Menschenkenntnis der Dolmetscher:innen ausschlaggebend sind. Für IP 2 sind Verfügbarkeit, sachliche Dolmetschung und auch die persönliche Ebene wichtige Gründe für eine erneute Kontaktaufnahme. IP 3 gab in diesem Zusammenhang an, Dolmetscher:innen wieder zu kontaktieren, wenn sie regelmäßig verfügbar sind und bei vorhergehenden Aufträgen professionell gearbeitet haben. Für IP 4 ist es wichtig, dass Dolmetscher:innen die Fragen so stellen, wie von ihm intendiert und dass die Befragung reibungslos abläuft. Dies ist, wie auch aus der Literatur hervorgeht, für die Beamten schwierig zu beurteilen, da sie die gedolmetschte Sprache meist nicht verstehen. Für Donk (2000) spielt in diesem Kontext besonders das gegenseitige Vertrauen eine große Rolle. Wenn dieser Aspekt nicht gegeben ist, kann auch keine erfolgreiche gedolmetschte Befragung stattfinden. Die befragten Beamten bei der Studie von Perez & Wilson (2007) gaben das Abgeben der Kontrolle und das Vertrauen in die Dolmetscher:innen ebenfalls als Herausforderung an. Für IP 5 spielt auch die zwischenmenschliche Ebene eine Rolle. Des Weiteren gab er an, bei einer Befragung mit

mehreren Befragten gerne denselben Dolmetscher oder dieselbe Dolmetscherin einzusetzen, weil der Sachverhalt dann bereits bekannt ist. Bei drei von fünf Beamten sieht der Idealfall bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen so aus, dass diese ans Telefon gehen und innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Auch Mitdenken seitens der Dolmetscher:innen, sowie beidseitiges Verständnis und ein reibungsloser Ablauf werden von den Beamten als ideal angesehen. Die Beamten wurden im Rahmen des Interviews zusätzlich nach besonders positiven oder negativen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen gefragt. Negative Erlebnisse wurden beispielsweise von IP 2 und IP 3 genannt. IP 2 nannte hier das bereits oben erwähnte Beispiel der Dolmetscherin, die häufiger Begriffe nachschlug. IP 3 nannte eine allgemeinere Erfahrung. Für ihn ist es negativ, wenn Dolmetscher:innen zu viel persönliche Meinung in die Dolmetschung einfließen lassen. Positive Erinnerungen wurden ebenfalls erwähnt. So blieb IP 2 eine Dolmetschung mit Spanisch positiv in Erinnerung, da einerseits die Dolmetschung rasch erfolgte und in diesem Fall auch der Befragte kooperativ war. Möglicherweise blieb diese Dolmetschung auch positiv in Erinnerung, weil der Beamte selbst Spanischkenntnisse hat. IP 3 machte folgende Angabe:

Wir haben eine Dolmetscherin gehabt, die hat uns einmal sehr geholfen, weil sie den kulturellen Hintergrund gewusst hat. Das ist oft sehr wichtig, wo es oft sagt, es ist nicht möglich, was er da schildert, nur dass wir es wissen. Dann ändert sich natürlich die Fragestellung und dann sind wir auf mehr Details eingegangen. Das ist schon positiv gewesen, öfters auch. (IP 3: 407-411)

IP 4 blieb positiv in Erinnerung, dass es bei einem größeren Akt mit mehreren Befragungen eine Dolmetscher:in gab, die alle Befragungen dolmetschte. Dies war insofern positiv für den Beamten, da die Dolmetscher:in bereits über den Sachverhalt Bescheid wusste und er keine weiteren Erklärungen mehr geben musste. Dies war für ihn eine große Zeitersparnis.

7.8 Ausbildung für Polizeibeamt:innen

Im Interview wurde auch nach einer Schulung in der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen gefragt und ob ihrerseits generell Interesse an einer solchen Einführung bestünde. Ersteres wurde von drei der Beamten mit nein beantwortet und alle fünf Beamte erklärten, dass die Zusammenarbeit in ihrer Arbeit *Learning by doing* ist. IP 5 erklärte, dass im Rahmen der Ausbildung ein Vernehmungsseminar zu absolvieren ist, in dem auch gedolmetschte Befragungen als Unterabschnitt behandelt werden. Er erwähnte auch, dass diese Einführung noch ausbaufähig wäre, da er sich am Anfang seiner Karriere auf diese Situation nicht ausreichend vorbereitet gefühlt habe. Ihm zufolge würde es für die Anfangsphase zwar Sinn machen, sich mehr mit diesem Thema auseinanderzusetzen, am Endergebnis aus heutiger Sicht würde dies allerdings nichts verändern, da man sich dieses Können in der Praxis aneignet. IP 4

gab an, dass es bei der Einführung des DMR eine verpflichtende Schulung zum Thema gedolmetschte polizeiliche Befragung gab. Er selbst fühlte sich ausreichend auf die Zusammenarbeit vorbereitet. Auch IP 3 gab an, diese Schulung absolviert zu haben und auch im Rahmen des Vernehmungsseminars bereits eine Einführung in die Zusammenarbeit erhalten zu haben. Er gab an, sich am Anfang seiner Karriere nicht ausreichend auf die Zusammenarbeit vorbereitet gefühlt zu haben und dass die Kompetenzzaneigung in seinem Fall ebenfalls durch die Praxis erfolgte. Er gab auch an, dass eine ausführlichere Einführung in die Zusammenarbeit hilfreich für den Karrierebeginn sein könnte. IP 2 gab an, dass er keine direkte Schulung absolviert hat, aber aufgrund seiner Arbeit bei einer Polizeiinspektion bereits vor der Tätigkeit im LKA, Erfahrung mit Dolmetscher:innen gemacht hat. Er gab auch an, dass man sich die Kompetenzen durch die Praxis erarbeitet, eine Schulung aber besonders für neue Kolleg:innen hilfreich sein könnte. Diese Aussagen decken sich zum Teil mit dem Ansatz, den Perez & Wilson (2007) verfolgen. Ihnen zufolge würde, wie bereits erwähnt, eine Ausbildung für die Polizeibeamten zu einer besseren Zusammenarbeit mit den Dolmetscher:innen führen.

Abschließend wurde in dieser Kategorie noch die Frage nach Ratschlägen für zukünftige, neue Kolleg:innen hinzugefügt. IP 1 gab an, den neuen Kolleg:innen erprobte Dolmetscher:innen für die jeweiligen Befragungen zu empfehlen und würde an den anfänglichen Befragungen teilnehmen, um seine Erfahrungen zu teilen. IP 2 bezog sich in diesem Zusammenhang auf die Dolmetschmodi bei polizeilichen Befragungen. Er hat die Erfahrung gemacht, dass Dolmetscher:innen nicht in der Ich-Form sprechen, was es erschwert dem Sachverhalt zu folgen. Demensprechend würde er neuen Kolleg:innen raten, sicherzustellen, dass die Dolmetscher:innen in der Ich-Form sprechen, da es sonst zu Verwirrungen kommen kann, wenn von mehreren Beteiligten gesprochen wird. IP 3 würde neuen Kolleg:innen raten, sich vorab gut abzusprechen, die eigenen Erwartungen an die Befragung zu besprechen, Fragen zu klären und klar zu kommunizieren, sowie sich gegenseitig Verständnis entgegenzubringen. IP 4 würde zukünftigen Kolleg:innen folgendes raten:

Wenn es möglich ist, würde ich einem Kollegen raten, dass er sich bei anderen Kollegen erkundigt, ob es Erfahrungen gibt schon mit Dolmetschern für diese Sprache, die die schon gehabt haben und wie das funktioniert hat und ob der auf Deutsch gesagt, gut oder schlecht ist. Ob man ihn nehmen soll. Das passt halt mit ihm, das würde ich ihm empfehlen. Für Rumänisch zum Beispiel, den ich schon 30-mal gehabt hat und das immer gepasst hat, dann sage ich, ruf den an, der ist zuverlässig, der hebt ab, der kommt immer und das passt. Das würde ich ihm empfehlen.(IP 4: 352-358)

IP 5 würde raten, sich auf den wesentlichen Sachverhalt zu konzentrieren und die Fragen so einfach und so kurz wie möglich zu halten. Ihm zufolge dauern gedolmetschte Befragungen erfahrungsgemäß länger und benötigen ein höheres Maß an Konzentration. Wenn man sich auf

das Wesentliche konzentriert und einfach formuliert, erreicht man am ehesten sein Vernehmungsziel. Diese Aussage deckt sich mit den Empfehlungen in der Literatur von Fisher & Geiselman (2010). Auch ihnen zufolge sind polizeiliche Befragungen, wie bereits erläutert, Ausnahmekommunikationssituationen. Wenn die Fragestellung klar formuliert ist, kann dies positive Auswirkungen auf den Kommunikationsverlauf haben.

8 Conclusio

Der Fokus dieser Masterarbeit war es, zu untersuchen wie Polizeibeamt:innen des Landeskriminalamts Salzburg die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen im Kontext der polizeilichen Befragungen wahrnehmen. Im Rahmen der Interviewstudie, durchgeführt mit fünf Beamten, wurde auf Aspekte wie Kontaktaufnahme, Abweichung gedolmetschter Befragungen zu monolingualen Befragungen, Rollenverständnis, Technologieeinsatz, Herausforderungen, persönliche Zufriedenheit und Ausbildung für Polizeibeamt:innen eingegangen. Die Ergebnisse der ausgewerteten Interviews zeigten parallelen zwischen der Annahmen in der translationswissenschaftlichen Literatur hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen auf. In Bezug auf den Ablauf konnte die Annahme bestätigt werden, dass die Befragung sich durch die Dolmetscher:innenbeteiligung in die Länge zieht und für die Polizeibeamt:innen zusätzliche Herausforderungen und ein höheres Maß an Konzentration mit sich bringt. Mögliche Auswirkungen der Dolmetscher:innenbeteiligung auf die Lügenerkennung und die Ermittlungsstrategien decken sich nur teilweise mit den Annahmen der Literatur, da ein Teil der Befragten hier Auswirkungen und Herausforderungen wahrgenommen hat, ein anderer jedoch nicht.

Bei der Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen kann festgehalten werden, dass sich diese, seit Einführung des DMR im Jahre 2018, durchwegs zum Positiven für die Polizeibeamt:innen verändert hat. Dies ist für sie einfach zu bedienen und liefert in kurzer Zeit die Kontaktdaten passender Dolmetscher:innen. Im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2007, in denen Kadrić (2012) ihre Studie zur Rekrutierung von Polizeidolmetscher:innen durchführte, scheint die Einführung des DMR zum Resultat zu haben, dass der Anteil an nicht-ausgebildeten Dolmetscher:innen im Polizeibereich zurückgeht. Damals wurde laut Ergebnissen der Studie in vielen Fällen auf sprachkundige, nicht-ausgebildete Personen zurückgegriffen. Durch die Vorgabe für die Polizei, Dolmetscher:innen dieser Liste zu kontaktieren scheint sich die Situation dahingehend gebessert zu haben. Aus Sicht der Polizeibeamten ist eine Nebenwirkung, die das DMR allerdings mit sich brachte, der Verlust guter und erprobter Polizeidolmetscher:innen, die aus verschiedenen Gründen nicht zur Prüfung antreten und somit dieser Tätigkeit nicht mehr nachgehen können.

Auch in Hinblick auf das Rollenkonzept decken sich die Annahmen in der wissenschaftlichen Literatur mit den ausgewerteten Ergebnissen. Donk (1994) ging, basierend auf ihrer Studie, von Dolmetscher:innen als Hilfspolizist:innen aus, die gegebenenfalls auch aktiv in den Befragungsprozess eingreifen. Aus den Antworten der Interviews im Rahmen

dieser Masterarbeit ging hervor, dass manche der Beamt:innen diese aktive Rolle der Dolmetscher:innen durchaus schätzen und eine Mischung aus Sprachmittler:innen und Hilfspolizist:innen als positiv ansehen, unter der Bedingung, dass die Beamt:innen über etwaige eigenständige Fragestellungen umgehend informiert werden. In Bezug auf die Anforderungen, die Polizeibeamt:innen an Dolmetscher:innen stellen konnten ebenfalls parallelen zu den Annahmen in der translationswissenschaftlichen Literatur beobachtet werden. Als wichtigste Kompetenz wird die Sprachkompetenz genannt. Aber auch Kulturkompetenz und die Fähigkeit, die Dolmetschung verständlich zu gestalten sind wichtige Faktoren für die Beamt:innen. Dies deckt sich mit den drei Hauptkompetenzen laut Mulayim et al. (2015), wie im theoretischen Teil bereits erläutert. Zusätzlich zu den Fachkompetenzen ist den Polizeibeamt:innen besonders die flexible zeitliche Verfügbarkeit seitens der Dolmetscher:innen wichtig. Dies stellt vor allem dahingehend eine Herausforderung dar, dass die Dolmetscher:innen auch andere Tätigkeiten ausüben, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dies schränkt die Verfügbarkeit für den Einsatz bei der Polizei ein. Die Annahme von Iannone & Matti (2015), dass es zu den fachlichen Kompetenzen der Polizeidolmetscher:innen auch zwischenmenschliche Fähigkeiten benötigt, spiegelt sich ebenfalls in den Ergebnissen der Interviews wider.

Es wurde angenommen, dass technologische Hilfsmittel und auch Fern- sowie Videodolmetschen bei polizeilichen Befragungen zum Einsatz kommen. Diese Annahme deckte sich nicht mit den Ergebnissen der Interviews. Laut Angaben finden die polizeilichen Befragungen in Präsenz statt. Technologische Hilfsmittel kommen in Form von Vorübersetzungen über online Übersetzungstool und Telefonaten mit Dolmetscher:innen vor deren Eintreffen vor. Dass keine technologischen Hilfsmittel zum Einsatz kommen, könnte damit zusammenhängen, dass es sich bei polizeilichen Befragungen um ein komplexes Setting handelt, bei dem die Vertrauensbildung zwischen Beamt:innen und befragten Personen eine große Rolle spielt. Durch den Einsatz von technologischen Hilfsmitteln könnte dies gefährdet werden, da eventuelle Unsicherheiten bezüglich Schutz der persönlichen Daten seitens der befragten Personen auftreten könnten. Was der technologische Fortschritt aber beeinflusst hat, sind die Einsatzmöglichkeiten für Polizeidolmetscher:innen. Ein großer und noch relativ neuer Bereich ist die Kommunikationsüberwachung. Bei dieser werden auch Dolmetscher:innen im LKA vermehrt eingesetzt. Diese Einsatzmöglichkeit merkten auch Drugan (2020), Kadrić et al. (2024), wie bereits erläutert, an.

Die Dolmetscher:innenbeteiligung bei polizeilichen Befragungen bringt Herausforderungen mit sich, wie die Ergebnisse zeigen. Die angegebenen Herausforderungen seitens der

Polizeibeamt:innen decken sich mit den genannten Herausforderungen von Schumann (2019) der mittels simulierter polizeilicher Befragung mit Studierenden zu diesen Erkenntnissen kam. Auch Westhagen (2012) sieht ähnliche Herausforderungen und Auswirkungen auf den Gesprächsverlauf. Besonderes Augenmerk wird auf die Verschiebung von Gesagtem und Körpersprache gelegt, was auch in den Ergebnissen dieser Masterarbeit widergespiegelt wird. Eine indirekte Herausforderung für Polizeibeamt:innen stellt dar, wenn für gewisse Sprachen keine Dolmetscher:innen zur Verfügung stehen. Aus der Frage nach den am meisten benötigten Sprachen ging hervor, dass viele Sprachen von Dolmetscher:innen des DMR abgedeckt werden, allerdings gibt es für gewisse Sprachen wenige oder auch keine Dolmetscher:innen. Dies ist ein Problem, das sich auf die Qualität der Dolmetschung, wie auch die Beamt:innen angemerkt haben, auswirken kann. Ihren Erfahrungen zufolge konnten sie Unterschiede zwischen nicht-ausgebildeten Dolmetscher:innen und jenen des DMR bereits persönlich feststellen. An dieser Stelle wäre es eine Möglichkeit noch zusätzliche Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeiten für sprachkundige Personen seltener Sprachen zu haben, um eine einheitliche Qualität zu sichern.

In Bezug auf eine Vorbereitung auf die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen auf polizeilicher Seite kann festgehalten werden, dass am Karrierebeginn Potenzial für weitere Schulungen in diesem Bereich vorhanden ist. Zwar wurde erwähnt, die Kompetenz über die Praxis zu erlangen, aber eine zusätzliche Schulungsmöglichkeit am Beginn der Karriere hätte den Berufseinstieg für die Beamten ihren Angaben zufolge erleichtert. Es besteht demnach Potenzial, in Zusammenarbeit mit Universitäten oder Dolmetschlehrgängen, sowie den Landeskriminalämtern an gemeinsamen Schulungen oder Simulationen zu arbeiten und so eine noch bessere Qualität im Bereich des Polizeidolmetschens zu erlangen. Dies ist auch der Ansatz den Perez & Wilson (2007) und Del Pozo Treviño (2020) verfolgen, um eine erfolgreiche Teamarbeit zu erreichen.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine sehr kleine Probandengruppe in einer kleineren österreichischen Stadt zu ihren Erfahrungen befragt und der Großteil der Befragten, bis auf einen, ist auch in der gleichen Abteilung tätig. Somit können die Erkenntnisse aus den Interviews nicht als für das ganze Landeskriminalamt Salzburg gültig angesehen werden. Es wäre besonders interessant, die Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Beamt:innen der verschiedenen Abteilungen des LKAs zu untersuchen und abteilungsspezifische Vergleiche zu ziehen. Eine weitere Möglichkeit wäre der Vergleich der Wahrnehmung bei der Zusammenarbeit in den jeweiligen LKAs in ganz Österreich, um mögliche regionale Unterschiede näher zu betrachten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen von den befragten Beamten beim LKA Salzburg für sehr positiv empfunden wird und sie mit den eingesetzten Dolmetscher:innen sehr zufrieden sind. Auch die Kontaktaufnahme über das DMR wird als positiv und besser als früher angesehen. Aus den Ergebnissen geht aber auch hervor, dass in diesem Bereich noch Verbesserungspotenzial vorhanden ist. So wäre es wünschenswert, dass Polizeidolmetscher:innen Grundwissen über die Polizeiarbeit und zu grundlegenden rechtlichen Aspekten mitbringen. In Bezug auf die Kontaktaufnahme wäre es für die Polizeibeamt:innen effizienter, wenn die Kontaktdaten der Dolmetscher:innen im DMR stets aktuell gehalten werden und es die Möglichkeit eines Qualitätsrankings der Dolmetscher:innen gäbe. Diese Prioritätensetzung kann an dieser Stelle allerdings kritisch gesehen werden, da es für die Beamt:innen schwierig ist, die Qualität auch zu beurteilen, da sie die Ausgangssprache nicht verstehen. Was des Weiteren festgehalten werden kann, ist, dass eine zusätzliche Schulung oder ein Workshop zur Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen, eventuell auch in Kooperation mit Universitäten oder Dolmetschlehrgängen, durchaus für sinnvoll am Karrierebeginn empfunden wird. Hier besteht Potenzial, die Zusammenarbeit noch zu optimieren. Die klaren Erkenntnisse dieser Arbeit sind, dass die Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizeibeamt:innen im Landeskriminalamt für positiv empfunden wird und auch wenn in manchen Aspekten Verbesserungspotenzial vorhanden ist, sind die Polizeibeamt:innen dieser Zusammenarbeit gegenüber positiv gestimmt.

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Barbara & Kalina, Sylvia (2014). Dolmetschleistungen als Menschenrecht. Ausgewählte Aspekte des Dolmetschens bei der Polizei. In: Ahrens, Barbara; Hansen-Schirra, Silvia; Krein-Kühle, Monika; Schreiber, Michael; Wienen, Ursula (Hg.) *Translationswissenschaftliches Kolloquium III. Beiträge zur Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft (Köln/Germersheim)*. Frankfurt: Peter Lang 65, 181–198.
- Alfer, Alexa & Zwischenberger, Cornelia (2022). Translaboration. Translation and Labour. *Translation in Society* 1 (2), 200-223.
- AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. 1991/51.
- Bancroft, Marjory A.; Bendana, Lola; Bruggeman, Jean; Feuerle, Lois (2013). Interpreting in the Gray Zone: Where Community and Legal Interpreting Intersect. In: *Translation & Interpreting* 5:1, 94–113.
- BDÜ Berufsverband der Dolmetscher und Übersetzer (2015). *Ende der Dolmetscherausbildung in Sachsen-Anhalt*. <https://bdue.de/aktuell/news-detail/ende-der-dolmetscherausbildung-in-sachsen-anhalt> (Stand: 13.11.2025).
- Berk-Selingson, Susan (2009). *Coerced confessions: The discourse of bilingual police interrogations*. Berlin: De Gruyter.
- Berk-Seligson, Susan (2011). Negotiation and Communicative Accommodation in Bilingual Police Interrogations: A Critical Interactional Sociolinguistic Perspective. In: *International Journal of the Sociology of Language* 2011 (207), 29–58.
- Blasco Mayor, María Jesús & Del Pozo Treviño, Maribel (2015). Legal Interpreting in Spain at a Turning Point. In: Blasco Mayor, María Jesús; Del Pozo Treviño, Maribel (Hg.) *MonTI 7 (Legal Interpreting at a Turning Point)*, 41–71.
- BM.I Bundesministerium für Inneres. (2009). *Aus dem Inneren. Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 9. Dezember 2009*. <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/769938/02185689d92e2eab97ccd8fd63b5e328/menschenrechtsprojekt-polizei-oesterreich-data.pdf> (Stand: 21.08.2025).
- BM.I Bundesministerium für Inneres (2023). *Verhaltenskodex für Sprachmittler*. <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsdmrwebp/dmr/public/api/document/PDF/a369ccc-e-6259-4903-aed5-d672b5c1fb4e> (Stand: 29.07.2025).

- BM.I Bundesministerium für Inneres (2025). *Landespolizeidirektionen*.
<https://www.bmi.gv.at/208/> (Stand: 24.06.2025).
- BM.I Bundesministerium für Inneres (o.J.). *Freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherinnen gesucht*.
https://www.sicherheitsverwaltung.gv.at/Dein_Weg_Freiberufliche_Dolmetscherinnen_und_Dolmetscher.html (Stand: 23.06.2025).
- BM.I Bundesministerium für Inneres (o.J.). *Bundespolizei*.
<https://www.bmi.gv.at/202/start.aspx> (Stand: 24.06.2025).
- Braun, Sabine & Taylor, Judith. L. (2012). Video-mediated interpreting: an overview of current practice and research. In: Braun, Sabine; Taylor, Judith. L. (Hg.) *Videoconference and Remote Interpreting in Criminal Proceedings*. Cambridge: Intersentia, 33-68.
- Bundeskriminalamt (2024). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*.
https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS-24-web3_bf_20250422.pdf (Stand: 23.06.2025).
- Donk, Ute (1994). Der Dolmetscher als Hilfspolizist – Zwischenergebnis einer Feldstudie. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15 (1), 37–57.
- Donk, Ute (2000). Dolmetscher als Hilfspolizisten – eine ermittlungstaktische Notwendigkeit? *Polizei & Wissenschaft* 2, 26-38.
- Del Pozo Treviño, Maribel (2020). Teaching Police to Work Effectively with Interpreters: Design and Delivery of a Training Course. In: Ng, Eva N. S; Crezee, Ineke H. M. (Hg.) *Interpreting in legal and healthcare settings. Perspectives on research and training*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company (Benjamins Translation Library 151), 189–208.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. Marburg: Eigenverlag.
- Drugan, Joanna (2020). Complex Collaborations. Interpreting and Translating for the UK Police. *Target. International Journal of Translation Studies* 32 (2), 307-326.
- EMRK Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 1958/210.
- EU (2010). *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren*,

- ABl.* 2010/L 280/1. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0064&from=DE> (Stand: 14.07.2025).
- Ewens, Sarah; Vrij, Aldert; Leal, Sharon; Mann, Samantha; Jo, Eunkyung; Fisher, Ronald P. (2016). The effect of interpreters on eliciting information, cues to deceit and rapport. In: *Legal and Criminological Psychology* 21 (2), 286-304.
- Fischer, Suzanne (2011). Interkulturelle Kommunikation anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des Community Interpreting – Ein Erfahrungsbericht zu den Herausforderungen des Polizeidolmetschens. In: Baur, Wolfram; Lindemann, André (Hg.) *Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler. Tagungsband des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 87–93.
- GebAG (2007). *Gebührenanspruchsgesetz § 36 GebAG Gebühr für Aktenstudium*. <https://www.jusline.at/gesetz/gebag/paragraf/36> (Stand: 19.09.2025).
- GebAG (2022). *Gebührenanspruchsgesetz § 54 GebAG Gebühr für Mühewaltung*. <https://www.jusline.at/gesetz/gebag/paragraf/54> (Stand: 19.09.2025).
- Geo Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz 1951, BGBl. 1951/ 264.
- Gerichtsdolmetscherliste (o.J.). *Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen*. <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/do> (Stand: 23.06.2025).
- Hale, Sandra Beatriz (2007). *Community Interpreting*. New York: Palgrave Macmillan.
- Hale, Sandra; Goodman-Delahunty, Jane; Martschuk, Natalie (2018). Interpreter performance in police interviews. Differences between trained interpreters and untrained bilinguals. In: *The Interpreter and translator trainer*. Abingdon: Routledge 13 (2), 107-131.
- Hale, Sandra; Goodman-Delahunty; Martschuk, Natalie; Lim, Julie (2022). Does interpreter location make a difference? A study of remote vs face-to-face interpreting in simulated police interviews. In: *Interpreting* 24 (2), 221 – 253.
- Haworth, Kate (2010). Police Interviews in the Judicial Process. Police Interviews as Evidence. In: Coulthard, Malcolm; Johnson, Alison (Hg.) *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. London: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Helfferrich, Cornelia (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Hertog, Erik (2015). Legal Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. London/New York: Routledge, Taylor & Francis Group, 230–234.
- Hug, Theo & Poscheschnik, Gerald (2015). *Empirisch forschen. Die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium*. 2. Aufl. München: UVK Verlag.
- Iannone, Elvira & Matti, Emanuel (2023). Grundlegende Aspekte des Dolmetschens. In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, 51-59.
- Institut für Mehrsprachigkeit, Integration und Bildung (o. J.). *Abschlussprüfung Lehrgang Dolmetschen im Asyl- und Polizeibereich und Kombinierte Abschlussprüfung inklusive Kompetenzprüfung zur Eintragung ins Dolmetschregister des Bundesministerium für Inneres*.
<https://www.vhs.at/files/downloads/W0PTB3KV5Y9QcAL0nMgcyQOX8So6jt1VdXGc0o9C.pdf> (Stand: 06.08.2025).
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), BGBl. 1978/591.
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2012). Polizei. Macht. Menschen. Rechte Rekrutierung von Polizeidolmetschenden im Lichte empirischer Forschung. In: Ahrens, Barbara; Albl-Mikasa, Michaela; Sasse, Claudia (Hg.) *Dolmetschqualität in Praxis, Lehre und Forschung. Festschrift für Sylvia Kalina*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag, 93–110.
- Kadrić, Mira; Stempkowski, Monika; Havelka, Ivana (2024). *Legal Interpreting and Questioning Techniques Explained*. New York: Routledge.
- Krouglov, Alexander (1999). Police Interpreting. Politeness and Sociocultural Context. In: *The Translator* 5 (2), 285–302.
- Landespolizeidirektion Salzburg (2022). *Dolmetscher für Salzburg gesucht*.
<https://www.polizei.gv.at/sbg/start.aspx?nwid=56524F546434416E6C77453D&ctrl=3734335266674D385951343D&nwo=0> (Stand: 25.08.2025).

- Landespolizeidirektion Salzburg (2025). *Organigramm*.
<https://www.polizei.gv.at/sbg/lpd/organigramm/organigramm.aspx> (Stand: 24.06.2025).
- Maran, Laura (2024). *Das Dolmetschen von überwachter Kommunikation als Translaboration*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Martín del Pozo, José F. (2002). La interpretación y traducción en el ámbito policial en España. In: C. Valero-Garcés & G. Mancho Barés (Hg.) *Traducción e interpretación en los servicios públicos. Community Interpreting and Translating*. Alcalá: Universidad de Alcalá, 85-90.
- Martínez-Gómez, Aída (2015). Non-professional Interpreters. In: Mikkelsen, Holly; Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. London/New York: Routledge, 417–431.
- Mulayim, Sedat; Lai, Miranda; Norma, Caroline (2015). *Police investigative interviews and interpreting: Context, challenges and strategies*. Boca Raton: CRC Press.
- Österreich.gv.at (2023). *Strafprozessrecht und das Strafverfahren*.
https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze_und_recht/strafrecht/1/Seite.2460103
 (Stand: 29.07.2025).
- Österreich.gv.at (2025). *Verdächtige, Beschuldigte und Angeklagte*.
https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze_und_recht/strafrecht/3/Seite.2460201
 (Stand: 23.09.2025).
- Österreich.gv.at (2025). *Einvernahme*.
<https://www.oesterreich.gv.at/de/lexicon/E/Seite.991077> (Stand: 23.09.2025).
- ÖVGD (o.J.). *Gerichtsdolmetscher:in*. <https://oevgd.at/de/nuetzliche-informationen/gerichtsdolmetscherinnen> (Stand: 24.06.2025).
- Perez, Isabelle A. & Wilson, Christine W.L. (2007). Interpreter-Mediated Police Interviews: Working as a Professional Team. In: Wadensjö, Cecilia; Englund, Dimitrova; Birgitta; Nilsson, Anna-Lena (Hg.) *The Critical Link 4. Professionalisation of Interpreting in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 79–93.
- Postgraduate Center (o.J.). *Dolmetschen für Gerichte und Behörden*.
<https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation->

[medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/einblicke/5-gruende/](https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/einblicke/5-gruende/)

(Stand:

24.06.2025).

Postgraduate Center (o.J.). *Akademische*r Behördendolmetscher*in.*

<https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/#:~:text=Der%20Universit%C3%A4tslehrgang%20%22Dolmetschen%20f%C3%BCr%20Gerichte%20und%20Beh%C3%B6rden%22%20bietet,Bildungs-%20und%20Sozialeinrichtungen%20t%C3%A4tig%20sind%20bzw.%20sein%20wollen.>

(Stand: 24.06.2025).

Pöchhacker, Franz (2022). *Introducing Interpreting Studies*. 3. Aufl. New York: Routledge.

Pöllabauer, Sonja (2005). „*I don't understand your English, Miss.*“ *Dolmetschen bei Asylanörungen*. Tübingen: Narr.

Rechnungshof Österreich (2020). *Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium. Bericht des Rechnungshofes.*

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/140/imfname_802804.pdf

(Stand:

05.08.2025).

RIS (2023). *Sachverständigen und Dolmetschergesetz.*

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1975/137/P14/NOR40243605> (Stand: 25.08.2025).

Sauerwein, Fadia Sami (2006). *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt: Peter Lang.

Schumann, Carsten (2019). Vernehmungsrelevante Herausforderungen beim Dolmetschereinsatz. Analyse und Beschreibung von Problemmustern für die Optimierung von Vernehmungen fremdsprachiger Beschuldigter. *SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (3), 31-41.

Sirol, Mladen J. (2011). Das Dilemma des Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetschers im kommunikativen Spannungsfeld – Plädoyer für ein eigenständiges Berufsbild. In: Baur, Wolfram; Lindemann, André (Hg.) *Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler. Tagungsband des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 48–52.

- SPG Sicherheitsbehörden (o.J.). § 4 SPG Sicherheitspolizeigesetz.
<https://www.jusline.at/gesetz/spg/paragraf/4> (Stand: 21.08.2025).
- Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye (1920). StGBI. 1920/303.
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/stgbl/1920/303/A66/NOR12000959> (Stand: 10.09.2025).
- Staatsvertrag von Wien. BGBl. 1955/152.
- Stanek, Małgorzata (2011). *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme.
- StPO Strafprozessordnung, BGBl. 1975/126 StPO Sachverständige und Dolmetscher, Artikel 2.
- VHS Volkshochschule Wien (2025). *Lehrgang Dolmetschen Asyl- und Polizeibereich*.
<https://www.vhs.at/de/e/lernraum-wien/lehrgang-dolmetschen-asyl-und-polizeibereich>
 (Stand: 19.09.2025).
- Wadensjö, Cecilia (1999). *Interpreting as interaction*. London: Routledge.
- Westhagen, Monika (2012). Dolmetschen bei der Polizei: Tipps & Tricks aus dem Erfahrungsschatz einer Polizeidolmetscherin. In: Baur, Wolfram; Eichner, Brigitte; Kalina, Sylvia; Mayer, Felix (Hg.) *Übersetzen in die Zukunft: Dolmetscher und Übersetzer: Experten für internationale Fachkommunikation; Tagungsband der 2. Internationalen Fachkonferenz des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Berlin, 28. - 30. September 2012*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 505–512.
- Zwischenberger, Cornelia (2017). Translation as a metaphoric traveller across disciplines
 Wanted: Translaboration. *Translation and Translanguaging in Multilingual Contexts*
 (3), 388–406.

Abstract Deutsch

Diese Masterarbeit präsentiert die Ergebnisse einer Interviewstudie, die beim Landeskriminalamt Salzburg in den Abteilungen Einbruch und Diebstahl, sowie Suchtmittelbekämpfung durchgeführt wurde. Gegenstand der Untersuchung war der Ablauf gedolmetschter Befragungen aus Sicht der Beamt:innen. Anhand fünf semistrukturierter Interviews wurde analysiert, wie viel Dolmetscher:innenbedarf es im LKA gibt, wie die Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen erfolgt und wahrgenommen wird, wie gedolmetschte polizeiliche Befragungen in beim Landeskriminalamt Salzburg aufgebaut sind und, wie sich diese von regulären Befragungen unterscheiden, ob und welche technologischen Hilfsmittel zum Einsatz kommen, welche Erfahrungen die Polizeibeamt:innen mit Dolmetscher:innen machen, welche Erwartungen und Kompetenzanforderungen an Dolmetscher:innen gestellt werden, welche Herausforderungen gegeben sind und wie die Zusammenarbeit seitens der Beamt:innen bewertet wird. Die theoretische Grundlage bilden die Kernthemen Dolmetschen im Rechtsbereich, rechtliche Grundlagen im internationalen und nationalen Kontext, Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen in Bezug auf Österreich, Rollenverständnis, Technologieeinsatz, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Herausforderungen und Schulungsmöglichkeiten für Polizeibeamt:innen. Die Ergebnisse zeigen, dass qualifizierte Dolmetscher:innen für faire Befragungen und effiziente Ermittlungen essenziell sind, während zugleich Herausforderungen wie eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit, sowie Verfügbarkeit bestimmter Sprachkombinationen, Unklarheiten bezüglich Rollenanforderungen und nicht-einheitliche Vorbereitung auf die Zusammenarbeit bestehen. Aus den Ergebnissen geht auch die Veränderung beim Dolmetscher:inneneinsatz hin zum Bereich Kommunikationsüberwachung hervor. Die persönliche Wahrnehmung der Beamt:innen in Bezug auf die eigene Einschulung bei der Zusammenarbeit wird ebenfalls näher betrachtet. Zusammenfassend geht aus den Ergebnissen hervor, dass die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen aus Sicht der Polizeibeamt:innen durchaus positiv wahrgenommen wird, jedoch mit unterschiedlichen Herausforderungen verbunden ist.

Abstract English

This master's thesis presents the results of an interview study conducted at the Salzburg Provincial Criminal Intelligence Department in the departments of burglary and theft, as well as narcotics enforcement. The subject of the study was the process of interpreted police interviews from the perspective of the police officers. The study consists of five semi-structured interviews to analyse the demand for interpreters at the Salzburg Provincial Criminal Intelligence Department, how contact with interpreters is established and perceived, how interpreted police interviews are structured, and how they differ from regular interviews. Furthermore, aspects such as whether and which technological aids are used, what personal experiences police officers have with interpreters, what expectations and competence requirements are placed on interpreters, what challenges exist, and how their cooperation is evaluated by the police officers were analysed. The theoretical basis is formed by the core topics of legal interpreting, legal frameworks in an international and national context, establishing contact with interpreters in the Austrian context, perception of roles, use of technology, interdisciplinary cooperation, challenges, and training opportunities for police officers. The results show that qualified interpreters are essential for fair questioning and efficient investigations, while at the same time there are challenges such as limited availability of interpreters and certain language combinations, ambiguities regarding role requirements, and inconsistent preparation for cooperation. The results also show a shift in the work of interpreters towards the area of wiretap interpreting. The personal perceptions of police officers regarding their own training in collaboration with interpreters are also examined in more detail. In summary, the results show that collaboration with interpreters is perceived positively by police officers but is associated with various challenges.

Anhang 1: Fragenkatalog Interview

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview nehmen. Bei diesem Interview geht es um Ihre persönlichen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Polizeidolmetscher:innen. Im nachfolgenden stelle ich Ihnen Fragen zur polizeilichen Befragung im Beisein von Dolmetscher:innen, zur Zusammenarbeit mit Polizeidolmetscher:innen und daraus resultierenden Herausforderungen für Sie als Polizisten. Der Fokus liegt hier auf Ihrer persönlichen Wahrnehmung.

Das Interview wird ca. 30 Minuten dauern und wird anonym von mir ausgewertet. Das heißt, dass keine Namen in meiner Masterarbeit genannt werden und die jeweiligen Angaben nicht auf einzelne Personen zurückzuführen sind. Mit Ihrem Einverständnis würde ich das Interview gerne aufzeichnen, um es anschließend zu transkribieren und die Erkenntnisse in meine Masterarbeit einfließen zu lassen. Ist das für Sie in Ordnung?

Ich würde Sie bitten, auf die Fragen so ausführlich wie möglich einzugehen und frei zu erzählen, was Ihnen dazu einfällt.

Gibt es Ihrerseits zum Ablauf noch Fragen?

Allgemeine Daten/Fragen

- Wie lange sind Sie bereits für das LKA Salzburg tätig?
- Wie viele polizeiliche Befragungen führen Sie pro Woche im Schnitt durch?
- Wie viele davon werden im Schnitt ca. gedolmetscht?
- Für welche Sprachen benötigen Sie in Salzburg am häufigsten Dolmetscher:innen?
- Haben Sie bereits persönlich mit Dolmetscher:innen zusammengearbeitet?
- Fragen zur Rekrutierung und Kontaktaufnahme:
- Erzählen Sie mir bitte, wie die Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen abläuft:
- Wie merken Sie, dass für eine Befragung Dolmetscher:innen benötigt werden?
- Wie nehmen Sie Kontakt mit den Dolmetscher:innen auf?
- Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen?
- Wie viel Zeit vergeht im Schnitt zwischen der Kontaktaufnahme und dem Eintreffen der Dolmetscher:innen?
- Was passiert, wenn niemand für diese Sprachkombination zur Verfügung steht?

- Eventuell nötige Zusatzfrage: Auf wen wird in diesem Fall zurückgegriffen?
- Wie empfinden Sie persönlich die Kontaktaufnahme seit Einführung des DMR im Vergleich zu vorher?
- Sehen Sie Verbesserungspotential für das LKA in Bezug auf die Kontaktaufnahme mit Dolmetscher:innen? (Wo?)

Fragen zum Ablauf gedolmetschter Befragungen:

- Können Sie mich bitte Schritt für Schritt durch eine gedolmetschte polizeiliche Befragung führen, beginnend noch vor der Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher:innen bis zur Verabschiedung:
- Wie wird vor dem Eintreffen der Dolmetscher:innen mit den befragten Personen kommuniziert? (Wie wird das kommuniziert bei Verständigungsproblemen?)
- Wie wird der befragten Person vermittelt, dass ein Dolmetscher, eine Dolmetscher:in zur Verfügung gestellt wird?
- Gibt es noch weitere Einsatzmöglichkeiten von Dolmetscher:innen beim LKA, abgesehen von den polizeilichen Befragungen? (Komm. Überwachung)
- Kam es schon vor, dass jemand, trotz unzureichender Deutschkenntnisse, auf Deutsch ohne Dolmetscher:in befragt wurde?
- Haben Sie selbst schon einmal eine Befragung gedolmetscht?
- Zusatzfrage: Für welche Sprachen war dies der Fall?
- Kam es schon einmal vor, dass die Sprachkombination zu exotisch war und niemand als Dolmetscher:in zur Verfügung stand? Wie gingen Sie damit um? (Wer oder lingua franca? (Relaisdolmetschen) – Familienangehörige?)
- Verwenden Sie bei polizeilichen Befragungen technologische Hilfsmittel?
- Wenn ja, welche?
- Verwenden die Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen technologische Hilfsmittel?
- Kommt es vor, dass die online stattfindet?
- Wovon hängt das ab?/Wann ist das der Fall?

- Nur wenn vorher mit Ja beantwortet: Welche Hilfsmittel verwenden Sie dafür? Woher bekommen Sie diese technischen Hilfsmittel?

Abweichungen zu regulären Befragungen durch Dolmetscher:innen

- Was verändert sich bei der polizeilichen Befragung, wenn Dolmetscher:innen dabei sind?
- Welche Auswirkungen haben Dolmetscher:innen auf die Ermittlungseffektivität und (Dauer) der Befragung?
- Welche Auswirkungen haben Dolmetscher:innen auf die Lügenerkennung bei Befragungen?
- Inwiefern verändern sich Ihre Befragungsstrategien bei gedolmetschten Befragungen?
- Hatten Sie bereits das Gefühl, ihr Ermittlungsziel nicht zu erreichen, weil Dolmetscher:innen beteiligt waren? Können Sie mir ein Szenario schildern?

Fragen zu den Dolmetscher:innen:

- Beschreiben Sie mir bitte was für Sie gute Dolmetscher:innen sind:
- Welche Qualifikationen und Kompetenzen sollten Dolmetscher:innen Ihrer Meinung nach haben, (sodass eine gute Zusammenarbeit möglich ist)?
- Abgesehen von den fachlichen Kompetenzen, welche anderen Eigenschaften machen gute Dolmetscher:innen für Sie aus?
- Wovon hängt für Sie eine erneute Zusammenarbeit mit den gleichen Dolmetscher:innen ab?
- Fragen zur Rolle, Rollenverteilung:
- Welche Rolle sollten Dolmetscher:innen bei den Befragungen einnehmen oder übernehmen? (Sprachmittler, Hilfspolizist, ...)
- Welche Aufgaben sollten Dolmetscher:innen bei Befragungen übernehmen (und was nicht)?
- Was dürfen sie und was nicht?
- Welche Erwartungen haben Sie persönlich an Dolmetscher:innen?
- Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Erwartungen in Bezug auf die Zusammenarbeit bei polizeilichen Befragungen erfüllt werden?

- Kommunizieren Sie Erwartungen Ihrerseits vor Beginn der Dolmetschung an die Dolmetscher:innen? (Gibt es vor der Befragung eine Absprache mit den Dolmetscher:innen?)

Fragen zur Zusammenarbeit:

- Wie erleben Sie persönlich die Kommunikation über Dolmetscher:innen?
- Wie würden Sie persönlich die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen beschreiben? (Wie empfinden Sie diese?)
- Was macht eine gute Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher:innen und Polizist:innen aus?
- Traten bei Ihnen bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen bereits Probleme auf? Welche?
- Hatten Sie schon einmal die Situation, dass es zwischen Ihnen und den Dolmetscher:innen zu Missverständnissen kam? Warum und wie gingen Sie damit um?

Fragen zu Herausforderungen bei der Zusammenarbeit

- Welche Herausforderungen bringt die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen bei polizeilichen Befragungen für Sie mit sich?
- Wo sehen Sie aus Ihrer Sicht Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen?
- Wie sähe der Idealfall bei der Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen für Sie aus?
- Fragen zur persönlichen Zufriedenheit bei gedolmetschten Befragungen:
- Können Sie mir über Ihre positive Erfahrungen, die sie bei einer gedolmetschten, polizeilichen Befragung hatten, erzählen?
- Können Sie mir über Ihre negativen Erfahrungen, die sie bei gedolmetschten, polizeilichen Befragung hatten, erzählen?

Ausbildung für Polizist:innen in Zusammenhang mit Dolmetschung

- Gibt es für Polizist:innen Ausbildungen oder Schulungen für die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen (Schulungen, Handbuch, Leitfaden)?
- Fühlen Sie sich auf die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen gut vorbereitet?
- (Wie würden Sie zu einer Ausbildung oder Schulung in diesem Bereich stehen?)

- Bestünde Ihrerseits Interesse daran?
- Was würde sich Ihrer Meinung nach mit einer Ausbildung für Polizist:innen verändern?
- Was würden Sie Kolleg:innen für die erstmalige Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen raten?
- Möchten Sie abschließend über das Dolmetschen bei der Polizei noch etwas hinzufügen, das wir noch nicht angesprochen haben?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Ihre Zeit.

Anhang 2: Transkripte

Interviewperson 1

Also grundsätzlich sind bei uns jeden Tag Dolmetscher da. Ich habe jetzt gerade einen geholt, einen Dolmetscher, albanisch und serbisch. Und wir haben ja die Aufgabe dort, Sky Pins, wenn dir das was sagt, der Kryptomessenger-Dienst Sky, ist ja entschlüsselt worden, durch Frankreich, Belgien und Holland.

Das sind eine Milliarde Nachrichten. Und dazu kriegen wir natürlich diese Sky Pins-Arbeit vom Bundeskriminalamt und dem müssen praktisch die Dolmetscher nach und vor übersetzen. Das sind praktisch nur für Verbrecher verwendet worden, für Geschäftstätigkeiten.

Und die [Dolmetscher] sind praktisch jeden Tag da. Zumindest ein bis zwei sind immer da, jeden Tag. Und das geht ohne Probleme.

Die sind praktisch bei uns im Betriebssystem freigeschaltet und da können die ins PAX einsteigen. Und dann gibt es einen virtuellen Rechner, eine virtuelle Maschine. Da sind diese Chats drin und da werden die zugewiesen und die Abarbeitung ist ohne Probleme.

Die übersetzen das alles ohne Probleme. Sehr cool. Und wir müssen es halt dann sichten und auswerten.

Und sonst haben wir relativ viele Telefonüberwachungen und da haben wir momentan auch drei Dolmetscher dabei und das funktioniert auch ohne Probleme. Sehr gut.

I: Wie lange bist du schon beim LKA Salzburg tätig?

IP1: Seit es das gibt. (lacht) Seit 2005 praktisch, oder wann die Zusammenlegung gewesen ist.

I: Im Schnitt pro Woche, wie viele polizeiliche Befragungen führst du so durch?

IP1: Im Schnitt. Es ist unterschiedlich zwischen 0 bis 2 oder 4. Das ist unterschiedlich.

I: Und wie viele werden davon gedolmetscht?

IP1: Bei unserer Klientel, das wir haben, beim Gift, werden es 50-50 sein.

I: Für welche Sprachen benötigst du am meisten Dolmetscher?

IP1: Serbisch, Rumänisch, Albanisch. Das sind eigentlich die meisten.

I: Zur Kontaktaufnahme mit Dolmetschern, wie ist die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern? Wie läuft das ab?

IP1: Da gibt es eh die Dolmetscherlisten. Das haben dir eh schon die Kollegen gesagt. Die ist praktisch online drin. Und gut, wir haben jetzt die, die jeweils da sind, die sind immer die gleichen. Die melden sich schon bei mir. Die schicken mir ein WhatsApp, ob wer da ist. Oder sie rufen an, ob es passt. Und wenn sie jeden Tag kommen, dann weißt du ungefähr, der kommt um 9, der kommt gegen Mittag. Und die rufen dann an und sagen, sie sind da. Und dann holst du sie ab und setzt sie an den Rechner hin.

Wenn du das zur Vernehmung brauchst, was weiß ich, ob er da ist, dann rufst du einfach an und das funktioniert schon.

I: Für Vernehmungen beispielsweise, wann nimmst du da Kontakt mit den Dolmetschern auf?

51 **IP1:** Ja, das musst du eh schon vorher ausmachen. Wenn du eine Ladung schickst, dann hast du eh
52 einen Termin. Dann sagst du dem Dolmetscher schon Bescheid, dass du ihn da brauchst, weil du eine
53 Ladung ausgeschickt hast. Und dann kommt er. Es kommt darauf an, ob der Ladung nachher Folge
54 geleistet wird oder nicht. Kommt er umsonst? Oder kommt der Delinquent nicht? Und dann muss er
55 halt wieder gehen.

56

57 **I:** Hast du die Fälle, dass du ad hoc einen Dolmetscher brauchst, weil du gerade einen festgenommen
58 hast?

59 **IP1:** Gibt es natürlich auch. Aber bei uns ist es so, dass die Festnahmen meistens geplant sind.
60 Und dadurch, dass wir die immer dahaben, haben wir da weniger Probleme.

61

62 **I:** Was passiert aber, wenn für eine Sprachkombination gar keiner zur Verfügung steht? Habt ihr den
63 Fall?

64 **IP1:** Das kann auch passieren. Wenn das irgendein Akzent ist, was weiß ich, irgendein persisch oder
65 sonstiger Akzent, dann wird es problematisch. Dann musst du ganz Österreich durchsuchen. Sonst
66 gehst du nach Bayern und fragst bei den Bayern nach.

67

68 **I:** Wie findest du persönlich die Kontaktaufnahme seit der Einführung dieses Registers im Vergleich
69 zu vorher?

70 **IP1:** Es ist relativ gut, weil es übersichtlich ist, das Register. Die Problematik ist nur, dass jetzt alle
71 eine Prüfung machen müssen. Ich weiß nicht, ob sie dir das gesagt haben. Viele, was wir gehabt
72 haben, dass sie sich vor der Prüfung fürchten. Jetzt haben sie viele nicht gemacht. Jetzt fallen sie
73 automatisch aus dem Register raus. Das ist natürlich kontraproduktiv. Die kennen unsere
74 Arbeitsweise und sind gut bei der Vernehmung. Dann musst du die anstoßen, dass sie endlich die
75 Prüfung machen. Das ist nicht so optimal.

76

77 **I:** Siehst du Verbesserungspotenzial eurerseits für die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern? Oder
78 bist du zufrieden?

79 **IP1:** Ich bin eigentlich zufrieden. Das funktioniert ohne Probleme.

80

81 **I:** Wie läuft bei dir Schritt für Schritt eine gedolmetschte polizeiliche Befragung ab dem Eintreffen
82 vom Dolmetscher bis zur Verabschiedung ab?

83 **IP1:** Es kommt darauf an, was für Sprachkenntnisse derjenige hat, der Klient, der was vernommen
84 wird. Wenn er ein bisschen Deutsch kann, kommt es darauf an, was für eine Vernehmung ich mache.
85 Mache ich Frage und Antwort. Dann lasse ich die Frage und die Antwort übersetzen. Wenn er ein
86 bisschen Deutsch kann, redet man halt.

87 Grundsätzlich ist es so, dass man, wenn es ein Fremdländer ist, noch einmal sichergehen muss. Weil
88 wir die Problematik schon gehabt haben, dass er gesagt hat, er kann gut Deutsch, er braucht keinen
89 Dolmetscher. Und schlussendlich ist er in Haft gegangen und dann konnte er bei der
90 Ermittlungsrichterin nicht einmal Grüß Gott mehr auf Deutsch sagen können. Das passiert auch.
91 Sechs Monate Telefonüberwachung, Deutsch überhaupt kein Problem für ihn, bei der Vernehmung
92 auch nicht, und nachher bei der Festnahme ist die Vernehmung auch noch Deutsch gemacht worden
93 ohne Probleme. Und da ist natürlich das Bovar, was die SDR sagt, dass man sagt, wenn es ein
94 Fremdländer ist, dass man einen Dolmetscher dazu holt, der einem die fertige Vernehmung komplett
95 übersetzt und dass das nachher dokumentiert wird.

96

97 **I:** Stichwort dann wahrscheinlich Erfolg, Gericht, Verwertbarkeit, oder?

98 **IP1:** Genau.

99

100 **I:** Wie wird vor dem Eintreffen von den Dolmetschern mit den befragten Personen kommuniziert,
101 wenn die kein Deutsch sprechen?

IP1: Teilweise Englisch, und sonst gibt es eh das Informationsblatt, wenn er festgenommen ist, in der jeweiligen Sprache. Die Dokumente hat man ja meistens von denjenigen Personen, dann kann man zumindest einen Anhaltebericht machen, und dann wird denen halt gesagt, ein bisschen Jugu können wir auch, nach den Jahren. Und dann wird ihnen gesagt, dass ein Dolmetscher kommt, und dass er in der Haftzelle auf das warten muss.

I: Hast du selbst auch schon mal eine Befragung gedolmetscht?

IP1: Nein.

I: Ist es schon mal vorkommen, dass die Sprachkombination so exotisch war, dass es gar niemanden als Dolmetscher gegeben hat?

IP1: Nein, eigentlich nicht. Wir haben das Problem noch nicht gehabt.

I: Nimmst du bei polizeilichen Befragungen irgendwelche technologischen Hilfsmittel her, dass die Sprachbarriere überwunden werden kann?

IP1: Nein.

I: Nehmen die Dolmetscher bei polizeilichen Befragungen, oder hast du das schon mal erlebt, irgendwelche technologischen Hilfsmittel?

IP1: Nein. Das kann höchstens sein, dass es ein Begriff ist dass die praktisch im Netz nachfragen, oder was auch immer, wie die Redewendungen oder Dialekt-Sachen, ich kann das nachher nicht nachvollziehen, aber die Dolmetscher schauen schon manchmal in der KI nach, wie das nachher zu verstehen ist.

I: Hast du den Fall gehabt, dass der Dolmetscher zugeschaltet und nicht vor Ort war?

IP1: Nein.

I: Oder hattest du den Fall, dass vorab schon etwas abgeklärt wurde, dass der Dolmetscher kurz über das Telefon zugeschaltet wird?

IP1: Das passiert höchstens bei der Telefonüberwachung, wenn du eine Telefonüberwachung hast, und der Dolmetscher kann nicht kommen, und es läuft vielleicht im Hintergrund eine Observation, und es ist zufällig da ein Gespräch, was dann zu übersetzen ist. Dann rufst du den Dolmetscher, den du für die Telefonüberwachung hast an, spielst dann das Gespräch vor, und er übersetzt dir das.

I: Was verändert sich bei der polizeilichen Befragung, wenn die Dolmetscher dabei sind? Wie weicht das ab, im Vergleich zu nicht gedolmetschten Befragungen?

IP1: Eigentlich gar nicht. Nur, dass eine Person mehr im Raum ist, der muss alles übersetzen, damit sie es versteht. (lacht) Sonst ändert sich da nicht viel.

I: Welche Auswirkungen haben die Dolmetscher auf die Ermittlungseffektivität oder die Dauer von den Befragungen?

IP1: Das ist klar, wenn du einen Dolmetscher dabei hast, dass die Vernehmung länger dauert. Du musst ja alles zweimal durchkauen. Das ist automatisch, dass die Vernehmung länger dauert. Bei uns sind die Sachverhalte eh meistens schon klar, wegen was du ihn vernimmst. Du machst dann schon ein Skript vor, für die Befragung. Meistens sind unsere Klienten nicht so mitteilungsbedürftig. Du machst eine Frage und Antwort. Die Fragen machst du schon vor, und die Antworten trägst du dann nach. Dann verkürzt sich das Ganze wieder.

I: Welche Auswirkungen haben die Dolmetscher aus deiner Sicht auf Lügenerkennungen bei der Befragung?

IP1: Sehr gute. Es kommt darauf an. Das hängt davon ab, wenn du schon lange zusammenarbeitest mit einem Dolmetscher, die sind relativ gut. Die kennen das schon. Was du in der Sprache nicht

154 verstehst, der zu Vernehmenden sagt, der sollte einem helfen, das ist auch schon oft passiert. Was
 155 soll ich da sagen zum Beispiel. Das sagt dir auch der Dolmetscher.
 156

157 **I:** Du beziehst auch das Gefühl, das die Dolmetscher haben, ob der jetzt lügt oder nicht, ein bisschen
 158 mit ein.

159 **IP1:** Ja, sicher. Die sagen dir gerade heraus, dass das eine absolute Lüge ist. Da sagt dir auch der
 160 Dolmetscher, das läuft natürlich unten anders ab als bei uns im Balkan. (?) Da dürfen sie sich nicht
 161 mal hinsetzen zu einer Vernehmung. Bei uns steht das in den Richtlinien, dass du einem Platz
 162 anbieten musst, dass er sich hinsetzen muss. Das sind zwei paar Schuhe.
 163

164 **I:** Inwiefern veränderst du deine Befragungsstrategien bei einer gedolmetschten Befragung?
 165 **IP1:** Eigentlich nicht.
 166

167 **I:** Hast du jemals das Gefühl gehabt, dein Ermittlungsziel nicht zu erreichen, weil der Dolmetscher
 168 dabei war?

169 **IP1:** (...)

170 **I:** Dass es am Dolmetscher gelegen hat?

171 **IP1:** Nein, eigentlich nicht. Die Problematik bei uns ist, dass die serbische oder bosnische Community
 172 relativ klein ist in Salzburg. Du weißt natürlich nicht, wenn du einen Dolmetscher hast, den du nicht
 173 immer hernimmst, ob der nicht irgendeinen Bezug zu den Personen hat. Das ist natürlich bei
 174 Verschlussakte, die streng vertraulich sind, eine Problematik.
 175

176 **I:** Kannst du mir beschreiben, was für dich einen guten Dolmetscher ausmacht?

177 **IP1:** Ein guter Dolmetscher? Er übersetzt das ganze simultan. Man kennt ja die Dolmetscher. Der eine
 178 braucht eine Zeit, bis er es übersetzt. Eine haben wir, die macht das simultan. Das ist das Optimalste.
 179 Der redet und sie sagt das gleich. Man sieht es oft bei der Telefonüberwachung. Die plappert das
 180 gleich auf Deutsch herunter. Das ist die ideale Situation.
 181

182 **I:** Wenn du dem gegenüber sitzt und der Dolmetscher dabei ist, empfindest du das als störend, wenn
 183 du den Satz formulierst und sie gleich redet, lenkt dich das ab?

184

185 **IP1:** Wir sind Multiple Choice fähig. Wie die Frauen. (lacht). Eine Problematik mit den Dolmetschern.
 186 Bei den Kryptomessenger-Diensten bei den Übersetzungen gab es 25 Dolmetscher in Wien. Fast bis
 187 zu 30. Da hatten sie die Problematik, dass die Tätergruppierungen Leute hingeschickt haben, die
 188 Dolmetscher waren, damit die erfahren, was die Polizei weiß. Das Problem hast du auch. Das ist
 189 heutzutage sicher schwieriger.
 190

191 **I:** Welche Qualifikationen und Kompetenzen sollte ein Dolmetscher haben? Für eine gute
 192 Zusammenarbeit mit der Polizei.

193 **IP1:** Kommunikativ offen. Das ist sicher am besten. Und natürlich die Erreichbarkeit. Und dass es
 194 zeitunabhängig ist. Wenn die einen Bürojob machen, ist es schwierig. Wenn die von 8 bis 5 arbeiten
 195 muss und du bräuchtest die zu dieser Zeit, kannst du es auch vergessen. Unsere Amtshandlungen
 196 dauern relativ lang. Von einem halben Jahr bis länger. Dann brauchst du den jeden Tag. Bei den
 197 Skypins ist eine frei verfügbar. Die macht nur das. Die war zuerst bei einer Bank. Da war das ein
 198 Problem. Sie hatte ihre Zeiten, die sie einhalten musste. Jetzt ist sie frei verfügbar. Außer schwanger
 199 ist sie. Dass wir von Dezember bis März auf sie verzichten müssen. Die freie Verfügbarkeit ist das
 200 Wichtigste.
 201

202 **I:** Hast du mit nicht ausgebildeten Dolmetschern zusammengearbeitet? Leute, die nur die Sprache
 203 kennen?

204 **IP1:** Ja.
 205

206 **I:** Was war deine Erfahrung damit?

207 **IP1:** Es gibt genug Kollegen, die Sprache sprechen, die im Dolmetsch-Register nicht drin sind. Wenn

208 du kurz was brauchst, holst du den her und der macht das.

209

210 **I:** Wenn er nicht im Register steht, wird der dann auch als Dolmetscher bei Einvernahmen eingesetzt?

211

212 **IP1:** Ja. Wenn er Dienst hat, bekommt er keine Entlohnung. Wenn er in der Freizeit kommt, kann er

213 das verrechnen.

214

215 **I:** Wovon hängt für dich eine erneute Zusammenarbeit mit dem gleichen Dolmetscher ab?

216 **IP1:** Du machst dir ein Bild von jedem. Wenn der kommt, ist er verlässlich, funktioniert die

217 Übersetzung gut. Hat er ein bisschen Menschenkenntnis. Das macht bei uns viel aus. Wie wir schon

218 geredet haben, dass er sagt, der lügt uns vollgas an. Wenn er Menschenkenntnis hat und ein

219 Einfühlungsvermögen hat, ziehst du den immer wieder heran.

220

221 **I:** Welche Rolle sollte für dich bei der Befragung der Dolmetscher einnehmen? Welche Rolle sollte er

222 übernehmen?

223 **IP1:** Der zu befragende weiß, was er fragt und was Antworten gibt. (?) Es gibt solche Dolmetscher

224 und solche. Einige, die was mitdenken, und einige, die nur das herunterplappern, was geredet wird.

225 Die was mitdenken, kommen natürlich eher dran. Die sich in den Sachverhalt hineindenken können.

226

227 **I:** Wenn ich dir jetzt die zwei Stichworte Sprachmittler und Hilfspolizist nenne, was wäre deine

228 Tendenz?

229 **IP1:** Sprachmittler und Hilfspolizist. (lacht) Beide natürlich. Es hilft mir nichts, wenn der Dolmetscher

230 nur das herunterplappert und er denkt nicht mit. Das ist kontraproduktiv.

231

232 **I:** Welche Aufgaben sollten die Dolmetscher bei der Befragung übernehmen? Was dürfen sie bei dir

233 und was nicht?

234 **IP1:** (...) Puh. Dürfen tun sie alles.

235

236 **I:** Was sollen sie tun, was nicht?

237 **IP1:** Du leitest sie eh an. Bevor du die Vernehmung anfängst, redest du sowieso mit dem

238 Dolmetscher. Du sagst ihm, wir haben die und die Person, der steht im Verdacht dies und dies. Wir

239 müssen die Vernehmung machen. Ist er mitteilungsbedürftig, ist er nicht mitteilungsbedürftig.

240 Danach gehst du in die Vernehmung und dann sieht man eh, was sich ergibt. Das ist individuell. Das

241 ist von Fall zu Fall verschieden.

242

243 **I:** Wenn der Dolmetscher anfängt, dass er selbst Fragen formuliert, ist das was, was du magst?

244 **IP1:** Haben wir auch schon gehabt. Das ist relativ gut, weil unsere Dolmetscher denken mit. Die

245 denken sich da hinein. Der sagt dann, pass auf, ich hab ihn das und das gefragt. Ich dachte, es geht

246 sich irgendwie nicht aus mit seiner Äußerung. Das passt dann schon.

247 **I:** Immer, wenn sie dich dann auch darüber informieren.

248 **IP1:** Das ist die Grundvoraussetzung.

249

250 **I:** Dann weiter zur Zusammenarbeit.

251

252 **I:** Wie erlebst du persönlich die Kommunikation durch einen Dolmetscher hindurch? Dass du über

253 einen Dolmetscher sprichst. Wie empfindest du das?

254 **IP1:** Unproblematisch.

255

256 **I:** Wie empfindest die Zusammenarbeit mit Dolmetschern?

257 **IP1:** Funktioniert gut.

258

259 **I:** Gibt es etwas, das eine gute Zusammenarbeit zwischen Dolmetschern und Polizisten ausmacht?
 260 **IP1:** (...) Was soll es ausmachen? (...) Grundsätzlich ist es so, wenn du einen Dolmetscher hast, der
 261 über Monate einen Fall begleitet. Der sich da reindenkt, funktioniert das sehr gut. Dann musst du ihn
 262 nur zur Telefonüberwachung setzen und der übersetzt dir das alles und der sagt, pass auf, das, das,
 263 das (...) Das haben wir schon gehabt. Wenn der mitdenkt, ist das positiv. Das Ergebnis ist natürlich
 264 anders.
 265
 266 **I:** Hattest du schon mal die Situation, dass es zwischen dir und einem Dolmetscher zu
 267 Missverständnissen kam?
 268 **IP1:** Eigentlich nicht, nein.
 269
 270 **I:** Welche Herausforderungen siehst du bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetschern bei den
 271 polizeilichen Befragungen? Welche Herausforderungen sind für dich da?
 272
 273 **IP1:** Herausforderungen. (...) Eigentlich sehe ich keine Herausforderungen. Erreichbar muss er sein.
 274 Das ist das Wichtigste. Verfügbar.
 275
 276 **I:** Wo siehst du aus deiner Sicht Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit den
 277 Dolmetschern?
 278 **IP1:** Interessant wird das mit dem neuen (?) Einvernahmesystem, wenn das mit der Kamera
 279 aufzuzeichnen ist. Das wird sich irgendwann weiterentwickeln, dass wir alle Vernehmungen
 280 dokumentieren müssen mit der Kamera. Das wird interessant werden, wie das dann funktioniert mit
 281 den Dolmetschern.
 282
 283 **I:** Wie im Film, wenn du es bei Krimis siehst, bei amerikanischen Krimis, dass die auch so ein Schwarz-
 284 Weiß-Bildschirm haben.
 285 **IP1:** Ja genau.
 286
 287 **I:** Wie schaut bei dir der Idealfall bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern aus? Wenn du dir
 288 wünschen könntest, wie das aussieht.
 289 **IP1:** Die Verfügbarkeit, dass er mitdenkt, wenn du ihm den Fall erklärst. Es ist natürlich schwer zu
 290 sagen, weil wir jetzt Dolmetscher da haben, mit denen wir schon 3-4 Jahre arbeiten. Die wissen,
 291 worauf es uns drauf ankommt und was wir haben möchten und wie wir es haben möchten. Da
 292 brauchst du nichts mehr zu sagen. Wenn jetzt ein neuer Dolmetscher dazukommt, dann machst du
 293 das ein paar Mal mit ihm und bringst ihn auch so weit hin. Dass sie anpassungsfähig sind für uns und
 294 uns Genüge tun mit ihrer Leistung, die sie erbringen.
 295
 296 **I:** Hast du eine besonders positive Erfahrung bei einer gedolmetschten polizeilichen Befragung
 297 gemacht oder eine besonders negative, wo dir ein Szenario einfällt?
 298 **IP1:** Eigentlich nicht, nein.
 299
 300 **I:** Gibt es für euch als Polizisten eine Ausbildung, eine Schulung, ein Handbuch für die
 301 Zusammenarbeit mit den Dolmetschern?
 302 **IP1:** Nein. Wüsste ich nicht. Habe ich noch nie gesehen.
 303
 304 **I:** Wie du angefangen hast, in dem Bereich zu arbeiten, hast du dich gut vorbereitet gefühlt auf die
 305 Zusammenarbeit mit den Dolmetschern?
 306 **IP1:** (...) Das ist schon immer so gewesen. Wenn du zum ersten Mal einen Dolmetscher geholt hast,
 307 dann musst du eine Hilfsperson holen, damit du ihn verstehst. Da wächst du einfach rein. Da gibt es
 308 nichts. Ich glaube, dass dir ein Hilfsmittel oder ein Lehrbuch auch nicht helfen kann.
 309

310 **I:** Was würdest du einem neuen Kollegen, der zum ersten Mal mit einem Dolmetscher
311 zusammenarbeitet, raten?
312 **IP1:** Ich würde ihm einen Dolmetscher empfehlen, den ich schon kenne. Der ist gut und denkt mit bei
313 der Vernehmung. Wenn er bei uns neu wäre, dann würde ich ihn auch begleiten bei der
314 Vernehmung. Ich würde auch dabei sein.
315
316 **I:** Möchtest du abschließend noch etwas zum Dolmetschen bei der Polizei hinzufügen, was wir nicht
317 angesprochen haben?
318 **IP1:** Nein, wir haben alles angesprochen.

Interviewperson 2

I: Also danke mal, dass du dir die Zeit nimmst für das Interview. Es geht um die persönlichen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Polizeidolmetschern. Und es gibt ein paar Fragen zur Zusammenarbeit, wie die polizeiliche Befragung mit Dolmetschern für die persönlich ist, eventuelle Herausforderungen für die als Polizist. Und ich würde dich bitten, die Fragen schon ausführlich und frei zu beantworten, was dir dazu einfällt.

IP2: Ich werde es versuchen.

I: Fangen wir mit den allgemeinen Daten an. Wie lange bist du schon beim LKA Salzburg?

IP2: Im LKA bin ich seit März 2019. Ich stehe da beim Ermittlungsbereich Einbruch.

I: Wie viele polizeiliche Befragungen führst du pro Woche im Schnitt durch?

IP2: Schwierig zu sagen, weil wir keine Fixen haben. Also wenn gerade nichts ist, dann ist einfach nichts. Die Letzte habe ich letzte Woche gemacht. Im Schnitt, das ist schwierig zu sagen. Es kommt wirklich darauf an, wie viele Akte man hat und wie schwierig das ist. Wenn du jetzt drei Festungen hast, dann hast du halt mal fix drei und dann vernimmst du zwei, dann hast du gleich sechs. Es ist wirklich anlassbezogen in der Wirklichkeit.

I: Und wenn wir jetzt auf das Jahr sehen, wie viele werden von diesen Befragungen, die du führst, ungefähr gedolmetscht?

IP2: Der Großteil. Ich würde sagen, über 90 Prozent. Österreicher oder deutschsprechende Personen sind eher der Seltenheit in unserem Ermittlungsbereich.

I: Für welche Sprachen benötigt ihr in Salzburg am häufigsten Dolmetscher?

Rumänisch, Serbisch, Ungarisch, der letzte war Spanisch. Rumänisch ist auf alle Fälle erster.

I: Das heißt, du hast persönlich auch schon mit Dolmetschern zusammengearbeitet? Ja, viel.

I: Dann gehen wir weiter zur Kontaktaufnahme. Erzähl mir bitte, wie die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern abläuft.

IP2: Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch. Ich weiß, ich muss eine Vernehmung machen mit einem Beschuldigten. Meistens sind es Beschuldigte, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Dann schaue ich zuerst einmal ins Dolmetschregister rein. Da sind die Telefonnummern hinterlegt. Dann schaue ich, wer in der Nähe wohnt. Meistens sind bei uns die Vernehmungen entweder bei uns im LKA Salzburg oder in der Justizanstalt. Dann zwecks Anfahrtsweg, damit die nicht so weit haben. Dann schaue ich, welche Qualifikationen sie haben. Am besten natürlich gerichtlich beeidigt, weil dann passt das. Dann rufe ich mal an und frage, wie es aussieht, ob sie an dem Tag Zeit hätte. Man muss immer schauen, ob der Dolmetscher Zeit hat. Ist ein Raum frei in der Justizanstalt? Und wenn es blöd hergeht, braucht es dann einen Rechtsanwalt auch noch. Das muss man ein bisschen koordinieren. Dann sage ich immer, sie hätten am Montagvormittag Zeit. Halten sie sich einmal frei. Schauen wir, ob das bei den anderen auch passt. Dann melde ich mich wieder. Aber telefonisch mache ich das immer.

48 **I:** Das heißt, beim Dolmetschregister gibst du als Filter ein, dass du gerichtlich beeidigte
 49 Dolmetscher suchst?

50 **IP2:** Als Filter gebe ich zuerst einmal die Sprache und das Bundesland ein. Da, wo ich gerade
 51 bin. Wir haben eine Vernehmung in einem anderen Bundesland auch schon gehabt. Wenn
 52 ich die Auswahl habe, nehme ich einen mit der höheren Qualifikation. Aber wenn der keine
 53 Zeit hat und ich muss es aber machen, dann geht man auf etwas anderes.

54

55 **I:** Wie merkst du, dass für die Befragung ein Dolmetscher nötig ist?

56 **IP2:** Meistens weiß man es eh. Wenn man einen Rumänen festhält, dann sieht man es eh.
 57 Entweder die Kollegen, die die Festnahme gehabt haben, sagen, Rumäne und spricht kein
 58 Wort Deutsch. Oder du warst selbst schon dabei und weißt, dass er rudimentär Deutsch
 59 kann. Und für eine Vernehmung nicht ausreichend Deutsch sprechen kann.

60

61 **I:** Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern?

62 **IP2:** Vor der Vernehmung. Meistens ist es ein paar Tage vorher, dass man es sich einrichten
 63 kann. Aber natürlich gibt es auch Ad-Hoc-Sachen, bei denen man froh ist, wenn ein
 64 Dolmetscher Ad-Hoc-Zeit hat.

65

66 **I:** Das heißt, ihr macht manchmal die Einvernehmung gar nicht gleich danach? Es kann auch
 67 zeitversetzt sein?

68 **IP2:** Ja, je nachdem. Der Klassiker ist, dass man mitten in der Nacht einen fest nimmt. Dann
 69 kommt man ins Polizeianhaltezentrum und nachher macht man die Vernehmung am
 70 nächsten Vormittag. Oder je nachdem. Da haben wir die 48 Stunden Frist. Je nachdem, was
 71 noch zu ermitteln ist. Aber wenn jetzt die Festnahme um Mitternacht ist, dann vernehmen
 72 wir nicht um drei in der Früh.

73

74 **I:** Wie viel Zeit vergeht im Schnitt zwischen der Kontaktaufnahme und dem Eintreffen der
 75 Dolmetscher?

76 **IP2:** Wenn es Ad-Hoc sein muss?

77 **I:** Ja, generell.

78 **IP2:** Wenn man für zwei Tage im Vorhinein einen Termin ausmacht, dann ist das eh einfach.
 79 Darum reden wir miteinander, wann die Uhrzeit passt. Aber wenn es jetzt gerade in der
 80 Nacht Ad-Hoc ist, dann ist man nicht mehr sicher, welchen Anreiseweg er hat. Es gibt
 81 manche Sprachen, wo es genügend Dolmetscher gibt. Und vielleicht auch genügend in der
 82 Stadt Salzburg. Die sind dann relativ schnell da. Die sind oft in einer halben Stunde da.
 83 Auch in der Nacht. Aber wir haben schon einmal Georgisch Dolmetscher in Bad Gastein oder
 84 in Zell am See gebraucht. Er hat einmal eineinhalb Stunden hergebracht, weil es da nicht so
 85 viel gibt. Und sie einen Anfahrtsweg gehabt hat, natürlich.

86

87 **I:** Was passiert, wenn niemand für die Sprachkombination zur Verfügung steht?

88 **IP2:** Dann werden wir das der Justiz so mitteilen und dokumentieren. Dann geht es ja nicht.
 89 Dann kannst du ja keine förmliche Vernehmung machen. Dann schaust du, dass du
 90 zumindest Personaldaten bekommst. Das machst du mit Google Translator oder mit Händen
 91 und Füßen. Dass du zumindest weißt, wie heißen deine Eltern. Diese groben Sachen. Oder
 92 möchtest du, dass wir das Konsulat über die Festnahme verständigen? Das kann man dann
 93 halt mit Dolmetscher. Dass man seine groben Rechte hat. Das kann man schon so machen.
 94 Beziehungsweise kriegt er die Informationsblätter zum Durchlesen.

95
 96 **I:** Greift ihr auch, wenn dann zum Beispiel eine zweite Sprache auch kann, für diesen
 97 Dolmetscher gibt, macht ihr das dann auch, wenn ihr das herausfindet, so, dass ihr dann
 98 über die, auch nicht Muttersprache, aber Verständigungssprache sprecht?
 99 **IP2:** Ja, sicher geht auch.
 100
 101 **I:** Also Englisch, Französisch?
 102 **IP2:** Ja, zum Beispiel. Oft bei den Rumänen, die haben eigentlich ganz gut Italienisch oder
 103 Spanisch. Das funktioniert auch. Also würde funktionieren auf alle Fälle, ja. Aber natürlich
 104 bevorzugt die Erstsprache.
 105
 106 **I:** Wie empfindest du persönlich die Kontaktaufnahme seit der Einführung des
 107 Dolmetschregisters? Vielleicht im Vergleichbar zu vorher?
 108 **IP2:** Das war gut. Weil du hast wirklich für ganz Österreich einen Überblick. Und du hast die,
 109 die kann man hernehmen. So erreiche ich die. Und das Dolmetschregister ist eine gute
 110 Einführung gewesen. Auf alle Fälle.
 111
 112 **I:** Siehst du in Bezug auf die Kontaktaufnahme seitens des LKAs noch
 113 Verbesserungspotenzial? Oder bist du zufrieden?
 114 **IP2:** Im Prinzip bin ich da eigentlich echt zufrieden. Ich habe eben auch schon für gewisse
 115 Sprachen gewisse Dolmetscher im Handy abgespeichert. Beziehungsweise du weißt ja, mit
 116 welchen bist du zufrieden, mit welchen ist es nicht so toll. Aber im Prinzip, glaube ich, passt
 117 das. Du musst es eh für Österreich weit so machen. Und das, glaube ich, passt aus meiner
 118 Sicht ganz gut.
 119
 120 **I:** Weiter zur polizeilichen Befragung. Kannst du mich bitte Schritt für Schritt durch eine
 121 gedolmetschte Befragung führen? Beginnend mit der Kontaktaufnahme bis Ende der
 122 Befragung.
 123 **IP2:** Wenn jetzt die zu vernehmende Person schon da ist?
 124
 125 **I:** Wir starten, wo du Kontakt mit dem Dolmetscher aufnimmst.
 126 **IP2:** Okay, ja.
 127 **I:** Beziehungsweise wie generell die ganze Befragung abläuft, wenn der Dolmetscher dabei
 128 ist.
 129 **IP2:** Ich sage, ich rufe an. Haben Sie Zeit? Dort und da an dem Termin. Passt. Dann ist der
 130 Dolmetscher zu dem Zeitpunkt da. Ich weiß nicht. Ich nehme jetzt das Beispiel Justizanstalt
 131 einfach her. Da machen wir einen Termin aus um 10 Uhr, Justizanstalt. Dann bin ich mit dem
 132 Dolmetscher oder der Dolmetscherin schon da. Dann wird der Häftling zu uns in den
 133 Vernehmungsraum geführt. Dann gibt man sich zuerst einmal die Hand und sagt Hallo. Dann
 134 sage ich, das ist der Dolmetscher. Dann stellt sich quasi der Dolmetscher mal vor. Er sagt, ich
 135 bin der Dolmetscher. Und ich erkläre ihm, ich mache das auch immer so, ich gebe den
 136 Beschuldigten oder den Häftlingen die Hand und sage Hallo. Das gehört sich einfach finde.
 137 Und dann erkläre ich einfach, ich bin der ermittelnde Polizeibeamte. Du bist jetzt heute bei
 138 mir, weil ich dich als Beschuldigten zu dem und dem Sachverhalt vernehme. Dass er mal
 139 grob weiß, worum es geht. Dann fangen wir mal so an mit deinen persönlichen Daten.
 140 Natürlich, über den Dolmetscher. Also fangen wir an mit Familienname, das ganze Nationale
 141 herunter. Und ganz wichtig, die Rechtsbelehrung, die sein muss. Da ist es eben gut, manche
 142 Dolmetscher, die das mehr oder weniger täglich machen, die kennen diese Rechtsbildung

143 natürlich schon mal auswendig. Da muss ich jetzt nicht jeden Punkt einzeln vorlesen oder
144 ablesen lassen. Dann geht es natürlich schneller. Wenn ein Dolmetscher diese
145 Praxiserfahrung nicht hat, dann muss er es einfach runterlesen. Ich sage es auf Deutsch,
146 sagen Sie ihm bitte, er ist beschuldigt, zehn Einbruchsdiebstähle gemacht zu haben. Und er
147 hat jetzt das Recht, dass er sich dazu äußert. Er muss aber gar nichts sagen. Und so gehen
148 wir halt diese Punkte, die in der Strafprozessordnung drinstehen, durch. Die gehen wir
149 Punkt für Punkt durch, bis man mal die Rechtsbelehrung hat. Dann haben wir das
150 abgeschlossen. Wir haben jetzt seine persönlichen Daten. Wir haben jetzt die
151 Rechtsbelehrung durchgeführt. Und nachher startet die eigentliche Vernehmung, wenn es
152 (?). Dann soll er erst einmal reden und sagen, okay, was sagst du dazu? Das ist auch in der
153 StPO so vorgesehen, dass es einfach einmal Zusammenfassende wiedergibt. Und da ist das
154 Schwierige, weil die kommen von Hunderts zu Tausenden und gehen nicht auf das ein, was
155 gefragt ist, sondern warum sie es nicht gewesen sind. Eigentlich möchten sie mit der Mama
156 telefonieren. Wie ist das jetzt? Wann kommt er wieder raus? Das ist relativ schwierig. Aber
157 prinzipiell soll er zuerst einmal selber erzählen, was das ist. Meistens ist es dann so, dass
158 man sagt, stopp, stopp, stopp. Okay, habe ich das richtig verstanden? Nachfrage. Okay,
159 dann schreibe ich mal ein bisschen was runter. Und nachher gehen wir in die konkreten
160 Fragen hinein. Gerade bei Dolmetschern ist dann wirklich (...) Meistens ist es so, wenn man
161 einen Dolmetscher hat, im Vergleich zu Deutsch, dass man mit einem Dolmetscher halt für
162 die mehr konkrete Fragen stehen muss. Also, Frage, konkrete Frage, bitte konkrete Antwort,
163 weil es einfach einfacher ist. Mit Deutsch kann ich es natürlich selber herausfiltern.

164
165 **I:** Wie wird vor dem Eintreffen der Dolmetscher mit den befragten Personen kommuniziert,
166 wenn die nicht Deutsch können?

167 **IP2:** Wenn er z.B. aus der Justizanstalt vorgeführt wird, dann gar nicht, weil da kommt er
168 erst.

169 Und sonst, wenn wir ihn festgenommen haben, transportieren wir ihn im Auto mal zur
170 Dienststelle. Da schaut man mit Englisch, oder (?) italienisch und spanisch, habe ich gelernt,
171 da geht ein bisschen was. Oder mit Händen und Füßen. Dann redet man halt so. Man
172 schaut, dass man sich verständigt halt. Wobei man natürlich auch aufpassen muss, dass man
173 aufs Rechtliche aufpasst. Und das habe ich aus der Erfahrung gelernt, weil ich auch schon
174 mal reingeflogen bin. Wenn ich es ihm irgendwie erzählen kann, sage ich, du musst mir gar
175 nichts sagen. Du hast das Recht auf einen Anwalt, du musst mir gar nichts sagen. Nicht, dass
176 mir das nachher vorgehalten werden kann vom Verteidiger. Aber so diese Basics, das macht
177 man mit Händen und Füßen. Und Zeichensprache und so. Bist du verletzt? Brauchst du
178 einen Doktor? Das schafft man dann schon.

179
180 **I:** Nimmst du da, wenn es über die Sprachen, die du noch kannst, oder Händen und Füßen,
181 geht auch vielleicht mal ein Online-Übersetzer?

182 **IP2:** Ja, nehmen wir auch. Das gibt es auch. Das ist ein gutes Mittel. Gerade jetzt auch mit
183 dieser Spracherkennung. Das ist schon gut.

184
185 **I:** Gibt es bei euch im LKA noch weitere Einsatzmöglichkeiten für die Dolmetscher,
186 abgesehen von der polizeilichen Befragung?

187 **IP2:** Ja, auf alle Fälle. Man muss häufig Datenträger auswerten. Chat-Übersetzung. Du hast
188 den WhatsApp-Chat in irgendeiner Sprache. Das ist eine schriftliche Übersetzung. Lies
189 einmal grob drüber. Hat er mit seiner Mama geschrieben, was es zum Essen gibt? Ist da

190 irgendwas in die Richtung, wo wir ermitteln wollen? Wenn es um die Fahrraddiebstähle
 191 geht, ist da irgendwas drin, was Fahrräder oder geschäftlich ist? Eine Grobsichtung quasi.
 192 Und wenn es nötig ist, die wörtliche Übersetzung. Oder mit Datenträgern. Was wird auf
 193 Videos oder auf Audionachrichten kommuniziert?
 194

195 **I:** Wenn ihr da ein Überwachungsvideo habt, das man nicht versteht?
 196 **IP2:** Überwachungsvideos vielleicht nicht, aber oft bei den Handys. Viele Täter schicken sich
 197 viele Daten, viele Audionachrichten, gerade über WhatsApp. Jetzt soll man natürlich fragen,
 198 worum es jetzt geht. Dann bittet man den Dolmetscher, bitte drüberzuschauen, kann das
 199 relevant sein oder nicht?
 200

201 **I:** Ist schon einmal auch in deiner persönlichen Erfahrung vorkommen, dass jemand trotz
 202 unzureichender Deutschkenntnisse auf Deutsch befragt wurde? Bei der tatsächlichen
 203 Einvernahme dann?
 204 **IP2:** Das gibt es bei der Polizei sicher. Ich mache es nicht, weil es echt nicht dafür steht, aber
 205 ich traue mich zu behaupten, dass das gerade vielleicht auf Polizeiinspektionen oder bei
 206 einem Ladendieb für einen Euro oder einen Joint und dann müsstest du vier Stunden auf
 207 den Dolmetscher warten. Dann glaube ich schon, dass der eine oder andere schon gedacht
 208 hat, verstanden hat er, worum es geht, was auch vermutlich der Fall sein wird. Aber wenn
 209 einer einhackt, kann man wahrscheinlich sagen, das war nicht so ideal.
 210

211 **I:** Hast du selber schon einmal eine Befragung gedolmetscht?
 212 **IP2:** Nein.
 213

214 **I:** Ist auch schon einmal vorkommen, das haben wir eigentlich schon gehabt,
 215

216 **I:** Verwendest du als Polizist bei der Befragung technologische Hilfsmittel, um die
 217 Sprachbarriere zu überwinden?
 218 **IP2:** Bei der Vernehmung direkt nicht, weil für das habe ich den Dolmetscher da. Das ist eher
 219 vorher schon, man sagt so Google Translator oder diese Audiodings, da vielleicht vorher.
 220

221 **I:** Verwenden die Dolmetscher bei den polizeilichen Befragungen technologische Hilfsmittel?
 222 **IP2:** Ich habe es auch einmal erlebt, wo ich mir gedacht habe, super, eine ganz so gute
 223 Dolmetscherin bist du aber nicht. Aber 99% nicht, weil die können es, aber ich habe schon
 224 wirklich eine gehabt, die hat dann gemeint das weiß ich jetzt aber nicht, was heißt das. Die
 225 hat dann selber nachgeschaut.
 226

227 **I:** Aber war das dann bei einem Wort oder war das dann häufiger?
 228 **IP2:** Nein, das waren vereinzelnde Sachen, aber da hast du gemerkt, die ist eigentlich nicht
 229 wirklich 100%ig sattelfest.
 230

231 **I:** Hast du den Fall schon einmal gehabt, dass die Dolmetscher zugeschaltet wurden von
 232 extern, also via Video?
 233 **IP2:** Habe ich persönlich noch nicht gehabt. Ich meine, Telefon schon zur Datenerhebung,
 234 also zur Grobsachfrage, wenn es frisch nach der Festnahme ist, da sitzt dann einmal, das
 235 haben wir letztes Monat gehabt. Es war eine Kollegin, die Serbisch spricht, die war im Dienst
 236 und er hat Serbisch gesprochen und wir haben die Gesundheitsbefragung, also sind sie
 237 krank, leiden sie an einer ansteckenden Krankheit, und jetzt kreuzt er an, ja ich habe eine

238 ansteckende Krankheit. Da mag ich natürlich wissen, was. Jetzt habe ich halt angefragt, ist
239 ein Serbisch sprechender Kollege oder Kollegin im Dienst, die hat sich gemeldet und dann
240 habe ich einmal das Telefon, dass ich mit ihm reden kann. Und dann haben wir
241 herausgefunden, die Person hat HIV, aber das kann ich ja machen, weil das ist ja interessant.

242

243 **I:** Dann gehen wir weiter zu den Abweichungen von den regulären Befragungen, wenn
244 Dolmetscher dabei sind.

245 Was verändert sich bei der polizeilichen Befragung, wenn die Dolmetscher dabei sind?

246 **IP2:** Ohne Dolmetscher ist es viel einfacher. Das ist einfach, weil ich verstehe natürlich, was
247 das Gegenüber sagt. Da kann ich schon selber filtern, das ist jetzt unwichtig, das ist wichtig,
248 ich weiß, wie er auf etwas reagiert, ich kann gleich eine Frage stellen oder einhacken. Und
249 so ist es halt immer, ich muss fragen, dann wird das übersetzt, dann antwortet er ewig
250 lange, dann muss mir der Dolmetscher das wieder rückübersetzen. Die Hälfte, was er gesagt
251 hat, ist irrelevant für das Verfahren, weil da geht es darum, wie arm er ist und hin und her,
252 du kannst halt auf Deutsch viel konkreter werden und viel näher an der Sache sein. Mit
253 Dolmetscher brauchst du schon deutlich mehr Zeit.

254

255 **I:** Welche Auswirkungen haben die Dolmetscher für dich auf die Ermittlungseffektivität und
256 auch auf die Lügenerkennung?

257 **IP2:** Ist es mit Deutsch natürlich einfacher. Ist es mit Deutsch einfacher, weil da merkt man,
258 da kann ich selber vielleicht sogar einen Druck machen oder ihm gleich vorhalten, das ist ein
259 Blödsinn, was du sagst, du lügst. Das ist mit Dolmetscher schwierig, weil du diese ganze
260 Zeitverzögerung hast, du musst es übersetzen, rückübersetzen.

261

262 **I:** Wie änderst du deine Befragungsstrategien ab, wenn du einen Dolmetscher dabei hast?

263 **IP2:** Ich bereite mir meistens schon konkrete Fragen vor, also ich schreibe mir, wenn ich
264 einen Dolmetscher habe, teilweise die Fragen schon vor, dass ich wirklich konkret habe, das
265 will ich wissen. Was ich zum Beispiel, wenn ich eine deutschsprachigen Personen habe,
266 vielleicht eher nicht, weil da kommt es Ad hoc aus den Gesprächen heraus.

267

268 **I:** Hattest du schon einmal das Gefühl, dein Ermittlungsziel nicht zu erreichen, weil der
269 Dolmetscher dabei war?

270 **IP2:** Weil der Dolmetscher dabei war? Ja, aber da hat es nicht am Dolmetscher gelegen. Da
271 war das Gegenüber einfach, der hätte, wenn er deutsch gesprochen hätte, mir auch nichts
272 gesagt. Aber dass jetzt der Dolmetscher schuld wäre, nein, das glaube ich nicht.

273

274 **I:** Dann gehen wir weiter zum Themenblock Dolmetscher. Wer ist aus deinen Augen oder
275 was macht einen guten Dolmetscher aus?

276 **IP2:** Einen guten Dolmetscher macht aus, finde ich, dass er wirklich einfach nur das
277 übersetzt, was gesagt wird und was viele nicht haben, also aus welcher Person spreche ich.
278 Ich bin jetzt der vernehmende Polizist, du bist die Beschuldigte. Okay. Du bist dort und da
279 gesehen worden, mit dem und dem hast du das und das gemacht. Jetzt antwortet der und
280 redet die Dolmetscherin dann, ja, ich habe das gemacht oder er hat gesagt, er hat das
281 gemacht. Das ist die Person, weil gerade eine Dolmetscherin habe ich im Kopf, da habe ich
282 ab und zu nicht gewusst, wer ist jetzt ich? Ich, bist das jetzt du, Dolmetscherin, oder ist das
283 jetzt ich, der Beschuldigte? Dann interpretiert sie selber etwas hinein oder gibt ihre
284 Meinung oder ihr Gefühl dazu und das macht es schwierig. Sie sollten vor allem nicht sagen,

285 was sie glauben, aber das ist eine Blödsinn was er sagt, sondern einfach wirklich das sagen,
 286 was er gesagt hat.

287

288 **I:** Wäre es dir dann lieber, wenn die Dolmetscherin in der Ich-Person spricht?

289 **IP2:** Ja, ich finde es einfacher, weil ich frage, das ist ja eigentlich nur ein Zwischenstück. Er
 290 sagt ja, ich habe das nicht gemacht. Wenn sie jetzt sagt, er hat das nicht gemacht, dann
 291 kommst du durcheinander. Ich finde es einfacher und es sollte so sein, dass sie einfach wirklich
 292 sagt, ich habe das nicht gemacht, das ist eine Blödsinn. Oder ich habe das gemacht und war
 293 da mit dem und dem unterwegs, aber es waren nicht 4.000 Euro, sondern 5.000 Euro.

294

295 **I:** Mit der Ich-Person, das wäre ja eigentlich so, wie es sein sollte.

296 **IP2:** So sollte es sein. Er wird von sich immer in der ersten Person sprechen.

297

298 **I:** Welche Qualifikationen und Kompetenzen?

299 **IP2:** Anders ist es, wenn der Beschuldigte über seinen Komplizen redet, der nicht da ist. Er
 300 sagt, ich war da und der andere hat das gemacht. Angenommen wenn die Dolmetscherin
 301 übersetzt, er hat das gemacht, dann muss man fragen, wer jetzt, er oder der andere?

302

303 **I:** Das stimmt, das ist verwirrend.

304

305 **I:** Welche Qualifikationen und Kompetenzen sollten Dolmetscher deiner Meinung nach
 306 haben?

307 **IP2:** Erstens die Sprache natürlich, wirklich beherrschen. Zusätzlich wäre es gut, wenn sie
 308 rechtliche Erfahrungen natürlich auch haben, z.B. Thema Rechtsbelehrung. Dass sie Wissen,
 309 um was es geht, wo ist ihre Position in dem Verfahren.

310

311 **I:** Abgesehen von den fachlichen Kompetenzen, welche anderen Eigenschaften machen ein
 312 guter Dolmetscher für dich aus?

313 **IP2:** Flexibilität, das ist natürlich schwierig. Sie machen das natürlich nicht hauptberuflich,
 314 aber wenn jemand halbwegs flexibel ist und sich zu unpassenden Zeiten bereit erklärt zu
 315 kommen, dann ist das schon gut. Wenn ich weiß, der Dolmetscher ist verfügbar, dann rufe
 316 ich den auch an. Es geht einfach, unkompliziert.

317

318 **I:** Hast du schon einmal mit nicht ausgebildeten Dolmetschern zusammengearbeitet?

319 **IP2:** Vielleicht ganz früher auf der Polizeieinspektion, aber jetzt wirklich gar nicht mehr, weil
 320 es auch ganz klar ist mit dem Dolmetscheregister, die sind zum Hernehmen, und wenn er
 321 nicht auf der Liste oben ist, dann geht es nicht.

322

323 **I:** Wie hast du das damals erlebt, wie du mal mit einem nicht ausgebildeten
 324 zusammengearbeitet hast?

325 **IP2:** Das war das klassische Beispiel. Da ist jetzt auch eine (?). Ich war auf der
 326 Polizeieinspektion Radstadt. Jetzt haben sie dem französischen Touristen die Geldbörsen
 327 gestohlen. Bei uns kann keiner ein Wort Französisch. Für die Opfervernehmung von dem,
 328 wo man nur sagt, ich habe mein Geld da drin gehabt und es waren 100 Euro drin, dann hat
 329 man sich vielleicht einen Kollegen, der Französisch versteht oder was, dass ich mal den
 330 Sachverhalt habe. Das war eh wirklich so, dass ich meinen Sachverhalt habe überhaupt. Der
 331 französische Tourist, oder die asiatischen Touristen, die in drei Stunden wieder weg sind, da

332 machst das halt mit Englisch. So viel Englisch kann ich schon, dass ich mir erklären kann, was
333 jetzt gestohlen geworden ist.

334 **I:** Wovon hängt es für dich?

335 **IP2:** Das vielleicht, ob ich schon mal selber gedolmetscht habe, die Frage. Englisch, ja. Der
336 klassische Fall, der Tourist, dem damals das Geldbörse gestohlen wurde, er kann kein Wort
337 Deutsch, aber Englisch geht und ich kann das gut. Der Asiat, der kann das auch. Da kann
338 man schon sagen, in dem Zeitraum ist mir das Geldbörse aus dem Rucksack gestohlen
339 worden, es waren drin 400 Euro, Personalausweis und die Kreditkarte. Also das kriegt man
340 zusammen. Ist eigentlich auch nicht ganz okay, außer er sagt, okay, du belehrst mich, aber
341 es geht schon.

342

343 **I:** Das war quasi vor einer eigentlichen Vernehmung?

344 **IP2:** Nein, das war schon für die Vernehmung. Ich muss das Opfer vernehmen, förmlich,
345 aber ich kann nicht so warten, bis ein Chinesisch-Dolmetscher herkommt. Das interessiert
346 das Opfer nicht, weil der sagt, in einer Stunde geht mein Bus wieder, dann bin ich in
347 Hallstatt.

348

349 **I:** Wovon hängt für dich eine erneute Zusammenarbeit mit dem gleichen Dolmetscher ab?

350 **IP2:** Ob er sie gut und sachlich gedolmetscht hat, ob das passt, ob ich das Gefühl hatte, mit
351 dem konnte ich gut und dann natürlich auch die Verfügbarkeit. Wenn ich jemanden habe,
352 und der sagt immer es geht nicht, dann probiere ich es bei dem als Letzter.

353

354 **I:** Welche Rolle sollte ein Dolmetscher bei der Befragung einnehmen oder übernehmen?

355 **IP2:** Der sollte die Rolle des Dolmetschers einnehmen. Einfach ein sprachkundiges, oder ein
356 Sachverständiger. Er muss seine eigene Meinung und seine eigenen Gedanken, wie er
357 glaubt, das gewesen ist beiseite schieben.

358

359 **I:** Dann gehen wir weiter. Welche Aufgaben sollten die Dolmetscher bei der Befragung
360 übernehmen? Was dürfen sie, was dürfen sie nicht? Für dich als Polizist.

361 **IP2:** Ich finde es schwierig, wenn der Beschuldigte auf die Frage antwortet, in seiner
362 Sprache, und dann übersetzt sie mir das zurück. Währenddessen sagt sie, das war komisch,
363 da hat er ausgewissen. Ich glaube, das ist eher nicht so. Schwierig. Weil, aber was hat er
364 gesagt, konkret. Da schreibe ich lieber konkret hinein, was jetzt ist. Das ist die Diffizile, wenn
365 die da eigene Sachen hineininterpretiert, oder Abschweifen oder eigenen Meinungen, oder
366 Vermutungen.

367

368 **I:** Du hast sicher Erwartungen an den Dolmetscher, wenn du mit dem zusammenarbeitest.
369 Wie stellst du sicher, dass deine Erwartungen von dem Dolmetscher auch erfüllt werden?
370 Gibt es da eine Kommunikation vorab?

371 **IP2:** Ja, ich sage es meistens so, als wenn wir gerade ein paar Minuten vorher haben, oder
372 bevor wir die Vernehmung starten, erkläre ich dem Dolmetscher zuerst schon grob, um was
373 es geht. Dass er weiß, okay, das ist jetzt Beschuldigter, und es geht um dieses und jenes
374 grob, und was vielleicht für mich wichtig wäre, wenn er irgendwas sagt, irgendwelche
375 Schlüsselwörter, oder keine Ahnung, irgendwas, in was wir in die Richtung gehen können,
376 kann natürlich auch sein, und dass der jetzt irgendwas. Der redet fünf Minuten seinen Text
377 runter, dann hat der Dolmetscher wirklich was rausgehört. Aber das haben wir ja vorhin im
378 Vorgespräch gehabt, da war doch irgendwas. Das ist dann schon auch ganz gut, wenn er

379 mich darauf hinweist, der hat jetzt irgendeine Andeutung gemacht, dann kann ich ja konkret
380 fragen danach.

381

382 **I:** Dann weiter zur Zusammenarbeit. Wie erlebst du persönlich die Kommunikation über
383 einen Dolmetscher, also durch den Dolmetscher hindurch?

384 **IP2:** Jetzt die Kommunikation mit dem Beschuldigten quasi?

385 **I:** Genau, also wie du das persönlich erlebst, dass du mit einem Beschuldigten redest, aber
386 über einen Dolmetscher?

387 **IP2:** Ja, ganz unterschiedlich eigentlich. Manchmal ist es halbwegs flüssig, dass man sagt, das
388 passt jetzt, aber das kommt halt echt gerade aufs Verhalten vom Beschuldigten oder der
389 vernommenen Person an, das ist unterschiedlich wirklich, wobei es einfach manchmal nur
390 zack ist, und manchmal sagst du, okay, ja, da geht es eigentlich ganz gut. Ich hatte letzte
391 Woche einen Kolumbianer, mit dem ist es voll super gegangen, weil der hat einfach nicht
392 um den heißen Brei herumgeredet von selber, und es ist eigentlich ganz gut gegangen, es
393 war flüssig.

394 **I:** Aber das heißt, es hängt eher von den Beschuldigten ab als von den Dolmetschern? Und
395 bei der Spanisch-Dolmetschung mit dem Kolumbianer, habt ihr da auch einen Dolmetscher?

396 **IP2:** Genau, da habe ich einen gerichtlich beerdigten Spanisch-Dolmetscher gehabt.

397

398 **I:** Wie würdest du persönlich die Zusammenarbeit mit Dolmetschern beschreiben, wie
399 empfindest du die?

400 **IP2:** Prinzipiell gut, also, nein, meistens, das passt wirklich. Eine, wie gesagt, die mag ich
401 persönlich nicht so, aber sie ist halt auch immer verfügbar. Und gerade für eine Sprache, die
402 wir öfter brauchen. Ja, da musst du halt abwägen. Okay, ja, eine andere wäre eigentlich
403 vielleicht besser oder angenehmer, aber sie ist halt da.

404

405 **I:** Aber angenehmer vom Mensch her oder auch von den fachlichen Kompetenzen?

406 **IP2:** Die dann so hinein interpretiert oder so ein bisschen abschweift und dann vielleicht
407 sogar selbst eine Polizistin eher sein möchte. Aber sie ist halt wirklich immer verfügbar.

408

409 **I:** Was macht dann eine gute Zusammenarbeit zwischen den Dolmetschern und Polizisten
410 aus?

411 **IP2:** Ja, was macht eine gute Zusammenarbeit aus? Ich glaube, das muss man ganz
412 professionell sehen. Ich will was vom Dolmetscher, ich bitte darum, können Sie sich die Zeit
413 nehmen. Und dann schaut man da eben oft, wenn man in die Stadt fährt, da sind keine
414 Parkplätze, das ist blöd. Da habe ich die auch schon oft mitgenommen. Passt, treffen wir uns
415 da und ich nehme sie mit und fahre sie wieder zurück. Gerade die, die eh aus der Stadt
416 Salzburg sind, dann kann ich im Auto schon mal kurz reden, um was geht es überhaupt. Und
417 dann lernt man sich auch ein bisschen kennen oder sagst, das passt.

418

419 **I:** Hast du schon mal den Fall gehabt, dass bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern
420 irgendwelche Probleme aufgetreten sind?

421 **IP2:** Ich weiß nicht, ob das jetzt der Antwort ist, aber einmal hat ein Beschuldigte gesagt, der
422 hätte nicht einmal die Sprache gekonnt. So auf die Art. Also der Beschuldigte hat gesagt, bei
423 der nächsten Vernehmung, aber dann ein zweites Mal von einem anderen Dolmetscher.
424 Und er hat gesagt, die hat mich nicht verstanden. Das war spannend.

425

426 **I:** Hattest du schon einmal die Situation, dass zwischen dir und dem Dolmetscher
 427 Missverständnisse aufkamen?

428 **IP2:** Ja, eben, wenn ich dann die Person wechsele zum Beispiel. Von wem redest du jetzt? Er
 429 hat gesagt, ja, er jetzt, der vernommen wird, oder hat er jetzt über seinen Komplizen
 430 geredet.

431

432 **I:** Welche Herausforderungen bringt die Zusammenarbeit mit Dolmetschern bei den
 433 Befragungen für dich mit sich?

434 **IP2:** Also die erste Herausforderung ist zuerst einmal vor der Vernehmung schon einmal die
 435 Terminfindung. Wenn es blöd ist, du musst einmal Zeit haben, dann muss der Dolmetscher
 436 Zeit haben. Wenn es blöd hergeht, dann muss der Rechtsanwalt Zeit haben. Und dann
 437 brauchst du noch einen freien Termin im Vernehmungsraum der Justizanstalt. Das ist
 438 schonmal die erste Hürde sag ich einmal. Wenn ich den Dolmetscher nicht habe ist das ein
 439 Ding weniger, was ich einplanen muss. Was war jetzt die Frage nochmal?

440

441 **I:** Welche Herausforderungen hat die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern bei den
 442 polizeilichen Befragungen aufgekommen?

443 **IP2:** Ja, die Herausforderungen, weil es einfach nicht so flüssig geht.

444

445 **I:** Siehst du ein Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetschern?

446 **IP2:** (...) Nicht direkt, was vielleicht, ich weiß nicht, ob die Dolmetscher, was bei uns im
 447 Register drinstehen, ob die auch eine rechtliche Schulung haben. Zum Beispiel, dass die
 448 auch einmal die grundlegenden StPO-Rechte kennen und wissen, was das eigentlich heißt.
 449 Das wäre vielleicht ganz gut. Und sicher, es gibt ja nicht nur StPO, sondern auch
 450 fremdenrechtliche Rechte. Natürlich ist das viel. Aber aus unserer Sicht StPO, wenn sie die
 451 Rechte schon kennen und wissen, was sie zu sagen haben, dann ist das natürlich einfacher.

452

453 **I:** Also quasi eine Schulung in diesem Rechtsaspekt.

454 **IP2:** Zum Beispiel, ja genau. Welche Rechte hat der Beschuldigt und welche Rechte hat ein
 455 Opfer oder Zeuge. Das wäre vielleicht ganz praktisch.

456

457 **I:** Und wie sähe der Idealfall bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetschern für dich aus?

458 Die Bilderbuch-Version.

459 **IP2:** Das ich anrufe, haben Sie in einer Stunde Zeit. Jawohl, ich bin da. Und dass da vielleicht
 460 der gleich mit dem Beschuldigten reden kann oder akzeptiert wird. Und dass das einfach
 461 geschmeidig geht. Das wäre der Idealfall natürlich.

462

463 **I:** Hast du eine besonders positive Erfahrung bei einer gedolmetschten Befragung gemacht
 464 oder eine besonders negative Erfahrung? Hast du da ein Szenario, das dir so im Gedächtnis
 465 geblieben ist?

466 **IP2:** Da fällt mir auf die schnelle nichts ein. Da meinst du jetzt positiv, dass der Dolmetscher
 467 besonders positiv war?

468

469 **I:** Generell die ganze Situation, du hast mit dem zusammengearbeitet und das war so, wow,
 470 das war jetzt ein Bilderbuch fast. Oder war das so eine negative Erfahrung, dass du vielleicht
 471 auch mit dem nicht mehr zusammenarbeitest? Irgendwas, was dir da in Erinnerung
 472 geblieben ist?

473 **IP2:** Ja, zum Beispiel das letzte Spanisch, das hat voll gepasst einfach. Weil natürlich der
 474 Beschuldigte unkompliziert war. Und die eine, wo ich gesagt habe und mir während der
 475 Vernehmung gedacht habe, ganz sattelfest bist du aber nicht.

476 **I:** Die dich nachgeschaut hat.

477 **IP2:** Genau, die habe ich nachher nicht noch einmal hergenommen.
 478

479 **I:** Dann noch kurz was zur Ausbildung für euch als Polizisten. Gibt es für euch als Polizisten
 480 eine Ausbildung, eine Schulung oder ein Handbuch, irgendwas, wo ihr was lernt über die
 481 Zusammenarbeit mit den Dolmetschern oder eine Einschulung kriegt?

482 **IP2:** Nein.
 483

484 **I:** Hast du die rückwirkend, wie du angefangen hast, in dem Bereich zu arbeiten, auf die
 485 Zusammenarbeit mit Dolmetschern gut vorbereitet gefühlt?

486 **IP2:** (...) Ja, ich meine ich habe es auf der Polizeiinspektion auch schon gehabt. Also das hast
 487 du ja immer wieder. Aber jetzt eingeschult in dem Sinn nicht. Das ist Learning by doing. Das
 488 hast du halt immer. Nein, es gehört einfach dazu. Eine Vernehmung mit Dolmetschern ist
 489 nichts Außergewöhnliches.
 490

491 **I:** Rückwirkend, glaubst du, dass sich etwas verändern würde, wenn es da eine Schulung für
 492 die neuen Polizisten gibt, in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern? Würde
 493 das aus heutiger Sicht einen Unterschied machen?

494 **IP2:** Ja, möglicherweise schon. Auch, dass man jungen Kollegen sagt, gerade wieder dieses
 495 Personenthema, schaut's darauf, der Dolmetscher sollte eigentlich ich habe gemacht sagen.
 496 Das checkst du am Anfang auch nicht. Und wenn es ein einfacher Sachverhalt ist, dann
 497 funktioniert das auch. Wenn er sagt, er hat gesagt, er hat das gemacht oder nicht gemacht.
 498 Aber wenn es dann mehrere Beschuldigte, mehrere Komplizen gibt, jetzt geht es in dieser
 499 einen Antwort, um drei verschiedene Personen, wer hat was gemacht, das bedenkt man
 500 vielleicht nicht am Anfang. Das wäre vielleicht interessant, dass man jungen Kollegen
 501 mitgibt. Die Dolmetscher sollten in der Ich-Person bleiben.
 502

503 **I:** Möchtest du abschließend über das Dolmetschen bei der Polizei noch etwas hinzufügen,
 504 das wir nicht angesprochen haben?

505 **IP2:** Prinzipiell, glaube ich, passt es ganz gut. Dolmetschregister war eine gute Einführung
 506 auch für uns mit der Abrechnung. Früher, das war eine eher längere Geschichte, jetzt ist das
 507 für uns gleich erledigt. Arbeitserleichterung, war auf alle Fälle eine gute Sache. (...)
 508 Dolmetscher, natürlich für gewisse Sprachen, ist einfach mangelware. Romanes zum
 509 Beispiel. Zigeunerisch, da gibt es zwei und die sind in Wien. Habe ich letztens auch gebracht.
 510 Habe ich halt diese Video- und Audiodateien über sichere Datenleitung geschickt und bitte
 511 sie drüber zu horchen, um was geht es da grob. Manche Sprachen sind einfach sehr wenige
 512 da. Oder wenn sie zum Beispiel Somalidolmetscher brauche. Dann viel Spaß dabei.

513 **I:** Dann vielen Dank für die Teilnahme und die Zeit.
 514
 515
 516

Interviewperson 3

I: Also danke mal, dass du dir die Zeit nimmst für das Interview. Bei dem Interview geht es um die persönliche Erfahrung bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetschern. Ich stelle aber Fragen, wie für die die polizeiliche Befragung mit Dolmetschern so ist, wie die Zusammenarbeit funktioniert und welche Herausforderungen für die persönlich sind. Der Fokus ist auf deiner persönlichen Wahrnehmung. Es dauert circa 30 Minuten, wird anonym ausgewertet und ich würde bitten, die Fragen ausführlich und frei zu beantworten, was dir dazu einfällt.

I: Kannst du mir kurz was über dein Alltag als Polizist erklären?

IP3: Alltag als Polizist, gut, wir sind jetzt im Landeskriminalamt im Ermittlungsbereich Diebstahl. (Personen betreten Raum) Das ist bei uns leider nicht so einfach. Ein Alltag als Polizist, das ist sehr gemischt. Wir sind viel im Bürobereich, wir haben sehr viel zum Akte bearbeiten. Es ist viel mit dem Ausland zum Teil, weil wir den kompletten Auslandsbereich etabliert haben. Wir sind aber auch sehr viel draußen unterwegs, wenn wir wieder Ermittlungen tätigen und operativ arbeiten.

I: Wie lange bist du schon beim LKA Salzburg?

IP3: Seit 2019. Ich war vorher bei einer Sondereinheit im LKA. Das ist, was operatives, genau, die Observationen und solche Sachen macht. Ich habe dann einen dienstführenden Kurs machen müssen. Du bist hier drinnen, wenn du wie draußen am Posten leiten kannst. Das hast du machen müssen, dass du hier reinkommst. Und dann seit sechs Jahren.

I: Wie viele polizeiliche Befragungen machst du so im Schnitt in der Woche?

IP3: Also rein Einvernahmen?

I: Rein einvernommen, genau.

IP3: Das ist ganz schwierig, weil es unterschiedlich ist, wie der Arbeitsanfall ist. Es kann einmal mehr, einmal weniger sein. Ich kann es fast auf die Wochen jetzt nicht so sagen, weil wir haben teilweise jetzt am Meisten in der Nacht zu tun, wenn einmal etwas anfällt. Aber in der Woche, es ist echt schwer. Ich kann es dir nicht sagen.

I: Passt. Dann machen wir es aufs Jahr gesehen. Wie viele von den Befragungen, die du aufs Jahr gesehen machst, werden im Schnitt so gedolmetscht? Wie oft hast du einen Dolmetscher dabei?

IP3: Fast immer, würde ich sagen. Also es ist ganz wenig. Natürlich, wir kommen meistens oder hauptsächlich mit den Tätern in Kontakt nachher, nach den Festnahmen. Und die sind meistens dann, sagen wir mal, nicht unserer Sprache mächtig oder so schwach mächtig, dass man einen Dolmetscher braucht. Und die Opfer und die Zeugen, die werden teilweise dann von anderen Kollegen einvernommen, wo wir eigentlich wenig Kontakt haben zu denen.

I: Für welche Sprachen benötigt ihr in Salzburg am häufigsten die Dolmetscher?

IP3: Wir haben sehr viele, was haben wir denn? Serbisch haben wir, Ungarisch, Rumänisch sind wir sehr viel daheim. Haben aber auch Farsi und so haben wir auch schon gehabt.

47 **I:** Dann gehen wir weiter zur Kontaktaufnahme. Kannst du mir bitte erzählen, wie die
 48 Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern abläuft?
 49
 50 (Kollege betritt Raum und stellt eine Frage)
 51 **IP3:** Das ist echt nervig.
 52
 53 **I:** Erzählen wir bitte, wie die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern abläuft.
 54 **IP3:** Ja, über unsere Dolmetscherliste, wo alle, die was eintragen sind und registriert sind,
 55 wo wir Kontakt herstellen, da können wir sie anrufen. Bei uns ist es jetzt ein paar Mal so
 56 gewesen, dass wir auch den kurzen Weggehen, ob ein Kollege im Dienst ist oder eine
 57 Kollegin, die vielleicht die Sprache spricht. Das ist jetzt auch öfters schon gewesen. Also
 58 zumindest am Telefon kurz vorher abklären können. Und ansonsten über die
 59 Dolmetscherliste, dann Kontaktaufnahme telefonisch. Und dann arbeiten wir uns halt durch,
 60 sage ich mal, von der örtlichen Nähe, weil wir gehen ja bis ganz Österreich aus.
 61
 62 **I:** Wenn du sagst, dass auch vielleicht Kollegen da sind, die das machen, ist es dann aber so,
 63 dass ihr dann trotzdem zu dritt seid, also der Kollege, der dolmetscht, du, der das leitet und
 64 der Beschuldigte. Oder ist es dann so, dass ein Polizist zum Beispiel das dann einfach direkt
 65 macht?
 66 **IP3:** Bei der Befragung ist es eigentlich immer aufgrund der Eigensicherung schon, dass wir
 67 zu zweit sind. Wir sind im Bereich immer zu zweit, weil du weißt ja nicht, was passiert, weil
 68 eins zu eins ist immer schwierig. Jetzt ist es noch immer so, dass meistens die Dolmetscher
 69 jemand Auswärtiger von der Polizei sind. Da ist sonst noch mehr Sicherheit gefordert, weil
 70 ich sage jetzt einmal, meistens sind sie ja nicht Kleinkriminelle, mit denen wir dann zu tun
 71 haben. Und ansonsten eins zu eins wird nie stattfinden. Also das wird nicht der Fall sein.
 72
 73 **I:** Zu welchem Zeitpunkt nehmt ihr dann mit den Dolmetschern Kontakt auf?
 74 **IP3:** Es kommt auch wieder darauf an, welche Fälle wir haben. Wenn es jetzt wirklich in das
 75 frische Tat passiert, dann sprichst du mit denen und du weißt schon, der redet nicht
 76 Duetsch. Nachdem das Ganze erledigt ist, was auch immer passiert, im
 77 Polizeianhaltezentrum oder wo du sitzt, relativ schnell natürlich, nehmen wir Kontakt auf.
 78 Weil es für uns natürlich auch hilfreich ist, weil wir nicht nur die Gesundheitsfragebögen,
 79 sondern alles mit dem aufarbeiten müssen, auch wenn der Amtsarzt kommt und sonstiges,
 80 dass wir da eine Basis haben natürlich. Und weil sie sich oft auch beruhigen lassen, wenn
 81 irgendetwas ist, weil sie natürlich logischerweise auch wissen wollen, was jetzt gegen sie
 82 vorliegt.
 83
 84 **I:** Wie viel Zeit vergeht im Schnitt zwischen der Kontaktaufnahme und dem Eintreffen von
 85 den Dolmetschern?
 86 Auch wieder unterschiedlich, wo sie wohnen natürlich. Aber die Meisten, was wir erreichen,
 87 sind sehr bemüht und sehr schnell. Also wenn sie im Umfeld wohnen, das geht oft sehr
 88 schnell, muss man sagen.
 89
 90 **I:** Was passiert, wenn niemand für die Sprachkombination, die es gerade braucht, zur
 91 Verfügung steht? Oder ist das bei dir schon einmal vorgekommen?
 92 **IP3:** (...) Wir haben, es ist schwierig, weil wir rechtlich auch die Möglichkeit natürlich, dass
 93 wir einige Stunden, bis zu 48 Stunden, bis wir die Ermittlungen abgeschlossen haben,

können wir ja sozusagen nach einer Festnahme anhalten, mit denen wir meistens was zu tun haben. Ansonsten sind eh die Sachen, habe ich längere Vorlaufzeit für den Dolmetscher, weil oft mache ich mir die Termine eine Woche vorher aus, dann geht es leichter, dass ich zu wem komme. Aber es stimmt schon, es ist zum Beispiel schon einmal vorgekommen, bei einem Taubstummen. Schwierige Sprache. Gibt es, glaube ich, einen in Oberösterreich, der auch einen eigenen Dialekt hat. Das war Freitag in der Nacht, also das ist sehr schwierig. Und da hat man dann einige Stunden gewartet, aber oft ist dann, oder bei uns ist es dann so vorgekommen, dass wir Kontakt zur Staatsanwaltschaft hergestellt haben und denen das dann geschildert haben. Und dann kriegt man meistens eh die Anordnung, dass man darauf wartet, weil es erforderlich ist. Sprachliche Barriere ist jetzt zwar ein Hinderungsgrund, aber da brauche ich trotzdem die Entscheidung, weil ich muss ja wissen, was da passiert ist.

I: Wie empfindest du persönlich die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern, seit es das DMR gibt? Oder vielleicht auch im Vergleich zu vorher?

IP3: Es ist unkompliziert, finde ich. Natürlich erwischst du die Leute immer in einem Alltag, wo zum Beispiel, wenn da eine absagt, dass die mit dem Kind gerade unterwegs ist oder etwas, wo es dann nicht geht, oder dass manche Leute verhindert sind, oder wenn man sie in der Nacht anruft. Aber grundsätzlich haben wir da jetzt eigentlich keine schlechte Erfahrung. Und man kennt ja auch die Gewissen, weil wir eben viele Sprachen immer wieder haben, wieder gern. Da kennt man die Meisten dann eh schon.

I: Würdest du sagen, dass du Verbesserungspotenzial für die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern für euch jetzt siehst? Dass man da noch etwas besser machen könnte?

IP3: Ich glaube, dass die Aktualisierung der Liste oft schwierig ist, weil hin und wieder ruft man jemanden an, der dann schon gar nicht mehr tätig ist. Das stelle ich mir aber schwer vor. Ich weiß nicht, wer das im Hintergrund macht und wie dann die Meldepflicht ist. Oder wenn sich persönliche Sachen ändern bei ihnen, das weiß ich nicht, wie das ist. Oft melden sie das dann nicht. Und dann rufen wir sie halt an und dann sagen sie, nein, das geht sich nicht aus, oder sie sind verzogen oder weiß ich nicht, was da oft war.

I: Okay, dann gehen wir weiter zur Befragung selber. Kannst du mich bitte Schritt für Schritt durch eine gedolmetschte polizeiliche Befragung führen, also von der Kontaktaufnahme bis das aus ist?

IP3: Der Dolmetscher kommt, wir erklären den Beschuldigten über den Dolmetscher, was jetzt gerade passiert ist. Was die Belehrungen sind, dass er das auch versteht. Er kriegt grundsätzlich die Informationsblätter, auch in ihrer Sprache. Wenn er es nicht lesen kann, wird der Dolmetscher ihnen da ganz kurz eine Frage und Antwort stellen. Dann geht von unserer Seite aus die Erklärung, wie die Einvernahme abläuft. Das heißt, wir machen die Belehrungen durch, der Dolmetscher erklärt das. Der Dolmetscher wird von uns vorher, die meisten kennen wir, wenn wir ihn gar nicht kennen, werden wir vorher ein Vorgespräch führen mit ihm, wie das Ganze zum Ablaufen hat. Die meisten wissen eh schon Bescheid. Und ansonsten werden die Belehrungen durchgeführt. Dann wird der Sachverhalt von uns soweit in Fragen oder langsam aufgebaut. Und wir schreiben natürlich nebenbei die Einvernahme mit. Und wenn er Fragen hat, schauen wir, dass wir das relativ schnell beantworten über den Dolmetscher. Also, dass der Dolmetscher mit ihm eigentlich nur die Sachen bespricht, was wir mit ihm reden, weil wir verstehen ihn ja nicht.

141 **I:** Wie wird vor dem Eintreffen der Dolmetscher mit diesen Personen kommuniziert, wenn
 142 es ja eine Sprachbarriere gibt?

143 **IP3:** Ja, das ist genau das Schwierige. Wir haben Google Translator und solche Sachen, man
 144 tut eh mit Händen und Füßen arbeiten. Es ist teilweise wirklich schwierig, aber mit Google
 145 Translator kommst du zumindest schon einmal ein bisschen weiter.

146

147 **I:** Wenn die Dolmetscher dann vor Ort sind bei der Befragung, von der Zeitverzögerung her,
 148 wie dolmetschen die? Machen die das zeitgleich? Oder macht ihr Frage, Frage, Antwort,
 149 Antwort?

150 **IP3:** Bei der Einvernahme selber meinst du?

151

152 **I:** Also, wenn du jetzt eine Frage stößt, spricht er gleichzeitig wie du? Oder wartet er ab?

153 **IP3:** Nein, schon. Also, ich muss da schon sagen, es hat einmal was gegeben, wo es dann für
 154 uns auch schwierig ist, wenn wir etwas fragen oder sagen und er übersetzt in derselben
 155 Sekunde, dann kann er das auch nicht sinnerfassend aufnehmen und das weitergeben, das,
 156 was ich sage. Aber das, glaube ich, spielt sich dann eh relativ schnell ein. Und ansonsten ist
 157 es schon so, dass wir eigentlich zuwarten auf das, weil sich oft auch etwas ergibt aus dem
 158 Ganzen heraus und dann man die Fragestellung vielleicht anders stellt. In dem Sinn, genau.
 159 Also meistens dann danach.

160

161 **I:** Gibt es noch weitere Einsatzmöglichkeiten bei euch beim LKA für die Dolmetscher,
 162 abgesehen von den polizeilichen Befragungen?

163 **IP3:** Also, wir helfen uns eigentlich mit den Zusatzprogrammen meistens selber. Wir machen
 164 Englisch alles selber, wo du viel ins Ausland eigentlich kommunizieren kannst. Da braucht
 165 man eigentlich keine Leute. Also, wir jetzt in unserem Bereich hinten. Ich kann nur für uns
 166 reden. Aber ansonsten, wo wir jetzt jemand bräuchten, nachdem wir auch ins Ausland alles
 167 übersetzt geschrieben haben, mit den diversen Hilfssachen, kommst du relativ weit. Also,
 168 rein was Face-to-Face ist, oder wenn man telefoniert, kommt man mit Englisch sehr gut
 169 durch. Also, so hätte ich jetzt eigentlich noch keinen Bedarf gesehen, dass wir einen
 170 gebraucht hätten.

171 **I:** Bei der Kommunikationsüberwachung zum Beispiel, habt ihr den Fall öfter, dass ihr einen
 172 Dolmetscher hinzuzieht, weil eine telefonische Überwachung oder irgendwas in einer
 173 anderen Sprache ist?

174 Wir im Bereich haben ab und zu einmal wieder eine Telefonüberwachung. Und da ist es
 175 schon vorkommen, dass jemand dabei sitzt natürlich auch, weil meistens ist es eine andere
 176 Sprache. Aber das ist auch meines Wissens jetzt, oder die Kontakte, die wir gehabt haben,
 177 sehr unkompliziert. Also, der sitzt nebenbei, der hat seine Headset auf und arbeitet ganz
 178 normal alles ab.

179

180 **I:** Ist es schon einmal vorkommen, dass jemand trotz unzureichender Deutschkenntnisse auf
 181 Deutsch ohne Dolmetscher befragt wurde?

182 **IP3:** Für unseren Teil hinten kann ich sagen, dass wir es nicht machen, weil das Problem ist,
 183 dass es nicht gerichtsverwertbar ist. Ich könnte die Einvernahme machen und mit Händen
 184 und Füßen reden, aber spätestens bei der Gerichtsverhandlung oder wo man wirklich
 185 erkennt, dass das absolut keinen Sinn hat, nachher ist das nichtig und das bringt jetzt
 186 keinem etwas.

187

188 **I:** Hast du selber schon einmal eine Befragung gedolmetscht?

189 **IP3:** Dass ich selber dolmetsche? Nein, das habe ich nicht gemacht.
190
191 **I:** Verwendet ihr bei den polizeilichen Befragungen auch irgendwelche technologischen
192 Hilfsmittel, um die Sprachbarrieren zu umgehen?
193 **IP3:** (...) Wie gesagt, Google Translate für die Erstsachen. Wir haben DeepL teilweise
194 verwendet, das ist aber vielleicht vom Datenschutz her ein bisschen schwierig. Da musst du
195 immer aufpassen, was du reinschreibst, keine Namen, keine personenbezogenen Daten.
196 Aber mit dem Google Translate kommst du schon relativ weit.
197
198 **I:** Nehmen die Dolmetscher, wenn sie vor Ort bei euch sind, technologische Hilfsmittel her?
199 **IP3:** Nein, das nicht.
200
201 **I:** Hast du den Fall schon einmal gehabt, dass die Dolmetschung online stattgefunden hat,
202 dass der Dolmetscher gar nicht vor Ort war, sondern zugeschaltet?
203 **IP3:** Nein, das habe ich auch noch nicht gehabt.
204
205 **I:** Dann gehen wir weiter zu den Abweichungen.
206
207 **IP3:** Wir haben über das Telefon online zugeschaltet. Wir haben über das Telefon
208 Vorababklärung gemacht, dass wir auf Lautsprecher geschaltet haben. Und bevor die
209 gekommen sind, weil sie gesagt haben, sie brauchen eine Stunde, haben wir gesagt, bitte
210 ganz kurz fragen sie ihn das und das, dass das passt. Aber das ist unkomplizierter.
211
212 **I:** Was verändert sich bei der polizeilichen Befragung, wenn die Dolmetscher dabei sind?
213 Was ist für dich persönlich anders?
214 **IP3:** Grundsätzlich müssen wir die Dolmetscher vertrauen. Dass sie natürlich das so
215 schildern, wie wir das fragen oder was wir wissen wollen. Wir wissen nicht, wir hoffen
216 natürlich, dass sie es so umbringen. Oder wenn immer so kleine Sachen sind, wo der
217 Beschuldigte vielleicht noch redet, was da wirklich ist. Und ansonsten sind wir natürlich
218 abhängig von dem, dass er das genauso wiedergibt, wie wir fragen.
219
220 **I:** Wie wirken sich die Dolmetscher auf andere Aspekte, wie die Ermittlungseffektivität, die
221 Dauer von der Befragung oder auf die Lügenerkennung aus?
222 **IP3:** Auf die Lügenerkennung an sich. Oft sind die Dolmetscher von dem Land her und haben
223 die Sprache von klein auf gelernt. Das ist für die oft leichter, wenn sie eine Person
224 kennenlernen durch die Befragung, dass sie selber sagen, das glauben sie selber nicht, das
225 stimmt nicht. Oder die Aussage deckt sich jetzt nicht ganz. Das steht zwar in Dolmetscher
226 teilweise nicht zu, aber von dem sind wir natürlich abhängig. Dass sie natürlich auch ein
227 bisschen ihre Meinung einbringen, in einer Art und Weise, dass ich sage, für uns hilft es
228 natürlich. Wir können es nur belegen. Und wenn der aber sagt, nein, das, was er sagt stimmt
229 nicht und ist örtlich nicht möglich oder irgendwie so, da sind wir sehr abhängig von dem.
230
231 **I:** Also ihr greift auf kulturelles Wissen von den Dolmetschern?
232 **IP3:** Natürlich, ja.
233
234 **I:** Das ist cool. Und in Bezug auf die Dauer der Befragung und die Effektivität von der
235 Ermittlung selber, was hat der Dolmetscher da für Auswirkungen drauf?

236 **IP3:** Ja, natürlich. Also die Effektivität in dem Sinne ist sicher gegeben, nachdem wir unsere
 237 ganzen Sachen, die wir vorher aufgrund der Sprache vorher nicht wissen, was wir mit dem
 238 aufarbeiten können. Und danach, falls es irgendeine Frage gibt, das können wir mit denen
 239 schon sehr gut aufarbeiten. Und da wird natürlich der Fall klarer. Das ist ganz klar.
 240

241 **I:** Inwiefern verändern Sie Deine Befragungsstrategien, wenn ein Dolmetscher dabei ist?
 242 **IP3:** Wir machen, oder haben sonst mehrere Herangehensweise für das Ganze. Es gibt
 243 Möglichkeiten, wo wir den Einzelvernehmenden halt einfach einmal erzählen lassen und der
 244 Dolmetscher soll uns übersetzen. Wenn wir dann dezidiert was wissen wollen, ist es ein
 245 Frage-Antwort-Spiel. Wir haben aber auch ganz normal Einvernehmungen, wo wir wirklich
 246 nur Frage-Antwort-Spiele machen, weil es uns eben nur auf ein paar Punkte drauf ankommt.
 247 Und meistens ist es dann so, das ist aber die Erfahrung, wenn man die Leute einfach etwas
 248 erzählen lässt, dann kommt irgendwas raus. Das ist leider das Problem.
 249

250 **I:** Hast du schon einmal das Gefühl gehabt, dein Ermittlungsziel nicht zu erreichen, weil der
 251 Dolmetscher dabei war?
 252 **IP3:** (...) Nein. Nein, muss ich auch sagen. (?)
 253

254 **I:** Dann gehen wir weiter zu den Dolmetschern selber. Wer ist für dich ein guter
 255 Dolmetscher? Was macht den aus?
 256 **IP3:** Ein guter Dolmetscher, wenn wir ihn nicht kennen, der was zumindest im Vorgespräch
 257 natürlich sehr auf die Punkte eingeht, der was mit uns sehr gut zusammenarbeitet in dem
 258 Sinne, dass man mit ihm gut reden kann, wenn wir Fragestellungen machen oder in der
 259 Einvernahme manche Sachen wissen wollen, wo man einfach das Gefühl hat, dass er genau
 260 das so transportiert, wie wir das wollen. Und das, was uns auch dann hilft. Und er wenig von
 261 sich selber einbringt. Weil oft möchte der Einvernehmende dann auch mit dem reden in
 262 irgendeiner Art und Weise und irgendwas erzählen und dann kommt da ein Gespräch
 263 heraus zwischen Dolmetscher und den Einzelvernehmenden, was eine Zeit lang dauert und
 264 was uns aber nichts bringt in dem Sinne. Und da merkt man halt gleich einmal nachher. Es
 265 ist übertrieben gesagt, wenn man sich die Seite auswählt, aber man erkennt halt schon, wie
 266 zugänglich der ist.
 267

268 **I:** Welche Qualifikationen und Kompetenzen sollten Dolmetscher deiner Meinung nach
 269 haben für die Arbeit im Polizeibereich?
 270 **IP3:** Also sie sollten die Sprache, sie sollten es beherrschen. In Dialekt auch teilweise, weil es
 271 oft so schwierig zu verstehen ist. Aber da haben wir so noch keine Probleme gehabt in dem
 272 Sinne. Also die sprachliche Barriere war es nie. Weil sonst glaube ich, würde er das
 273 Dolmetschen eh nicht öfters machen. Das ist ganz wichtig. Und natürlich eine gewisse Art
 274 von sinnerfassendem Aufnehmen von Sachverhalten mit Weitergeben, das ist ganz wichtig.
 275 Auch das Verständnis der Polizeiarbeit, weil natürlich die Belehrungen und das
 276 Hintergrundwissen ein bisschen was er da eigentlich denen erzählt, ist ganz wichtig.
 277

278 **I:** Abgesehen von den fachlichen Kompetenzen, welche anderen Eigenschaften machen
 279 einen guten Dolmetscher aus?
 280 **IP3:** Den Umgang mit Menschen, wie man mit der Person, weil sie sind natürlich schwierige
 281 Charaktere, oft einmal leichter, oft einmal weniger. Oft hast du eben weibliche
 282 Dolmetscherinnen, was vielleicht auf die Männlichen jetzt eher mit Distanz sind oder

283 schwierig sind. Das muss man leider Gottes auch berücksichtigen. Und genau, das ist
284 eigentlich der Umgang mit Menschen.

285

286 **I:** Hast du schon einmal mit nicht ausgebildeten Dolmetschern zusammengearbeitet,
287 vielleicht auch vor dem Dolmetschregister?

288 **IP3:** (...) Nicht ausgebildete? Das ist jetzt schon eine Zeit lang her, aber ich glaube, bevor das
289 war, haben wir ab und zu einmal, genau, hat es sicher jemanden gegeben, würde ich
290 meinen. Bevor das Register gekommen ist, aber das ist echt schon einige Jahre aus. Da hat
291 es einmal so ein jemanden gegeben, genau, wer spricht die Sprache und kannst uns helfen
292 und so. Und das hat sich dann, glaube ich, mit dem Dolmetschregister dann relativ schnell
293 einmal aufgelöst.

294

295 **I:** Wie war deine Erfahrung mit Personen, die halt, sagen wir mal, nur die Sprache können
296 haben und so aber keine andere Ausbildung im Bereich Dolmetschen gehabt haben?

297 **IP3:** Da ist eben noch einmal mehr die Schwierigkeit, erstens einmal, welchen Sachverhalt
298 sie überhaupt da erzählt kriegen, datenschutztechnisch. Was geben sie dann weiter, was
299 wird transportiert, was kriegen wir wieder zurück, wie viel Wahrheit ist da drinnen, wie viel
300 eigen, sagen wir mal, wie viel eigene Meinung ist da eingebracht worden, wie er das
301 gemeint haben könnte und so. Und da geht es halt wirklich dann um das, was er wirklich
302 wörtlich gesagt hat. Das ist bei uns halt sehr wichtig, weil es ist ja seine Aussage und nicht
303 die vom Dolmetscher.

304

305 **I:** Wovon hängt für dich eine erneute Zusammenarbeit mit dem gleichen Dolmetscher ab?

306 **IP3:** (...) Sicher die örtliche Gegebenheit einmal bei uns. Wenn wir im Umkreis sind, natürlich
307 die, die da wohnen, wo sie bei uns schnellstmöglich erreichbar sind. Und ansonsten,
308 nachdem wir eh schon öfter zusammenarbeiten und es ist sehr professionell abgelaufen,
309 dann werden wir den sicher wiedernehmen.

310

311 **I:** Welche Rolle sollte ein Dolmetscher bei den polizeilichen Befragungen einnehmen? Ich
312 habe da zwei Stichwörter, Sprachmittler, Hilfspolizist oder ob dir noch eine andere Rolle, die
313 er einnehmen sollte, einfällt?

314 **IP3:** Eigentlich der verlängerte Arm von uns, indem er einfach das, was wir eben wissen
315 möchten, das, was ich zuerst gesagt habe, ihm genau weitertransportiert, so wörtlich, wie
316 wir es wollen. Es sollte weder der Hilfspolizist in dem Sinn sein, dass er da seine eigene
317 Meinung einbringt, noch dass er sich irgendwo einmischt in Sachen, weil oft das
318 Hintergrundwissen natürlich fehlt und sie ja nicht ausgebildet sind für die Sachen, was oft
319 dann die Ermittlungen erschwert, wenn (?) oder wenn ihr jetzt irgendwie wirklich das stören
320 kann in dem Akt. Das ist möglich. Das ist oft, wenn es ein bisschen komplizierter wird. Aber
321 da haben wir echt, also in dem Sinn, haben wir es so jetzt noch nie gehabt. Natürlich hat es
322 einmal vielleicht etwas gegeben, wo einer seine Meinung ein bisschen einbringt, weil er
323 vielleicht Sympathie mit dem hat. Das ist halt so. Aber das kann man unterbinden, in dem
324 Sinne, das kriegen wir ja gleich wieder.

325

326 **I:** Welche Aufgaben übernehmen die Dolmetscher bei den Befragungen? Also was dürfen
327 sie, was dürfen sie nicht?

328 **IP3:** Ja, sie dürfen grundsätzlich genau den Sachverhalt, den es betrifft, weitergeben,
329 beziehungsweise das, was wir sagen und was wir wissen wollen. Sie dürfen nicht eine eigene

330 Meinung einbringen, in dem Sinne, sie dürfen jetzt nicht selber tätig werden, indem sie
331 selber Fragen stellen. Das ist uns ganz wichtig, weil, wie gesagt, das Hintergrundwissen ist
332 oft nicht da und es ist oft auch bewusst so, wie wir fragen, weil wir uns ja auch vorher
333 Gedanken machen, wenn wir so Einvernahmen machen, wie wir jetzt zu unserem Ergebnis
334 kommen können. Das ist uns ganz wichtig.

335

336 **I:** Du hast ja wahrscheinlich auch Erwartungen an den Dolmetscher bei der
337 Zusammenarbeit. Wie stellst du sicher, dass diese Erwartungen, die du an den hast, erfüllt
338 werden?

339 **IP3:** Wenn wir uns nicht kennen, gibt es das Vorgespräch und beim Vorgespräch werden wir
340 ganz kurz besprechen, wie wir uns das vorstellen und ob das er eh verstanden hat und passt
341 hat oder ob irgendeine Änderung ist oder ob es irgendwas von seiner Seite gibt.

342

343 **I:** Gehen wir weiter zur Zusammenarbeit. Wie erlebst du persönlich die Kommunikation
344 über Dolmetscher? Also durch einen Dolmetscher hindurch quasi?

345 **IP3:** Durch einen?

346 **I:** Also wenn du bei der Befragung bist, sprichst ja eigentlich nicht du mit dem Beschuldigten,
347 sondern du sprichst über den Dolmetscher mit dem. Wie empfindest du das persönlich?

348 **IP3:** Uns wäre es natürlich lieber, wenn wir direkt mit den Leuten reden könnten. Für uns ist
349 es aber bei solchen Sachen, als wenn es um die Ecke geht, wie du sagst, es ist leichter, weil
350 wir können ihn eher beobachten vom Verhalten her, wenn die Frage gestellt wird über den
351 Dolmetscher, weil oft ist natürlich die Körpersprache der Leute wichtig und ob wir dann
352 schon irgendwas erkennen können. Für einen Einzuvernehmenden ist es oft auch schwierig,
353 finde ich, weil er natürlich über die Ecke immer sprechen muss, auch mit den anderen und
354 wenn er direkt was wissen will, dann ist es natürlich, man redet face to face ganz anders und
355 wenn die Sprache barrierefrei ist oder wenn es nur auf Englisch ist, dann kann man natürlich
356 mit dem ganz anders reden. Das ist ganz klar.

357

358 **I:** Macht ihr, wenn ihr englische Einvernehmen macht, das selber oder auch über
359 Dolmetscher?

360 **IP3:** Wir machen es uns selber, ich glaube, aber es ist überhaupt kein Thema, wenn du jetzt
361 wirklich was Komplexes im Wirtschaftsbereich zum Beispiel hättest, dann würde ich mir
362 persönlich auch einen Dolmetscher nehmen, weil es ist nichts Alltägliches. Es sind ein paar
363 bei uns herinnen, was mit viel Auslandsbezug öfter Sachen im Ausland machen, das betrifft
364 uns jetzt in dem Bereich hinten und da glaube ich, dass wir das, wir müssen uns zwar
365 vorbereiten, aber das bringen wir in dem Sinne hin mit unserem Matura-Englisch.

366

367 **I:** Was macht für dich eine gute Zusammenarbeit zwischen Dolmetschern und Polizisten
368 aus?

369 **IP3:** Das gegenseitige Verständnis für beide Seiten und die professionelle Zusammenarbeit
370 einfach.

371

372 **I:** Hast du bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern schon mal Probleme vorgefunden?
373 Oder gehabt?

374 **IP3:** (...) Es hat vielleicht kleinste Sachen gegeben, aber das ist durch das Vorgespräch oder
375 so, eben das mit der persönlichen Meinung vielleicht oder ein paar Sachen einbringen, das

376 kriegt man aber gleich am Anfang einmal mit und das kann man schnell unterbinden, wenn
 377 einmal was wäre.
 378

379 **I:** Die nächste Frage bezieht sich eher ein bisschen drauf. Hattest du schon einmal die
 380 Situation, dass es zwischen dir und dem Dolmetscher zu Missverständnissen kam?

381 **IP3:** Ja, natürlich. Es ist so, teilweise fragen die Dolmetscher auch nach, wenn sie etwas nicht
 382 verstehen können. Das ist ganz klar. Und Missverständnisse, das wie schon spiegelt sich
 383 nachher in der Antwort von den meisten Einzelvernehmenden, wo wir dann sagen, das war
 384 jetzt wahrscheinlich nicht das, was gemeint worden ist, und dann müssen wir es
 385 umformulieren, die Frage.
 386

387 **I:** Welche Herausforderungen bringt die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern bei der
 388 polizeilichen Befragung für dich mit?

389 **IP3:** (...) Die Dolmetscher sind dabei, dass wir meistens die Wahrheitsfindung haben,
 390 beziehungsweise, dass wir einen Sachverhalt herausbringen. Und das ist halt immer das
 391 Einzige, weil wir nicht wissen, was sie dann wirklich genau mit denen sprechen. Das ist
 392 eigentlich das Hauptproblem.
 393

394 **I:** Siehst du aus deiner Sicht ein Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit den
 395 Dolmetschern? Oder bist du zufrieden?

396 **IP3:** Wir sind zufrieden. Also ich bin für meinen Teil zufrieden. Das läuft gut. Und was wir mit
 397 denen noch gute Erfahrungen haben, die nehmen wir dann eh natürlich öfters. Das ist klar.
 398

399 **I:** Wie würde dann der Idealfall bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetschern für dich
 400 ausschauen?

401 **IP3:** Beidseitiges Verständnis natürlich, mittels eines Vorgesprächs und dann professionelle
 402 Abarbeitung. Und alles andere ergibt sich dann eh meistens im Gespräch.
 403

404 **I:** Hast du irgendeine besonders positive Erfahrung bei einer gedolmetschten polizeilichen
 405 Befragung gehabt, oder eine besonders negative? Und kannst du mir das Szenario
 406 schildern?

407 **IP3:** (...) Wir haben eine Dolmetscherin gehabt, die hat uns einmal sehr geholfen, weil sie
 408 den kulturellen Hintergrund gewusst hat. Das ist oft sehr wichtig, wo es oft sagt, es ist nicht
 409 möglich, was er da schildert, nur dass wir es wissen. Dann ändert sich natürlich die
 410 Fragestellung und dann sind wir auf mehr Details eingegangen. Das ist schon positiv
 411 gewesen, öfters auch. Wir haben es aber auch schon leicht negativ, würde ich jetzt sagen,
 412 weil es immer schnell zum abdrehen ist, wenn genau so persönliche Sachen eingebracht
 413 werden, oder wenn ein Vorgespräch geführt wird, wo man schon merkt, dass durch den
 414 Erstkontakt vielleicht oft eine eigene Verbindung zwischen denen, wo man dann sagt, man
 415 ist sich nicht sicher, dass man nochmal klarstellt, was wirklich zum Dolmetschen ist, und
 416 dass man dann nur das übersetzen soll, was wir wissen wollen, und nicht, dass da
 417 Zwischengespräche stattfinden.
 418

419 **I:** Dann abschließend noch, gibt es für euch als Polizisten eine Ausbildung, eine Schulung,
 420 oder irgendeine andere Bildungsmöglichkeit für die Zusammenarbeit mit den
 421 Dolmetschern?

422 **IP3:** Bei der Einführung vom Dolmetscherregister haben wir unser E-Learning-Modul
423 machen müssen, was dann das wirklich darlegt. Ansonsten gibt es natürlich Seminare dazu.
424 Es gibt Vernehmungsseminare, es gibt auch Zusammenarbeit mit Dolmetschern, was ich
425 jetzt weiß. Wir haben diverse Schulungen schon machen müssen dahingehend, weil du ja
426 immer jährlich solche Sachen machst, wo das dann oft vorkommt, Zusammenarbeit
427 vielleicht mit Dolmetschern. Das habe ich sicher in meiner Karriere schon öfters machen
428 müssen. Ob es jetzt gerade Stand ist, das weiß ich nicht, weil wir ja eh oft
429 zusammenarbeiten, jetzt haben wir das nicht mehr. Aber zuvor war das am Anfang ein
430 bisschen schwammig.

431

432 **I:** Und rückwirkend, wie du angefangen hast, hast du dich da gut auf die Zusammenarbeit
433 mit den Dolmetschern vorbereitet gefühlt?

434 **IP3:** Nein, also ganz ehrlich nicht. (lacht) Das ist ein schwieriges Thema. Ich glaube eher
435 Learning by doing. Vor einigen Jahren waren einige Sachen noch nicht so gerade. Das war
436 ganz wichtig, dass da eine Regulierung kommt. Man hat es eben oft gemerkt, vor allem nach
437 2015 war das ganz extrem, weil da so viel Sprachen, da waren so viele Dolmetscher gefragt,
438 in kürzester Zeit. Und da hast du dann gemerkt, dass richtig die Ausbildung, das Register,
439 wen rufst du an, wie ist die Abgeltung nachher. Das war eher so ein schwieriger Bereich,
440 glaube ich.

441

442 **I:** Wird sich deiner Meinung nach etwas verändern, wenn Sie ganz am Karrierebeginn schon
443 einmal so eine Art Ausbildung für die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern kriegen?
444 Würde das einen Unterschied machen, aus jetziger Sicht?

445 **IP3:** Ich bin mir gar nicht sicher, ob es das nicht in der Polizeischule oder irgendwo nachher
446 jetzt gelehrt zumindest, dass du in Kenntnis gesetzt wirst oder eine Schulung machen musst.
447 Das weiß ich gar nicht, wie das ist. Ich glaube, im dienstführenden Kurs ist das Thema
448 behandelt worden. Und ansonsten, es helfe sicher natürlich, aber ich glaube nicht, ich
449 glaube, dass die das sicher irgendwo im Lehrplan haben. Also ich bin mir jetzt nicht sicher.

450

451 **I:** Was würdest du an neuen Kollegen für die erstmalige Zusammenarbeit mit Dolmetschern
452 raten?

453 **IP3:** Gute Absprache im Vorhinein. Was man selber erwartet. Auf welchen Punkt, dass man
454 vielleicht hinaus will, wie das Ganze abläuft. Wenn es Fragen gibt, dass man sie natürlich
455 auch fragen kann. Das ist ganz klar. Wie gesagt, gegenseitiges Verständnis ist ganz wichtig
456 und klar reden miteinander, klar kommunizieren was man will. Dann ist das sicher kein
457 Thema.

458

459 **I:** Möchtest du abschließend noch etwas über das Dolmetschen bei der Polizei hinzufügen,
460 das wir noch nicht angesprochen haben?

461

462 (...) Glaube, dass alles erwähnt ist.

463

464 **I:** Ok. Vielen Dank.

465

1 Interviewperson 4

2 I: Fangen wir mit dem allgemeinen Teil an. Wie lange bist du schon beim LKA tätig?

3 IP4: Beim LKA bin ich seit Mai 2019.

5 I: Und wie viele polizeiliche Befragungen führst du so pro Woche im Schnitt durch?

6 IP4: Lässt sich schwer beziffern im Schnitt. Es gibt Wochen, da ist gar nichts, dass gar keine
7 Vernehmung zu machen ist. (?) und es gibt Wochen, da sind drei bis fünf, sag ich, je nach
8 Anfall. Es ist halt oft, je nachdem wie viele Delikte immer anfallen, Haftsachen sind, wie viele
9 Beschuldigte festgenommen werden. Aus dem ergibt sich dann halt die Anzahl von den
10 Vernehmungen, die zu machen sind.

12 I: Und so sagen wir mal aufs Jahr gesehen, wie viele von diesen Befragungen sind mit
13 Dolmetschung? In Prozent z.B.

14 IP4: Schwer zu sagen. 40 Prozent, würde ich sagen.

16 I: Hast du selber auch schon mit Dolmetschern zusammengearbeitet?

17 IP4: Ja.

19 I: Und für welche Sprachen benötigt ihr in Salzburg am häufigsten Dolmetscher?

20 IP4: Häufigsten, würde ich sagen, ist Rumänisch, glaube ich. Meiner Meinung nach. Kommt
21 sicher am meisten vor. Und dann Serbisch brauchen wir auch oft.

23 I: Dann gehen wir weiter zur Kontaktaufnahme mit den Dolmetscher. Erzähl mir bitte, wie
24 die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern abläuft.

25 IP4: Die Kontaktaufnahme, du kennst sicher von meinen Vorgängern sowieso. Wir haben
26 das Dolmetschregister, was uns zur Verfügung steht. Was echt eine Verbesserung ist zur
27 Vergangenheit. Man sucht einfach die Sprache, die man braucht, kann das filtern. Und dann
28 nach der Örtlichkeit, wo die Dolmetscher wohnhaft oder (?) sind. Und dann kriegt man
29 Listen mit Dolmetschern, die für diese Sprache und diese Örtlichkeit zur Verfügung stehen.
30 Und da darf man sich frei einen wählen, der was die entsprechende Sprache spricht. Mit
31 denen nehmen wir in der Regel telefonisch Kontakt auf, da ist eine Telefonnummer und eine
32 E-Mail-Adresse hinterlegt, wo die sind und wer die sind. Und die rufen wir dann nach der
33 Reihe durch. Da gibt es eigentlich keine Reihung an sich, wen wir zuerst nehmen und wen
34 wir zuletzt nehmen, sondern je nach Verfügbarkeit. Und in der Regel sagen sie ja, wenn man
35 sie anruft, und kommen dann innerhalb von einer Stunde, sind sie meistens da.

37 I: Zu welchem Zeitpunkt erfolgt dann die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern?

38 IP4: (...) Je nachdem. Wenn wir einen Haftsache haben, wo wir wissen, wir haben einen
39 Beschuldigten festgenommen, müssen mit dem von irgendwo hineinfahren, je nachdem wie
40 weit das weg ist. Sobald wir wissen, dass der zum Vernehmen sein wird, und ein
41 Dolmetscher benötigt wird, das sind meistens die Zeiten, zwischen Mitternacht und vier Uhr
42 früh, kommt es blöderweise oft vor. Da ist es natürlich umso schwieriger jemanden zu
43 erreichen, dass man das gleich einmal versucht, jemanden zu erreichen, zu avisieren, dass er
44 dann auch zu einer entsprechenden Zeit kommt. Weil wir natürlich warten müssen, bis wir
45 den dann vernehmen können. Wir haben vor kurzem den Fall gehabt, da waren wir jetzt im
46 Lungau drin und haben einen Dolmetscher gebraucht für Ukrainisch. Da gibt es einen in
47 Salzburg. Das war gegen Mitternacht, wo der dann schlagend geworden wäre. Das war

48 unmöglich, den zu erreichen, geschweige denn, einen anderen zu bekommen. Es ist einfach
49 dann nicht möglich, dass du den vernimmst. Ein Beschuldigten (?).

50

51 **I:** Was macht ihr dann in dem Fall, wenn ihr ihn findet?

52 **IP4:** Dann müssen wir zuwarten. Ich kann den nicht vernehmen, geschweige denn, belehren.
53 Und somit kann ich einfach nichts machen. Dann muss ich warten, dann muss ich unsere
54 Fristen ausreizen, was wir haben, was wir die Leute anhalten können. Und versuchen in der
55 Zeit, irgend einen Dolmetscher beizubringen. Bzw. belehren, Belehrungen stehen uns schon
56 zur Verfügung in verschiedenen Sprachen. Das kann man zumindest machen. Aber eine
57 richtige Vernehmung, was Aussagekraft hat und was verwertbar ist, ist halt ohne einen
58 richtigen Dolmetscher nicht möglich.

59

60 **I:** Wie viel vergeht normalerweise so im Schnitt zwischen der Kontaktaufnahme mit den
61 Dolmetschern und dem Eintreffen?

62 **IP4:** Würde sagen eine Stunde ca.

63

64 **I:** Wie empfindest du persönlich die Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern seit der
65 Einführung des Dolmetschregisters? Vielleicht auch im Vergleich zu vorher?

66 **IP4:** Auf jeden Fall besser. Ich finde das Dolmetschregister ist wirklich ein gutes Werkzeug,
67 was uns die Suche leichter gemacht hat, die Kontaktaufnahme leichter gemacht hat und vor
68 allem auch die Abrechnung leichter gemacht hat. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt, weil
69 es war früher mit dem Formular und mit den Zeiten und Verkehrsverbindungen
70 herauszusuchen und die Zeichen, die man teilweise noch braucht, wenn man sich die
71 Zeichen von der Übersetzung herauskopieren muss, dass man das reinschreibt, das hat es
72 deutlich verbessert und leichter gemacht für uns, dass es im Endeffekt in 5 Minuten erledigt
73 ist. Und der Dolmetscher bekommt in einer halben Stunde eine Bestätigung, dass er die
74 Dolmetschleistung erbracht hat und das abgerechnet werden kann. Finde ich optimal, die
75 Lösung, die wir jetzt haben.

76

77 **I:** Siehst du in Bezug auf die Kontaktaufnahme einerseits nur Verbesserungspotenzial, dass
78 das noch verbessern würde?

79 **IP4:** Nein, eigentlich nicht. Ich glaube, man kann es sogar bewerten oder irgendetwas
80 dazuschreiben zu den Dolmetschern, dass es eine Reihung gibt. Das ist der Beste, der
81 kommt immer, da passt immer alles perfekt. Das ist der Zweitbeste, dass ich selber dann,
82 das wäre ein Zuckerl, selber nicht mehr suchen muss, wen nehme ich, wenn ich die Qual der
83 Wahl habe, sondern dass ich sage, der ist voll zuverlässig, der hat fast immer Zeit und da
84 passt alles. Dass ich einfach den als Erster nehme. Und wenn der keine Zeit hat, dass ich
85 auch die Nummer zwei zurückgreifen, aber das ist nicht notwendig.

86

87 **I:** Okay. Kannst du mich Schritt für Schritt durch eine gedolmetschte polizeiliche Befragung
88 führen, ab dem Zeitpunkt, wo die Kontaktaufnahme mit dem Dolmetscher stattfindet, bis zu
89 dem, wo er wieder heimgeht?

90 **IP4:** Also nach der Kontaktaufnahme, nach dem Eintreffen bei uns?

91 **I:** Ja.

92 **IP4:** In der Regel ist es so, dass man den Dolmetscher hereinholt ins Büro, kurz erklärt den
93 Sachverhalt, um was es geht. Wer da ist, warum der da ist. Und dass der auch einmal einen
94 Überblick hat, was wir haben wollen. Und dann starten wir meistens, oder nicht meistens,
95 sonder immer, dass wir einmal die Daten feststellen, dass das gesichert ist, dass uns der das

nochmal rückübersetzt, sprich Name, Anschrift, Geburtsdatum vom Beschuldigten. Dann die Belehrungen, dass die übersetzt werden und verstanden werden von den zu Vernehmenden. Und dann stellen wir die Fragen, was wir wissen wollen, der Dolmetscher übersetzt das und gibt uns die Antwort, die wir dann, ich glaube, die Kollegen machen es auch, ich schreibe es dann wortwörtlich in die Vernehmung, wie es mir der Dolmetscher wiedergibt. So läuft das in der Regel ab. Anschließend, nachdem die Vernehmung abgeschlossen ist, liest der Dolmetscher gemeinsam mit dem Beschuldigten oder Opfer, je nachdem, nochmal durch, versichert sich, dass das alles verstanden worden ist und unterschreibt das dann gemeinsam, sowohl der Vernommene als auch der Dolmetscher, quasi für die Richtigkeit der Angaben. Und abschließend wird dann die Abrechnung gemacht, was jetzt mit dem neuen, relativ neuen System, sehr gut funktioniert. Und das war es eigentlich im Grunde.

I: Wie wird vor dem Eintreffen der Dolmetscher mit den befragten Personen kommuniziert?

IP4: Ja, wenn möglich auf Englisch, das geht bei den meisten. Und sonst mit Händen und Füßen, insbesondere die Belehrungen, was es in den verschiedenen Sprachen gibt, die kann man ihnen vorher schonmal aushändigen, dass sie wissen, worum es grob geht, und warum sie da sind, aber sonst ist eine Kommunikation oft nicht oder nur schwer möglich. Wir müssen uns auf das beschränken, was geht.

I: Gibt es noch weitere Einsatzmöglichkeiten von Dolmetschern beim LKA, jetzt abgesehen von den polizeilichen Befragungen?

IP4: Ja, wo sie viel hergenommen werden jetzt bei uns haben wir a den Fall, wenn wir Telefonüberwachungen zum Beispiel haben. Da werden die Dolmetscher sehr viel gebraucht, also in anderen Bereichen. Das wirst du im Anschluss sicher noch hören. Da sind eigentlich fast permanente Dolmetscher da. Mindestens einer, wenn nicht zwei, dass eben die Telefonüberwachungen nachträglich abgehört und verschriftet werden in der deutschen Sprache. Ich glaube, da sind sie sehr beschäftigt und gefragt.

I: Ist das dann auch für die Sprachen, die du vorher genannt hast, hauptsächlich der Fall?

IP4: Ja, je nachdem, was halt die reden am Telefon. Es kommt alles vor, von rumänisch, serbisch, aber die haben sicher auch andere Sprachen. In unserem Bereich haben wir hauptsächlich mit den zwei Sprachen zu tun.

I: Kam es schon vor, aus deiner persönlichen Erfahrung, dass jemand trotz unzureichender Deutschkenntnisse auf Deutsch ohne dem Dolmetscher befragt wurde?

IP4: Gibt es auch, ja. Der sagt, er versteht die deutsche Sprache. Man hat selber den Eindruck, dass er das wirklich kapiert, was man ihm sagt, und dass er die Antworten entsprechend auf die Fragen so bekommt, dass man sagt, ja, das ist nachvollziehbar, aber wirklich. Ich würde es nur in Notfall machen, wenn wirklich für die Sprache kein Dolmetscher zur Verfügung steht und eben der Eindruck da ist, dass es möglich ist, dass es verstanden wird. Sonst wird es im Endeffekt im Nachhinein keinen Sinn gehabt haben oder das nichtig sein. Das befürchte ich.

I: Hast du selbst schon einmal eine Befragung gedolmetscht?

IP4: Nein, ich kann keine anderen Sprachen außer Deutsch und Englisch. Somit ist das hinfällig.

144 **I:** Verwendest du bei deinen polizeilichen Befragungen technologische Hilfsmittel in Bezug
 145 auf die Sprachbarrieren?

146 **IP4:** Nein.

147

148 **I:** Oder hattest du den Fall, dass Dolmetscher bei den polizeilichen Befragungen
 149 technologische Hilfsmittel verwendet haben?

150 **IP4:** In Form von Google Translator oder DeepL und sowas?

151 Irgendwas.

152 **IP4:** Nein. Dolmetscher habe ich noch nie gehabt, dass der jetzt irgendwas gebraucht hätte.

153

154 **I:** Hattest du den Fall schon, dass die Dolmetschung online stattfanden, also dass der
 155 Dolmetscher nicht physisch vor Ort war, sondern mit einem Video?

156 **IP4:** Nein.

157

158 **I:** Was verändert sich bei der polizeilichen Befragung, wenn die Dolmetscher dabei sind?

159 **IP4:** Im Grunde vom Ablauf eigentlich nicht viel. Es kann natürlich sein, dass die
 160 Fragestellungen vielleicht ein bisschen anders sind, wenn ein Dritter unbeteiligter im Spiel
 161 ist. Aber im Grunde ändert sich nichts und es sollte sich auch nichts ändern. Der
 162 Dolmetscher sollte jetzt nicht aus Schutz für den Beschuldigten oder gegen den
 163 Beschuldigten da sein. Oder der soll meiner Meinung nach uns nicht helfen oder irgendwie
 164 sagen, das wäre noch gut, sondern der ist rein für mich aus meiner Sicht dazu da, um unsere
 165 Fragen zu übersetzen und die Antworten vom Beschuldigten uns wiederzugeben. Und sonst
 166 nichts. Der soll nichts interpretieren. Der soll nichts für uns tun und nichts gegen uns tun.

167

168 **I:** Also neutral einfach.

169 **IP4:** Genau, der soll neutral sein. Das wäre das Wichtigste.

170

171 **I:** Welche Auswirkungen haben die Dolmetscher aus deiner Sicht auf Ermittlungseffektivität
 172 oder Dauer der Befragung oder Lügenerkennung?

173 **IP4:** Das ist schwer zu beurteilen. Die meisten in der Regel kennen wir sie nicht persönlich.
 174 Es gibt aber, die sind immer wiederkehrend. Die, die man schon mal gehabt hat, die nimmt
 175 man natürlich wieder. Da hat man schon ein gewisses Vertrauen, dass das passt. Da wäre so
 176 ein Ranking wahrscheinlich nicht schlecht, dass man sagt, bei dem passt es, der ist
 177 polizeifreundlich unter Führungszeichen, der ist auf unserer Seite. Aber nachdem man die
 178 Sprache selber nicht spricht, die gedolmetscht wird, tue ich mir schwer zu interpretieren,
 179 wie der das sieht, wie der Wahrheitsgehalt ist oder wie der dazu steht. Ob er eher dem
 180 Beschuldigten zuträglich ist und dem helfen will, oder eher auf unserer Seite steht. Das kann
 181 ich einfach aufgrund der Sprachbarriere überhaupt nicht sagen.

182

183 **I:** Inwiefern veränderst du deine Befragungsstrategien bei den gedolmetschten
 184 Befragungen? Oder veränderst du da etwas?

185 **IP4:** Eigentlich nicht, nein.

186

187 **I:** Hattest du schon einmal das Gefühl, dass Ermittlungsziel nicht zu erreichen, weil der
 188 Dolmetscher dabei war?

189 **IP4:** Nein. Absolut nicht, nein.

190

191 **I:** Dann gehen wir weiter zu Dolmetschern. Beschreib mir bitte, was für dich einen guten
192 Dolmetscher ausmacht.

193 **IP4: (...)** Bis auf das, dass er natürlich die Sprache wirklich einwandfrei versteht und
194 wiedergeben kann. Das ist schwer zu beurteilen. Ich verlasse mir in der Regel auf das, dass
195 die Dolmetscher, die in der Liste sind, dass sie soweit überprüft sind, dass sie geeignet sind
196 und loyal sind und uns die Wahrheit wiedergeben. Auf das muss ich mir verlassen, nachdem
197 ich es persönlich nicht kann und kann es auch nicht einschätzen. Ich bin guten Glaubens,
198 dass die Dolmetscher, die uns zur Verfügung stehen in der Liste, auch das Richtige machen.
199 Natürlich gibt es verschiedene, die auftreten. Das sind persönliche Befindlichkeiten oft. Aber
200 im Endeffekt ist er dafür da, dass er mir das übersetzen, ob ich den mag oder nicht. Ich
201 werde das nächste Mal natürlich nicht mehr nehmen, wenn er mir nicht sympathisch ist.

202

203 **I:** Welche Qualifikationen oder Kompetenzen sollte ein Dolmetscher deiner Meinung nach
204 haben für den Polizeibereich?

205 **IP4: Schwer zu sagen.** Was für Kompetenzen? Ich glaube, dass sein Beruf keine Rolle spielt,
206 was er im Endeffekt nebenbei oder hauptsächlich, meistens sind sie nebenbei Dolmetscher,
207 was er ausübt, spielt keine Rolle in Bezug auf die Dolmetscherleistung. Es gibt für mich keine
208 speziellen Kompetenzen. Ob das ein Student ist oder ein Arbeiter, macht für mich im
209 Endeffekt keinen Unterschied, wo der herkommt. Vielleicht die gleiche Nationalität. Manche
210 haben mehr Sprachen, dass sie nicht dieselbe Nationalität haben, wie der zu Vernehmende.
211 Ich denke schon, dass es von Vorteil ist, wenn sie nicht nur dieselbe Sprache sprechen,
212 sondern aus demselben Land kommen. Ich glaube, dass der Zugang leichter und besser ist.

213

214 **I:** Abgesehen von den fachlichen Kompetenzen, welche anderen Eigenschaften machen gute
215 Dolmetscher aus?

216 **IP4:** Vielleicht eine gute Menschenkenntnis. Dass er sagt, bestenfalls interpretieren kann,
217 dass er sagt, der sagt das zwar so, aber aus dem Kontext, wie er mir das sagt, ist seine
218 Empfindung wieder ein subjektives Gefühl, aber dass das eher falsch ist und er es uns
219 anlügt. Wenn er so etwas uns wiedergeben kann. Damit wir einschätzen können wäre sicher
220 von Vorteil. Da kann man sich aber nie sicher sein.

221

222 **I:** Hast du schon einmal mit nicht ausgebildeten Dolmetschern zusammengearbeitet,
223 vielleicht, bevor es das Dolmetschregister gegeben hat?

224 **IP4:** Was heißt nicht ausgebildet? Dass sie einfach nur Muttersprachlich sind, aber mit dem
225 Dolmetschen an sich nichts am Hut haben, aber halt zwei Sprachen kennen.

226 Nein, ich muss sagen, ich weiß das eigentlich in der Regel nicht und ich hinterfrage es auch
227 nicht. Da steht in meiner Liste drin als Dolmetscher für die Sprache, die ich brauche, den
228 kontaktiere ich und der kommt und da hinterfrage ich eigentlich nicht mehr, ob der das jetzt
229 irgendwie gelernt hat oder ob oder ob der seine Qualifikation nur aufgrund seiner
230 Muttersprache hat. Das ist für mich eigentlich nebensächlich. Wichtig ist, dass er mir das
231 übersetzen kann.

232

233 **I:** Wovon hängt für dich eine erneute Zusammenarbeit mit dem gleichen Dolmetscher ab?

234 **IP4:** Ja, eben von dem, wie der Ablauf ist. Von einer Kontaktaufnahme und der Vernehmung
235 selber. Ob ich den Eindruck habe, dass er meine Fragen genauso stellt, wie ich sie stelle, in
236 meinem Sinne und die Antworten genauso wiedergibt von den zu Vernehmenden. Wenn ich

237 denke, das passt, der Ablauf funktioniert und reibungslos ist, dann nehme ich den sicher
 238 gern wieder.
 239

240 **I:** Welche Rolle sollte ein Dolmetscher bei der Befragung einnehmen oder übernehmen?
 241 **IP4:** Nur die, des Übersetzers. Sonst gar keine. Wie gesagt, der soll nichts interpretieren
 242 oder seine eigene Meinung einfließen lassen, oder sagen, der sagt das so, aber ich glaube, er
 243 meint so. Ich hätte wirklich gern, dass er einfach eins zu eins das wiedergibt, was ich sage
 244 und was die befragte Person sagt. Das ist seine Aufgabe aus meiner Sicht in einer
 245 Vernehmung und nichts anderes.
 246

247 **I:** Also würdest du es negativ ansehen, wenn der dann selber eine Frage stellen würde?
 248 **IP4:** Ja, das möchte ich nicht bei mir. Das sage ich aber auch noch, falls ich das feststelle. Es
 249 lässt sich natürlich nicht immer feststellen, weil ich weiß nicht. Oft ist eine Frage, die ich
 250 stelle, fünf Wörter und die Frage, die er stellt, dauert eine Minute. Habe da natürlich den
 251 Eindruck. Entweder ist es in der Sprache halt so, oder er redet komplett was anderes. Das
 252 kann ich, wenn ich die Sprache nicht kenne, natürlich nicht feststellen. Aber der Eindruck
 253 entsteht manchmal, ja.
 254

255 **I:** Das heißt, welche Aufgaben sollten die Dolmetscher bei der Befragung übernehmen? Was
 256 dürfen sie bei dir machen und was nicht?
 257 **IP4: (...)** Ja, die Fragen und die Antworten übersetzen, das ist seine Aufgabe und nichts
 258 anderes.
 259

260 **I:** Du hast ja dann Erwartungen an den Dolmetscher in Bezug auf die Zusammenarbeit. Wie
 261 stellst du sicher, dass die Erwartungen auch erfüllt werden?
 262 **IP4:** Wenn man kurz mit ihm vorher das bespricht, was zu machen ist. Um was es geht und
 263 was wir haben wollen. Dann hoffe ich, und in der Regel ist das ziemlich sicher der Fall, dass
 264 das genauso gemacht wird.
 265

266 **I:** Dann noch etwas zur Zusammenarbeit. Wie erlebst du das persönlich, wenn du über einen
 267 Dolmetscher kommunizierst? Wenn du nicht direkt mit dem Beschuldigten, sondern ums
 268 Eck kommunizieren musst. Wie erlebst du das persönlich?
 269 **IP4:** Ich habe eigentlich grundsätzlich ein gutes Gefühl dabei. Wenn man face-to-face redet
 270 und nicht direkt die Antwort ist, dann ist es schwer, die Antwort zu interpretieren. Was soll
 271 das heißen? Das gibt es nicht. Wenn es nicht in derselben Sprache stattfindet, kann man den
 272 Wahrheitsgehalt von der Antwort nicht einschätzen. Auch die Tonlage ist in einer anderen
 273 Sprache schwerer zu beurteilen, als wenn es die Eigene ist.
 274

275 **I:** Wenn du beschreiben würdest, wie du die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern
 276 empfindest, wie wäre deine Antwort?
 277 **IP4:** Die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern ist grundsätzlich gut und konstruktiv. Ich
 278 überlege, aber ich habe bis jetzt keine negativen Erfahrungen gemacht. (...) Mein Zweck ist
 279 erreicht, wenn ich eine Vernehmung habe, die ich abschließen kann und die Fragen stellen
 280 kann und die Antworten bekomme, die ich haben will. Und beide Unterschriften. Dann ist
 281 das für mich erfolgreich und bewertbar.
 282

283 **I:** Was würdest du sagen, macht eine gute Zusammenarbeit zwischen den Dolmetschern und
 284 den Polizisten aus?

285 **IP4: (...)** Dass man im Endeffekt am selben Strang zieht. Dass man sagt, dass die Dolmetscher
286 das umsetzen, was der Polizist in der jeweiligen Situation haben will und braucht. Das macht
287 es aus.

288

289 **I:** Traten bei dir bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern schon einmal irgendwelche
290 Probleme auf?

291 **IP4:** Nein, gar nicht.

292

293 Hattest du schon einmal die Situation, dass es zwischen dir und den Dolmetschern zu
294 Missverständnissen kam?

295 **IP4:** Nein, könnte ich auch nicht behaupten.

296

297 **I:** Welche Herausforderungen bringt die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern bei den
298 Einfahrnahmen für dich persönlich mit sich?

299 **IP4:** Ich sage einmal, so schwierig ist es nicht. (...) Es ist halt oft eine zeitliche Komponente.
300 Das ist ab und zu schwierig, dass man es schnell zur Hand hat und dann die Vernehmung
301 machen kann. Ab und zu ist es wirklich dringend, dass man da Informationen kriegt, die aber
302 nur der Beschuldigte oder das jeweilige Opfer, oft das Opfer, dass man auf die Angaben
303 angewiesen ist. Wir kennen oft den Sachverhalt nicht, bevor wir ein Opfer oder ein Zeugen
304 befragt haben, was wirklich passiert ist. Bis ich das nicht weiß, weiß ich natürlich nicht, in
305 welche Richtung das geht und wie ich weiter tun muss und welche Maßnahmen zu setzen
306 sind. Da ist es oft schon schwierig, wie wir es gehabt haben. Z.B. wenn über 2 Stunden
307 vergehen bis ich grob nach einer Tat feststellen kann, wer hat eigentlich was gemacht. Wer
308 ist beteiligt. Wer ist Beschuldigter, wer ist Opfer, wer ist Zeuge. Das macht es natürlich
309 schwierig, aber das hat halt die Sprachbarriere an sich, dass man das nicht feststellen kann.
310 Und wenn man auf einen Dritten angewiesen ist, der einem das übersetzen kann dann muss
311 man warten. Ich weiß auch nicht, wie ich das ändern oder verbessern lassen soll.

312

313 **I:** Siehst du irgendwo Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit den
314 Dolmetschern?

315 **IP4: (...)** Nein, das nicht. Ich bin wirklich zufrieden mit der jetzigen Vorgehensweise, sprich
316 dem Register und den Dolmetschern, die uns zur Verfügung stehen.

317

318 **I:** Wie sehe für dich der Idealablauf bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern aus, wenn du
319 es dir aus dem Bilderbuch wünschen könntest?

320 **IP4: (...)** Dass ich den Anruf, dass mir der abhebt, dass er innerhalb einer halben Stunde da
321 ist und die Sprache einwandfrei beherrscht und meine Fragen eins zu eins weitergibt und
322 genauso die Antworten wieder rückmeldet. Das ist ein reibungsloser Ablauf, was auch fast
323 überwiegend der Fall ist, finde ich.

324

325 **I:** Hast du eine besonders positive Erfahrung oder eine besonders negative Erfahrung bei
326 einer gedolmetschten polizeilichen Befragung erlebt? Fällt dir das Szenario ein?

327 **IP4:** Nein, nichts Konkretes. Es ist positiv, wenn man sagt, wir haben eine Dolmetscherin
328 gehabt, die ist jetzt mittlerweile in Pension, aber die haben wir für eine Vernehmung
329 gehabt, und da waren viele Vernehmungen zu machen in dem Akt, und die hat jede
330 gemacht. Die kennt einfach den Sachverhalt schon. Da spart man sich sehr viel Zeit oder
331 Erklärungen im Vorfeld, weil die weiß einfach schon, um was es geht und dass das der
332 nächste Beschuldigte ist, der zu vernehmen ist. Dann läuft das natürlich reibungslos ab oder

333 fast von selber. Die weiß einfach schon um was das es geht. Das ist positiv und reibungslos,
334 aber sonst eigentlich nicht, nein.

335

336 **I:** Abschließend zur Ausbildung für euch als Polizisten. Gibt es für euch Ausbildungen,
337 Schulungen oder einen Leitfaden für die Zusammenarbeit mit Dolmetschern?

338 **IP4:** Leitfaden in dem Sinne ist mir das nicht bekannt. Bei der Einführung des
339 Dolmetscherregisters gab es eine Online-Schulung, die zu absolvieren war, damit man sich
340 mit dem Ablauf vertraut macht. Wie steigt man ein, wie ist das zu bedienen und wie kommt
341 man zu seinem Dolmetscher. Das war verpflichtend zu machen, soweit ich mich erinnern
342 kann, aber sonst eine spezielle Ausbildung oder Schulung gibt es nicht. Braucht es aber auch
343 aus meiner Sicht nicht unbedingt. Es ist wichtiger, zu wissen, wie vernimmt man jemanden,
344 ob und in welcher Sprache das stattfindet, der Ablauf ist im Endeffekt der selbe.

345

346 **I:** Das heißt rückwirkend, wie du angefangen hast, in dem Bereich zu arbeiten, hast du dich
347 gut vorbereitet gefühlt auf die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern?

348 **IP4:** Ja, im Endeffekt ja.

349

350 **I:** Was würdest du einem Kollegen für die erstmalige Zusammenarbeit mit Dolmetschern
351 raten?

352 **IP4:** Wenn es möglich ist, würde ich einem Kollegen raten, dass er sich bei anderen Kollegen
353 erkundigt, ob es Erfahrungen gibt schon mit Dolmetschern für diese Sprache, die die schon
354 gehabt haben und wie das funktioniert hat und ob der auf Deutsch gesagt, gut oder schlecht
355 ist. Ob man ihn nehmen soll. Das passt halt mit ihm, das würde ich ihm empfehlen. Für
356 Rumänisch zum Beispiel, den ich schon 30 mal gehabt hat und das immer gepasst hat, dann
357 sage ich, ruf den an, der ist zuverlässig, der hebt ab, der kommt immer und das passt. Das
358 würde ich ihm empfehlen.

359

360 **I:** Möchtest du abschließend über das Dolmetschen bei der Polizei noch etwas hinzufügen,
361 das wir nicht angesprochen haben?

362 **IP4:** Ich denke, die Fragestellung war sehr ausführlich. Teilweise auch dasselbe oder
363 dasselbe Antworten auf verschiedene Fragen. Nein, ich glaube, dem gibt es nichts
364 hinzuzufügen.

365

366 **I:** Dann vielen Dank.

367 **IP4:** Danke auch.

Interviewperson 5

I: Vielen Dank, dass du dir die Zeit genommen hast für dieses Interview. Es geht um deine persönlichen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Polizeidolmetschern. Im Nachfolgenden stelle ich dir Fragen zur polizeilichen Befragung im Beisein von Dolmetschern, zur Zusammenarbeit mit den Polizeidolmetschern und möglichen Herausforderungen für dich als Polizisten. Der Fokus liegt auf deinen persönlichen Erlebnissen und Wahrnehmungen. Das Interview dauert ca. 30 Minuten, wird anonym ausgewertet. Ich bitte dich, die Fragen so ausführlich wie möglich und frei zu erzählen, was dir dazu einfällt. Und dann fangen wir an, glaube ich.

IP5: Ja, klar.

I: Kannst du mir kurz etwas über deinen Alltag als Polizisten erklären?

IP5: Also ich bin tätig im Landeskriminalamt in Salzburg bei der Abteilung Einbruch und Diebstahl. Und da haben wir natürlich regelmäßig mit Dolmetschern zu tun aufgrund von Klientel, was sich sehr viel in Rumänien befindet oder auch in Slowenien, Slowakei. Da sind wir sehr stark vertreten. Was machen wir genau? Wir sind in der organisierten Kriminalität unterwegs. Das heißt, wir heben Einbrechergruppen aus, nehmen sie im besten Fall auch fest und gehen dann in die Vernehmungen über. Entweder in der Justizvollzugsanstalt in Puch/Urstein oder eben nur bei uns. Und das machen wir eigentlich so tagtäglich. Ermittlungen und dann die Festnahmen.

I: Wie lange bist du schon beim LKA Salzburg?

IP5: Beim LKA selber bin ich jetzt drei Jahre. Vorher war ich bei der operativen Einheit vom Landeskriminalamt und habe mich dann weiterentwickelt und bin jetzt quasi als Ermittler eingesetzt.

I: Wie viele polizeiliche Befragungen führst du in der Woche so im Schnitt durch?

IP5: Das ist bei uns immer sehr, sehr unterschiedlich, weil es bei uns auch so Saisonsen gibt. Die Dämmerungseinbrecher zum Beispiel, die Zeit, die jetzt wiederkommt, da können es in der Woche zwischen zwei, drei, vier sein. Es gibt natürlich aber auch im Sommer Zeiten, da haben wir auch Wochen dabei, da haben wir auch keine einzige Einvernahme. Das ist immer anlassbezogen, wie die Gruppen halt unterwegs sind. Also das haben wir leider nicht so in der Hand.

I: Und von denen, wenn du jetzt sagst, zwei, drei in der Woche im Schnitt, wie viele werden da ungefähr gedolmetscht?

IP5: Also ich sage, dass wir, nachdem wir auch natürlich Opfereinvernahmen machen, die sind natürlich in der Regel dann österreichische Staatsbürger, sage ich mal, machen wir zwischen 70 und 80 Prozent, machen wir mit Dolmetsch. Und der Rest sind halt dann die Opfer oder Zeugen. Teilweise werden die von den Dienststellen eben auch noch gemacht und die Täter, die machen wir dann selber, weil wir natürlich spezielle Fragen haben. Aber da sind sicher, ich möchte jetzt nicht lügen, aber 70 sind sicher, wo wir einen Dolmetscher dabei haben.

47 **I:** Okay, dann gehen wir weiter zum ersten Fragenblock. Wie die Kontaktaufnahme mit den
48 Dolmetschern funktioniert. Kannst du mal erzählen, wie ihr Kontakt mit den Dolmetschern
49 aufnehmt?

50 **IP5:** Ja, wir haben da, polizeintern haben wir ein Dolmetschregister. Da sind gerichtlich
51 beeidete Dolmetscher drinnen und an dem halten wir uns einfach an. Und da müssen wir
52 uns mittlerweile auch anhalten. Wir haben da gewisse Filtermöglichkeiten, Bundesland und
53 eben auch Sprache und dann haut es da fünf bis sechs Dolmetscher her. Und dann ist man
54 da selber, kann man da einfach selber dann durchscrollen und schauen, wer passt genau
55 und wer hat auch Zeit vor allem. Es ist nicht so, dass die immer alle Zeit haben, aber so,
56 Handynummer dabei und dann macht man sich mal einen Termin aus, genau.

57
58 **I:** Das ist zwar vielleicht eine lustige Frage, aber wie merkt ihr, dass ihr einen Dolmetscher
59 benötigt? Wann wisst ihr, dass ihr einen braucht?

60 **IP5:** Prinzipiell ist es so, dass wir bei der Festnahme dann einfach schon merken, wenn wir
61 mit dem gegenüber reden, versteht er mich und kann dem Ganzen eigentlich folgen, was da
62 jetzt gerade passiert. Und wir sind halt immer der Meinung, sobald jemand gebrochen auch
63 nur Deutsch spricht, dann ziehen wir einen Dolmetscher zu, weil einfach der rechtliche
64 Aspekt sehr, sehr wichtig ist und das alles natürlich gerichtsverwertbar ist, die
65 Vernehmungen. Jetzt schauen wir, dass sobald da irgendwas den Anschein erweckt, dass
66 der was nicht verstehen, weil da geht es um wichtige Sachen, da geht es um Belehrungen
67 und so Sachen. Und wenn die natürlich dann nicht richtig rübergebracht werden, kann das
68 natürlich auch rechtliche Konsequenzen haben. Darum ist es eine Absicherung für uns.

69
70 **I:** Wie viel Zeit vergeht dann im Schnitt zwischen der Kontaktaufnahme mit den
71 Dolmetschern, bis die dann eintreffen?

72 **IP5:** Das ist tatsächlich auch unterschiedlich. Wir haben gewisse Fristen, wo wir die
73 Festgenommenen aus eigenem festnehmen dürfen, bis wir Kontakt mit der
74 Staatsanwaltschaft aufnehmen. Das kann sein, dass wir am Vormittag anrufen und am
75 Nachmittag ist der Dolmetscher da. Im besten Fall teilweise sogar innerhalb von Stunden.
76 Bei Geplante, wenn jetzt tatsächlich die Überstellung in die JA erfolgt ist, da hat man eine
77 geplante Einvernahme adann kann es auch eine Woche sein. Aber in der Regel ist es bei uns
78 schon so, dass wir, wen festnehmen und dann eigentlich drei Stunden später ein Dolmetsch
79 da haben sollten.

80
81 **I:** Was passiert in den Fällen, wo keiner für diese Sprachkombinationen zur Verfügung steht?

82 **IP5:** Spannender Aspekt. Habe ich tatsächlich noch nie gehabt. Es ist bis jetzt jede Sprache
83 abgedeckt worden. Es ist natürlich auch so, dass eine gewisse Klientel, was Einbrüche
84 betrifft, immer das Gleiche ist, ohne da Vorurteile zu haben. Aber es ist natürlich schon so,
85 dass wir im Ostblock daheim sind, und da gibt es bei uns auch sehr, sehr viel. Ich habe den
86 Fall tatsächlich noch nie gehabt.

87
88 **I:** Wie empfindest du persönlich die Kontaktaufnahme seit diesem Dolmetschregister? Im
89 Vergleich zu früher vielleicht, falls du da Referenzen hast?

90 **IP5:** Ich finde es prinzipiell eigentlich sehr gut, weil man weiß, im Vergleich zu vorher, da hat
91 man ja selber tatsächlich auch schauen können, kenne ich irgendwen, der die Sprache ein
92 bisschen redet. Aber jetzt ist es tatsächlich so, nachdem wir verpflichtet sind, dass wir nach
93 dem Register einfach vorgehen, dass ich weiß, das pfeift. Der kann die Sprache und der

94 versteht das auch. Der hat da die gewissen Prüfungen gemacht und kann dem Sachverhalt
95 erfolgen, weil ganz wichtig ist natürlich auch, dass man den Kontext ein bisschen versteht.
96 Weil wenn ich jetzt irgendwen nehme, der mit der Polizei nichts zu tun hat, dann ist es
97 tatsächlich teilweise sehr, sehr schwierig.

98
99 **I:** Siehst du persönlich Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Kontaktaufnahme?

100 **IP5:** Eigentlich nicht. Bis jetzt läuft es sehr, sehr gut. Ich könnte mich jetzt eigentlich gar
101 nicht beschweren.

102
103 **I:** Kannst du mich Schritt für Schritt durch den Ablauf einer gedolmetschten polizeilichen
104 Befragung führen, beginnend quasi mit der Kontaktaufnahme, bis das dann fertig ist, also
105 bis zur Verabschiedung? Wie wären da die Schritte?

106 **IP5:** Der erste Schritt ist eben, dass ich mir aussuche, welcher Dolmetscher ist. Dann kommt
107 die telefonische Kontaktaufnahme, dann macht man sich einen Termin aus. In der Regel ist
108 er eigentlich eh bei uns herinnen in der Direktion selber. Dann trifft man sich und bei der
109 Vernehmung selber ist es dann so, dass man den Dolmetscher ein bisschen darauf hinführt,
110 worum es geht, dass man einfach den ganzen Inhalt des Vernehmungsgegenstandes ein
111 bisschen erklärt, weil sonst hat man keinen Kontext. Dann ist es sehr, sehr schwierig. Dann
112 beginnt die Vernehmung mit der Belehrung vom Beschuldigten, oder auch vom Opfer
113 natürlich. Die sollte dann so gut wie möglich wortwörtlich übersetzt werden vom
114 Dolmetscher. Da geht es um rechtliche Aspekte. Dann beginnt die Vernehmung. Das macht
115 jeder dann wieder anders. Ich fange mit den persönlichen Angaben an vom Beschuldigten.
116 Die Vernehmung mit dem Dolmetscher dauert immer ein bisschen länger, logischerweise.
117 Das erfordert sehr viel Konzentration. Dann geht es über in den Fließtext. Da wird dann
118 meistens einfach erzählt, wie er das Ganze gesehen hat und was er gemacht hat, wann er
119 was sagt.

120
121 **I:** Wie dolmetschen die Dolmetscher von der Zeitspanne her? Machen die das zeitgleich
122 oder warten die ab, bis sie was sagen?

123 **IP5:** In der Regel ist es so, dass ich meine Fragen eigentlich immer zu Ende stelle. Dann
124 mache ich quasi eine Pause, dann wird es übersetzt. Weil das zeitgleich, das würde bei mir
125 gar nicht funktionieren. Das würde mich echt ein bisschen verwirren, glaube ich. Nein, aber
126 bei mir ist es echt so, ich stelle meine Frage, die wird dann so übersetzt. Genau, so ist es
127 eigentlich.

128
129 **I:** Wie kommuniziert ihr mit den befragten Personen, bevor die Dolmetscher da sind? Wenn
130 die zum Beispiel gar kein Deutsch sprechen.

131 **IP5:** Das ist auch teilweise sehr, sehr spannend. Wir haben gewisse Infoblätter bei der
132 Polizei, die in diversen Sprachen ausgestellt sind. Die geben wir ihnen bis zum Eintreffen
133 vom Dolmetsch. Weil wenn es gar nicht geht, so ehrlich muss ich auch sein, ein bisschen
134 Englisch können alle. Und teilweise verarschen sie uns natürlich auch und können Deutsch
135 auch. Wenn es nämlich dann um ihre Haut geht, bekennen sie schon Farbe. Aber wir
136 machen es sehr viel mit den Infoblättern dann. Also ich zumindest.

137
138 **I:** Gibt es bei euch noch weitere Einsatzmöglichkeiten für die Dolmetscher, außer jetzt bei
139 den polizeilichen Befragungen?

140 **IP5:** Boah, habe ich tatsächlich jetzt nie was gehabt. Also ich habe Dolmetscher echt immer
141 nur (?). Mal überlegen. Es gäbe sicher die Möglichkeit, dass man ihn zu einer

142 Tatrekonstruktion oder dass man da einen Dolmetscher mitnehmen würde, aber das betrifft
 143 unseren Bereich dann eher weniger. Das wäre dann eher vermutlich in der Mordabteilung
 144 oder so. Nein, ich wüsste da jetzt nichts.
 145

146 **I:** Also bei der Kommunikationsüberwachung zum Beispiel, falls ihr da was abhört oder so,
 147 habt ihr auch einen Anfänger?

148 **IP5:** Ah. Wenn wir eine Telefonüberwachung schalten, das was da drauf gesprochen wird,
 149 das muss der Dolmetscher natürlich schon übersetzen. Genau, da kommt er dann her im
 150 Beisein von einem Polizisten und dann wird das abgetippt, was da geredet worden ist.
 151

152 **I:** Hast du selbst schon einmal eine Befragung gedolmetscht?

153 **IP5:** Nein. Ich kann genau Deutsch und Englisch. Ende.
 154

155 **I:** Nehmt ihr bei den polizeilichen Befragungen auch technologische Hilfsmittel? Also ihr als
 156 Polizisten zur Hand?

157 **IP5:** (...) Im Sinne von Aufnahme?

158 **I:** Im Sinne von Google Translate?

159 **IP5:** Wenn wir einen Dolmetscher da haben, dann eigentlich nicht. Dann machen wir alles
 160 über einen Dolmetscher. Bis zum Eintreffen vom Dolmetscher kann es schon sein, dass wir
 161 ab und zu Google Translate hernehmen, damit wir ein bisschen aufklären, was da passiert.
 162

163 **I:** Verwenden die Dolmetscher technologische Hilfsmittel? Haben die einen Laptop oder
 164 sonstiges?

165 **IP5:** Nein, bei meinen Vernehmungen bis jetzt nicht.
 166

167 **I:** Hast du den Fall schon einmal gehabt, dass ein Dolmetscher schon online stattgefunden
 168 hat? Nein.

169 **IP5:** Dass der Dolmetscher nicht vor Ort war? Die Möglichkeit besteht grundsätzlich, aber
 170 bei mir war es bis jetzt immer so, dass man das persönlich gemacht hat.
 171

172 **I:** Was verändert sich für dich, wenn ein Dolmetscher bei der polizeilichen Befragung dabei
 173 ist? Was machst du anders dann?

174 **IP5:** Es verändert sich die Länge und die Konzentration. Das sind zwei ganz wichtige Punkte.
 175 Und es ist auch, den Sachverhalt aufzuklären. Man muss bestimmte Fragen so stellen, dass
 176 der Dolmetscher die auch so aufnehmen kann und dann auch so weitergeben kann. Das ist
 177 teilweise kompliziert, wenn man auf minutiöse Abläufe vom Tatgeschehen eingeht. Aber es
 178 ist im Prinzip einfach eine langsamere Vernehmung und teilweise doch immer wieder
 179 Nachfragen bei mir, weil teilweise versteht er es nicht richtig. Aber es ist einfach die
 180 Vorbereitung auch. Es ist dann schon ein bisschen mehr Aufwand. So ehrlich bin ich schon.
 181

182 **I:** Werden die Dolmetscher vorher über das, worum es geht, also spricht ihr euch vorher ab,
 183 was die Sache ist, bevor ihr reingeht?

184 **IP5:** Ja, direkt vor der Vernehmung. Das machen wir auch im Beisein natürlich vom
 185 Beschuldigten. Sagen wir das kurz auf Deutsch, um was es da geht, dass er sich eben
 186 auskennt.
 187

188 **I:** Welche Auswirkungen siehst du, dass die Dolmetscher auf die Lügenerkennung haben bei
189 den Beschuldigten für dich?

190 **IP5:** Das ist ein ganz schwieriges Thema. Wir als Polizisten wissen ja teilweise aufgrund der
191 Ermittlungsschritte schon mehr wie der Dolmetscher. Wenn wir eine Observation gehabt
192 haben, dann weiß ich, dass er das gemacht hat. Da habe ich den Dolmetscher noch gar nicht
193 eingeweiht. Es ist immer schwierig, weil sich teilweise die Dolmetscher wirklich auf das
194 Sachliche konzentrieren. Die wollen das einfach Wort für Wort übersetzen, wie er es sagt,
195 und haben dann noch nicht die Einschätzung. Lügt er, lügt er nicht? Teilweise frage ich die
196 Dolmetscher dann schon, was sie für ein Gefühl haben. Aber auf das kann ich mich nicht
197 verlassen, weil sie keine Polizisten sind.

198
199 **I:** Inwiefern veränderst du deine Befragungsstrategien, wenn ein Dolmetscher dabei ist?

200 **IP5:** (...) Eigentlich gar nicht. Ich versuche, dass ich meine Vernehmung genau gleich mache
201 und die Fragen eigentlich genau gleich stelle.

202
203 **I:** Hast du schon einmal das Gefühl gehabt, das Ermittlungsziel nicht zu erreichen, weil der
204 Dolmetscher dabei war?

205 **IP5:** (...) Nein. Ich habe das Ziel jetzt teilweise ab und zu natürlich nicht erreicht, das ist
206 schon klar, aber das liegt dann schon am Beschuldigten und nicht am Dolmetscher.

207
208 **I:** Dann gehen wir weiter zu den Dolmetschern selber. **I:** Was ist für dich ein guter
209 Dolmetscher? Was macht den aus?

210 **IP5:** Ein guter Dolmetscher übersetzt schon teilweise Wort für Wort, aber eben auch
211 inhaltlich. Er bringt eine gewisse Erfahrung mit und er kennt sich prinzipiell mit der Arbeit
212 der Polizei und dem Justizsystem ein bisschen aus, weil nur Wort für Wort teilweise wirklich
213 keinen Sinn ergibt. Und teilweise, wenn ein Dolmetscher aus eigenem dann noch einmal
214 Fragen stellt an den Beschuldigten, die er mir nach und wieder mitteilt, das macht das ganze
215 Gespräch einfach ein bisschen runder.

216
217 **I:** Welche Qualifikationen und Kompetenzen sollte deiner Meinung nach ein Dolmetscher
218 haben für die Arbeit im Polizeibereich?

219 **IP5:** Ich finde, es macht natürlich schon Sinn, wenn man sich als Dolmetscher mit der Polizei
220 vielleicht ein bisschen auseinandersetzt, auch teilweise mit ein paar rechtlichen Sachen,
221 gerade was Vernehmungen betrifft. Oder dass man ein bisschen so ein Grundwissen hat,
222 dass man nicht komplett blank einfach dann in den Sachverhalt reingeht.

223
224 **I:** Abgesehen von den fachlichen Kompetenzen, welche anderen Eigenschaften machen
225 einen guten Dolmetscher aus?

226 **IP5:** (...) Hm. Pünktlichkeit. (lacht) Nein, ich bin tatsächlich eher einer, ich habe da jetzt keine
227 Sympathien für irgendwen. Für mich ist wichtig, dass wir das sachlich gut hinüberbringen,
228 die ein bis zwei Stunden, was die Vernehmungen dauern. Wie der Dolmetscher dann
229 persönlich ist, sicher, mit dem einen hat man mehr Freude, mit dem anderen ein bisschen
230 weniger, weil man eine andere Kommunikationsebene hat, aber prinzipiell ist mir das
231 eigentlich egal.

232
233 **I:** Hast du bereits mit nicht ausgebildeten Dolmetschern zusammengearbeitet?

234 **IP5:** Habe ich bis jetzt tatsächlich einmal. Da war das eben, bevor das Dolmetscheregister
235 gekommen ist. Also die Verpflichtung auch, das habe ich bis jetzt einmal gemacht.

236

237 **I:** Wie war da deine Erfahrung?

238 Ja, das war sehr, sehr schwierig. Wie gesagt, das war eine Frau, die hat keine Ahnung vom
239 polizeilichen Alltag gehabt. Die war dann tatsächlich selber sehr nervös, weil sie bei der
240 Polizei ist. Das ist natürlich bei einem gerichtlich beeidigten, der weiß, auf was er sich
241 einlässt, jetzt nicht so. Und da kommt das Ganze auch nicht so rüber. Die kommen teilweise
242 ins stottern, und da ist es natürlich dann schon so, dass der Beschuldigte das auch merkt.
243 Man soll einfach sachlich und doch autoritär in der Vernehmung rüberkommen. Ich bin froh,
244 dass es das System jetzt so gibt, dass wir uns eben nicht selber wen suchen müssen. Das
245 passt.

246

247 **I:** Wenn du bei dem Dolmetschregister auswählst, gibst du das als Filter, gerichtlich beeidet
248 ein? Weil im Dolmetschregister gibt es ja eigentlich mehrere verschiedene Leute. Gibst du
249 das da separat ein?

250 Nein, ich gebe in der Regel nur das Bundesland und die Sprache ein.

251

252 **I:** Wovon hängt für dich eine erneute Zusammenarbeit mit dem gleichen Dolmetscher ab?

253 **IP5:** Tatsächlich von der Qualität der Übersetzung. Und wenn ich zu einem Fall mehrere
254 Beschuldigte habe, dann nehme ich auch gern den gleichen, weil er sich über den
255 Sachverhalt schon auskennt. Und das zwischenmenschliche, so ehrlich muss man auch sein,
256 wenn man mit dem einfach gut kann, das hat man eh nicht in der Hand, mit einem kann
257 man besser, mit einem weniger, den nehme ich halt dann auch her. (Kollege kommt in den
258 Raum)

259

260 **I:** Welche Rolle sollte der Dolmetscher bei der polizeilichen Befragung einnehmen?

261 **IP5:** Prinzipiell keine wertende. Es gibt natürlich auch die Möglichkeit, dass man als
262 Dolmetscher sieht, der muss schuldig sein, der muss das, oder wenn man als Dolmetscher
263 den Sachverhalt mitkriegt, dass man da einfach kein Urteil in sich selber schon trifft. Einfach
264 den Sachverhalt wirklich so neutral wie möglich, weil wenn man im schlimmsten Fall wegen
265 einem Mord angeklagt ist, dann muss man ehrlich sein, dass er das ist. Da bin ich der
266 Meinung, einfach neutral.

267

268 **I:** In der Literatur gibt es ja die verschiedenen Rollendefinitionen, dass der Dolmetscher z.B.
269 ein reiner Sprachmittler sein sollte, oder auch den Fall, dass er ein Hilfspolizist ist und auch
270 gelegentlich selber dann Fragen formuliert. Wenn du dir das jetzt so gegenüberstellst, was
271 wäre dir da lieber? Welche Rolle von denen er einnimmt?

272 **IP5:** (lacht) Da ist der Mix eigentlich ganz gut, weil zu viel Hilfspolizist ist nämlich auch nicht
273 gut, weil leiten und führen tu die Vernehmung schon ich. Und wenn es dann zu eigene
274 Dynamik kommt, aufgrund der Fragestellung vom Dolmetscher, ist es auch nicht gut. Da ist
275 der Mix eigentlich relativ gut.

276

277 **I:** Welche Aufgaben sollten die Dolmetscher bei der Befragung übernehmen? Was dürfen
278 sie, was dürfen sie nicht?

279 **IP5:** Was dürfen sie, was dürfen sie nicht? Sie sollen einfach das übersetzen, was ich sie
280 frage. Was sie nicht dürfen, ist, dass man in die Komplizen-Ecke geht, dass man sagt, dem
281 helfe ich jetzt. Weil ich verstehe teilweise die Sprache nicht, also meistens einfach die
282 Sprache nicht. Einfach dass man bei dem bleibt, was man vom Polizisten gesagt kriegt, dass

283 man das auch so übersetzt. Dass man da nicht irgendwie eine Eigendynamik oder vielleicht
 284 sogar Sympathien aufbaut für den Beschuldigten. Und dem irgendwas verspricht
 285

286 **I:** Du hast ja sicher auch Erwartungen an die Dolmetscher. Wie stehst du sicher, dass deine
 287 Erwartungen da auch erfüllt werden? Gibt es da eine Absprache vorher oder geht das eh
 288 automatisch?

289 **IP5:** Mit dem Dolmetscher oder intern bei uns?

290 **I:** Mit dem Dolmetscher. Eigentlich hast du ja auch eine Erwartungshaltung an den
 291 Dolmetscher, eine Vorstellung, wie das ablaufen sollte. Aber er weiß das vielleicht nicht. Wie
 292 stehst du sicher, dass deine Erwartungen bei der Befragung auch erfüllt werden?

293 **IP5:** Das Vorgespräch, was ich mit dem Dolmetscher führe, da sage ich ihm mein Ziel schon,
 294 wohin die Vernehmung gehen sollte. Und ich sage ihm auch gewisse Ermittlungsdetails, die
 295 wir haben, was Beweismittel betrifft, dass wir zu dem Ziel kommen. Das ist mein
 296 Gedankengang, dass er inhaltlich und auch zwischenmenschlich zum Beschuldigten gleich
 297 rüberbringt, um was das jetzt eigentlich wirklich geht. Dass man einfach dahindrängt auf
 298 eine Geständnis oder wahrheitsgetreue Aussage. Aber da wird vorher das Ziel schon
 299 festgelegt. So mache ich es halt.
 300

301 (...)
 302

303 **I:** Wie erlebst du persönlich die Kommunikation über die Dolmetscher?

304 **IP5:** Teils anstrengend. Aber es ist okay.
 305

306 **I:** Wie würdest du persönlich die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern beschreiben? Wie
 307 empfindest du die?

308 **IP5:** Bis jetzt sehr gut.
 309

310 **I:** Was macht für dich eine gute Zusammenarbeit zwischen Dolmetschern und Polizisten
 311 aus?

312 **IP5:** (...) Wie gesagt, wenn er sich an das hält, was der Polizist vorgibt. Und dass das nicht
 313 eigenständig wird. Nicht da selbst Polizist spielen, sondern sie an das halten.
 314

315 **I:** Hast du schon mal bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetschern irgendwelche
 316 Probleme vorgefunden, die besonders herausfordernd waren?

317 **IP5:** Nein.
 318

319 **I:** Gab es schon mal die Situation, dass zwischen dir und dem Dolmetscher
 320 Missverständnisse aufkamen?

321 **IP5:** Kleine Missverständnisse bei der Formulierung. Das kommt. Aber das ergibt sich aus
 322 dem Gespräch. Jetzt direkt ein rabiales Missverständnis habe ich jetzt eigentlich noch nie
 323 gehabt. Weil man sich da eh immer relativ gut abredet.
 324

325 **I:** Dann gehen wir weiter zu den Herausforderungen. Welche Herausforderungen bringt die
 326 Zusammenarbeit mit den Dolmetschern bei der Befragung für dich mit?

327 **IP5:** Die Herausforderung ist, dass ich nicht die tatsächliche Emotion und die tatsächliche
 328 Antwort vom Beschuldigten kriege. Die kriege ich immer über einen Dritten. Deswegen ist
 329 die Vernehmung mit einem, der Deutsch kann, viel einfacher. Den kann ich viel mehr in die
 330 konfrontieren. Wenn ich jetzt eine Frage stelle mit einer gewissen Intention an einen

331 Deutschsprachigen, dann kriegt er die Kommunikation direkt. So sage ich das mit der
 332 Intention dem Dolmetscher. Der redet aber vielleicht dann ganz normal weiter. Das ist ein
 333 Hauptproblem eigentlich.
 334

335 **I:** Siehst du irgendwo Verbesserungspotenzial bei der Zusammenarbeit mit den
 336 Dolmetschern?

337 **IP5:** Bis jetzt eigentlich nicht, nein.
 338

339 **I:** Wenn ich die Frage wie der Idealfall bei der Zusammenarbeit mit Dolmetschern aussehe?
 340 **IP5:** Ich muss sagen, ich bin bis jetzt wirklich sehr zufrieden. Die einen haben mehr
 341 Erfahrung, die anderen weniger. Gewisse Leute kennen sogar die Belehrungen schon
 342 auswendig am Anfang. Aber ich darf mich bis jetzt echt nicht beschweren.
 343

344 **I:** Gibt es ein besonders positives Erlebnis oder Szenario, das du bei einer gedolmetschten
 345 polizeilichen Befragung hattest? Oder eine besonders negative Erfahrung?

346 **IP5:** (...) Negativ? Nein. Und positiv? Ich meine, brutal herausragend. Im Endeffekt ist es
 347 einfach eine Übersetzung. Wenn die gut gemacht ist, ist die Arbeit gut. Dass da jetzt wirklich
 348 wer herausragt. Sicher, es gibt die einen, die sind besser, die anderen vielleicht nicht so,
 349 aber das ist kein spezielles Ereignis.
 350

351 **I:** Gibt es für die Polizisten eine Ausbildung oder eine Schulung, ein Handbuch, ein Leitfaden
 352 für die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern? Wer hat sich da eingeschult?

353 **IP5:** Grundsätzlich hat jeder Polizist ein Vernehmungsseminar. Oder geht es um das
 354 Dolmetschregister?

355 **I:** Was ihr für Ausbildung kriegt. Für die gedolmetschten Vernehmungen. Ob es da was
 356 Extriges gibt?

357 **IP5:** Das wird alles in dem Seminar. Das dauert 3 Tage. Da haben wir das
 358 Vernehmungsseminar. Da ist es ein Unterabschnitt. Das wird schon behandelt. Für mein
 359 Empfinden kann man da noch nachschärfen. So ehrlich bin ich auch. Aber es wird schon
 360 behandelt.
 361

362 **I:** Fühlst du dich auf die Zusammenarbeit mit den Dolmetschern gut vorbereitet? Oder wie
 363 du angefangen hast, hast du dich gut vorbereitet gefühlt?

364 **IP5:** (...) Nein.

365 **I:** Theoretisch hättest du Interesse daran, dass es für euch Polizisten eine Schulung oder
 366 einen Crashkurs in Dolmetscherzusammenarbeit gibt im Rahmen eurer Ausbildung?

367 **IP5:** Jetzt nicht mehr. Jetzt bin ich echt schon so drinnen. Wir machen das schon so lange.
 368 Jeder von uns hat seine eigenen Techniken und Taktiken. Jetzt brauche ich sowas gar nicht
 369 mehr. Das verwirrt mich wahrscheinlich jetzt eher. Bis jetzt ist es sehr erfolgreich gewesen,
 370 wie es jetzt läuft. Bei uns bei der Polizei, nicht, dass das da vorher falsch rübergekommen
 371 ist, dass ich mich nicht vorbereitet fühle. Aber es ist bei uns sehr viel Learning by doing. Du
 372 kannst einen Täter nicht nachimitieren. Das ist einfach so.
 373

374 **I:** Würde sich, deiner Meinung nach, wenn du jetzt als Polizist anfängst und du bekommst
 375 eine zusätzliche Ausbildung für die Zusammenarbeit mit Dolmetschern, würde sich da etwas
 376 verändern?

377 **IP5:** In der Anfangsphase vielleicht schon, weil man ein Stück weit mehr vorbereitet ist. Und
378 weil man sich mit dem Thema mal explizit auseinandergesetzt hat. Für das Endergebnis, so
379 wie es jetzt ist, glaube ich, hat es keine Auswirkungen, weil jeder seinen eigenen Weg findet.

380

381 **I:** Was würdest du ganz neuen Kollegen für die erstmalige Zusammenarbeit mit
382 Dolmetschern raten?

383 **IP5:** Einfache Fragen. Also nicht anfangen, dass man da irgendwie komplex ist. Sondern
384 wirklich einfache Fragen. Teilweise auch voll gerne Ja oder Nein Fragen. Dass man sich auf
385 die wesentlichen Sachen fokussiert. Weil natürlich auch die Dauer der Vernehmung bei allen
386 irgendwann mal Müdigkeit hervorruft. Und es dauert ja sowieso schon mindestens einmal
387 die doppelte Zeit. Also einfach sich auf den Sachverhalt konzentrieren. Die Fragen einfach
388 halten. Sein Ziel im besten Fall erreichen.

389

390 **I:** Möchtest du abschließend noch über Dolmetscher bei der Polizei etwas hinzufügen, das
391 wir nicht angesprochen haben?

392 **IP5:** Eigentlich nicht. Eigentlich haben wir alles relativ gut behandelt.

393

394 **I:** Vielen Dank.

395

396